

**Herrn
Samuel von Pufendorfs
Einleitung
zur
Sitten- und Staats-
lehre,
oder,
Kurze Vorstellung der
schuldigen Gebühr
aller Menschen,
und in Sonderheit der
bürgerlichen Staatsverwandten,
nach Anleitung
der natürlichen Rechte.
Aus dem Lateinischen
übersetzt
durch
Immanuel Weber.**

Verlegt von Johann Friedrich Gleditsch
im Jahr 1691.

Den
hochgeborenen Grafen
und Herren,

**Herrn August
Willhelm,
Herrn Bünther,
und**

**Herrn Heinrich,
Gebrüdern,**

allerseits der vier Grafen
des Reichs, Grafen zu Schwarz-
burg und Hohnstein, Herren zu
Arnstadt, Sondershausen, Leu-
tenberg, Lohra und Kletten-
berg.

**Meinen gnädigen Gra-
fen und Herren.**

**Hochgeborene Grafen,
gnädige Herren,**

Indem ich, zufolge der allgemeinen Gewohnheit, im Werke begriffen bin, dieser übersetzten Schrift durch Beifügung hoher Namen noch einigen Glanz zu erwecken, so habe ich solches für diesmal, umso viel weniger durch eine weitläufige Wahl in Bedenken zu nehmen, je mehr Ursachen sich von Seiten **Eurer hochgräflicher**

Gnaden hervortun, um derer Willen sie hierbei nicht übergangen sein will. Denn gleichwie bei Auferziehung solcher Personen, die der-einst Land und Leute regieren sollen, ohne Zweifel der vornehmste Zweck dieser sein muss, dass man sie, benebenst rechtschaffener Anführung zum Christentum, beizeiten auf die Norm und Richtschnur, wonach nicht allein alle Tugendhaften insgemein, sondern auch absonderlich löbliche Regenten ihre Aktionen zu regulieren haben, verweise: Also will, sonder Anmaßung einigen Eigenruhms, ich erhoffen,

dass, seitdem ich das Glück hatte, **Euer hochgräflicher Gnaden** Auf-
erziehung und Information mich nunmehr im 7. Jahre anzunehmen, sowohl am ersten nichts versäumt, als auch von allen übrigen Wissenschaften, die Euer gegenwärtiges Alter zu fassen fähig war, das andere mit genugsamen Fleiß und Eifer getrieben worden ist. Und weil man hierzu keine bessere Anleitung finden kann als diejenige, so der weltberühmte **Herr Samuel von Pufendorf** in seinem sowohl der reinen Schreibart

und wohlgefasster Ordnung als auch gründlichem Prinzip halber hoch zu schätzenden Moral- und politischen Handbuch *De officio hominis & civis* vorgibt, aber bei Anfang **Euer hochgräfliche Gnaden** der römischen Sprache soweit noch nicht gewachsen war, dass Sie alles ohne Verdolmetschung verstehen können; so habe bloß Ihnen zuliebe ich mir damals die Mühe genommen, solches, so gut es jedes Mal die Zeit und oftmals schier allzu kurze Verschränkung der wichtigsten Materien leiden

wollte, Stück für Stück in unsere Muttersprache zu übersetzen. Nunmehr stelle ich es Ihnen vollständig, und zwar im Druck und mit der Vorschrift **Eurer hohen Namen**, unter die Augen, welches Sie Sich umso viel mehr und gnädiger werden gefallen lassen, indem (zugeschweigen des wohlverdienten Ruhms, den die Welt durch solche Veranlassung Eurer preiswürdigen Studien beilegen wird) es nicht minder zu **Euer hochgräflicher Gnaden** fernerem eigenen Nutzen, als auch zu dem Ihres

Nächsten, und in Sonderheit der Jugend von ihresgleichen Stand zum Besten abgezielt ist, welche durch Euer vorleuchtendes ungemeines Beispiel, und durch die in der Muttersprache verschaffte Erleichterung, sich hierfür der so hohen Personen unumgänglich benötigten Moral-Philosophie etwas mehr dürften annehmen. Zwar habe ich vor anderem keinen Spezial-Beruf; allein, so gewiss es gleichwohl ist, dass Fürsten und hohe Landeshäupter, wofern sie nicht mit einem sonderlich guten Naturell begnadigt sind, ohne die Moral unmöglich eine

löbliche Regierung führen können; so höchst nötig will es sein, die fürstliche und andere Standes-Jugend, nebst Gottes Wort, hierin vor allem anderen zeitig und gründlich zu unterweisen. Denn so einem jedweden Privatmenschen nichts näher ist als seine eigenen Aktionen und Gemütsbegierden, er sich auch nichts eifriger als derselben Kultivierung und Erbauung angelegen sein lassen soll, wenn er anders in der Welt für einen ehrlichen Mann oder Virtuosen passieren und hierdurch den Grund zu aller irdischen Glückseligkeit legen will: So

hat sich in Wahrheit ein junger Prinz, von dessen Aktionen mit der Zeit nicht allein sein eigenes, sondern auch eines oder mehrere Länder, also vieler tausend Menschen Weh und Wohl, Glück und Unglück zu gewarten steht, umso viel genauer und geflis-sentlicher dahin anzulegen, dass er sowohl von der menschlichen Gemütsart richtige Erkenntnis einziehen, als auch dieselbige seinem Endzweck gemäß, nach der zugleich in der Natur befindlichen Richt-schnur gebührend temperieren lerne, worin denn die Moral-Philosophie (sonder der hei-

ligen Bibel, die ihr Absehen weit auf was höheres richtet, hierdurch zum Präjudiz zu reden) und zumal nach denjenigen Prinzipien, worin hochgedachter **Herr von Pufendorf** solche vorträgt, einzig und allein zur Lehrmeisterin zu gebrauchen. Zwar, **gnädigste Herren**, finden Sie in gegenwärtiger Schrift nur einen kurzen Entwurf der vollkommenen Sitten- und Staatslehre; nichtsdestoweniger können Sie versichert sein, dass Sie bereits hierin nicht nur einen ziemlichen Vorgesmack

von dem bei aller Welt genugsam renommierten Sitten- und Staatslehrer **Hugo Grotius**, sondern auch zugleich ein helles Licht, oder ariadnischen Faden bekommen, vermittelt dessen Sie durch die gefährlichen Irrgänge des **Machiavelli**, **Hobbes**, und anderer verkehrten Anführer sonder Anstoß hinfahren, und sich gleichwohl das Beste daraus zunutze machen können. Dafern Sie nun meiner schlechten Übersetzung auch einen Teil der hohen Huld und des Fleißes gönnen sollten, womit Sie bisher dem lateinischen Original höchst rühmlich

zugetangewesen waren, inmaßen dass nach den Sakramenten dies Ihre angenehmste und erbaulichste Lektion sei, wie Sie zum öfteren selbst gemeldet haben. Inzwischen gebe nur der grundgütige Gott, dass sowohl die bei Ihrer ganzen hochgräflichen Auferziehung, als auch in Sonderheit die hierunter geführte gute Intention ihren Zweck vollkommen erreichen, alle Widerwärtigkeit und Hindernisse, sonderlich die bisher **Euren beiden älteren Herren hochgräflicher Gnaden** zugestoßenen

hochgefährlichen Leibes-
Schwachheiten, woran Sie,
mein gnädigster Herr Graf,
August Wilhelm, lei-
der!, noch diese Stunde in
größten Schmerzen und
Ängsten das Bett halten
müssen, völlig zurück getrie-
ben werden, und Sie **Eure hohen
Eltern**, und dem ganzen
Land zu besonderem Trost und
Vergnügen in so gedeihlichem
Wachstum ferner fortfah-
ren, dereinst aber, als
christlich löbliche Regenten,
Gott und der Republik ge-
fällig werden mögen. Ob
auch schon, gnädigster Herr

Graf Heinrich, die vorerwähnten Ursachen dieser untertänigen Zuschrift Sie wegen Eurer annoch zarten Kindheit weder verstehen, noch auf Sich applizieren können; so habe dennoch der Natur ich hierin Folge leisten, und unser so glücklich vereinigtes **schwarzburgisches Bruder-Kleeblatt** nicht voneinander trennen wollen, sondern vielmehr, wie Blut und Mut zwischen allerseits eine vollkommene Harmonie macht, so ich sämtlichen zugleich auch meine untertänige Aufwartung hiermit erweisen wol-

len. Lebe demnach des zuversichtlichen Vertrauens, Sie werden Sich dereinst bei erlangten mehreren Jahren so-
tanes bei Eurer Wiege niedergelegtes Denkmal untertäniger Zuneigung von Eurem Diener nicht missfallen lassen. Und wie gar kein Zweifel ist, dass **Euer hochgräfliche Gnaden** hinkünftig bei höchst sorgfältiger Auferziehung sowohl in Studien, als auch anderen Eurem hohen Stand geziemenden Sitten und Tugenden die Fußstapfen **Eurer beiden älteren Herren Brüder** finden wird; al-

so wolle der gütige Himmel auch über Sie sein göttliches Gedeihen reichlich ausgießen, und, damit ichs kurz fasse, durch gnädige Erfüllung des von Ihres **Herrn Vaters hochgräflicher Gnaden** bei Eurem Taufnamen intendierten Omen, Sie gleich Eurer meist ebenmäßig benannten Verfahren dereinst zum Ruhm eines gelehrten, tapferen, glücklichen, und löblichen *HEINRICH* gelangen lassen.

**Euer hochgräflicher
Gnaden**

untertänig-gehorsamster
Diener

Immanuel Weber.

Sondershausen, am 12. Dezember 1690.

Des
 Übersetzers Ansprache an
 den Geehrten Leser.

Hierbei liefere ich dir des Herrn **Samuel von Pufendorfs** übersetzte *Officia hominis & civis*. Wie ich an diese Arbeit gekommen bin, wird dir die untertänige Zuschrift Nachricht erteilen. Den Titel habe ich um deswillen etwas geändert, weil er sich im Deutschen Wort für Wort so wohl nicht interpretieren lässt. Denn ob ich wohl etwas näher kommen kann, als etwa hier vor Johann Neuber, Kaplan zu Schwarzenberg, so die *Officia Ciceronis* anno 1531 zu Augsburg im Deutschen unter dem Titel *Von den tugendsamen Ämtern* herausgegeben hat; so hat mir doch gegenwärtiger, um der gleichfalls in der Dedikation berührten Ursache willen, besser gefallen, zumal er auch den Inhalt des Werks sattem erschöpft. Wegen der Übersetzung selbst ist kürzlich zu erinnern, dass ich dem Lateinischen meh-

renteils von Fuß zu Fuß gefolgt bin, außer im V. Kapitel des I. Buchs, allwo auf Begehren des **Herrn von Pufendorf**, etliche Paragraphen aus seinem *Systemate de jure naturä & gentium* eingerückt, und an teils Orten, da es im Deutschen gar zu verzwickt lauten wollen, dem Verstand durch eine kurze Periphrase geholfen wurde. Ob sonst alles eigentlich getroffen sei, will ich zwar erhoffen, jedoch vom geneigten Leser einer gültigen Entschuldigung gewärtig sein, dafern in der Übersetzung wegen Dunkelheit und Wichtigkeit der Materien ihm einige Expressionen zu uneigentlich, oder einige verdeutschte Termini fremd vorkommen sollten. Vom Nutzen dieser Arbeit habe vor mich niemanden Rechenschaft zu geben, sintemal solche mein Amt erfordert; und wenn sie auch schon niemandem mehr dienlich wäre, als denjenigen, welchen zu Gefallen sie verfertigt wurde, so hätte sie doch schon Nutzen genug verschafft. Gleichwohl will ich hoffen, dass mir noch einige dafür danken werden. Wer etwas Wichtigeres ma-

chen kann, oder seine Zeit besser anzulegen weiß, dem gönne ichs gern, und soll er wissen, dass dergleichen für ihn nicht geschrieben worden ist. Mich gereut zur Zeit noch keine Stunde, die ich auf die vortrefflichen Schriften des mehr hochermeldeten **Herrn von Pufendorf** gewandt habe, und wollte wünschen, dass diejenigen, so mich oder andere deswegen verdenken, sonder vorgefasste sinistre Meinung sich auch etwas genauer darin umsähen, so würden sie sonder Zweifel den Ungrund ihrer bisherigen widrigen Urtheile finden. Moral und Moralisten haben freilich durch die unnützen Scholastiker einen ziemlichen Schandfleck und üblen Namen bekommen, weil ihr meistes Tun in leeren Grillen und einem aus der Philosophie, Jurisprudenz und Theologie zusammen geschmierten Mischmasch besteht. Allein, wer weiß, was **Grotius**, und hernach zuvörderst der **Herr von Pufendorf**, bei diesem edlen Studium gethan haben, wie sie solches von der alten schulfüchsischen Barbarei säuberten, und nach den

deutlichsten und eigentlichen Prinzipien der allgemeinen Natur- und Völkerrechte einrichteten, der wird die Judizien, wonach manche die Morallehrer auf einen Haufen zu verdammen pflegen, ohne Entsetzen nicht anhören können. Ich lasse den Nutzen und die Unschuld der Moral zu einer besonderen Apologie ausgesetzt, kann aber dies gleichwohl sonder Schmeichelei, welche mir ohnedem nichts helfen würde, aus dankbarem Gemüt von mir schreiben, dass ich mich dem **Herrn Thomasius** mehr deswegen als unserer nahen Anverwandtschaft und anderer von ihm genossener Wohltaten halber verbunden befinde, weil er mich erstlich zum *Studio Morali*, und insbesondere zu des **Herrn von Pufendorfs** Schriften angeführt hat, deshalb ich auch den Tag, da ich selbige erstmals in die Hände genommen habe, mit besserem Grund für glücklich rühmen kann, als jener denselbigen, da er erstmals des **Aristoteles** *Organon* zu Gesicht bekommen hat. **Geehrter Leser**, urteile vernünftig, und lebe wohl!

Vorrede des Herrn von Pufendorf.

Wofern aus der durchgänglichen Gewohnheit der Gelehrten nunmehr nicht fast ein Gesetz entstanden wäre, so dürfte man mir es wohl für ein überflüssiges und unnötiges Werk ausdeuten, dass ich mich wegen der Beschaffenheit und dem Absehen dieser Schrift in einer besonderen Vorrede ausgelassen habe, indem es die Sache selbst genugsam ausweist, dass ich keinen anderen Vorsatz gehabt habe, als nur den jungen Leuten die vornehmsten Hauptstücke der natürlichen Rechte auf eine kurze, und hoffentlich deutliche Manier beizubringen, damit sie nicht gleich am Anfang stutzig gemacht würden, wenn man sie ohne dergleichen kurzen Vorbericht in den weit-

läufigen Bezirk dieser Wissenschaft einführen wollte. Hierneben habe ich auch für gut angesehen, die Moral- oder Sittenlehre nicht nach der bisherigen alten Leier, sondern auf eine solche Art einzurichten, damit die Jugend hiernach im bürgerlichen Leben und Wandel einen rechtschaffenen Nutzen davon spüren könnte. Und ob ich wohl sonst jederzeit der Meinung gewesen bin, dass es eine schlechte Ehre sei, wenn man anderer oder wohl gar seine eigenen zuerst weitläufig abgefassten Schriften wieder ins Enge bringt: So hoffe ich doch, es werden verständige Leute mirs nicht verübeln, dass (zumal hierunter auch dem Befehl und wohlgemeinten Ansinnen meiner hohen Oberen ein Genügen geleistet werden muss) ich für diesmal, einzig und allein der lieben Jugend zum Besten, dergleichen Arbeit auf mich genommen habe, um derentwillen man sich keinesdings schämen soll, wenn es auch an sich noch so schlecht und einiger Ruhm dabei nicht zu erjagen ist. Im Übrigen wird kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen

können, dass dergleichen Prinzipien zur Erlernung der gesamten Jurisprudenz viel bequemer sind, als all die anderen, dahin man gemeiniglich unsere Jugend, wenn sie den Anfang zur Rechts-Gelohrsamkeit machen will, zu verweisen pflegt. Und soviel sollte für diesmal anstatt der Vorrede genug sein; wofern nicht auf guter Freunde Zuraten für nützlich wäre befunden worden, zuvor, ehe ich zum Zweck schreite, noch eines und anderes anzuführen, welches überhaupt zu desto genauerer Erkenntnis der natürlichen Rechte und zur eigentlichen Absteckung der Grenzen, womit sie etwa an andere Disziplinen anstoßen, dienlich sein kann. Welches ich denn um desto soviel williger über mich genommen habe, weil ich hierdurch Gelegenheit bekommen habe, denjenigen Stänkern das Handwerk zu legen, welche unter dem nichtigen Vorwand, als ob diese Disziplin mit in ihre Profession liefe, sich allerhand ungeschickter Zensuren unterfingen, da sich doch zwischen beiden Seiten in Wahrheit eine sehr

große Kluft befindet. Demnach sind gleichsam **drei verschiedene Quellen**, daraus die Menschen die Erkenntnis ihrer Schuldigkeit und alles dessen, so sie in diesem Leben entweder als etwas Löbliches zu tun oder als etwas Schändliches zu unterlassen haben, schöpfen müssen: Nämlich **ihr natürlicher Verstand, die bürgerlichen Gesetze, und endlich das geoffenbarte Wort Gottes**. Aus dem **ersten** fließt die allgemeine Schuldigkeit der Menschen hervor, dadurch sie sich in der menschlichen Gesellschaft gegen einander wohl zu verhalten lernen; aus dem **anderen** diejenige Gebühr, die ein jedweder als ein Bürger und Gliedmaß einer gewissen Republik zu beobachten hat; aus dem **dritten** aber das Amt und die Pflicht wahrer und rechtschaffener Christen. Daher entstehen auch **drei verschiedene Disziplinen**: Deren **erste** handelt vom **natürlichen Recht** und geht alle Menschen und Völker an; **die andere von den bürgerlichen Gesetzen** einer jeden Re-

publik, und die kann so mancherlei sein, als viel man Republiken antrifft, darin sich das menschliche Geschlechte verteilt hat; **die dritte** wird genannt die *Theologia moralis* oder **die von Gott geoffenbarte Sittenlehre**, welche von den anderen Teilen der heiligen Theologie, worin die Glaubensartikel enthalten sind, wohl zu unterscheiden ist. Jedwede von diesen dreien Disziplinen braucht eine besondere, und zwar solche Art, ihre Lehrsätze zu behaupten, die ihrem Prinzip gemäß ist. In den **natürlichen Rechten** werden wir etwas zu tun oder zu unterlassen angewiesen, weil man aus **der gesunden Vernunft** abnehmen kann, dass es zu Nutzen und Aufnehmen der menschlichen Gesellschaft gereiche. Fragt man in **bürgerlichen Gesetzen**, warum dies oder jenes so verordnet wurde? So läuft es endlich alles darauf hinaus: Es habe **dem Gesetzgeber so und nicht anders gefallen**. In der *Theologia morali* kann man weiter nicht kommen,

als dass man es gleichfalls beim **göttlichen Willen** und **Verordnung** bewenden lässt. Gleichwie aber die bürgerlichen Gesetze das natürliche Recht als eine allgemeine und viel weitläufigere Disziplin präsupponieren, so muss man nicht flugs gedenken, dass, wenn etwas in den bürgerlichen Gesetzen enthalten ist, davon die natürlichen Rechte nichts melden, diese deswegen wider jene laufen müssten. Gleichergestalt, wenn in der *Theologia morali* eines und anderes aus göttlicher Offenbarung kund getan wird, darauf sich unsere Vernunft von selbst nicht finden kann, also auch das *Jus Naturä* als eine philosophische Disziplin nichts davon weiß. So wäre es sehr ungeräumt, wenn man diese beiden Disziplinen deswegen zusammenhetzen und eine Streitigkeit unter ihnen gestatten wollte. Hinwiederum, wenn man in der Lehre von natürlichen Rechten, nach Gutbefindung unserer Vernunft, je zuweilen etwas präsupponiert, so muss es demjenigen, was etwa die heilige Schrift diesfalls deutli-

cher und klarer berichtet, keineswegs als etwas Streitiges entgegengesetzt, sondern, solange man diese Disziplin auf philosophische Art traktiert, und der bloßen Vernunft folgt, von der Heiligen Schrift abstrahiert werden. Zum Exempel, man bildet sich in der Lehre der natürlichen Rechte den Zustand desjenigen Menschen, der etwa zuerst auf der Welt gewesen war (er sei nun, wer er wolle) solchermaßen ein, wie wir unserer bloßen Vernunft nach ermessen mögen, dass er müsse sein beschaffen gewesen, und können uns solchen in Wahrheit anders nicht als **elende und dürftig** vorstellen, indem er in die wüste Welt ausgesetzt wurde, und in derselben das geringste Vergnügen und Bequemlichkeit, so einzig und allein von der menschlichen Gesellschaft herrührt, nicht hat empfinden können. Daffern nun jemand diese philosophische Spekulation derjenigen Nachricht, so das Wort Gottes von der Glückseligkeit des im Paradies erschaffenen ersten Menschen, des Adam, weit anders

geoffenbart, entgegen setzen und vorgeben würde, man hätte dies durch jenes aufheben wollen, so müsste man es gewisslich für eine Beschuldigung boshafter oder unverständiger Leute halten. Was nun die bürgerlichen Gesetze anbelangt, so scheint, dass diese sich wohl leicht mit den natürlichen Rechten vertragen sollen; allein das will was mühsamer sein, dass man zwischen dem *Jure Naturä* und der *Theologia morali* die Grenzen richtig abzeichne, und den genauen Unterschied dieser beiden recht eigentlich ausmache. Ich will meine Gedanken hierüber kürzlich eröffnen, jedoch sonder Anmaßung einer diktatorischen Gewalt oder päpstlichen Infallibilität; denn ich ebenso wenig als andere Leute vor allen Irrtümern gesichert bin, habe mich auch keiner Weisheit aus göttlicher Offenbarung, oder vielmehr unvernünftigen und fantastischen Antrieb einer besonderen Erleuchtung, zu rühmen; sondern was ich diesfalls tue, geschieht bloß, meinem Amt und Pflicht nach Vermögen ei-

niges Genügen zu leisten. Und wie ich nun rechtschaffener, gelehrter Leute Erinnerungen hierüber gern anhöre; auch meine Meinung, dafern es jemand besser weiß, sonder einigen Verdruss zu ändern ganz willig und bereit bin; also werde ich hingegen derjenigen neidische und vorwitzige Urteile wenig achten, die sich in Sachen, so sie garnichts angehen und davon sie ebenso wenig Verstand haben als der Blinde von der Farbe, zu unerbetenen Richtern aufwerfen möchten. Es entsteht demnach **der erste Unterschied dieser beiden Disziplinen, nämlich der Moral-Theologie und der natürlichen Rechte**, daher, dass sie ihre Lehrsätze nicht von einerlei Prinzip, sondern, wie bereits erwähnt, gleichsam aus unterschiedenen Quellen herleiten, jene nämlich aus der Offenbarung, diese aber aus der Vernunft. Daraus dann notwendig folgt, dass, wenn uns die heilige Schrift etwas zu tun oder zu unterlassen anbefiehlt, darauf sich unsere Vernunft von selbst nicht finden

kann, selbiges auch nicht dem *Juri Naturä*, sondern der *Theologiä morali* zustehe. **Weiter**, so muss man die in Gottes Wort geoffenbarten Gesetze auf solche Weise betrachten, alsfern ihnen eine göttliche Verheißung mit angehängt ist, und sie also zwischen Gott und Menschen gewissermaßen einen Bund machen. Dieser Betrachtung enthält sich das *Jus Naturä*, sintemal sie bloß aus Gottes besonderer Offenbarung her entsteht, welche die Vernunft aus eigenen Kräften nicht ergründen kann. **Ferner**, so macht auch dies noch einen hauptsächlichsten Unterschied, dass die Disziplin **der natürlichen Rechte ihr Absehen bloß auf dieses zeitliche Leben, und dessen Wohlstand richtet**, und einen Menschen nur soweit unterweist, dass er sich als ein löbliches und nützliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschaft bezeugen kann. Hingegen ist die *Theologia moralis* oder die Gebote Gottes damit nicht zufrieden, sondern diese weisen einen Menschen zuvörderst dahin an,

wie er einen rechten, Gott wohlgefälligen Christen-Wandel führen solle; da er den nicht allein darauf zu denken hat, wie er in der Welt ehrlich und tugendhaft leben solle, sondern zuvörderst, wie er auch dereinst in der Ewigkeit die Früchte seiner Gottseligkeit genießen wolle, dass er also seinen Wandel und Bürgerrecht schon in Himmel hat, in der Welt aber nur als ein Pilger noch herumwalle. Denn obgleich der Menschen Gemüter auch von Natur aus nach der Unsterblichkeit sehr begierig sind, und sich vor ihrer Vernichtung heftig entsetzen, weswegen auch die meisten Heiden der Meinung waren, dass die Seele, nachdem sie vom Leib abgetrennt wurde, irgendwo verbleiben muss, allda es den Frommen wohl, den Gottlosen aber übel erginge; so muss doch die wahre und unfehlbare Versicherung dessen einzig und allein aus dem geoffenbarten Wort Gottes geschöpft werden. Dieser Ursachen halber muss die Disziplin der natürlichen Rechte auch nur nach den menschlichen *Foro* eingerichtet

werden, welches sich denn nicht weiter als auf dieses zeitliche Leben erstreckt; und tun diejenigen gar unrecht, welche sie in vielen Stücken nach dem göttlichen Gericht akkommodieren wollen, da doch dies eigentlich der *Theologiä morali* und ihren Gesetzen zukommt. Hieraus folgt nun das: Weil die menschlichen Gerichte nur mit den äußerlichen Werken zu tun haben oder die Menschen nur Richter der äußerlichen Werke sind, was aber innerlich und im Herzen verborgen bleibt, nicht erforschen können, es müsste sich denn etwa durch eine Wirkung oder äußerliche Anzeichen verraten; so sieht das *Jus Naturä* zuvörderst auch nur darauf, wie es die äußerlichen Aktionen der Menschen wohl einrichten möge. Allein daran hat die *Theologia morali* noch lange nicht genug, sondern sie will **vornehmlich**, dass auch das Gemüt und dessen innerliche Regungen nach dem Willen und Wohlgefallen des großen Gottes recht beschaffen seien, und verwirft demnach alles dasjenige, so zwar

äußerlich den Schein eines tugendhaften Wandels hat, innerlich aber von einem unreinen und unheiligen Ursprung herrührt. Und dies scheint, sei auch die Ursache, warum in der Heiligen Schrift nicht so oft von denjenigen Verbrechen und Lastern gehandelt wird, welche die Menschen in ihren Gerichten abstrafen und darüber sie selbst Urteil und Recht sprechen können, als von denjenigen, welche (wie der weise **Seneca** an einem Ort redet) *extra tabulas publicas* und außer den öffentlichen Gesetzbüchern zu befinden sind, wie denn ein jeder leicht ermessen kann, welcher die daselbst enthaltenen Gebote und Tugenden genau betrachtet. Obwohl keineswegs zu leugnen ist, dass die Moral-Theologie **hierneben** auch das bürgerliche Tugend-Leben trefflich befördert, indem die wahren Christen-Tugenden der Menschen Gemüter zu Unterhaltung der menschlichen Gesellschaft sehr geschickt machen, wie wir anderswo weiter erweisen. Und im Gegenteil, wenn man einen sieht, der sich

als ein unruhiges Glied im Körper der bürgerlichen Gesellschaft bezeugt, so kann man sicherlich davon urteilen, dass er auch die Religion nur in Munde führt, das Herz aber garnichts davon weiß. Hieraus wird nun hoffentlich nicht allein der eigentliche Unterschied zwischen der *Theologia morali* und dem *Jurä Naturä*, nach der Art, als wir uns solches recht universal, nach dem *Captu* aller Menschen und aus bloßen philosophischen Prinzipien abzuhandeln vorgenommen haben, genugsam zu ersehen sein; sondern auch, dass die natürlichen Rechte den Lehrensätzen der geoffenbarten Theologie im geringsten nicht widerstreben, sondern sich nur allein etlicher der Offenbarung und den Christen zustehenden Wissenschaften enthalten, weil dieselbigen durch die bloße Vernunft nicht können ausgegrübelt werden. So ist nunmehr aus angeführtem **ferner** auch leicht abzunehmen, wie notwendig es sei, **dass der Mensch in unserer Disziplin der natürlichen Rechte**

nicht nach dem längst verschwundenen und bloß uns Christen bekannten Zustand der Unschuld, sondern seinem jetzigen Zustand und der verderbten Natur nach betrachtet werden muss, nämlich sofern, als er von bösen Begier denn eingenommen und gleichsam angefüllt ist. Denn es wird zwar niemand, auch der allerblindeste Heide, so dumm und so albern nicht sein, dass er die ungeziemenden und bösen Reizungen nicht bei sich verspüren sollte. Allein, wer wollte doch wohl wissen, dass eben der erste Mensch am solchen Aufstand der Affekte Schuld hat, wenn es uns Christen die heilige Schrift nicht in Sonderheit geoffenbart hätte? Weil man denn nun in der Disziplin der natürlichen Rechte nicht weiter gehen soll, als unsere Vernunft von selbst kommen kann, so ist leicht zu ermessen, dass man auch den Zustand der Unschuld zu derselben Erklärung nicht mit zuziehen darf; zumal da gewiss ist, dass auch der allerweiseste Gott selbst, indem Er den

Dekalog meistens in *Præceptis negativis* oder in **Verboten** abgefasst, den *Statum corruptum* oder die verderbte Natur der Menschen vor Augen gehabt hat. Zum Exempel: **Das erste Gesetz**, darin die Abgötterei verboten ist, präsupponiert einen solchen Zustand, darin die Menschen zu dergleichen Sünde geneigt gewesen waren. Im Zustand der Unschuld, da sie, mit der völligen Gotteserkenntnis erleuchtet, sich mit Gott allezeit unterreden konnten, sehe ich nicht, wie es möglich gewesen wäre, dass sie sich anstatt des wahren Gottes etwas anderes und falsches hätten erdichten können, um solches hiernach entweder vor dem wahren Gott selbst oder doch nur nebst demselben anzubeten, oder zu glauben, dass solch erdichtetes Ding göttliche Macht und Gewalt habe. Also wäre es nicht vonnöten gewesen, den Menschen nach damaliger Beschaffenheit ein solches **Verbot** vorzuschreiben: **Du sollst nicht andere Götter haben.** Sondern es hätte ihnen nur schlechterdings *Prä-*

cepto affirmativo dürfen anbefohlen werden, dass sie Gott, ihren und der ganzen Welt wohlerkannten Schöpfer lieben, ehren, und anbeten sollten. Ebenfalls ist es auch mit dem **anderen Gesetz** bewandt. Denn warum hätte denjenigen im Zustand der Vollkommenheit durch **ein Verbot** sollen untersagt werden, **Gott zu lästern**, die doch seine heilige Majestät und große Wohltaten erkannten, die keine bösen Begierden anreizten, und deren Gemüther in dem von Gott ihnen angewiesenen Zustand geruhig verharrten? Wie hätten diese auf eine solche Unsinnigkeit geraten können? Also hätte man sie nur durch **ein bloßes Gebot** erinnern dürfen, **dass sie den Namen Gottes ehren mögen**. Allein mit den **dritten** und **vierten** hat es eine andere Bewandtnis. Denn weil dieselbigen gebotsweise abgefasst sind, und die verderbte Natur nicht eben notwendig präsupponieren, so können sie sowohl vor als auch nach dem Fall stattfinden. Was aber die übrigen dekalogischen

Gesetze anbelangt, die nicht Gott, sondern unseren Nächsten betreffen, so ist die Sache gleichfalls klar. Denn da dürfte Gott dem Menschen zu der Zeit, als er noch in der anerschaffenen Vollkommenheit lebte, nur schlechterdings befohlen haben, **dass er seinen Nächsten lieben soll**, wozu er ohnedem von Natur aus inklinierte. Allein, wie hätte ihm damals können verboten werden, **nicht zu töten**, zu der Zeit, da der Tod noch keinen Menschen überfiel, sintemal derselbe allererst durch die Sünde in die Welt gekommen ist? Nunmehr aber, und nach dem kläglichen Sündenfall, braucht es des **Verbo-**
tes mehr als zu sehr, da anstatt der Liebe ein solcher Hass und Feindseligkeit unter den Menschen eingerissen ist, dass auch viele nicht allein Unschuldige, sondern auch ihre besten Freunde und Guttäter aus bloßem Neid um ihre Wohlfahrt zu bringen, und ihr vergälltes und unruhiges Beginnen noch wohl mit dem Deckmantel eines guten Gewissens zu verstellen, keine Bedenken

tragen. Ferner, was wäre es nötig gewesen, **den Ehebruch** unter solchen Eheleuten zu verbieten, die einander mit so gar brünstiger und unverfälschter Liebe wären zugetan gewesen? Oder warum hätte man **den Diebstahl** untersagen sollen, da doch kein Geiz und kein Mangel zu spüren gewesen war, und da niemand dasjenige für sein Eigentum würde gehalten haben, womit er den anderen hätte dienen können? Weswegen sollte der große Gott zu der Zeit ein Verbot auf **die falschen Zeugnisse** gelegt haben, da noch niemand (wie heutigentags) im Schänden und Schmähen eine Ehre würde gesucht haben? Schicken sich also die Worte des klugen **Tacitus** wohl hierher: **Es hingen die Leute vor Alters** (im Zustand der Unschuld) **ihren bösen Begierden nicht so nach wie heutigentags, sondern sie lebten ehrlich und aufrichtig, und brauchte es daher bei ihnen keiner Strafe. Denn weil sie nichts Unrechtes verlangten, so durften sie sich auch keiner har-**

ten Verbote oder Gesetze befürchten. Wenn man dies nun recht versteht, so werden wir leicht einem großen Zweifel abhelfen können, nämlich, **ob denn ein Unterschied sei zwischen dem natürlichen Gesetz vor und nach dem Sündenfall, oder ob es in beiden Zeiten mit demselben einerlei Beschaffenheit würde gehabt haben?** Darauf mit wenigem zu antworten ist, dass **die vornehmsten Hauptstücke** dieses Gesetzes allenthalben einerlei sind, hingegen ereignet sich wegen des veränderlichen Zustands der Menschen vor und nach dem Fall **in vielen Partikulier-Gesetzen** ein merklicher Unterschied. Oder dass ich etwas eigentlicher rede: Es muss einerlei Inhalt des natürlichen Gesetzes durch unterschiedliche (jedoch nicht konträre oder wider einander laufende) Spezial-Gesetze erklärt werden, nachdem der Mensch, den solche angehen, bald so, bald wiederum anders beschaffen gewesen ist. Den **Inhalt des ganzen natürlichen Gesetzes** schließt

unser Heiland in diese zwei Stücke ein: **Liebe Gott, und liebe den Nächsten.** Darin ist das ganze *Jus Naturä* enthalten, sowohl im Zustand der Vollkommenheit als auch der Unvollkommenheit, ohne nur, dass in jenem entweder gar keiner oder doch nur ein sehr geringer Unterschied war unter dem *Jure Naturä* und der *Theologia morali*. Denn auch die Liebe gegen dem Nächsten kann gar füglich durch die Sozialität oder **Zuneigung zur menschlichen Gesellschaft,** welche wir zum Fundament der natürlichen Rechte brauchen, verstanden werden. Allein, wenn man **die Partikulier- und einzelnen Gesetze** nacheinander ansieht, so findet sich ein großer Unterschied sowohl in den **Geboten** als auch **Verboten.** Und zwar, was anbelangt die **Gebote,** so gibts deren viel im jetzigen Sündenzustand, die im Zustand der Unschuld garnicht hätten sein können, teils, weil sie eine solche Verrichtung oder Handlung präsupponieren, welche in jenem glücklichen Zustand

nicht würde sein zu finden gewesen; theils auch, weil für etliche Jammer und Kummer, Not und Tod vorher gehen muss, ehe sie können erfüllt werden, wovon man denn zur selbigen Zeit ebenfalls nichts gewusst hätte. Zum Exempel: Es befiehlt jetzt das Recht der Natur, mit jedermann im Handel und Wandel ehrlich zu verfahren, rechte Elle, Maße und Gewichte zu gebrauchen, Schulden zu rechter Zeit zu bezahlen, etc.; allein das ist noch nicht ausgemacht, ob man im Zustand der Unschuld dergleichen Handel und Wandel wie heutigtags würde getrieben oder Geld gebraucht haben. Gleichergestalt, wenn im Zustand der Unschuld keine Republiken und weltliche Regiment aufgekommen wäre, so hätte man auch der Gesetze, so hierzu erfordert werden, nicht bedurft. Heute will das Recht der Natur haben, dass man den Notdürftigen und Elenden zu Hilfe komme, und die Witwen und Waisen in Schutz nehme. Sofern nun gar kein Mensch weder Unglück noch Armut noch den Tod zu

befahren gehabt hätte, so wäre es ja vergebens gewesen, deshalb einige Gesetze zu geben. Wir sollen nach Erheischung der natürlichen Rechte zur Veröhnlichkeit und zum Frieden, wie auch unseren Beleidigern das zugefügte Unrecht zu vergeben und zu vergessen, willig und geneigt sein. Was hätte es aber dessen bei denjenigen bedürft, die von selbst auf die liebeiche Erhaltung des Bandes menschlicher Gesellschaft einzig und allein beflissen waren? Und eben solche Bewandnis hat es auch mit den **Verboten**, welche eigentlich unter die natürlichen, und nicht etwa zu den Positiv-Gesetzen gehören. Denn obgleich ein jedwedes **Gebot** folglich und seiner Wirkung nach auch das Gegenteil **verbietet** (als wenn Gott **befiehlt** den Nächsten zu lieben, so **verbietet** Er eben dadurch im Gegenteil alles dasjenige, was solcher Liebe zuwider ist), so wäre es doch überflüssig und vergebens gewesen, im Zustand der Unschuld ein dergleichen **Verbot** mit ausdrücklichen Worten zu diktieren, all-

wo gar keine Lust und Begierde nach solchen bösen und feindseligen Dingen zu vermuten war. Es kann auch zu dessen Erläuterung dienen, dass der weise Gesetzgeber **Solon** in seinen Gesetzen keine Strafe für die Vaternörder verordnen wollen, weil er sich nicht einbilden konnte, dass ein Kind an seinen Eltern eine solche abscheuliche Tat verüben würde. Diesem ist nicht ungleich, was **Francisco López de Gómara**, *Historia general de las Indias Occidentales*, Kap. 207 von gewissen Völkern in *Nicaragua* erzählt: Dass bei ihnen keine Strafe darauf gesetzt worden war, wenn einer ihren *Cacique* oder König umbringen würde, weil sie dafür gehalten haben, es würde niemals ein Untertan an eine so grausame Tat gedenken, geschweige denn dieselbe vollbringen. Die Sache ist nunmehr hoffentlich so klar, dass ich mich selbst schäme, sie weiter auszuführen. Doch will ich zum Überfluss, und junger Leute wegen, nur noch dies hinzufügen: Ich setze den Fall, dass einem zwei Knaben zur Information wären anvertraut

worden, jedoch beide von ganz ungleicher Art: Der eine sittsam, höflich, und sehr begierig zum Studieren; der andere hingegen liederlich und mutwillig, der mehr vom Galanisieren als von Büchern hielte. Beide haben sie einerlei Pflicht auf sich, nämlich, dass sie fleißig studieren sollen. Allein, sie brauchen zweierlei Zucht und Gesetz. Dem **ersten darf man nur schlechterdings sagen**, was er tun, wann und wie er seine Studien angreifen soll. Dem **anderen** aber muss man **unter ernstlicher Bedrohung verbieten**, dass er nicht herumläuft, dass er nicht spielt, dass er die Bücher nicht verkauft, dass er sich in seinen Exerzitien von keinem anderen helfen lässt, dass er nicht den Frauenzimmern und dem Saufen nachgeht. Wenn man nun dies dem ersten und wohlgezogenen Knaben vorsagen und immer einbläuen wollte, so würde er wohl bitten, dass man ihn doch damit verschonen soll, und es vielmehr denjenigen vorhalten möge, die dergleichen bedürfen. Hieraus kann man nun handgreiflich abneh-

men, dass das *Jus Naturä* gar eine andere Gestalt und Form würde haben müssen, wenn man sich solches nach dem Zustand der Unschuld einbilden wollte. Und nachdem also der Unterschied zwischen dieser Disziplin und der *moralis Theologia* genau angemerkt worden ist, so wird man ihr hoffentlich eben dasjenige Recht auch gönnen, welches sonst die bürgerliche Jurisprudenz, die Medizin, die Physik, die Mathesis, und andere dergleichen Wissenschaften haben. Denn wenn irgend ein Pfuscher nach seinem eignen Vorwitz und Gutdünken darin stören oder allzu naseweis davon judizieren will, so wird er auf die Finger geklopft und mit derjenigen Antwort abgefertigt, die jener seines unzeitigen Urteils halben vom Appell anhören musste, nämlich: **Er sollte doch stillschweigen und von einem Ding nicht reden, wenn er es nicht verstünde, damit ihn seine Lehrjungen nicht auslachten.** Mit ehrlichen und verständigen Leuten

hoffe ich wohl auszukommen. Was aber ungelehrte Neidhammel und Missgönner sind, die mögen sich meinet halben über ihrer Torheit und *Opiniastreté* wohl gar die Köpfe einstoßen, sintemal es doch nimmermehr zu hoffen steht, dass der Wolf seine Tücke und der Mohr seinen schwarzen Balg verändert.

Verzeichnis der Kapitel.

Des ersten Buchs

I. Kapitel.

Von den Aktionen der
Menschen.

II.

Von den Gesetzen als der
Richtschnur menschlicher
Aktionen insgemein.

III.

Von den natürlichen Ge-
setzen.

IV.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen gegen
Gott, oder, Von der na-
türlichen Religion.

V.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen gegen sich
selbst.

VI.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen gegen ein-
ander, und zwar nach der
ersten Regel:

**Dass keiner den anderen
verletzen soll.**

VII.

Nach der anderen Regel:

**Dass ein jeder den anderen
für seinesgleichen hal-
ten soll.**

VIII.

Nach der dritten Regel:

**Dass einer den anderen al-
les Liebe und Gute
erweisen soll.**

IX.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen bei Auf-
richtung ihrer Vergleiche
insgemein.

X.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen in Reden.

XI.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen in
Schwüren.

XII.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen bei erlan-
gender Herrschaft oder
Eigentümlichkeit ihrer
Sachen.

XIII.

Von der schuldigen Gebühr
der Menschen, so aus
der Beherrschung der
Sachen selbst her-
fließt.

XIV.

Vom Wert der Sa-
chen.

XV.

Von den Kontrakten, welche einen gewissen Wert der Sachen präsupponieren, und der daher entstehenden schuldigen Gebühr der Menschen.

XVI.

Welchergestalt die Obligationen, so aus den Pakten herrühren, wieder aufgehoben werden.

XVII.

Von der Auslegung oder Erklärung der Gesetze.

Des anderen Buchs

I. Kapitel.

Vom natürlichen Zustand der Menschen.

II.

Von der schuldigen Gebühr der Eheleute.

III.

Von der schuldigen Gebühr der Eltern und Kinder.

IV.

Von der schuldigen Gebühr der Herren und Knechte.

V.

Von den Ursachen, so die Menschen zu Einführung des bürgerlichen Staats oder der Republiken bewogen haben.

VI.

Von der inneren Zusammenfügung oder Verfassung der Republiken.

VII.

Von den verschiedenen Teilen der höchsten Staatsgewalt oder deren hohen Berechtigungen.

VIII.

Von den mancherlei Formen und Arten der Republiken.

IX.

Von den vornehmsten Eigenschaften der bürgerlichen hohen Staatsgewalt.

X.

Von der Art und Weise, zur
bürgerlichen hohen und
insbesondere monarchischen
Staatsgewalt zu ge-
langen.

XI.

Von der schuldigen Gebühr
der hohen Staats-
häupter.

XII.

Von den bürgerlichen Ge-
setzen in Sonderheit.

XIII.

Vom Recht über Leben
und Tod.

XIV.

Vom verschiedenen
Ansehen und Achtung der
Menschen, und in Sonder-
heit der Untertanen einer
jeden Republik.

XV.

Von der hohen Obrigkeit
Berechtigung über der
Republik und Unter-
tanen Güter.

XVI.

Vom Krieg und Frieden.

XVII.

Von Bündnissen.

XVIII.

Von der schuldigen Gebühr
der Untertanen.

Des
Herrn von Pufendorfs
Erstes Buch
 von der
schuldigen Gebühr
aller Menschen.

Das erste Kapitel.
Von den Aktionen
der Menschen.

§. 1.

Die schuldige Gebühr
 der Menschen nen-
 nen wir allhier eine jede
 Verrichtung dersel-
 ben, alsfern sie deren obliegenden
 Pflicht gemäß und nach der Vor-

schrift der Gesetze rechtschaffen eingerichtet ist. Dies nun desto besser zu verstehen, so ist nötig, zu voraus sowohl von der **Eigenschaft der menschlichen Aktionen als auch von den Gesetzen** überhaupt etwas abzuhandeln.

§. 2. **Durch die menschlichen Aktionen** verstehen wir demnach diesmal nicht eine jedwede von den natürlichen Kräften und Vermögen eines Menschen herrührende Leibes-Bewegung, sondern nur diejenige, die von den besonderen, dem menschlichen Geschlecht von Gott, dem allmächtigen Schöpfer, zu einem Vorzug vor den Bestien verliehenen Gemütskräften her entstehen und dirigiert werden, nämlich diejenige (damit wirs kurz machen), welche der Mensch auf vorhergehende Erkenntnis seines **Verstands** und Entschluss des **Willens** unternimmt.

§. 3. Denn es ist dem Menschen gegeben, nicht allein allerlei in der Welt vorkommende Sachen zu erkennen, sie gegeneinander zu halten und durch derselben Veranlassung sich mancherlei neue Vorstellung zu machen. Sondern, dass er auch kann wohl zuvor absehen, was er tun will, und sich zu dessen Vollbringung gebührend anschicken, dasselbe nach einer gewissen Norm und Zweck einrichten, und was daraus erfolgen möge, durch einen gefassten Schluss erkennen; nichtsweniger kann er auch dasjenige, so bereits vollbracht wurde, ob es mit der Richtschnur übereinstimme oder nicht, aufs allerge- naueste beurteilen. Allein es sind die Gemütskräfte des Menschen nicht alle, auch nicht allezeit, in einer gleichmäßigen Bewegung; sondern Teile derselben werden durch einen innerlichen Antrieb des

Menschen rege gemacht, und dann, nach solcher entstandenen Regung, wieder gemäßigt und in Zügel und Schranken gehalten. Endlich, so ist dem Menschen auch nicht alles gleich viel, sondern er pflegt, nach dem Unterschied der ihm aufstoßenden Sachen, etliches zu verlangen, vor etlichem aber einen Abscheu zu haben, oft steht er auch an, etwas vorzunehmen, ob ihm gleich die Sache und Gelegenheit zuhanden kommt; ja, er lässt sich unter vielen vorhandenen Objekte wohl nur eines gefallen, und die anderen alle fahren.

§. 4. Anbelangend demnach **das Vermögen, etwas zu begreifen und zu beurteilen oder zu unterscheiden,** mit einem Wort, **den Verstand,** so muss man ein für allemal feststellen, dass einem jeden erwachsenen und seine ge-

sunde Vernunft habenden Menschen noch so viel von der natürlichen Erleuchtung übrig verblieben ist, dass er vermittelst angewandten geziemenden Fleißes und Nachsinnen zum wenigsten nur diejenigen allgemeinen Gebote und Prinzipien, welche zur Führung eines tugendhaften und geruhigen Wandels in diesem Leben beförderlich sind, richtig begreifen, und dass solche mit der Menschen Gemüts- und Geschlechtsart gar genau übereinkommen, zugleich ermessen könne. Denn wofern man dies, zum wenigsten binnen dem Umkreis der irdischen Gerichte, nicht zulässt, so würden die Menschen ihre Verbrechen allezeit mit dem Vorwand einer unüberwindlichen Unwissenheit entschuldigen können, sintemal in denselben niemand der Übertretung eines Gesetzes kann bezichtigt

werden, welches zu verstehen seine Kräfte und Vermöglichkeit nicht zu reichen.

§. 5. Ist nun der Verstand in denjenigen Dingen, die der Mensch tun oder unterlassen soll, wohl unterrichtet, und zwar solchergestalt, dass er seine Meinung mit gewissen und unzweifelhaften Gründen behaupten kann, so entsteht bei ihm daraus ein **richtiges** oder **gutes Gewissen**. Allein, wenn einer zwar die rechte Meinung vom Tun und Lassen hat, dieselbe aber selbst durch gewisse Gründe nicht zu erweisen weiß, sondern nur aus dem Lauf des gemeinen bürgerlichen Lebens, der Gewohnheit, oder der Obrigkeit Verordnung und Befehlen also sein Gemüt eingedrückt hat, und doch auch keine Ursache findet, welche ihm mehr zum Gegenteil überreden sollte, so

pfl egt dies, zum Unterschied des vorigen, nur ein probables oder **glaublich-gutes Gewissen** genannt zu werden. Welches beim meisten Teil der Menschen anzutreffen ist, indem die wenigsten so glücklich sind, dass sie die eigentlichen Ursachen aller Dinge erkennen mögen.

§. 6. Doch pfl egt es manchen jezuweilen zu begegnen, dass sich, zumal bei sonderbaren Fällen, von beiden Seiten des Tuns und Lassens wegen wichtige Ursachen angeben, sie aber selbst nicht vermögend genug sind, die überwiegenden recht eigentlich zu erkennen, welches man daher vom hierob entstehenden Gemüts-Zweifel ein **zweifelhaftes Gewissen** zu nennen pfl egt. Und ist dessentwegen die Regel zu merken: **Dass, solange der Verstand den richti-**

gen Ausschlag nicht geben kann, ob eine Sache gut oder nicht gut sei, man sie allerdings anstehen lassen soll. Denn so etwas vorzunehmen, unerachtet die Zweifel noch nicht erörtert worden sind, ist ein gewisses Anzeichen, dass man entweder mit Vorsatz zu sündigen, oder die Gesetze liederlich hintanzusetzen, kein Bedenken trage.

§. 7. Öfters ergreift des Menschen Verstand auch wohl was Falsches für das Wahre, und dann sagt man, dass er in **Irrtum** steckt; welcher denn entweder **überwindlich** ist, sofern der Mensch, mit Anwendung gebührender Vorsichtigkeit und Fleißes sich davor hätte hüten können; oder **unüberwindlich**, wenn es auch, vermittelst aller menschlichen und möglichen Geflossenheit (als man in gemeinen Leben sonst anzuwenden pflegt)

nicht wäre dahin zu bringen gewesen, dass man denselben vermieden hätte. Dergleichen Irrtum sich denn zum wenigsten diejenigen, denen es mit dem Gebrauch ihrer gesunden Vernunft und einem tugendhaften oder ehrlichem Wandel ein rechter Ernst ist, über den gemeinen Lebensregeln nicht zustoßen lassen, ob sie ihm wohl in einigen sonderbaren Begebenheiten allemal nicht Umgang nehmen können. Denn es sind nicht allein die allgemeinen natürlichen Rechte ganz klar und eben; sondern es pflegen doch auch die übrigen Gesetzgeber zuvörderst dahin zu sehen, damit den Untertanen ihre Positiv-Gesetze kundbar werden mögen. Und kann daher ohne große Nachlässigkeit diesfalls ein Irrtum keinen Platz finden. Wie es gegenteils in besonderen Geschäften gar leicht

geschehen ist, dass sich bei einem dergleichen auch wider seinen Willen und Verschuldung über der Hauptsache selbst oder über den Umständen einer Aktion unvermutet einschleicht.

§. 8. Wo aber ganz und gar keine Erkenntnis oder Wissenschaft von etwas vorhanden ist, da heißt es eine **Unwissenheit**. Welche wiederum auf zweierlei Weise kann betrachtet werden, einmal sofern als sie zu einer Tat etwas beiträgt; und zum anderen, alsfern sie einen Menschen nicht ohne seine Schuld oder Widerwillen überfällt. Der ersten Betrachtung nach wird sie eingeteilt in eine **wirkende** und eine **beiläufige**. **Jene** wirkt solchergestalt, indem, da sie getan hätte, man die Tat nicht würde unternommen haben. **Diese** ist nur ein Gefährte der Tat, welche

auch ohne sie, oder, da man gleich den Ausgang der Sachen zuvor gewusst, würde sein vollführt worden. Nach der anderen Betrachtung ist die Unwissenheit entweder eine **willkürliche** oder eine **widerwillige**. Zu **jener** kommt ein Mensch daher, wenn er sie entweder freiwillig und mit vorsetzlicher Verwerfung der zur Erkenntnis der Wahrheit gehörigen Mittel affektiert, oder sich durch Versäumen des gebührenden Fleißes davon übereilen lässt. **Diese** besteht darin, wenn man nicht weiß, was man weder wissen kann, noch zu wissen vonnöten hat. Und dies ist wiederum zweierlei. Denn entweder kann man sich der Unwissenheit nur in Gegenwart nicht entbrechen, man ist aber doch schuld daran, dass man ehemals darein geraten war; oder man kann sich nicht allein der Unwissenheit in Gegenwart

nicht entschütten, sondern hat auch keine Schuld daran, dass man in derselben steckt.

§. 9. Das andere Vermögen, so bei den Menschen aus einer besonderen Begnadigung vor den Bestien anzutreffen ist, wird der **Wille** genannt, vermittelt dessen sich der Mensch als durch einen innerlichen Antrieb etwas zu tun bewegt, und dasjenige, so ihm vornehmlich behagt, zu erwählen, was ihm aber nicht ansteht, zu vermeiden pflegt. So hat demnach der Mensch vom Willen sowohl, dass er alles **ungezwungen** tun kann, das heißt, dass er nicht durch einen innerlichen Zwang zu seinen Verrichtungen genötigt wird, sondern in allerwege für den selbsteigenen Urheber derselben muss geachtet werden; als auch, dass er **freiwillig**, nicht allein bei Aufstoßen einerlei

Objekts, damit etwas vornehmen oder unterlassen, und dasselbe entweder erwählen oder verwerfen kann; sondern auch bei Darstellung vielerlei Sachen nur eine daraus erkiesen, die anderen aber alle miteinander nach seinem Belieben zurücksetzen darf. Ferner, so werden etliche der menschlichen Aktionen ihrer selbst wegen vorgenommen, teils aber insofern, als sie zur Erlangung von etwas anderem dienen; das heißt: Etliche sind so beschaffen, dass sie einem zum Zweck, andere, dass sie einem zum Mittel gereichen müssen. **Den Zweck** anbelangend, so pflegt sich der Mensch hierbei so zu verhalten, dass er demselben, als wohl erkannt, erstlich billigt, hiernach sich nach der Erlangung desselben tätlich streckt, und zwar nach Gelegenheit bald etwas eifriger, bald wiederum kaltsinniger; nach dessen Erhal-

tung aber dabei beruht, und seiner vergnüglich genießt. **Die Mittel** pflegt er anfänglich zu probieren, hiernach die besten und geschicktesten auszulesen, und sie endlich wirklich vor die Hand zu nehmen und zum Gebrauch anzuwenden.

§. 10. Gleichwie aber der Mensch sonderlich um deswillen für den Urheber seiner Aktionen gehalten wird, weil er sie aus eigenem und freiem Willen unternommen hat; so muss man zuvörderst hierbei anmerken, dass man ihm diese Freiheit und Eigenwilligkeit zum wenigsten in denjenigen Handlungen zugestehen müsse, darüber er in den menschlichen Gerichten pflegt in Anspruch genommen zu werden. Dafern ihm aber von derselben gar nichts übrig bleibt; so ist auch der Mensch nicht selbst, sondern derjenige, der ihm zu einer Aktion ge-

nötigt, für den **Urheber** derselben zu achten, sintemal er solchenfalls mehr nicht als seine Gliedmaßen und Kräfte wider seinen Willen dazu hergeliehen hat.

§. 11. Ferner, obgleich der Wille des Menschen insgemein allezeit nach dem Guten strebt und das Böse verabscheut, so findet man doch nichtsdestoweniger unter allen und jeden Menschen einen merklichen Unterschied sowohl in Ansehung der Begierden als auch der Aktionen. Und das kommt nun daher, dass sich Gutes und Böses nicht so besonders, sondern allezeit beiderlei miteinander vermengt präsentieren. Ingleichen weil sie gleichsam verschiedene Teile im Menschen besonders affizieren, zum Exempel etliches diejenige Hochachtung, so der Mensch von sich selbst macht; etliches seine äußer-

lichen Sinne; etliches die Liebe zu sich selbst, als durch deren Antrieb er zuvörderst sich zu erhalten geflissen ist; dher geschiehts, dass er den ersten als **tugendhaften** und wohlstandigen, jenen als **anmutigen** und ergötzlichen, diesen aber als zuträglichen und **nützlichen** Dingen nachhängt. Und nachdem ihm eines unter denselben eine besonders starke Regung eindrückt, nachdem wird es sich auch vor anderen einer heftigen Zuneigung gegen ihm zu versehen haben. Hierzu kommt, dass man bei den meisten Menschen noch eine besondere Inklination, oder besonderen Hass gegen einige gewisse Sachen verspürt. Daher es dann zu geschehen pflegt, dass fast bei einer jedweden Aktion, sowohl von den guten als auch den bösen, sowohl von den wahrhaftigen als auch den scheinbaren, allerhand Arten vor-

kommen, welche vollkommen zu entscheiden immer ein Mensch mehr Verstand und Vorsichtigkeit hat als der andere. Und ist demnach auch kein Wunder, wenn einer etwa zu demjenigen Lust hat, wovor der andere den größten **Ekel und Abscheu** trägt.

§. 12. Es steht aber auch des Menschen Gemüt bei einem jeden Vorhaben nicht allemal in gleicher Waage, dergestalt, dass nachdem er vorher alles reiflich erwogen hat, bloß der innerliche Antrieb den Ausschlag auf diese oder jene Seite geben sollte; sondern er muss sich vielmals durch äußerliche Gewichte mehr auf den einen als den anderen Part lenken, oder niederziehen lassen. Denn zugeschweigen der allgemeinen Geneigtheit der Sterblichen zum Bösen, von dessen Ursprung und Beschaffenheit zu handeln anderswohin gehört; so

weiß man, dass die **besondere Gemütsart**, vermöge dieser etliche Leute gewissen Aktionen überaus nachhängen, die Kraft hat, deren Willen nicht wenig zu denselben anzuziehen. Dergleichen sich denn nicht etwa nur bei einzelnen Personen, sondern, wie bekannt, auch sogar bei ganzen Nationen findet. Es scheint aber, dass daran wohl die Beschaffenheit der Luft und des Landes die meiste Ursache sei, ingleichen das Temperament der menschlichen Leiber, welches von den Empfängnis-Samen, vom Unterschied des Alters, der Nahrung, Gesundheit oder Ungesundheit, Hantierung, und anderen dergleichen Dingen herührt; wie nicht weniger eine gute oder üble Konstitution der Gliedmaßen, durch welche die Seele ihre Geschäfte verrichten muss. Wobei gleichwohl zu gedenken ist,

dass außerdem, da der Mensch solch sein böses Temperament durch Anwendung eines rechten Ernstes nicht wenig ändern und niederschlagen kann, es von selbst, so mächtig es auch gemacht wird, dennoch das Vermögen nicht hat, einen Menschen zu so gröblicher Übertretung der natürlichen Rechte anzutreiben, welche in irdischen Gerichten verdiente abgestraft zu werden; vor welche man bekanntermaßen die bösen und in äußerliche Taten nicht ausbrechenden Begierden keineswegs zu ziehen pflegt. Und ob sich die lasterhafte Natur nach oftmaliger Austreibung gleich immerzu wieder anmeldet; so kann man doch zum wenigsten verwehren, dass sie äußerlich nichts Schändliches vornehmen darf. Und je mehr einen die Bändigung dieser ungezügelter Inklination zu tun

vorgibt, je größeren Ruhm hat man von deren glücklichen Überwindung zu erwarten. Im Fall sie aber eines Menschen Gemüt so gar heftig zusetzen sollte, dass es auch unmöglich wäre, dieselbe schlechterdings zurück zu halten, so sind dennoch Mittel und Wege vorhanden, dadurch man ihrer ohne Sünde loswerden kann.

§. 13. Die oftmalige Wiederholung einerlei Aktionen macht den Willen eines Menschen auch sehr dazu geneigt, und wird die daher entstandene Proklivität eine **Gewohnheit** genannt. Denn dieselbe verursacht, dass man dergestalt zu einer Tat willig und hurtig wird, dass, wenn es nur Gelegenheit dazu gibt, das Gemüt gleichsam einen sonderbaren Zug dazu empfindet, und bei deren Ermangelung sich dennoch heftig danach sehnt. Es ist

aber auch derentwegen zu beobachten; dass, wie keine Gewohnheit so tief einwurzeln wird, die mit Anwendung eines eifrigen Fleißes nicht wieder zu vertilgen stünde; also sie auch die Gemüter der Menschen dermaßen keineswegs verkehren und verderben möge, dass man zum wenigsten nicht den äußerlichen Übeltaten, dazu sie einen sonst bringen kann, dann und wann zu steuern vermögend bliebe. Und weil es in des Menschen Willkür gestanden hat, sich von dergleichen Gewohnheiten anfänglich einnehmen zu lassen, so kann doch derentwegen, ob sie gleich einige Aktionen erleichtern, weder den löblichen Taten an ihrem Wert noch den Lastern an ihrer Hässlichkeit irgendwas abgehen; sondern, wie löblichen Gewohnheiten zu eines Menschen Ruhm und Ehre gereichen, so pflegen ihm die

bösen um desto so viel abscheulicher zu verstellen.

§. 14. Es ist auch viel daran gelegen, ob eines Menschen Gemüt in geruhiger Besänftigung stehe, oder ob es von gewissen Bewegungen, die man Affekte nennt, gleichsam erschüttert werde. Wobei denn dies zu behalten ist, dass unerachtet dieselbigen noch so heftig aufsteigen, dennoch die **Vernunft**, wenn sie der Mensch recht zu gebrauchen weiß, deren Meister werden kann, und zum wenigsten in so viel verhüten könne, dass sie in die äußersten und strafbaren Taten nicht dürfen hervorbrechen. **Indem** aber Teile derselben unter der Vorstellung eines Guten, Teile über etwas Bösem erregt werden, und einen Menschen entweder zur **Erlangung** von etwas, so ihm angenehm, oder zur **Vermeidung** desjenigen, so ihm ver-

drießlich ist, anreizen: So ist es der menschlichen Natur gemäß, dass man **diesen** mehr Gunst und Vergebung erweise als **jenen**, und zwar solches um desto so viel williger und überflüssiger, je beschwerlicher und unerträglicher das **Übel** gewesen war, darüber sie entstanden sind. Denn man hält es für viel leidlicher, einiges Guten, das zur Erhaltung der Natur so gar nötig eben nicht ist, zu entbehren, als etwas Böses, das der Natur ihren Untergang und Verderben androht, zu ertragen.

§. 15. Endlich, wie es gewisse Krankheiten gibt, welche den Menschen seiner Vernunft entweder beständig oder nur auf eine gewisse Zeit berauben; so ists bei vielen Völkern gebräuchlich, dass sie sich mit Vorsatz eine gewisse Art der Krankheiten über den Hals ziehen, die zwar bald wieder überhin ge-

hen, unterdessen aber doch den Gebrauch der Vernunft nicht wenig perturbieren. Wir verstehen hierdurch die **Trunkenheit**, so von gewissen Säften und Rauch herkommt, und, indem sie das Geblüt und die Lebensgeister durch eine gewaltsame Bewegung antreibt, und in Unordnung bringt, die Leute sonderlich zu Geilheit, Zorn, Verwegenheit, und zur einer ungemäßigten Lust geneigt macht, dergestalt, dass viele durch die Trunkenheit gleichsam außer sich selbst, und ganz einer anderen Gemütsart zu sein scheinen, als sie sich sonst bei nüchternem **Mut** anzustellen gewohnt waren. Gleichwie aber diese nicht allezeit so stark ist, dass sie die Vernunft eben ganz und gar hinwegtreiben sollte; so pflegt sie (insofern sich ein Mensch derselben zumal vorsätzlich ergibt) den hierüber

vorgenommenen Aktionen mehr Gram und Hass als Gunst und Vergebung zuwege zu bringen.

§. 16. Ferner, gleichwie die Aktionen der Menschen **freiwillige** heißen, sofern sie von einem freien Willen herfließen und dirigiert werden; so werden diejenigen, die man zwar wissentlich, aber doch wider seinen Willen vornehmen muss, **widerwillige**, und zwar in einem engeren Verstand, genannt. Denn sonst, und in der weitläufigeren Bedeutung, rechnet man auch diejenigen hierunter, welche aus Unwissenheit begangen werden. Demnach heißt widerwillig soviel als **gezwungen**, wenn einer nämlich durch äußerlichen weit stärkeren Zwang genötigt wird, seine Gliedmaßen an etwas zu legen, also, dass man seinen Abscheu und Unwillen durch äußer-

liche Zeichen und insbesondere möglichste Widersetzlichkeit des Leibes zu erkennen gibt. Ganz uneigentlich werden aber diejenigen Aktionen für widerwillige angegeben, wenn man bei zustoßender großer Gefahr etwas als ein kleineres Übel erwählt, wozu man sich sonst, außer dergleichen Bedrängnis durchaus nicht würde verstanden haben. Insgemein werden diese **vermischte** Aktionen genannt. Denn sie haben mit den freiwilligen dies gemein, dass der Wille eines Menschen dieselbigen nach Beschaffenheit des gegenwärtigen Zustands als ein geringeres Unglück erkiest. Hinwieder kommen sie mit den widerwilligen etlichermaßen dem Effekt nach überein, indem sie einem entweder garnicht, oder doch nicht so sehr als die freiwilligen, pflegen beigemessen zu werden.

§. 17. Im übrigen, so ist dies der menschlichen Aktionen, so auf vorhergehende Erkenntnis des Verstands und Entschluss des Willens vorgenommen werden, vornehmste Eigenschaft: Dass man sie dem Menschen als sein **Werk beimessen** oder ihn für den eigentlichen Urheber derselben halten kann, auch darüber zur Rede setzen und ihm endlich alle daraus entstehenden **Wirkungen** zuschreiben kann. Denn es ist keine nähere Ursache, warum man einem eine Tat imputieren kann, als eben daher, weil er sie wissentlich und mit Willen mittelbar oder unmittelbar vollbracht hat, oder weil es bei ihm gestanden hat, dass sie vollzogen, oder nicht vollzogen worden sind. Daher ist dies in den Moral-Disziplinen, sofern selbige ihr Absehen auf die menschlichen Gerichte haben, zum Haupt-

satz zu merken: **Dass man einen Menschen über all diejenigen Aktionen Rechenschaft abfordern kann, welche zu vollbringen oder zu unterlassen in seinem freien Willen gestanden hat. Oder welches ebenso viel ist: Dass einen jeden diejenige Tat, die er anstellen konnte, wie er gewollt hat, und dessen Urheber er gutwillig geworden ist, kann beigemessen werden.** Wie man denn auch im Gegenteil niemanden dasjenige als sein Tun beimessen kann, welches zu vollbringen oder zu unterlassen, zu befördern oder zu verhindern, in seiner Willkür und Vermögen niemals gestanden hat.

§. 18. Aus diesen Vorsätzen wollen wir nunmehr noch etliche einzelne Propositionen ziehen, daher man absehen kann, was einem jeden beizumessen ist, und welchergestalt er

für den Urheber einer Tat oder Ausgangs der Sachen zu halten sei. So ist demnach **erstlich** zu wissen: **Dass alles, was einer tut, oder was sonst geschieht, es mag ablaufen, wie es will, oder daraus entstehen, was da will, einem anderen nicht könne beigemessen werden, es wäre denn, dass ers durch seinen Fleiß und Aufsicht hätte vermeiden oder ändern sollen und können.** Allermaßen denn nichts gemeineres unter den Menschen ist, als dass einen die Aufsicht und Direktion über des anderen Aktionen aufgetragen wird. Derhalben, wenn einer durch des anderen Verwahrlosung oder Nachlässigkeit etwas versieht, so wird die Tat nicht allein dem, so sie unmittelbar begangen hat, sondern auch jenem beigemessen, der gebührende und möglichste Aufsicht anzuwenden un-

terlassen hat. Jedoch hat dies auch sein gewisses Maß und Schranken, und muss also **die Möglichkeit** nicht allzu hoch gespannt, sondern nach dem in der Welt üblichen und eines freien Menschen anständigen Temperament verstanden werden. Denn weil durch eine jedwede Untergebung, welcherlei sie auch sein mag, des Untergebenen Freiheit gleichwohl in so garnicht verschnitten wird, dass er des anderen DIRECTION mit Gewalt oder List nicht sollte widerstreben und sich auf die schlimme Seite legen könne. Zudem es auch die Art des menschlichen Lebens nicht leidet, dass man sich allezeit nur an einen gleichsam anfesseln lasse, und auf alle seine Schritte und Tritte Achtung gebe. So kann man demjenigen, dem die Aufsicht gebührt, wenn er ansonsten alles tut, was sein **Amt** erfordert, auch da-

rüber nicht zur Rede setzen, wenn der andere gleichwohl etwas Ungeziemen- des beginge, sondern muss es diesen allein verantworten und verbüßen lassen. Ebenermaßen wird nunmehr, nachdem die Menschen Gewalt und Herrschaft über die Bestien bekommen haben, es deren Eigentümern beigemessen, wenn dieselbigen jemanden durch deren Verwahrlosung und Nachlässigkeit einen Schaden zufügen; auf gleiche Weise, wie man sonst demjenigen alles Unglück und Schaden zuschreibt, der die Ursache und Gelegenheit zu demselben nicht vermieden hat, da ers doch hätte tun sollen oder können. Weil auch ein Mensch die **Wirkungen vieler natürlicher Dinge** befördern oder aufhalten kann; so imputiert man ihm den daher entstehenden Nutzen und Schaden nicht mehr als billig, so viel näm-

lich dessen Bemühung oder Nachlässigkeit zu demselbigen beigetragen hat. Zuweilen geschieht auch wohl gar, dass man einem die so genannten **Glücks-** oder **Unglücksfälle** außer der Ordnung zurechnet, da doch dieselbigen weit von einer anderen als menschlichen Direktion herrühren, sofern nämlich der große Gott, in Ansehung einer oder anderen gewissen Person, hierzu etwa sonderlich bewogen wurde. Außer diesen und dergleichen Fällen ist genug, wenn man nur von seinen eigenen Aktionen Rede und Antwort geben kann.

§. 19. **II. Wenn ein Mensch etwas an sich hat, oder ihm etwas mangelt, dass er sich doch selbst weder abnehmen noch geben kann; so darf man ihm solches auch nicht zurechnen, ohne nur insofern, als er den Man-**

gel durch gebührenden Fleiß abzu-
zuhelfen und den natürli-
chen Kräften zustatten zu kom-
men verabsäumt hat. Also weil
sich niemand einen durchdringenden
Verstand und starken Leib selbst
geben kann, so hat man auch derent-
wegen niemandem etwas beizumes-
sen, außer was er etwa durch gute
Kultivierung selbst beigetragen oder
gegenteils durch eigene Faulheit
daran vernachlässigt hat. Gleichfalls, so
darf man auch einem Bauer seine
groben Sitten so nicht für übel halten,
als wenn ein Bürger oder Hof-
mann damit aufgezogen käme. Der-
halben wäre es sehr abgeschmackt,
wenn man einem, zum Exempel,
seine kleine Statur, hässliche Leibes-
gestalt, und andere dergleichen
Mängel vorwerfen wollte, deren
Ursache oder Änderung doch bei ihm
im Geringsten nicht gestanden hatte.

§. 20. *III.* Wenn einer etwas aus einer unüberwindlichen Unwissenheit begeht, so kann ihm dasselbige auch nicht beigemessen werden. Denn wenn der Verstand mit seinen Licht garnicht vorleuchtet, so kann man eine Aktion auch nicht dirigieren oder gebührend anstellen. Es wird aber hierbei präsupponiert, dass der Mensch sich soltane Erkenntnis nicht zuwege bringen kann, noch selbst an derselben Ermangelung Ursache gewesen ist. Auch ist das **Können** im gemeinen Leben und Wandel nur moralisch anzunehmen für ein solches Vermögen, Vorsorge, und Behutsamkeit, als man gemeiniglich für zulänglich erachtet, und welches sich auf probable Ursachen oder Gründe steift.

§. 21. *IV.* Wenn einer seiner Gesetze oder seines Amts wegen, da-

zu er verpflichtet ist, eine Unwissenheit oder Irrtum vorschützen wollte, so wird ihm solches von der Beschuldigung nicht befreien. Denn wer einen mit Gesetzen und Pflicht verbindet, der pflegt auch und ist schuldig, zuvörderst dahin zu sehen, dass der Verpflichtete dessen, woran er sich zu halten hat, kundig werde. Deswegen werden auch die Gesetze und Amtsregeln nach des Untertanen Kapazität eingerichtet. Und gleichwie dies allezeit höchst vonnöten ist; so muss ein jeder Untertan oder Pflichtverwandter hinwiederum auch seines Orts daran sein, dass er dieselbigen wohl **fasse** und **behalte**. Wer nun diesfalls selbst an seiner Unwissenheit Ursache ist, der muss auch billig von allem denjenigen Rechenschaft geben, das aus sotaner Unwissenheit entsteht.

§. 22. V. Wem es ohne seine Schuld an Gelegenheit etwas zu tun fehlt, dem kann man auch solcher wegen keine Schuld beimessen. Es scheinen aber zu einer rechten Gelegenheit diese vier Stücke zu gehören: Erstlich, dass das Objekt der Handlung vorhanden sei; hiernach, dass man einen bequemen Ort dazu habe, da man von anderen nicht könne gehindert werden; ferner, dass es rechte Zeit sei, da man was anderes und nötigeres nicht zu tun hat, und es auch anderen, die etwa dabei sein müssen, gelegen ist; und endlich, dass das natürliche Vermögen, so zur Aktion erfordert wird, nicht ermangele. Denn weil sonder diesen nichts geschehen kann, so würde es sehr ungeräumt herauskommen, wenn man einem diesfalls etwas beimessen wollte, da er doch die geringste Gelegen-

heit dazu nicht haben konnte. Also kann man einen Medikus keiner Faulheit beschuldigen, wenn niemand krank werden will. So kann einer für keinen kargen Knicker gescholten werden, wenn er selbst nichts zum Besten hat. Also kann man auch von einem, der sich rechtmäßiger Weise um Dienste beworben hat, aber nichts erhalten kann, nicht sagen, dass er sein Pfund vergrabe. Wer viel kann und zu vielem Gelegenheit hat, von dem wird man viel fordern. Niemand kann aber zugleich schlucken und blasen.

§. 23. **VI.** Es ist wider die Vernunft, dass man einem Menschen deswegen etwas zurechne, weil er nicht getan hat, was doch über sein Vermögen ist und er weder wehren noch befördern konnte. Daher ist die gemeine Regel: **Unmögliche Dinge leiden keine**

Verbindlichkeit. Doch ist dazu zu setzen: **Wenn sich einer nur nicht selbst um die Kräfte des Vermögens gebracht oder dieselben geschwächt hat.** Denn ein solcher verdient eben auf die Art traktiert zu werden, als ob er das völlige Vermögen noch hätte; weil sich sonst ein jeder auf diese Weise und durch mutwillige Entkräftung seiner verdrießlichen Obligationen gar leicht entziehen könnte.

§. 24. **VII. Was einer durch Zwang leidet oder tut, das kann ihm auch nicht beigemessen werden.** Denn solchergestalt steht ja bei ihm nicht, dergleichen zu unterlassen oder abzuwenden. Man wird aber auf zweierlei Weise gezwungen: **Einmal**, wenn einem ein Stärkerer die Gliedmaßen, etwas zu tun oder zu unterlassen, mit Gewalt anstrengt; **zum anderen**,

wenn einen ein weit Gewaltigerer ein großes Unglück nicht allein androht, sondern es auch augenblicklich werkstellig machen kann, dafern man sich nicht gutwillig, was er verlangt zu tun oder zu unterlassen, bequemen wollte. Denn in solchem Fall, und da man nicht ausdrücklich verbunden ist, dasjenige Übel, das durch sotanem Zwang einem anderen widerfährt, mit seinem selbsteigenen Schaden abzulehnen, kann dessen unerachtet die Tat doch nur demjenigen, so den Zwang angelegt hat, uns aber mehr nicht, beigemessen werden, als etwa einem Schwert, Axt, oder anderem Gewehr, damit eine **Mordtat** verübt worden ist.

§. 25. **VIII. Denjenigen, die ihren Verstand nicht haben, kann man auch nichts imputieren;** weil sie nicht recht wissen, was sie tun,

und solches gegen die Richtschnur der Gesetze nicht halten können. Hierher gehören nun die Aktionen der **Kinder**, ehe sich der Verstand ziemlicher Maßen bei ihnen findet. Denn ob sie wohl ihrer Untugenden wegen gescholten und gestraft werden, so geschieht dies doch nicht deswegen, als ob sie nach menschlicher Gerichts-Schärfe eigentlich eine Strafe verdient hätten, sondern nur durch Art eines zur Verbesserung angesehenen Verweises und Zucht, damit sie anderen Leuten dadurch nicht fernere Ungelegenheit machen oder eine böse Gewohnheit an sich nehmen. Gleichergestalt kann man auch der **Rasenden, Un- und Wahnsinnigen** Aktionen für menschliche weder halten noch bestrafen, zumal wofern sie ohne ihre Schuld zu dergleichen Unglück gekommen sind.

§. 26. *IX.* Endlich kann einen dasjenige nicht zugerechnet werden, was er im Schlaf tut, oder ihm bedünkt, als ob er es täte; es wäre denn, dass er sich tagsüber in Gedanken so sehr damit belustigt und so starke Impressionen davon gemacht hätte; wiewohl dergleichen Dinge auch selten vor die menschlichen Richterstühle pflegen gezogen zu werden. Denn es lässt sich die Fantasie eines schlafenden Menschen gar wohl mit einem Schiff vergleichen, welches ohne Ruder und Steuermann auf den wilden Wellen herum-schweift, und kann der Mensch dasjenige doch nicht gleich ins Werk richten und zustande bringen, was ihm diese in ihren **Traumbil-****dern** vorgestellt haben.

§. 27. Wegen dem, da man oft einem des anderen Aktion

halber etwas beimit, ist mit genauem Unterschied anoch notwendig anzumerken, dass es zuweilen wohl geschehen kann, dass eine Tat demjenigen, so sie unmittelbar vollbracht hat, ganz und garnicht, sondern vielmehr dem anderen, so diesen als ein **Werkzeug** gebraucht hat, impuirt werde. Jedoch ist das gewöhnlicher, dass man es allen beiden, nämlich sowohl dem **Haupt-Täter** als auch demjenigen, der nur etwas mit Tun oder Lassen beigetragen hat, zugleich beimesse. Und das geschieht sonderlich auf dreierlei Weise: **Entweder** wird der andere für den Haupt-Verursacher der Tat, der Täter aber dennoch nur für den Neben-Verursacher oder Gehilfen derselben gehalten; **oder** sie sind beide in gleicher Schuld und Verdammnis; **oder** es wird der andere für einen Gehilfen und Neben-

Verursacher, hingegen der Täter für die Hauptursache geachtet. Zur **ersten Klasse** gehören diejenigen, die einen anderen durch ihre Autorität und Anstiften zu etwas bereden; die auf geschehenes Ansuchen ihren Konsens erteilt, sonder welchen der Täter nichts hätte ausrichten können; welche, da sie etwas hätten verhüten können und sollen, es doch nicht getan haben. Zur **andern** diejenigen, welche eine Tat befehlen oder andere zur Ausübung derselben mieten und bedingen, welche den Tätern Unterschleif und Schutz leisten; welche, da sie den Notleidenden Hilfe reichen könnten und sollten, es dennoch zu tun anstehen. Zur letzteren und **dritten** aber diejenigen, welche einen genauen Rat und Einschlag zu einer Tat geben, dieselbe, bevor sie geschehen ist, loben und ihr beifallen,

oder auch einen durch ihr böses Exempel zur Sünde verleiten, u. s. w.

**Das andere Kapitel.
Von den Gesetzen
als der Richtschnur menschlicher
Aktionen insgemein.**

§. 1.

Weil die menschlichen Aktionen von derselben Willen herrühren, der Wille aber bei allen und jeden nicht allezeit gleich ist, sondern der eine fast da, der andere dort hinaus will, derhalben war es zur Erhaltung einer geziemenden Ordnung und Wohlstands in der menschlichen Gesellschaft höchst vonnöten, dass sie allerseits eine gewisse Richtschnur hätten, nach welcher derselben Wille eingerichtet

und gelenkt werden möge. Denn ansonsten, und dafern ein jeder bei so-
taniger Freiheit des Willens und
Mannigfaltigkeit der Zuneigun-
gen und Begierden, ohne die ge-
ringste Reflexion auf eine gewisse
Norm, hätte tun dürfen, was ihm
nur in den Sinn gekommen, so würde
daraus im menschlichen Ge-
schlecht notwendig die allergröß-
te Konfusion entstanden sein.

§. 2. Diese Richtschnur heißt
nun ein **Gesetz** und ist nichts
anderes als **ein Befehl** oder **Entschluss**,
dadurch ein Oberer seinem Unter-
tan verbindet, dass er all sein
Tun und Lassen nach desselben
Vorschrift anstellen muss.

§. 3. Diese Beschreibung desto
deutlicher zu fassen, so muss man er-
klären, **was** denn eigentlich **Pflicht**
und **Verbindlichkeit** sei? **Woher**
sie bei einen Menschen entsteht,

und er sich derselben zu unterwerfen fähig sei? Und endlich, wer einen anderen damit belegen könne? **Pflicht** oder **Verbindlichkeit** heißt demnach insgemein ein Band der Rechte, vermittelt dessen man sich genötigt befindet, etwas zu tun oder zu unterlassen. Denn es wird unserer Freiheit dadurch gleichsam ein Zaum angelegt, dass, da der Wille schon *de facto* einen anderen Weg gehen könnte, er sich dennoch hierdurch als durch eine innerliche Fühlung dermaßen gerührt befindet, dass er selbst erkennen muss, er hat unrecht getan, weil er seine Aktionen der vorgeschriebenen Norm nicht gemäß angestellt hat, und geschehe ihm daher **eben recht**, dafern ihm deswegen etwas Böses widerfährt; sintemal er solches, wenn er der Richtschnur Folge geleistet hätte, leichtlich Umgang hätte nehmen können.

§. 4. Dass aber **der Mensch fähig ist, eine Verbindlichkeit über sich zu nehmen**, dessen kann man zuvörderst zweierlei Ursachen angeben: **Die eine** ist, weil er einen freien Willen hat, der sich unterschiedlich lenken und gleichsam biegen und so nach der Richtschnur einrichten lässt; **die andere** aber, weil ein jeder Mensch wirklich unter eines Oberen Gewalt steht. Denn wo seine Kräfte von der Natur nur zu einerlei und immer auf gleichmäßige Art beschaffener Wirkung gezwungen wären, so würde man sich vergeblich Hoffnung zu einer freien Aktion machen; dergestalt es dann auch ganz umsonst ist, denjenigen eine Richtschnur vorzuschreiben, die sie doch weder verstehen noch sich nach derselben richten können. Hat einer aber keinen Oberherrn, so ist auch eben hierdurch nie-

mand vorhanden, der ihm mit Fug und Recht zu etwas nötigen dürfte. Denn ob ein solcher in seinem Tun gleich eines gewissen Maßes folgen und sich beständig etlicher Dinge enthalten wollte, so würde dies doch nicht sowohl aus einer Obligation, als vielmehr nur bloß nach seinem guten Gefallen geschehen. Und daher ist der Schluss leicht zu machen, dass nur derjenige einer Verbindlichkeit fähig sei, welcher wirklich einen Oberherrn hat, die vorgeschriebene Norm begreifen kann, und dessen Wille sich auf unterschiedliche Seiten lenken und bewegen lässt; dabei aber doch auch erkennt, dass, **nachdem** ihm dieselbe von seinem Oberen einmal vorgeschrieben wurde, er ohne Sünde davon nicht abweichen kann; mit welcher Natur denn der Mensch von Gott vor anderen begabt worden ist.

§. 5. Endlich, so wird **die Verbindlichkeit dem Gemüt eines Menschen eigentlich nur allein von seinem Oberherrn**, das heißt von einem solchen **beigebracht**, welcher nicht allein **vermögend** ist, den Widerspenstigen die Schärfe fühlen zu lassen; sondern der auch **rechtmäßige Ursachen** hat, einen anzufordern, dass er sich, um ihm zu gefallen und zu folgen, die Freiheit seines Willens umschranken lasse. Denn wo sich dies beides beisammen findet, so kann es nicht wohl anders sein, als dass auf Seiten des Untergebenen gegen die angesonnenen Befehle und Meinung des Oberen eine mit Furcht vermischte Ehrerbietigkeit entstehe: Jene zwar aus Betrachtung der Gewalt; diese aber aus Erwägung der Ursachen, die einen, auch ohne sonstige Furcht, bloß selbst

zum gebührenden Gehorsam anreizen sollten. Denn wenn einer sonst nichts anzuführen weiß, warum er mich ihm untertan und verbindlich haben wolle, außer seine bloße Gewalt und **Stärke**; der kann mich zwar wohl insoweit zu fürchten machen, dass ich ihm eine Zeit lang, um etwa die gegenwärtige größere Gefahr zu vermeiden, Parthion leiste; allein sobald die Furcht vorbei ist, so werde ich mich gewiss nicht hindern lassen, vielmehr wieder nach meinen als nach seinem Gefallen zu leben. Hingegenteils, wenn einer zwar befugt wäre, mir den Gehorsam anzusinnen, hätte aber das **Vermögen** nicht, mir im Verweigerungsfall etwas anderes sehen zu lassen; so würde ich mich seiner Befehle vielleicht ohne **Strafe** entbrechen können, wofern ihm nicht etwa ein Mächtigerer bei seinen Respekt

schützen hülfe. Die wahren Ursachen aber, warum einer den Gehorsam vom anderen begehren kann, sind vornehmlich diese: Wenn er ihm besondere Guttaten erwiesen hat, oder wenn der Untertan weiß, dass es der Obere gut mit ihm meint und ihm besser raten und helfen kann als er selbst; ja, wenn er sich seiner zu seinem Besten wirklich annimmt; und dann, wenn sich jemand dem anderen freiwillig unterworfen und eingewilligt hat, dass er die Direktion über ihm haben solle.

§. 6. **Damit nun** ein Gesetz in den Gemütern derjenigen, denen es gegeben wird, seine Kraft erreichen möge, so ist nötig, nicht allein den **Gesetzgeber**, sondern auch das **Gesetz** selbst **anzuerkennen**. Denn wie kann einer gehorsam sein, wenn er nicht weiß, wem er parieren oder worin er Folge leisten soll? Nun

ist zwar die Erkenntnis des Gesetzgebers sehr leicht: Denn was die natürlichen Rechte anbelangt, so weiß man aus dem Licht der Natur mehr als zu wohl, dass Gott sowohl der Schöpfer aller Dinge als auch derselben Urheber sei. So kann einem jeden Bürger ebenfalls nicht unbekannt sein, wer über ihn in der Republik zu gebieten habe. Welchergestalt man ferner hinter die Erkenntnis der natürlichen Rechte kommt, soll hiernächst mehr erwähnt werden. Die bürgerlichen aber werden den Untertanen durch eine öffentliche und deutliche **Ankündigung** oder **Verrufung** zu wissen gemacht. Wobei denn zweierlei kundbar sein muss: Erstlich, dass das Gesetz von der Republik höchsten **Oberhaupt** herkomme; zum anderen, was desselben **eigentlicher Inhalt** sei? Je-

nes kann man daher wissen, wenn der Regent es den Untertanen entweder selbst, sowohl mündlich als auch vermittelt seiner Hand und Siegels andeutet, oder selbiges durch seine hierzu verordneten Bedienten verrichten lässt. Deren Autorität man dann nicht Ursache hat in Zweifel zu ziehen, wenn man versichert ist, dass ihr Amt, so sie im Land verwalten, dergleichen mit sich bringt, und sie sonst ordentlicher Weise dazu pflegen gebraucht zu werden; in gleichen, wenn die Gesetze und deren Observanz wirklich in die Gerichte einführt wird; und dann, wenn sie nichts der hohen Obrigkeit oder gemeinem Besten Nachteiliges in sich enthalten. Damit aber ein Gesetz recht eigentlich mag verstanden werden, so will alle denjenigen, die solches promulgieren, höchsten Fleißes obliegen, dass sie die

allermöglichste Klarheit dabei anwenden. Und wenn ja über denselbigen einige Dunkelheit verbliebe oder entstünde, so muss solchenfalls die Erläuterung entweder vom Gesetzgeber selbst oder von denjenigen, so er hierzu öffentlich verordnet hat, eingezogen werden.

§. 7. Ein jedes **vollkommenes Gesetz** hat diese zwei Teile: **Einen**, darin enthalten ist, was man vermöge desselben tun oder lassen solle; **den anderen**, dadurch angezeigt wird, was für **Strafe** derjenige zu gewarten hat, der es unterlässt oder das **Verbotene** tut. Denn gleichwie wegen der Bosheit der menschlichen, und allezeit zur Übertretung geneigten, Gemütsart es ganz vergeblich sein würde, wenn man einem tausendmal dies oder jenes zu tun vorsagte, und nicht zugleich eine Strafe mit da-

rauf setzte. Also wäre es nicht weniger auch eine große Absurdität, wenn man einem ohne vorhergehendes strafwürdiges **Verbrechen** dergleichen ankündigen wollte. Und so besteht alle Kraft, sich einem zu verbinden, das heißt, ihm eine innerliche Notwendigkeit und Zwang anzubringen oder durch Strafe zur Beobachtung der Gesetze anzustrengen, eigentlich beim Gesetzgeber und denjenigen, welchen die Aufsicht und Exekution der Gesetze obliegt.

§. 8. Dasjenige, so einen durch **Gesetze** aufgebunden wird, soll nicht allein in dessen **Vermögen** stehen, dem die Gesetze gegeben werden, sondern auch entweder ihm selbst oder anderen einen **Nutzen schaffen**. Denn gleichwie es ein grausames und abgeschmacktes Ansinnen wäre, einem unter Androhung gewisser Strafe

so etwas abzufordern, das doch weder jetzt noch vormals zu tun seine Kräfte zugelassen haben; so würde es wahrhaftig auch ein **vergebenes Werk** sein, wenn man eines Menschen freien Willen um ganz unnützer Dinge willen in Fesseln legen wollte.

§. 9. Wiewohl nun ein Gesetzgeber regulär alle seine Untertanen, auf welche sich die Materie eines Gesetzes schickt, und die er selbst am Anfang nicht ausgenommen hat, an dieselbe will verbunden haben; so geschieht doch jezuweilen, dass er einen und anderen aus besondern Bewegnissen von derselben Verbindlichkeit loszählt oder Dispensation erteilt; welches, gleichwie es derjenige allein tun kann, dem die **Gewalt** Gesetze zu geben und sie gar wieder aufzuheben zusteht. Also hat man sich

hierbei auch wohl in Acht zu nehmen, dass durch sogar öfteres und ohne allen Unterschied oder erhebliche Ursachen erstattetes Dispensieren die Achtung der Gesetze selbst nicht umgestoßen und den Untertanen zum Neid und Widerspenstigkeit Anlass gegeben werde.

§. 10. Doch ist von der Dispensation noch weit unterschieden die **Billigkeit**, welche besteht in der Verbesserung eines Gesetzes, wofern selbiges wegen seines allzu weitläufigen oder allzu enge gefassten Wortverstands einen **Mangel** zu haben scheint. Oder, es ist eine richtige **Erklärung** eines Gesetzes, vermittelt deren aus natürlichen und vernunftmäßigen Ursachen gewiesen wird, dass wenn das Gesetz entweder gar zu universal lautet, einer und anderer sonderbarer Kasus unter demselben nicht mit begriffen ist,

oder da es den Worten nach gar zu enge abgefasst wurde, es noch auf mehrere und sonderbare Fälle extendiert werden muss, weil ansonsten gar etwas Ungeräumtes daraus erfolgen würde. Denn nachdem es nicht möglich ist, alle **Begebenheiten** vorherzusehen und zu exprimieren; so müssen die Richter, denen die allgemeinen Gesetze auf alle vorkommenden Kasus zu fügen und einzurichten geziemt, dergleichen Fälle von derselben strengen **Verbindlichkeit** ausnehmen, welche der Gesetzgeber, dafern er zugegen gewesen oder sie voraus gesehen hätte, selbst würde ausgenommen haben.

§. 11. Ferner, so bekommen die menschlichen Aktionen von ihrer Übereinstimmung mit der moralischen Richtschnur gewisse Eigenschaften und Benennungen. Und zwar, so heißen diejenigen, von wel-

chen die Gesetze zu beiden Teilen ausdrücklich nichts disponieren, **erlaubte** oder **zugelassene**; wiewohl zuweilen im gemeinen Leben, da man nicht eben alles so genau zu nehmen pflegt, auch dasjenige für zugelassen geachtet wird, worauf die weltlichen Gesetze keine Strafe gelegt haben, ob es gleich der natürlichen Ehrbarkeit an und für sich widerstreitet. Ferner, welche Aktionen mit dem Gesetz übereinstimmen, die werden **gute**, diejenigen aber, so davon abweichen, **böse** genannt. Dass aber eine Aktion gut sei, dazu ist vonnöten, dass sie durchgehends mit dem Gesetz übereinkommt, dahingegen zu einer bösen schon genug ist, wenn sie nur in einigen Stücken davon abweicht.

§. 12. Die **Gerechtigkeit** wird aber bisweilen einer besonderen

Aktion der Menschen, bisweilen ihrer **ganzen Person zugeeignet**. Letzten Falls wird sie beschrieben, dass sie sei ein beständiger Wille und Meinung, einem jeden allezeit recht und gebühlich zu begegnen. Denn ein solcher gerechter und redlicher Mann heißt derjenige, der seine Freude hat an rechtem und redlichem Handeln, der sich die Redlichkeit rechtschaffen angelegen sein lässt, oder allerwegen nichts anderes sucht, als was **Recht und Redlichkeit** erfordert. Hingegen ist das ein Ungerechter, der sich kein Bedenken nimmt, jedermann zu betrügen, oder doch niemanden zu demjenigen, so ihm aus Schuldigkeit gebührt, zu verhelfen, es sei er könne denn einen Vorteil und Gewinn davon tragen. Und so können einem gerechten oder redlichen Mann, wenn er noch so redlich zu handeln gedenkt, dennoch aus Verse-

hen auch wohl einige unrechtmäßige Aktionen entfallen; gleichwie im Gegenteil ein Ungerechter, wenns Glück gut ist, zuweilen auch noch wohl ein- und andermal redlich handelt. Allein der Gerechte tut allezeit redlich aus Liebe zu den Gesetzen; Unrecht hingegen niemals als nur aus menschlicher Schwachheit. Wenn aber der Ungerechte zuweilen etwas Redliches beginnt, so geschiehts entweder aus Eigennutz oder aus Furcht vor der dem Gesetz anhängenden Strafe; das Unrechte aber tut er allemal aus Leichtfertigkeit und Bosheit seines Gemüts.

§. 13. Wenn aber **die Gerechtigkeit nur gewissen Aktionen** beigelegt wird, so ist sie nichts anderes als derselben gebührende Applikation auf die rechten Personen; und heißt eine solche gerechte

oder rechtmäßige Aktion, wenn man sich mit selbiger aus gutem Bedacht, mit Wissen und Willen, gegen diejenige Person heraus lässt, deren man es zu tun verbunden ist. Bleibt also zwischen einer guten und gerechten Aktion dieser merkbliche Unterschied, dass jene schlechterdings in der Übereinstimmung mit den Gesetzen beruht; diese aber überdies ihr Absehen zugleich mit auf die Personen richtet, gegen welche sie der Mensch ausüben will; und wird deshalb diese Gerechtigkeit auch eine **gegen andere Leute sich erstreckende Tugend** genannt.

§. 14. **Die Einteilung der Gerechtigkeit** pflegen nicht alle auf einerlei Art zu machen; der gemeinsten Mode nach wird sie in die **allgemeine** und die **sonderliche** unterschieden. **Unter jener** sind allerlei

Gebühr und Dienstfertigkeit gegen andere, die man auch sonst weder durch Gewalt noch rechtliche Anklage erzwingen könnte, begriffen; **diese** aber ist, wonach man einem zuvörderst dasjenige abstattet, was er von Rechts wegen fordern können; und pflegt wiederum in die **austeilende** und die **verwechselnde** oder **Handelsgerechtigkeit** abgeteilt zu werden. **Jene** hat zum Grund dergleichen Pakte, da sich eine Gesellschaft und derselben Gliedmaßen eines gewissen Gewinns und Verlusts halber, nach Proportion ihres Beitrages, miteinander vergleichen; **diese** aber die zweiseitigen Kontrakte, die man insbesondere über den zum gemeinen Handel und Wandel dienlichen Geschäften und Dingen aufrichtet.

§. 15. Nachdem nun bekannt ist, was die Gerechtigkeit sei, so wird

man hieraus im Gegenteil auch die Beschaffenheit der **Ungerechtigkeit** unschwer abnehmen können. Wo- bei denn zuvörderst zu merken ist, dass eigentlich **Unrecht** heißt, wenn man etwas aus Vorsatz und mit Willen vornimmt, dadurch ein anderer in denjenigen Dingen hintergangen und beschädigt wird, die ihm aus einem **vollkommenen Recht** ge- bühren, oder er, vermittelt dergleichen Gerechtsame, bereits wirklich in Besitz hatte. Welches denn auf dreierlei Weise geschieht: **Entwe- der**, wenn man einem verweigert, was er von Rechts wegen fordern kön- ne (nicht, was man ihm etwa nur als einen bloßen **Liebesdienst** und aus Leutseligkeit erweisen solle); **oder**, wenn man einen desjenigen beraubt, das er durch ein wohl her- gebrachtes und wider den unbe- fugten **Anspruch** sattsam zulängliches

und gültiges Recht besitzt; **oder** endlich, wenn man einem etwas **Leid** zufügt, welches zu tun man doch nicht berechtigt gewesen ist. Ferner wird zu einer eigentlichen Injurie oder ungerechten Beleidigung erfordert, dass es derjenige, von dem sie herrührt, aus einem boshafteu Vorsatz tue. Denn wo dies er mangelt, so darf man eine soltanige Verletzung vielmehr nur eine **Schuld** oder **Unglück** nennen, welche denn bald geringer, bald größer ist, nachdem die Nachlässigkeit und das Versehen entweder groß oder klein ist, darüber einer wider den anderen gleichsam anläuft.

§. 16. Die Gesetze werden, in Ansehung ihrer Stifter, in **göttliche** und in **menschliche** eingeteilt: **Jene**, weil sie von Gott, **diese** aber, weil sie von Menschen gegeben wurden. Allein, wenn man sie be-

trachtet insofern, als sie entweder eine notwendige und allgemeine Anschickung zu allen Menschen, oder im Gegenteil nur zu etlichen und gewissen Gesellschaften haben, so muss man sie in die **natürlichen** und die **Positiv-Gesetze** unterscheiden, deren **jene** sind, welche sich zur vernünftigen und Gesellschaft liebenden Natur der Menschen dermaßen füglich schicken, dass sonder denselben das menschliche Geschlecht in einer so tugendhaften und geruhlichen Vereinigung nicht bestehen könnte; daher sie auch bloß aus dem Licht der angeborenen menschlichen Vernunft, und überhaupt aus der Betrachtung ihrer Natur, erkannt und erforscht werden; **diese** aber keineswegs aus so taniger gemeiner Beschaffenheit der menschlichen Natur, sondern bloßerding aus des Gesetzge-

bers Willen und Gutbefinden herfließen, wiewohl sie auch sogar ohne besonderen, auf gewisse Leute und Gesellschaften abgezielten Zweck oder Ursache und Nutzen keineswegs sein dürfen. Übrigens, so sind **die göttlichen** entweder **natürliche** oder **Positiv-Gesetze**. Allein **der Menschen ihre** sind eigentlich **lauter Positiv-Gesetze**.

Das dritte Kapitel.

Von den natürlichen Gesetzen.

§. 1.

Was es für eine **eigentliche Beschaffenheit um die natürlichen Gesetze** habe, wie notwendig dieselben seien, und in was für Geboten sie bei jetziger Bewandnis des menschlichen Zustands beruhen, das kann man am allerdeutlichsten

erfahren, wenn man zuvörderst die **Natur** und **Gemütsart der Menschen** genau durchforscht. Denn gleichwie es zur rechtschaffenen Erkenntnis der bürgerlichen Rechte sehr viel tut, wenn man sich des Zustands einer Republik, nebst denen Sitten und Bflissenheiten ihrer Bürger, wohl erkundigt; so kann man auch auf zuvor eingezogene richtige Kundschaft von der gemeinen Gemütsart und dem Zustand der Sterblichen unschwer ermessen, durch was für Gesetze die **Wohlfahrt** derselben unterstützt und beisammen gehalten werden muss.

§. 2. Nun hat **der Mensch** dies mit allen empfindlichen Geschöpfen gemein, dass er **nichts höheres liebt als sich selbst** und sich auf alle Art und Weise zu konservieren trachtet, daher er auch die ihm wohlerscheinenden Dinge zu erlan-

gen und hingegen das ihm schädlich zu sein Bedünkende zu hintertreiben sucht, welche Zuneigung dann regulär so stark ist, dass ihr alle anderen weichen müssen. Und daher kann es nicht anders sein, als dass der Mensch, wenn er verspürt, dass ihm jemand nach seinem Glück oder Wohlfahrt steht, auf demselben dermaßen erbittert wird, dass, obgleich das zuge dachte **Übel** glücklich hintertrieben worden ist, er dennoch den Hass und die Rachgier so leicht nicht fallen lässt.

§. 3. Aber darin scheint **ein Mensch** weit schlechter zu haben als die unvernünftigen Tiere, weil deren fast kein einziges, **seiner Geburt nach, so elend und dürftig** als jener **auf die Welt kommt**; sogar, dass man es gewiss für ein rechtes Wunder halten müsste, wenn ein Kind ohne anderer Leute Verpfle-

gung in die Höhe wachsen sollte. Weil es demnach bei so vielen ausgefun-
denen Not- und Hilfsmitteln einer sorgfältigen und langwierigen
Unterweisung bedarf, ehe sich einer selbst seinen Unterhalt an Kost und
Kleidung zu verdienen geschickt wird: So wollen wir uns **einen solchen
Menschen in unseren Gedanken vorstellen**, der, ohne alle Wartung und
Verpflegung anderer Leute zu seinen mannbaren Jahren kommt, der
also nichts weiß, als was er von sich selbst hat, und von aller anderer
Menschen Hilfe und Gesellschaft entfernt, etwa in einer Einöde, auf-
gewachsen ist. Wahrhaftig, man würde wohl kaum ein elenderes Tier auf
dem ganzen Erdboden finden; das sonder Sprache und nackt, sich
mit Kräutern und Wurzeln behelfen oder die selbstwachsenden Früch-
te aufsuchen, den Durst mit Brun-

nenfluss oder aus der nächsten Grube geschöpftem Wasser löschen, vor Kälte und Wetter in eine Höhle kriechen oder den Leib so viel wie möglich mit Moos und Gras bedecken, die höchst verdrießliche Zeit mit Müßiggang vertreiben, sich vor jedem aufstoßenden Tier und Geräusch entsetzen, und endlich doch noch wohl vor Hunger, Kälte, oder von den wilden Tieren jämmerlich umkommen müßte. Was nun im Gegenteil **das menschliche Leben anjetzt für Bequemlichkeiten** begleitet, das hat man alles miteinander der **mutuellen Behilflichkeit der Menschen** zu danken, so dass nunmehr, nächst Gott, nichts mehr in der Welt ist, daraus die Menschen einen größeren Nutzen schöpfen könnten, als aus ihnen selbst und aus den unter sich gestifteten Gesellschaften.

§. 4. Allein, so nützlich die Menschen einander sein können, so fehlt es ihnen doch auch hinwiederum nicht an großer **Bosheit** und an sattsamen **Vermögen**, **einander zu beschädigen**, welches beides dann verursacht, dass man sich ohne Gefahr nicht mit ihnen einlassen kann und sich demnach sehr wohl vorzusehen hat, damit einem anstatt des erhofften Guten nicht etwas Böses von ihnen zugefügt werde. Denn anfänglich, so findet man bei den Menschen eine weit größere **Geneigtheit** zur Beschädigung als bei einem anderen Tier: Indem die unvernünftigen Bestien mehrenteils nur etwa aus Hunger oder Brunst und Geilheit zu toben beginnen, in welchem beiden sie sich doch selbst bald wieder helfen können; und wenn dann diese Begierden bei ihnen gedämpft sind, so werden sie nicht

leicht böse sein oder niemanden beschädigen, es wäre denn, dass man sie mit Fleiß dazu anreizte. Allein der Mensch ist allezeit zur Geilheit geneigt, wird auch durch deren Trieb viel öfters angespornt, als es die Erhaltung seines Geschlechtes zu erfordern scheint. Der Bauch will nicht allein gesättigt sein, sondern auch was delikates und niedliches haben, und schluckt oft mehr in sich, als die Natur vertragen kann. Die unvernünftigen Tiere sind von Natur aus so versehen, dass sie keiner Kleider bedürfen; allein der Mensch will nicht nur zur Not, sondern auch zur Pracht und zum Überfluss, gekleidet sein. Überdies, so findet man nun bei den Menschen noch viele Affekte und Begierden, davon die unvernünftigen Tiere ganz und gar nichts wissen, als das Verlangen nach großem Übermaß, Geiz, Ehr-

sucht, Neid, unzeitige Nacheiferung und Wettstreit unter den vortrefflichsten Köpfen, etc. Wenn man nun bedenkt, woher die meisten Kriege, darüber das menschliche Geschlecht oft so grausam zerrüttet wird, entstehen, so muss man bekennen, dass es meistens dergleichen Ursachen sind, womit die Bestien garnichts zu schaffen haben. Und dies alles pflegt und kann nun die Menschen soweit antreiben, dass sie den wirklichen Vorsatz fassen, einander Leid zuzufügen. Hierzu kommt, dass bei manchen noch ein besonderer **Frevel** ist, anderen einen Possen und Verdross zu erweisen, worüber auch diejenigen, die sonst einer sittsamen Gemütsart sind, sich dennoch, um das Ihrige und ihre Freiheit zu beschützen, in den Harnisch und zur Gegenwehr müssen aufbringen lassen. Zu Zeiten

treibt auch **die Not** und **Armut** einen Menschen zu allerhand ungerichten Beleidigungen, meistens um deswillen, weil er etwa mit seinem wenigen Vorrat zur Sättigung seiner Begierden und Notdurft nicht kann zukommen.

§. 5. Nicht weniger haben die Menschen auch ein sattsames **Vermögen**, einander in Schaden und Unglück zu stürzen. Denn ob sie sich gleich weder mit Zähnen noch mit Klauen und Hörnern so formidabel machen können, als etwa viele von den unvernünftigen Tieren tun; so sind ihre Hände doch mehr als zufertig, die allerschadhaftesten Werkzeuge abzugeben, und ihr Verstand zeigt ihnen genugsame **Wege** und **Vorschläge**, es vermittelst allerhand verschlagener Ränke dahin zu bringen, wozu sie sonst durch öffentliche Gewalt nicht gelangen

könnten. Daher denn nichts leichter ist als dass ein Mensch dem anderen das größte unter allen natürlichen Übeln, nämlich den Tod selbst, über den Hals bringe.

§. 6. Endlich, so muss man auch die besondere **Mannigfaltigkeit der menschlichen Gemüter** oder Sinne erwägen, dergleichen ebenfalls bei einer jeden Art der unvernünftigen Tiere nicht anzutreffen ist; welche fast alle einerlei Zuneigungen haben und von einem gleichmäßigen Appetit angetrieben werden. Aber bei den Menschen sind **so viele Köpfe, so viele Sinne**, und einem jeden gefällt seine eigene Weise. Auch finden sich bei allen nicht nur einerlei oder gleichmäßige Begierden, sondern sie laufen vielfältig und wunderlich untereinander. Ja, ein Mensch ist sich oft selbst ungleich, und was er eine

Stunde begehrt, davor lässt er sich in der anderen heftig wieder grauen. Nicht weniger findet man in ihren Hantierungen, Vornehmen und anderen Zuneigungen, darin sie sich hervorzutun pflegen, einen merklichen Unterschied, wie man solches nunmehr bei so fast unzählbar eingeführten Lebensarten gar leicht erkennen kann. Damit sie nun aber hierdurch nicht aneinandergeraten und sich durch eine höchst schädliche Zerrüttung selbst in den äußersten Ruin stürzen mögen, so war allerdings einer sorgfältigen Moderation und geziemendem Maß vonnöten.

§. 7. Bisheriger Betrachtung nach ist der Mensch auf die **Sein-Selbst-Erhaltung** höchst geflissen, für sich elend und dürftig, ohne anderer Leute Hilfe sich zu erhalten ganz unvermögend, und sonst sehr

geschickt, eines anderen Nutzen zu befördern. Hingegenteils ist er aber doch auch sehr boshaft, frevelnd, leicht aufzubringen, und nicht weniger geneigt als auch vermögend einen anderen **Schaden** zuzufügen. Woraus man denn den Schluss zu fassen hat, dass, wenn es wohl um ihm stehen soll, er soziabel oder gesellig sein muss, das heißt: Mit seinesgleichen in Gesellschaft treten und sich dergestalt gegen dieselben verhalten muss, damit sie keine probable Ursache bekommen, ihm etwas Leid anzutun, sondern vielmehr jederzeit sein Bestes suchen und befördern mögen.

§. 8. Nun, die Gesetze, so zu dieser Geselligkeit gehören, oder welche den Menschen anweisen, wie er sich zu verhalten habe, dass er ein nützliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschaft sei, heißen **die na-**

türlichen Gesetze oder Rechte.

§. 9. Und erscheint aus den vorigen Sätzen so viel, dass der **Grund aller natürlichen Rechte** dieser sei: Dass **ein jeder Mensch, so viel an ihm ist, sich dasjenige, so zu geruhiger Erhaltung und Aufnahme der menschlichen Gesellschaft gereicht, angelegen sein lassen solle.** Woraus denn ferner folgt, dass, weil man zur Erlangung eines Zwecks billig auch alle dazu gehörigen Mittel anzuwenden hat, **alles dasjenige, das zu sota-niger Sozialität überhaupt und notwendig nützlich und ersprießlich sein kann, von den Rechten der Natur geboten ist;** hingegen aber, was **dieselbige beunruhigen oder gar zerstören möge, von eben denselbigen verboten ist.** Die übrigen Gebote sind

gleichsam nur gewisse unter diesem allgemeinen Gesetz enthaltene Subsumtionen, deren Deutlichkeit das allen Menschen angeborene natürliche Licht ihnen hell genug vor Augen stellt.

§. 10. Ferner, obwohl diese Gebote ihre augenscheinliche Nutzbarkeit haben; so ist dennoch, und damit sie zur völligen **Gesetzeskraft** gedeihen können, notwendig zu **präsupponieren, dass ein Gott sei**, welcher durch seine göttliche Vorsehung alles regiert, und den Sterblichen eingepägt hat, dass sie diese Vernunftlehren als von Ihm, vermittelt des anerschaffenen Lichts, promulgierte Gesetze beobachten sollen. Denn sonst könnte man sich vielleicht wohl auch in Ansehung einer daher gewärtigen Nutzbarkeit nach denselbigen richten, etwa auf die Art, wie ein

Kranker seiner wiederzuerlangenden Genesung halber den Verordnungen des Arztes folgt. Allein, solchergestalt würden sie nicht für Gesetze respektiert, welche notwendig einen **Oberen erfordern**, und zwar einen solchen, der sich der andern Leitung und Regierung wirklich unternimmt.

§. 11. Dass aber **Gott der Urheber der natürlichen Gesetze ist**, das kann man aus der Vernunft also erweisen, wenn man, auch nur genau bei dem gegenwärtigen Zustand der Menschen verbleibend, sich nicht einmal darum bekümmert, ob sie ursprünglich etwa anders beschaffen gewesen wären, und woher diese Veränderung entstand? Weil es nun mit der Menschen Natur also bewandt ist, dass derselben Geschlecht ohne ein geselliges Leben nicht bestehen könnte, des Menschen

Gemüt auch der hierzu dienlichen Notionen und Erkenntnisse fähig erfunden wird; und hiernächst am Tage liegt, dass nicht allein das menschliche Geschlecht, wie alle anderen Kreaturen, seinen Ursprung Gott zu danken hat; sondern auch, nachdem es nun bereits gestiftet wurde, dennoch vom Regiment seiner hohen Providenz herrührt und umschlossen wird; so folgt daher unwidersprechlich, dass der **göttliche Wille den Menschen dahin** anhalte, **die ihm vor allen wilden Tieren** besonders verliehenen Kräfte auf den Wohlstand seiner Natur zu verwenden, und damit solchergestalt das menschliche Leben von der unvernünftigen Tiere ihrem, als die von keinem Gesetz und Ordnung irgendwas wissen, unterschieden werden möge. Welches, weil es denn anderergestalt als **durch die Beobachtung** der na-

türlichen Gesetze durchaus nicht geschehen kann; so versteht sich von selbst, dass der Mensch zu derselben Observanz, als einem solchen Mittel, das von seiner willkürlichen Erfindung keineswegs herrührt und daher auch nach seinem Gefallen nicht zu ändern steht, sondern von **Gott** zur Behauptung dieses Zwecks ausdrücklich verordnet wurde, steif und fest verbunden ist. Denn wer einen zu einem gewissen Zweck obligiert, von dem kann man auch nicht anders gedenken, als dass er ihm gleichfalls zum Gebrauch der hierzu benötigten Mittel wolle angehalten wissen. Nächst dem, so ist auch dies ein gewisses Anzeichen, dass Gott den Menschen ein geselliges Leben zu führen auferlegt und anbefohlen habe, weil man sonst **bei keinem Tier die Empfindlichkeit einer Religion** oder Furcht

Gottes verspürt, welches wahrhaftig auch nicht sein könnte, wofern sie sich durch einige Gesetze nicht eingeschränkt befänden. Denn hieraus entsteht in den Gemütern derjenigen, so nicht eben ganz grundböse seien, eine zärtliche Regung, kraft derer sie überwiesen werden, dass man denjenigen durch die wider das natürliche Gesetz laufenden Verbrechen erzürnt, welchem die Herrschaft über der Menschen Herzen gebührt, und für welchen man sich auch zu der Zeit scheuen müsse, da man sich von Menschen des geringsten nicht zu befahren hat.

§. 12. Dass man insgemein sagt, **es sei den Menschen dieses Gesetz von Natur aus bekannt**, das heißt nicht also auszudeuten, als ob in deren Gemütern, sobald sie zur Welt kommen, von ihrem Tun und Lassen deutliche und wirkliche Propo-

sitionen vorhanden wären; sondern es hat vielmehr damit die Meinung, teils, dass vielgedachte Gesetze durch das Licht der Vernunft aufgesucht werden können; teils auch, dass zum wenigsten die allgemeinen und vornehmsten **Hauptstücke** der natürlichen Rechte so hell und klar sind, dass man denselben allsogleich beifallen muss, und sie sich in unserem Gemüt dermaßen fest einsetzen, dass es unmöglich ist, sie ganz wieder daraus zu vertilgen, ob auch schon ein gottloser Mensch die Fühlung derselben zur Besänftigung seines sonst nagenden Gewissens mit allem Fleiß zu ertöten trachtet. Und in diesem Verstand sagt die heilige Schrift, **dass sie in des Menschen Herz geschrieben stünden.** Daher kommts auch, dass, indem wir sie stracks von unserer Kindheit an durch diejenige

Zucht, wozu man im gemeinen bürgerlichen Leben angewiesen wird, gleichsam unvermerkt mit einsaugen, und uns hiernach der Zeit der anfänglichen Unterweisung so genau nicht entsinnen können; wir uns von solcher Erkenntnis nichts anderes einbilden, als dass wir sie mit aus dem Mutterleib gebracht hätten. Dergleichen sich, wie bekannt, ein jeder auch wegen seiner Muttersprache bedünken lässt.

§. 13. **Die Einteilung der schuldigen Gebühr**, so ein Mensch nach dem natürlichen Gesetz zu beobachten hat, kann am füglichsten **nach denjenigen Objekten**, gegen welche sie abzustatten ist, gemacht werden; denen zufolge sie **in drei hauptsächliche Teile** zu unterscheiden ist: Deren **erster** zeigt, wie man sich, nach dem Ausspruch der gesunden Vernunft, gegen

Gott; **der andere**, wie man sich gegen sich selbst; und **der dritte**, wie man sich gegen andere Menschen bezeugen und erweisen soll. Denn obwohl aus der Sozialität, die wir schon vorher zugrunde gelegt haben, vornehmlich und gerade für sich nur diejenigen natürlichen Rechtsgesetze herfließen, welche die menschliche Gesellschaft und so andere Leute angehen; so kann man doch auch *per indirectum* die Gebühr des Menschen **gegen Gott** als seinen Schöpfer daher ableiten, sofern nämlich, als die Schuldigkeit **gegen die menschliche Gesellschaft** ihre äußerste und mächtigste Befestigung von der Religion und Furcht Gottes erlangt, sogar, dass der Mensch, wofern er keine Religion hätte, sich auch im Geringsten zu Unterhaltung der Gesellschaft nicht schicken würde. Gestalt

denn die bloße Vernunft in der Religion weiter auch nicht geht, als sofern sie hierdurch die Ruhe und den Wohlstand der menschlichen Gesellschaft in diesem Leben zu befördern sucht. Denn wie man durch den Glauben und wahren Gottesdienst das Heil der Seelen und seine Seligkeit erlangen soll, das muss man aus besonderer göttlicher Offenbarung erlernen. Anbelangend aber endlich die schuldige Gebühr eines Menschen **gegen sich selbst**, so entsteht dieselbe zugleich aus der Religion und aus der Geselligkeit. Denn eben deswegen kann ein Mensch nicht allezeit mit sich selbst verfahren, wie er gern wollte, weil er zu bedenken hat, dass er sich teils als einen rechtschaffenen Diener Gottes und teils als ein nützliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschaft verhalten muss.

Das vierte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Menschen gegen
Gott, oder, Von der
natürlichen Re-
ligion.

§. 1.

Die schuldige Gebühr eines Menschen gegen Gott, soviel man dieselbige aus der bloßen Vernunft und Natur erkennen mag, besteht in **zwei Stücken**: Also **erstlich** darin, dass man von Gott und göttlichen Dingen eine rechte Meinung habe; **zum anderen**, dass man all sein Tun und Lassen nach Gottes Willen anstelle. Daher haben wir in der natürlichen Religion auf verschiedene **sowohl auf theoretische als auch praktische Propositionen** Achtung zu geben,

deren uns **jene** die Erkenntnis von Gott, **diese** aber das wirkliche Bezeugen gegen Gott vorhalten.

§. 2. Unter denjenigen, so ein jeder Mensch in der natürlichen Religion von Gott wissen muss, ist **das erste** und vornehmste, dass man fest dafür halte, **es sei ein Gott**, oder ein so hohes und ewiges Wesen, von welchem alle andere Dinge in der Welt herrühren; welches denn die Weisen aus der *Subordinatione causarum* oder aus Erwägung der voneinander entstehenden Geschöpfe, und wie diese doch allerseits endlich eine gemeine Hauptursache haben oder sich an einen gewissen **Ursprung** stemmen müssen, ingleichen aus der wunderbaren Bewegung und Betrachtung dieses ganzen Weltgebäudes, auch anderen dergleichen Beweis gründen auf das allerdeutlichste darzustellen

wissen. Und da gleich jemand vorgeben wollte, er könne diese Demonstrationen nicht begreifen, so würde man ihm doch deswegen vom Laster der Atheisterei nicht entschuldigen. Denn weil das ganze menschliche Geschlecht gleichsam in der stetswährenden Possession dieser Meinung gewesen ist; so würde vonnöten sein, dass, so jemand dieselbige anfeinden wollte, er nicht allein alle Beweistümer der göttlichen Existenz gründlich darnieder schlänge, sondern auch, zu Behauptung seiner Lehre, noch weit plausiblere am Tag brächte. Und weil sich das menschliche Geschlecht bei der bisherigen Meinung allezeit wohlbefunden zu haben glaubt, also müsste ein Atheist überdies noch dartun, dass es unter soltaner Verleugnung der Gottheit um dasselbe weit besser stehen würde, als seitdem

es sich des rechten Dienstes und Anbetung Gottes beflissen. Welches, weil es denn unmöglich geschehen kann, so ist freilich aller derjenigen Gottlosigkeit, die etwa die Erkenntnis Gottes in einigerlei Weise zu vernichten bemüht sind, als höchst abscheulich zu verdammen und mit der härtesten Strafe zu belegen.

§. 3. **Das andere** ist, dass man glaube, **Gott sei der Schöpfer aller Dinge**. Denn weil einem die Vernunft sagen kann, dass dies alles nicht von selbst sein könne, so muss es notwendig einen allgemeinen und höchsten Verursacher haben, welcher kein anderer ist als derselbige, den wir einen Gott zu nennen pflegen. Woraus denn folgt, dass sich diejenigen gar weit vergehen, welche **die Natur** als vornehmste Zeugemutter aller Dinge und Wirkungen stets im Munde füh-

ren. Denn wenn sie hierdurch die in den Dingen befindliche Wirkungskraft verstehen, so ist es insofern, dass diese zur Verleugnung des göttlichen Wesens etwas vermögen sollte, indem sie vielmehr klärlieh von ihren Urheber und reichen Machtquelle, nämlich dem großen Gott, zeugt. Wollen sie aber durch das Wort **Natur** die wirkende Hauptursache aller Dinge verstanden haben, so scheint, als ob sie sich der deutlichen und üblichen Nennung des Namens Gottes aus einem gottlosen Ekel entbrechen wollten. Gleichergestalt irren auch diejenigen sehr gröblich, welche den höchsten Gott für so etwas halten, das man mit menschlichen Sinnen begreifen kann, als insbesondere etwa für ein **Gestirn** und dergleichen. Denn dieser ihr Wesen weist ja genugsam aus, dass sie nicht von sich

selbst und unendlich sein, sondern von einem gewissen Ursprung herrühren. Nicht weniger sind auch diejenigen von Gott übel unterrichtet, die Ihn **einen Geist** oder **Seele der Welt** nennen. Denn man mag sich hierunter einbilden, was man will, so muss man es doch für ein Stück, und Zugehörung der Welt halten. Wie kann aber dasjenige, so ein Stück der Welt ist, zugleich eine wirkende Ursache derselben und also eher als sie selbst gewesen sein? Dafern man aber durch die Seele der Welt das allererste und unsichtbare Wesen, wovon alles seine Kraft und Bewegung entlehnt, will verstanden haben, so wird abermals für den eigentlichen und deutlichen Namen Gottes eine dunkle und figürliche Redensart gebraucht. Hieraus folgt nun von selbst, **dass die Welt nicht ewig und**

sonder Anfang sei. Denn was von einem anderen seinen Anfang nimmt, dem kann dergleichen Eigenschaft nicht beigemessen werden. Wer aber vorgibt, dass die Welt von Ewigkeit sei, der muss notwendig ihre wirkende Ursache, und also Gott selbst, verleugnen.

§. 4. **Das dritte ist, dass sich die göttliche Regierung sowohl über die ganze Welt als in Sonderheit auch über das menschliche Geschlecht erstrecke.** Und das kann man augenscheinlich aus der bewunderungswürdigen und beständigen Ordnung der erschaffenen Dinge abnehmen. Hingegen wäre es, dem Moraleffekt nach, einerlei, so einer gar an keinen Gott glaubte oder aber die göttliche Regierung und Vorsorge für die menschlichen Dinge verleugnete, sintemal durch beiderlei aller Gottesdienst auf-

gehoben wird. Denn einen solchen, der sich unserer ganz und garnicht annimmt, und uns weder Gutes noch Böses tun kann und will, zu fürchten oder anzubeten, würde vergebens sein, wenn er auch an und für sich noch so vortrefflich wäre.

§. 5. **Das vierte ist, dass Gott nichts zugeschrieben werden könne, so eine Unvollkommenheit mit sich führt.** Denn weil er eine Hauptursache und Ursprung aller Dinge ist, so würde es ungeräumt sein, wofern sich die Kreaturen einige Vollkommenheit einbilden könnten, deren der große Gott ermangele. Ja, weil seine Vollkommenheit den Verstand so eines geringen Geschöpfes ganz unendlicher Maßen übertrifft, so lässt sich von derselbigen vielmehr auch nur mit **Negativ-** als **Positiv-Wörtern** re-

den. Daher kann man Gott Gott keineswegs so etwas **zueigenen**, das **eine Endlichkeit** oder **gewisse Umschränkung** bedeutet, weil man den endlichen Dingen allezeit noch was größeres zulegen kann. Und jede Umschränkung oder Figur hat ihre gewissen Maße und Grenzen. Ja, man darf auch nicht sagen, dass **man ihn genau und vollkommen erkennen** oder mit seiner Einbildung und einiger anderer Seelen Kraft begreifen könne, allieweil alles dasjenige, so man in seinem Gemüt ordentlich und vollkommen konzipieren kann, anders nicht als endlich ist. Wenn wir nun auch Gott gleich einen **Unendlichen** nennen, so darf man doch deswegen nicht glauben, dass man hierin ein vollkommenes Konzept von Ihm habe, weil das Wort unendlich nicht sowohl eine wesentliche

Eigenschaft der Sache, als das Unvermögen unseres Verstands anzeigt, und ebenso viel gesagt ist, als wenn wir sprechen, dass wir die Größe seines Wesens nicht erreichen könnten. Daher ist auch unrecht, wenn man Ihm gewisse **Teile** zulegt oder als etwas **Ganzes** betrachtet, denn all dies sind Eigenschaften der endlichen Dinge. So kann man eigentlich auch nicht sagen, dass er irgend an einem **Ort sei**, weil dieser Ziel und Maße von einer gewissen Größe auf sich hat. Auch nicht, dass **Er sich bewege** oder **ruhe**, denn beides erfordert, dass man an einem gewissen Ort sei. Ebenfalls kann auch Gott eigentlich nicht zugeschrieben werden, was einen **Schmerz** und **Leidenschaft** bedeutet, als da sind Zorn, Reue, Mitleid, Erbarmnis, und so weiter. Eigentlich sage ich: Denn wo man ja

dergleichen von Gott irgendwo antrifft, so muss es nur *anthropopathos* und nach einer von den Menschen hergenommenen **Zueignungs-Art**, oder von der Wirkung, nicht aber einem solchen eigentlichen Affekt, ausgelegt werden. Ingleichen auch nicht, was **einen Mangel** oder **Abwesenheit eines Guten** andeutet; als da sind Begierden, Hoffnung, Verlangen, oder Liebe zu einiger Begierde. Denn all dies ist mit einer Dürftigkeit oder Ermangelung, also folglich mit einer Unvollkommenheit bewickelt, inmaßen man nicht verstehen kann, wie einer etwas begehren, hoffen, oder verlangen sollte, ohne nur dasjenige, dessen er bedarf oder ermangelt. Also wenn **Gott ein Verstand, Wille, Wissenschaft** und **Wirkungen der äußerlichen Sinne**, als Sehen, Hören, und der-

gleichen beigelegt werden, so muss man dies alles in einer weit höheren Vortrefflichkeit annehmen, als es sich bei uns sterblichen Menschen befindet. Denn der Wille besteht in einem vernünftigen Begehren; das Begehren aber präsupponiert eine Abwesenheit von und Bedürfnis nach einer uns anständigen Sache. Den Verstand und die Sinne des Menschen anbelangend, so sind sie einer Leidenschaft unterworfen, welche die vorkommenden Dinge seinen Gemütskräften und den Werkzeugen des Leibes eindrücken. Und gleichwie nun dies eine Anzeigung ist eines erst von anderen herrührenden Vermögens; so kann man es auch durchaus nicht für etwas recht vollkommenes angeben. Endlich so stimmt auch dies mit der göttlichen Vollkommenheit nicht überein, wenn man sagt, dass **mehr**

als ein einziger Gott sei. Denn zugeschweigen, dass die wunderschöne Harmonie des großen Weltgebäudes nicht zulässt, sich mehr als einen Werkmeister und höchsten Regenten desselben einzubilden; so würde Gott sodann ein endliches Wesen sein müssen, wenn es mehrere von Seinesgleichen von ebemäßiger Macht und Gewalt gäbe, und die von Ihm nicht dependierten. Denn dass mehr als ein Unendlicher sein sollte, das hebt sich untereinander selbst auf und kann auf keinerlei Weise möglich gemacht werden. Weil es nun mit dem göttlichen Wesen diese Bewandnis hat, so ist es der Vernunft am allergemähesten, dass man sich zur bestmöglichen Expression dessen Eigenschaften entweder der **Verneinungs-Wörter**, als unendlich, unbegreiflich, unermesslich, das

ist ohne Anfang und Ende; oder **der Superlativ-** und **Vergrößerungs-****Wörter**, als, der beste, der größte, der mächtigste, der weiseste, u. s. w. gebrauche, oder Ihn nur indefinit gut, gerecht, einen Schöpfer, König, Herrn, und dergleichen nenne, nicht in der Meinung, als ob wir hierdurch so genau und entschieden sein Wesen aussprechen, sondern nur, dass wir unsere darob habende Verwunderung und Gehorsam durch einigerlei Ausdruck an den Tag geben wollen, welches denn ein Zeichen von einem frommen Gemüt ist, das seinen Schöpfer nach äußerstem Vermögen zu ehren und sich für Ihn zu demütigen trachtet.

§. 6. Die praktischen Propositionen der natürlichen Religion sind theils mit dem innerlichen, theils aber mit dem äußerlichen Got-

tesdienst beschäftigt. **Der innerliche** besteht in derselben Verehrung. Nun ist aber die Ehre eine Einbildung, so bei einen Menschen über des anderen Macht und Güte entspringt. Und so soll und muss es sein, dass der Mensch über der Erwägung der göttlichen Gewalt und Gütigkeit bei sich die allergrößte Hochachtung gegen demselben aufsteigen lässt. Ja, es folgt daraus ferner, dass er Ihn als den Ursprung und Geber alles Guten **lieben**, auf Ihn, als in dessen Händen auch alle unser zukünftiges Glück steht, **hoffen**, bei Seinem Willen, der da, nach Seiner göttlichen Güte alles wohl machen und uns geben werde, was uns nützlich ist, **beruhen**, Ihn als einen allgewaltigen Herrn, und dessen Zorn uns in das größte Elend stürzen könne, **fürchten**, und Ihm endlich,

als seinem grundgütigen und allgewaltigen Schöpfer, Herrn und Regenten allen demütigsten **Gehorsam erweisen** solle.

§. 7. **Der äußerliche Gottesdienst** besteht sonderlich darin, dass der Mensch Gott für so viele empfangene Wohltaten **Dank sage**: Dass er Seinem heiligen Willen durch seine Taten so viel als möglich nachkomme oder **Ihm gehorche**; dass er sich über seine Größe **verwundere** und **sie preise**; dass er Ihm wegen Zuwendung des Guten und Abwendung des Bösen **anrufe**. Denn das Gebet ist ein Zeichen der Hoffnung, die Hoffnung aber eine Erkenntnis der göttlichen Güte und Gewalt. Ferner, dass, wenn die Not einen Eidschwur erfordert, er allein bei Gott **schwöre** und den Eid unverbrüchlich halte. Denn dies erfordert die

Allwissenheit und Macht Gottes. Ja, dass er allezeit **bedachtsam von Gott rede** (denn das ist ein Zeichen der Furcht, die Furcht aber eine Bekenntnis der göttlichen Allmacht). Hieraus folgt nun, **dass man den Namen Gottes nicht so leicht und vergeblich im Munde führen,** (denn beides ist eine große Unbesonnenheit,) **ingeleichen ohne Not nicht schwören,** (denn es ist vergebens,) noch **vom göttlichen Wesen und Regierung so gar vorwitzig und vermessenlich disputieren soll;** denn hieraus erscheint nichts anderes, als dass man diese unbegreiflichen Geheimnisse nach seiner elenden Vernunft ausmessen wolle. Ferner, **dass alles dasjenige, so man Gott abstaten will, in seiner Art vortrefflich und zu so tiner Ehre geschickt ist,** wie auch, **dass der Mensch**

**dem großen Gott nicht nur ins-
geheim, sondern auch öffentlich
und im Angesicht anderer Leute
dienen muss;** denn wenn man et-
was nur heimlich tut, so lässt
eben, als wenn man Scheu trüge,
solches öffentlich vorzunehmen. Hin-
gegen bezeugt der öffentliche Got-
tesdienst nicht allein von unserer
Andacht, sondern pflegt auch an-
dere durch unser Exempel anzurei-
zen. Letztens, **dass man sich die
Beobachtung der natürlichen
Gesetze höchsten Fleißes angele-
gen sein lasse;** denn gleichwie die
Verachtung des göttlichen Regi-
ments und Herrschaft alle andere
Beleidigung übertrifft; so ist dem
großen Gott im Gegenteil der
Gehorsam weit angenehmer als al-
le Opfer.

§. 8. Sonst ist gewiss, dass sich
die Wirkung dieser natürli-

chen Religion eigentlich, und sofern man sie nach dem jetzigen Zustand der Menschen betrachtet, **nur auf das gegenwärtige Leben erstreckt**; keineswegs aber die Erlangung der ewigen Seligkeit zu Wege bringen kann. Denn die ihr selbst gelassene menschliche Vernunft weiß nicht, dass die Verderbung unserer Natur und die sündlichen Begierden von der Menschen eigenen Schuld herrühren, oder dass sie Gottes Zorn und ewige Verdammnis nach sich ziehen. Daher weiß sie auch ebenso wenig von der Notwendigkeit eines Erlösers, von seinem Amt und Verdienst, wie auch von den göttlichen, dem menschlichen Geschlecht geschehenen Verheißungen und anderen daherrührenden Dingen, durch welche wir, nach Anweisung der Heiligen

Schrift, die ewige Seligkeit einzig und allein zu gewarten haben.

§. 9. Gleichwohl wird sichs für die Mühe lohnen, wenn wir jetzt nur denjenigen **Nutzen, den die natürliche Religion im gemeinen Leben** schafft, etwas genauer erwägen und dartun, **dass sie unfehlbar das vornehmste und stärkste Band der menschlichen Gesellschaft** ist. Denn wenn man **in der natürlichen Freiheit** keine Scheu und Furcht vor Gott haben dürfte, so würde ein jeder, nachdem er sich auf seine Kräfte zu verlassen hat, mit dem Schwächeren nach eigenem Gefallen verfahren und die Tugend, Scham, Treue, und Redlichkeit nur für ein leeres Geschwätz achten, auch nicht eher etwas Gutes stiften, als bis er sich aus Empfindung seines Unvermögens

dazu genötigt befände. Ebenfalls würde auch die innere Befestigung der Republiken, da man sonder Religion wäre, allezeit auf schlüpfrigem Grund stehen, und weder die Furcht der zeitlichen Strafe noch Eid und Pflicht und der Ruhm, solche unverletzt zu halten, noch auch die der hohen Obrigkeit für ihre Schutzleistung und Abwendung aller den natürlichen Status sonst anhängigen Beschwerden gebührende Erkenntlichkeit so vermögend sein, die Untertanen im Zaum zu halten. Alsdann würde es wohl recht heißen: **Wer sein Leben feil trägt, dem ist nichts zu viel.** Denn die vor **Gott** keine Scheu haben, die dürfen sich sonst vor nichts als vor dem Tod fürchten, wer nun aber auch diesen verachten kann, den wird nichts hindern, seiner Obrigkeit allen nur ersinnli-

chen Dampf und Tort zuzufügen. Und hierzu würde es ihm sodann an Ursache und Vorwand nicht erman-
geln, wenn er sich entweder der aus
Erduldung eines fremden Jochs
viel zu verdrießlich scheinenden Unge-
legenheiten zu entschütten, oder dieje-
nigen Vorteile, so der Obrigkeit
zuständig seien, selbst theilhaftig zu
machen, sollte gelüsten lassen. Zumal,
da er auch wohl leicht auf die Gedan-
ken geraten könnte, er habe dessen
guten Fug und Macht, indem ihm
etwa die gegenwärtige Obrigkeit der
Regierung nicht wohl vorzustehen,
oder, dass er dieselbe selbst mit weit
besserem Nutzen verwalten wollte, be-
dünken möge. **Gelegenheit** zu
solchem Aufstand würde sich leicht
darbieten, wenn etwa der Landes-
herr zur Beschützung seines Lebens
nicht allezeit Leute genug um sich hät-
te (und wer wollte in solchem Zu-

stand für die Wächter selbst gut sein?), oder wenn sich viele zusammen rotteten, oder die Untertanen sich bei Entspinnung eines auswärtigen Krieges zu den Feinden schlugen. Überdies, so würden die Bürger selbst geneigt sein, einander alles Herzeleid und Unrecht anzutun. Denn weil die Richter *secundum acta & probata* sprechen müssen, so würde man alle Laster und Bubenstücke, davon ein Vorteil zu gewarten wäre, wenn sie nur heimlich praktiziert werden könnten, für eine besondere Geschicklichkeit achten, und derjenige sich für den Klügsten dünken, der am besten darauf ausgelernt hat. Wer würde wohl an ein Werk der Barmherzigkeit oder Freundschaft gedenken, außer wo er etwa wiederum einen Ruhm und Vorteil davon zu erheben getraute? Daraus denn

auch dies erfolgen würde, dass, indem bei Entstehung göttlicher Strafe sich niemand sicherlich auf des anderen Redlichkeit verlassen könnte, ein jeder in der steten Furcht und Kümmernis leben müsste, von den anderen hintergangen oder beschädigt zu werden. So dürften auch weder die Obrigkeit noch die Untertanen sonderliche Lust haben, etwas löbliches oder vortreffliches vorzunehmen. Denn jene, weil sie in ihren Gewissen zu nichts verbunden sind, würden alle Ämter, ja die Gerechtigkeit selbst, ums Geld verkaufen, und in allerwege mit Unterdrückung der Untertanen nur ihren eigenen Nutzen suchen, und solches auch zum Teil höchst vonnöten haben, indem, da sie sich stetiger Rebellionen von ihnen zu befahren haben, sie dies für das einzige **Mittel ihrer Erhaltung** gebrauchen

und ihnen die Federn bis aufs äußerste beschneiden müssten. Diese hingegen würden wegen der von ihrer Obrigkeit zu befürchtenden Unterdrückung allezeit Gelegenheit zu revoltieren suchen, jedoch einander auch selbst nicht trauen und sich einer vor den anderen fürchten. Ja, die Eheleute müssten bei Ereignung der geringsten Klage und Missverständs gegeneinander in stetem Argwohn stehen, dass eines das andere mit Gift oder sonst heimtückischer Weise hinrichten möge. Gleicher Gefahr würden alle Familien unterworfen sein. Denn weil sich die Leute wegen ermangelnder Religion über nichts ein Gewissen machen dürften, so würden die heimlichen Verbrechen auch so leicht nicht an den Tag kommen, immaßen sich dieselben meistens durch die Unruhe des Gewissens und daher äußer-

lich ausbrechenden Schreckens zu ver-
raten pflegen. Daher denn
mehr als zu viel erhellt, wie viel
dem menschlichen Geschlecht daran
gelegen ist, dass man der Atheiste-
rei, sofern selbige einreißen wollte,
den Weg mit eifrigster Sorgfalt
verbaut; und wie so gar töricht doch
diejenigen gesinnt sein müssen, wel-
che sich, durch die Geneigtheit zu aller-
hand gottlosen und liederlichen Din-
gen, den Wahn einer besonderen
statistischen Geschicklichkeit oder
politischen Klugheit zuwege bringen
wollen.

Das fünfte Kapitel.

Von der schuldigen Ge- bühr der Menschen ge- gen sich selbst.

§. 1.



b es gleich scheint, dass die dem
Menschen von Natur aus einge-

pflanzte **Eigenliebe** schon vermögend genug sei, einen jeden dahin anzuhalten, dass er für sich und sein Bestes über alle Maßen Sorge, und man also garnicht vonnöten habe, diesfalls **eine besondere Obligation** auszudenken; so ist der Mensch dennoch, in einem anderen Absehen, seiner Selbst wegen etliche gewisse Dinge in Acht zu nehmen höchlich verbunden. Denn weil er ihm allein nicht geboren, sondern um deswillen vom allmächtigen Schöpfer mit so herrlichen Gaben ausgerüstet ist, damit er beides seine Ehre preisen und zugleich auch ein taugliches Gliedmaß der menschlichen Gesellschaft sein möge; also ist er schuldig, sich so anzustellen, damit er die Gaben Gottes nicht vernachlässigt und öde liegen lässt, sondern nach seinem Vermögen auch etwas zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft bei-

trägt. Und ob allsogleich ein jeder von seiner Ungeschicklichkeit und Untauglichkeit selbst den größten Schaden empfindet; so wird doch deswegen ein fauler Schüler von seinem Lehrmeister nicht unbillig noch dazu gestraft, wenn er dasjenige, wozu er sonst fähig gewesen wäre, aus bloßer Faulheit zu begreifen unterlässt.

§. 2. Ferner, weil **der Mensch aus zwei Hauptteilen**, nämlich aus **der Seele** und **dem Leib** besteht, worunter **jene** für den Herrn, **dieser** aber vor den Diener zu achten ist, und wir also die Seele um des Befehls, den Leib aber um des Dienstes willen gebrauchen: So muss man zwar für beide, jedoch aber für jene die allermeiste Sorge tragen. Und zwar, was anfänglich **die Seele** oder **das Gemüt** anbelangt, so ist dasselbe überhaupt dahin anzuweisen, damit der Mensch

von allen seiner Pflicht und Amt betreffenden Dingen eine rechtschaffene Meinung fassen könne, was tugendhaft und ehrbar ist, wohl begreifen solle, die Reizungen der Begierden genau unterscheiden möge, und vernunftmäßigen auch sonst guten Künsten und Wissenschaften nachstreben solle, und, mit einem Wort, sich zu einen tauglichen Gliedmaß der menschlichen Gesellschaft qualifizieren möge.

§. 3. Unter denjenigen Meinungen nun, die sich ein jeder Mensch wohl zu imprimieren hat, ist, dass so er **an Gott, den Schöpfer und Erhalter dieses ganz Weltenrundes**, vorhin angezeigter Maßen wissen und glauben muss, unstreitig das vornehmste. Denn es heißt ihm nicht allein seine schuldige Gebühr zuvörderst dahin denken, sondern es gibt auch dieser Wahn den stärksten

Einfluss zu geziemender Abstattung der übrigen Obliegenheiten, und befestigt die ganze menschliche Gesellschaft; ja, er ist der einzige, daraus die innerliche Gemütsberuhigung eines Menschen entsteht. Und wie nun kein Vernünftiger dies in Abrede stellen wird; also hat man sich hingegen vor allen denjenigen Lehren, so diese Meinung aufzuheben eronnen sind, als vor einem höchst schädlichen Gift zu hüten. Wir verstehen aber hierunter nicht allein die Atheisterei und den epikureischen Schwarm, sondern auch alle anderen dem menschlichen Geschlecht zu Schaden gereichenden oder die Eigenschaft der menschlichen Aktionen umstürzenden unsinnigen Meinungen, dergleichen sind etwa die vom der Stoiker unumgänglichen Schicksal und dem notwendigen Einfluss des Him-

mels, nach welchen die Freiheit des menschlichen Tuns ganz niedergeschlagen und sie nur zu bloßen Werkzeugen äußerlich wirkender Ursachen gemacht werden. Dahin gehören auch diejenigen, so den großen Gott selbst sogar auch in Partikulier-Sachen alle Freiheit nehmen, und vorgeben wollen, als ob er sich in allerwegen nur an die einmal gesetzte Ordnung und Wirkung der Natur binden müsse. Ingleichen, welche Gott, den Höchsten, zu einem Sünden-Krämer machen, höchst verdammlicher Weise lehrend, als ob man Ihm, auch ohne rechtschaffene Reu und Buße, bloß mit Geld, Gaben, leerem Geplärre, und anderen Alphanzereien wieder aussöhnen könnte, oder als ob Er einen Gefallen hätte an solchen Ordnungen und Gestiften, die doch sowohl den natürlichen Gesetzen und der

gesunden Vernunft als auch dem gemeinen menschlichen und bürgerlichen Leben zuwider sind. Zugeschweigen dessen, dass etliche vermeinen, es sei schon genug, wenn man nur für sich fromm, und tugendhaft lebte, ob man sich gleich um die menschliche Gesellschaft und derselben Bestes nicht bekümmere; oder man könne noch ein übriges tun und anderen Leuten mit seinen Tugenden aushelfen. Ingleichen, es belustige sich der heilige Gott wohl gar an etlichen Sünden, und zumal etwa an den artig ausgesonnenen Stücken böser Buben und unterhalte sie darin; oder, er strafe jemanden um des anderen Nutzen willen, wenn **Er darum** angerufen würde, u. dergl. a.

§. 4. Hiernächst muss der Mensch zur Erbauung seiner Seelen sich äußerst angelegen sein lassen, dass er

sich und **seine Natur genau erkennen** lerne. Denn sofern er dies recht anstellt, so wird er dadurch allererst zur wahren Kundschaft seines Zustands und der ihm in dieser Welt obliegenden Pflicht gelangen, indem er eigentlich wahrnehmen kann, dass er **anfänglich** nicht von sich selbst, sondern von einem höheren Ursprung herrührt; weit ein edleres **Vermögen** hat als alle Bestien; ja, dass er endlich nicht sich alleine, sondern der menschlichen Gesellschaft zum Besten erschaffen worden ist. Welcher Erkenntnis zufolge er denn befindet, dass er der göttlichen Regierung unterworfen sei, und seine herrlichen Gaben Gott zu Ehren und der Gesellschaft zum Besten anzuwenden habe; in Sonderheit, dass er **den Verstand** recht gebrauchen möge, sich allezeit einen gewissen, möglichen, und zulässigen

Zweck vorstecken und dann die gebührenden Mittel dazu anwenden soll, auch von gleichmäßigen Dingen allezeit ein gleiches und beständiges Urteil fällen möge, wie nicht weniger **seinen Willen** und **seine Begierden** dergestalt steuern soll, damit sie der recht urteilenden Vernunft nicht vorlaufen oder ihren Aussprüchen widerstreben. **Ferner** lernt er dadurch die Schwäche und Stärke seines Vermögens, sowohl in seinem eigenen als auch einem fremden Tun prüfen; dabei er denn leicht erkennt, dass seine Kräfte nicht unendlich, sondern mit einem gewissen Maß umfasst sind, und daher viele Dinge menschlicher Direktion oder Verhütung ganz und gar überlegen sind; teils nicht zwar von selbst, sondern der dazwischen kommenden unvermeidlichen Hindernisse wegen nicht möglich zu machen, teils aber

nur durch Klugheit und Vorsichtigkeit gar wohl zu Werke gerichtet werden können. Und weil denn sonst nichts ist, darüber er so absolute **Macht hätte, als über seinen eigenen Willen**, und die Freiheit, sein Tun und Lassen nach demselben anzustellen, so muss er um desto fleißiger Achtung geben, dass er denselben wohl anlege, immaßen man daraus vornehmlich von der inneren Güte und Trefflichkeit eines Menschen zu urteilen pflegt. **Endlich** begreift er hierbei die Wirkung der menschlichen Aktionen, zusammen dem auf die Menschen gerichteten Absehen der außer ihrer Gewalt befindlichen **Dinge und deren Gebrauch**, und lernt sich derentwegen so zu verhalten, dass, sofern sie zu erlangen möglich, ihm nützlich, und der Bemühung würdig sind, er sich nach denselben umschaue,

und bei seinem wohlbedachten Vorsatz, solange er kann, bleibe; gleichwohl aber auch nicht wider den **Strom** schwimme, sondern sich auf den Fall eines widrigen Ausgangs zeitig gefasst hatte. Und weil ein Mensch, sofern er der bloßen gesunden Vernunft nachgeht, in der Welt nach keiner anderen Glückseligkeit zu trachten hat, als die er durch klügliche Anwendung seiner Naturkräfte und durch die dazu von Gott verordneten Mittel erlangen kann, so folgt hieraus, dass er nichts aufs **blinde Glück** wagen, oder seiner Wohlfahrt Beförderung durch übernatürliche Vorschläge suchen soll. Nachdem auch der Ausgang aller Dinge mehrenteils ungewiss ist, so hat er sich auf das Gegenwärtige niemals allzu sehr zu verlassen, noch wegen des Zukünftigen sich allzu ängstlich zu bekümmern;

ja, er darf sich weder bei gutem Glück erheben, noch beim Unglück den Mut stracks sinken lassen.

§. 5. Es sind noch viele Dinge, die des Menschen Begierde sonderlich an sich zu ziehen pflegen, daher muss er auch unterrichtet sein, wie viel er von denselbigen halten und wie weit er ihnen nachhängen soll. Und wie nun unter diesen **die gute Einbildung** oder **der Wahn**, so andere Leute von uns haben, der vornehmste ist, dem zumal die munteren Gemüter eifrig nachstreben, indem ihnen daraus ein besonderer Ruhm und Ehre zuwächst; so muss man das Gemüt bald dahin angewöhnen, dass es sich vor allen Dingen erst nur desjenigen befleißige, wodurch man sich bei anderen einen **guten Ruf** oder **ehrlichen Namen** zuwege bringen kann. Dem muss

man auch zu erhalten und wider boshafte Verleumdung möglichster Maßen zu beschützen geflissen sein. Will man sich aber überdies noch in **Ruhm** und **Ehre** setzen, so muss man solches nicht anders als durch vortreffliche, löbliche, **und dem menschlichen Geschlecht erspriessliche** Taten suchen, darüber sich aber nicht zum Hochmut und Stolz verleiten lassen. Fehlt es einem rechtschaffenen Mann an Gelegenheit, so muss er Geduld haben, und, weil es sich nicht zwingen lässt, des besseren **Glücks** erwarten; immitelst kann ihm doch niemand deswegen verdenken. Hingegen ist nichts närrischer und schändlicher, als wenn einer ohne allen Grund und Recht, oder auch nur läppischer Ursachen wegen, geehrt sein will, oder etwa durch böse Künste aufzukommen trachtet. **Reichtum** und

Vorrat von allerhand **äußerlichen Gütern** pflegt des Menschen Gemüt gemeiniglich auch lieb zu gewinnen. Nun ist er derselben freilich nicht nur für sich, sondern auch für andere zum täglichen Unterhalt benötigt, auch sind sie deswegen theils von Gott selbst erschaffen, theils von den Menschen erfunden worden. Allein, weil doch unsere **Dürftigkeit** gleichwohl nicht unendlich ist, die Natur auch nicht vertrocknet, und wir von der Welt nichts mitnehmen können; so hat man sowohl bei der Erwerbung als auch dem Gebrauch derselben gebührende Maße zu halten, und zuzusehen, dass man weder mit Verletzung der Tugend etwas an sich bringt, noch dem Geiz und der unnützen Verschwendung nachhängt, noch sich solches zu einer lasterhaften Anreizung dienen lässt. Weil man auch durch

allerhand Zufälle wieder um das rechtmäßig Erworbene kommen kann; so muss man sein Gemüt dahin disponieren, dass es sich nicht gar zu sehr darüber bekümmere.

§. 6. Noch eine ganz magnetische Kraft, die menschlichen Gemüter zu bewegen, hat die **Belustigung** und **Ergötzlichkeit**, welche, sofern man sie recht zu gebrauchen weiß, keineswegs zu verwerfen. Denn gleich wie aller **Schmerz** und **Verdrießlichkeit** dem Leben schadet, und man sich dessen so viel als möglich zu entschlagen hat; so erquickt eine gemäßigte Lust und Rekreation sowohl den Leib als auch das Gemüt; und ist daher einem Menschen unverwehrt, sich dieselbe zunutze zu machen, wenn es nur mit der Moderation geschieht, dass er das Gemüt darüber nicht verwöhnt, den Leib entkräftet, seine Habe und

Güter schwächt, sein Amt ver-
säumt, oder sich sonst zu ungezie-
menden Dingen verleiten lässt.
Endlich so sind noch die Affekte,
deren Meister zu sein eines Men-
schen Gemüt insbesondere muss an-
gewöhnt werden; weil deren größ-
ter Teil nicht allein den Leib, son-
dern auch die Seele selbst heftig ab-
matten und den Verstand öfters
dergestalt verdüstern, dass er sich nicht
begreifen kann. Daher man die
Kaltsinnigkeit der Affekte nicht
unfüglich für einen natürlichen
Anfang der Klugheit und des Wohl-
verhaltens bei einem Menschen, der
es dahin gebracht hat, ausgeben kön-
te. **Freude** ist der Natur zwar ange-
nehm, aber sie muss zu rechter Zeit
und über einen rechtes Objekt ent-
stehen. **Traurigkeit** mergelt Leib
und Seele ab, darum hat man sich
allezeit vor ihr zu hüten, außer wenn

einem etwa ein naher Todesfall, oder billiges Mitleid über des andern Unglück, oder Reu und Leid über begangene Verbrechen dieselbige auspresst. Zuweilen entsteht sie wohl aus **Furcht** eines bevorstehenden Übels, allein, weil man solches durch eine beherzte Resolution oft hintertreiben kann, so muss man die Zaghaftigkeit aus dem Gemüt so viel als möglich vertilgen, und sich wider alle dergleichen Schrecken und Entsetzung befestigen. **Liebe** behagt der Natur vor allem, allein es muss Vernunft dabei sein und auf ein würdiges und zulässiges Objekt fallen. **Hass** hingegen ist desto schlimmer, sowohl von den Hassenden, als auch den Gehassten; darum muss man diesem am allerheftigsten widerstehen; und so man jemand ja nicht gut sein kann, seiner doch selbst dabei schonen. **Neid** und **Missgunst** ist der Hässlichste

und schadet sich selbst am meisten, indem sich ein Neider das Herz abzehrt, gleich als der Rost das Eisen. **Hoffnung** ist zwar ein ziemlich gelinder Affekt, doch kann man sich auch weh darüber tun, daher muss man sich, zumal über vergebliche und unmögliche Dinge, nicht zu viel Hoffnung machen. **Zorn** ist der gewaltsamste und der gefährlichste, wovor man sich am fleißigsten zu hüten hat, denn er verblindet auch die Tapfersten und Großmütigsten. Ihm ist verwandt die **Rachgier**, welche, sofern sie in der Beschützung nicht gebührende Maße hält, zu einem höchst schändlichen Laster ausschlägt.

§. 7. Über dasjenige, so bisher angeführt, kann eines Menschen Gemüt auch nicht wenig durch das **Studieren** wie auch andere **gute Künste** und **Wissenschaften** er-

baut werden. Denn ob sie wohl allen und jeden eben deswegen so nötig nicht sind, dass sie sonder dergleichen zur Abstattung ihrer natürlichen Schuldigkeit ganz untauglich und ungeschickt wären, so kann man doch nicht leugnen, dass es höchst vonnöten ist, dieselbigen wegen der dem menschlichen Geschlecht daher zuwachsenden Bequemlichkeit und großen Vorteile zu exkolieren. Daher, so muss ein jeder etwas, das seiner **Fähigkeit** und seinem Stand gemäß ist, erlernen, damit er nicht als ein fauler Erdklumpen sich selbst unnütz und der Gesellschaft verdrießlich fallen möge. Auch hat man sich beizeiten eine ehrliche Lebensart zu erwählen, und zwar nachdem es etwa eines jeden seine Zuneigung, Leibes- und Gemüts-Geschicklichkeit, Stand und Vermögen, ja die Not und

Gelegenheit leidet, oder auch nachdem es die Eltern, und jezuweilen die hohe Obrigkeit selbst, befehlen und gehalten haben wollen.

§. 8. Soviel von der Seele und deren notwendiger Erbauung. Weil nun aber diese vom **Leib** gleichsam unterstützt wird, und der Mensch sowohl zu seiner Lebhaftigkeit als auch zu den Seelendiensten des Leibes benötigt ist; so muss man diesen zuvörderst mit dienlichen Speisen und Arbeit fleißig stärken und unterhalten, und mit unmäßigen Fressen und Saufen, oder allzu schwerer und unnötiger Arbeit, oder auf andere Art, nicht entkräften. Daher hat man sich sonderlich vor Schwelgerei, allzu öfterer Liebespfllegung, und dergleichen zu hüten. Und weil auch vorerwähnter Maßen die Affekte oder heftigen Gemüts-Begierden einen

Menschen nicht allein zur Anrichtung von allerhand Ungelegenheit in der Gesellschaft anreizen, sondern ihm auch selbst an seiner Gesundheit großen Schaden tun, so hat er desto mehr Ursache, sich mit möglichster Bezäumung gegen dieselben zu verwahren.

§. 9. Niemand kann sich **das Leben** selbst geben, sondern es ist solches für eine besondere Wohltat Gottes zu achten. Woraus dann folgt, dass der Mensch auch nicht so viel **Gewalt über dasselbige** habe, dass er es sich nach seinem Gefallen nehmen dürfte, sondern vielmehr geduldig erwarten müsse, bis ihn derjenige vom Posten wieder abrufft, der ihn auf denselben gestellt hat. Zwar dies scheint wohl zugelassen zu sein, dass ein Mensch, weil er doch anderen Leuten dienen kann und soll, und manche Arbeit ohne Entkräftung der Gesundheit und Zuziehung

eines zeitigeren Todes, als wohl bei geruhigen Tagen erfolgt wäre, nicht geschehen kann, um hierdurch der Gesellschaft mit seinem Pfund desto reichlicher zu dienen, sich zu einer gefährlichen Gelegenheit resolvire, wenn er auch schon allem Vermuthen nach sein Leben darüber verkürzen oder gar aufsetzen müsste. Und nachdem oftmals vieler Leben nicht anders gerettet werden kann, als wenn sich etliche für sie in eine probable Todesgefahr begeben, so ist kein Zweifel, dass ein rechtmäßiger Regent seinen Untertanen auch unter Androhung einer schweren Strafe auferlegen kann, sich soltaner Gefahr nicht zu entziehen. Ja, es ist niemandem verwehrt, dergleichen von freien Stücken anzutreten, wenn ihm nur nicht etwa wichtigere Ursachen davon abhalten, und er Hoffnung hat, dass

anderen dadurch könne geholfen werden; oder, wenn es diejenigen auch nur wert sind, um derentwillen man sich also aufopfern lässt. **Denn** gleichwie es töricht gehandelt wäre, wenn man sich einem anderen zu gefallen, der doch notwendig sterben muss, den Hals vor Langeweile wollte brechen lassen; so würde es nicht weniger ungeräumt sein, wenn sich ein trefflicher Mann für einen jeden unnützen Lumpenhund in Lebensgefahr stürzen wollte. Im übrigen, so scheint es das natürliche Recht keineswegs zu verlangen, dass ein jedweder, ohne Unterschied, eines anderen Leben dem seinigen vorziehe; sondern es bleibt, jedoch *cäteris paribus*, dabei, dass sich ein jeder selbst der nächste sei. Allein diejenigen, die sich entweder aus Überdruss der Beschwerden, so dieses Leben gemeiniglich zu beglei-

ten pflegen, oder aus Vermeidung eines Unglücks, welches ihm doch in Wahrheit vor der menschlichen Gesellschaft nicht geschändet hätte, oder aus Furcht der Schmerzen, durch deren standhaften Erduldung er anderen noch wohl ein gutes Exempel hätte geben können, oder aus frevelnder Vermessenheit des Glaubens, der Tapferkeit, und dergleichen, selbst um ihr Leben bringen, die handeln allerdings wider die natürlichen Gesetze.

§. 10. Weil sich aber die Selbsterhaltung, darauf die zärtlichste Eigenliebe und Vernunft einen Menschen geflissen zu sein heißt, zum Öfteren an die Gebote der menschlichen Gesellschaft zu stoßen scheint, indem, da unsere Wohlfahrt von anderen Leuten gefährlicher Weise angefochten wird, entweder wir umkommen, wenigstens doch eine große Ungelegenheit ausstehen

oder einen anderen über der Abhaltung verletzen müssen; so wird nunmehr vonnöten sein, anzuzeigen, **mit was für einem Maße man sich gegen andere Leute wider zugefügte Gewalt beschützen könne.** Es geschieht demnach die Defension entweder **ohne** oder **mit Verletzung** desjenigen, der uns Leid zugefügt, und zwar **jenes** auf solche Art, wenn man sich in Zeiten formidabel oder gefährlich macht, und dem Feind das Herz nimmt, uns recht anzugreifen; von welchem, dass es zulässig und ohne Sünde ist, niemand zweifeln wird. Wegen **des anderen** aber könnte noch wohl ein Skrupel entstehen, weil das menschliche Geschlecht diesermaßen dennoch einen einbüßen und so von meines Feindes Hinrichtung einen ebenmäßigen Verlust leiden müsste; zugeschweigen, dass

man hierdurch seinesgleichen umbringt, mit welchem man ein geselliges Leben zu führen verbunden ist; ja, dass eine gewaltsame Verteidigung eine weit größere Unruhe anrichtet, als wenn man die Flucht ergriffe oder dem Feind seinen Leib geduldig darstreckte. Allein, all dies ist so vermögend nicht, dass es eine gewaltsame Beschützung unzulässig machen sollte. **Denn** zu einem friedamen und geruhigen Verhalten gegen andere wird erfordert, dass sie sich auch ihrer Orts dergleichen von uns zu erlangen würdig und fähig machen. Und weil die Gesetze der Geselligkeit die Wohlfahrt aller Menschen angehen, so muss derselben Erklärung auch also gemacht werden, dass sie dieses oder jenes Wohlstand absonderlich nicht zugrunde richten. Wenn nun jemand mein Verderben zu suchen gelüsten

sollte, so ist kein Gesetz vorhanden, welches mich darum meine Wohlfahrt in die Schanze schlagen heißt, damit der andere seine böse Lust daran ungeahndet büßen möge. Bekommt er aber in solchem Frevel eins davon oder gerät gar in Gefahr des Lebens, so hat er es nichts anderem als seiner eigenen **Leichtfertigkeit** zuzuschreiben, welche mich einzig und allein dazu genötigt hat. Denn wofern man dasjenige, so man entweder von Natur aus oder durch seinen Fleiß erlangt hat, wider gewaltsamen Anfall mit Gewalt nicht beschützen dürfte; so würde einen daselbige nur als vor Langeweile gegeben und zu nichts nütze sein, ja die Frömmsten würden den boshaftesten Buben allezeit zur Beute erhalten müssen. Woraus denn leicht zu erhärten ist, dass die Verbietung einer gewaltsamen Notwehr

dem menschlichen Geschlecht gewiss zum augenscheinlichen Untergang gereichen würde.

§. 11. Jedoch muss man es nicht allsogleich bei Zufügung einer jeden Injurie zum Äußersten kommen lassen, sondern zuvor **die möglichste Behutsamkeit** und die **sichersten Mittel** anwenden, nämlich, dass man dem Feind den Weg und Zugang versperre, sich an sichere Örtter begeben, und ihn ermahne, von seinem unsinnigen Vorhaben abzulassen. Gleichwie dies auch einem vernünftigen Menschen zusteht, dass er **eine kleine Beleidigung**, wenn es anders sein kann, mit Geduld **ertrage**, und sich lieber an seinen Rechten etwas begeben, als durch allzu gewaltsame Gegenwehr in eine größere Gefahr stürze; zumal, wenn einer etwa um so etwas angefochten wird, das sich leicht wieder

beibringen oder ersetzen lässt. Allein, wo man auch auf diese und dergleichen Art dennoch keinen Frieden haben kann, so muss man endlich, um denselben nur zu gewinnen, das Äußerste wagen.

§. 12. Damit man aber desto deutlicher erkennen mag, ob einer in den **Schranken einer zulässigen Notwehr** geblieben ist, so hat man vorerst wohl Achtung zu geben; ob er in der **natürlichen Freiheit**, da er gar keinem Menschen untertan, oder ob er unter der bürgerlichen Regierung lebt? **Ersteren Falls**, so kann man demjenigen, der einen unablässlich mit Beleidigung zusetzt, wo er sich seinen bösen Vorsatz durchaus nicht reuen lassen, noch Frieden machen will, ohne Bedenken auch mit Verlust seines Lebens von sich abtreiben. Und zwar dies nicht allein, wenn er einen nach dem Leben

steht, sondern wenn er einen auch nur zu verwunden oder anderergestalt am Leib zu verletzen oder auch sonder Beschädigung des Leibes wohl nur sonst von seinen Habe und Gütern etwas abzunehmen trachtet. Denn man hat ja keinen Bürgen, dass er von einer sotanen Beleidigung nicht zur noch größeren schreiten werde. Und wer sich einmal feindlich erklärt, der hat kein Recht mehr für sich, vermöge dessen man ihn nicht auf alle Art und Weise von sich abstoßen dürfte. Und gewiss, wenn das nicht zugelassen wäre, dass man auch gegen demjenigen, der einen nur immer mit kleinen Injurien zu beängstigen fortfährt, endlich nach der äußersten Schärfe verfahren dürfte, so würde im menschlichen Leben nimmermehr eine recht-schaffene Geselligkeit zu hoffen sein. Denn solchermaßen müssten die Al-

lersittsamsten allezeit nur den ärgsten und unruhigsten Köpfen zu einer Kurzweil herhalten. Überdies, so kann man in diesem Zustand nicht nur eine gegenwärtig zugemutete **Gefahr mit Gewalt abtreiben**, sondern auch den Feind insoweit verfolgen, bis man aufs Zukünftige seinentwegen genugsam gesichert worden ist. Mit welcher **Versicherung** es denn folgendergestalt zu halten ist: Reut einen das zugefügte Unrecht von selbst und er bittet um **Vergebung**, er bietet sich auch zur Ersetzung des Schadens, so ist man verbunden, sich auf geschehene Angelobung mit ihm wieder auszusöhnen. Denn wenn einer selbst zum Kreuze kriecht und um Verzeihung bittet, so hat man es für ein beständiges Zeichen der Besserung zu achten. Bittet einer aber alsdann erst um gut Wetter, wenn er sieht, dass er sich nicht mehr

widersetzen kann, so ist sehr gefährlich, auf sein bloßes Versprechen zu trauen, und muss man einem solchen entweder die Beleidigungsmittel entziehen oder ihm anderergestalt einen Zaum anlegen, damit man sich hiernach ferner vor ihm zu fürchten keine Ursache habe.

§. 13. Diejenigen, so **bürgerlichem Regiment** unterworfen sind, können sich alsdann erst mit Gewalt defendieren, wenn es der Zeit und des Ortes Gelegenheit nicht leidet, die Obrigkeit um Abwendung einer inständigst andringenden Lebens- und deren gleichzuschätzenden Gefahr oder sonst unersetzlichen Schadens anzurufen. Und zwar dürfen sie mehr nicht tun als nur der gegenwärtigen Gefahr abhelfen. Die Rache aber, und die Versicherung wegen künftig zu unterlas-

sender fernerer Beleidigung, wird der Obrigkeit anheim gegeben.

§. 14. Es ist aber zugelassen, sich sowohl gegen den, der einen frevelhafter Weise, als auch den, der einem **aus Irrtum** oder **Unwissenheit** zu Leibe will, mit der gewaltsamen Nothwehr zu beschützen, als wenn einer einen aus Unsinnigkeit überfiele oder für einen anderen ansehe, mit dem er etwa sonst in Feindschaft lebt. Denn es ist genug, dass, so wenig ein anderer befugt ist, mich anzufallen oder ums Leben zu bringen, so wenig ich hinwiederum Verbindlichkeit habe, mir vor Langeweile den Hals brechen zu lassen.

§. 15. Was **die Zeit** anbelangt, binnen welcher eine zulässige Nothwehr geschehen kann, davon hat man dies zu beobachten: Diejenigen, so **in natürlicher Freiheit** le-

ben, die sollten und könnten zwar allemal die gute Vermutung unter sich haben, dass einer sich gegen den anderen der natürlichen Pflicht gemäß bezeugen würde. Allein wegen der allzu bekannten Bosheit der menschlichen Gemütsart ist doch nicht ratsam, jemals so gar sicher zu sein, dass sie sich nicht vielmehr in Zeiten wegen zulässiger Verwahrung umsehen, das heißt, denen, so etwa was Feindseliges wider sie vorhaben, den Pass verlegen, Volk und Rüstung herbei schaffen, sich in Bündnisse begeben, und auf der anderen Tun ein wachendes Auge haben sollten, und dergleichen mehr. Jedoch ist dieser aus der gemeinen menschlichen Schalkheit geschöpfte Argwohn so bloßerdinge nicht genug, einen anderen unter dem Vorwand seiner Defension mit Waffen über den Haufen zu werfen, auch alsdann noch nicht

einmal, wenn man schon seine Macht mehr und mehr anwachsen sieht, zuvörderst, wenn er dieselbe vermittelt emsiger und niemandem zu Schaden gereichender **Sorgfalt**, oder sonder jemandes **Unterdrückung**, durch des Glückes Gunst zuwege gebracht hat. Ja, wenn einer auch außerdem, dass er das Vermögen hat, sich in den Willen und Vorsatz, jemand zu beschädigen, bloß gebe, solches aber nicht auf uns, sondern einen anderen gemeint wäre; so dürfte man ihn doch deswegen so schlechterdings und sonder gegebene Ursache nicht angreifen, es wäre denn, dass man dem anderen, auf dem die Verfassung abgesehen ist, Kraft eines geschlossenen Bündnisses wider so unbefugte Gewalt beizuspringen verpflichtet worden ist. Wobei man sich denn desto weniger zu verweilen hat, wenn man ver-

mutend ist, dass der mächtige Feind, wenn er erst mit diesem fertig, hiernach auch zu uns kommen und die erste Viktorie zu einem Werkzeug der folgenden brauchen werde. Allein, wo schon offenbare Anzeichen einer gegen uns vorhabenden Überwältigung vorhanden sind, so darf man nicht warten, bis er sein Unterfangen völlig ins Werk stellt oder uns auf den Hals kommt, sondern man kann sich allsogleich auch in eine violente Defension setzen, und den Feind in der gewaltsamen Zurüstung angreifen; zumal wenn man keine Hoffnung hat, dass er das feindselige Gemüt durch gütliches Zureden werde fallen lassen, oder da dergleichen Erinnerung uns nachtheilig sein würde. Und demnach ist derjenige für den **Anfänger** zu achten, der zuerst den Vorsatz nimmt, dem anderen zu schaden, sich auch

zu dessen Ausführung am ersten fertig macht. Derjenige aber hat die Gewogenheit einer rechten Defension für sich, der, solches vermerkend, jenen mit Geschwindigkeit übereilt und mit ihm fertig wird, ehe er sich in rechte Positur gesetzt hat. Denn das ist eben nicht nötig, dass man sich nicht eher wehrt, als bis man die Stöße weg hat, oder dass man dieselben anfänglich nur ausnehme und dann erst dem Feind zu Leibe gehe.

§. 16. So viel Zeit haben nun diejenigen zu ihrer Notwehr nicht, die unterm **bürgerlichen Gehorsam** leben. Denn ob sie schon wissen, dass ihnen ein anderer Bürger Gewalt anzutun nachtrachtet oder sich auch bereits mit Drohworten gegen sie vernehmen lässt; so dürfen sie ihn doch keineswegs selbst anfallen, sondern müssen ihn bei ihrer beider

Seiten Obrigkeit angeben, und sich von der dagegen versichern lassen. Würde einer aber von seinem Feind wirklich überlaufen und könnte vom Magistrat oder anderen Leuten so geschwind keine Hilfe haben, alsdann mag er Gewalt auch mit der äußersten Gegengewalt vertreiben, nicht zwar eben mit der Intention, dem anderen, als zu seiner verdienten Strafe, und etwa aus Rachgier, das Leben zu nehmen, sondern nur insofern, als er sein eigenes Leben anderergestalt der gegenwärtigen Gefahr nicht entziehen könnte. Solche **unstrafbare Notwehr** nimmt nun ihren **Anfang** von daran, wenn einem der Feind, seinen mordbegierigen **Willen** zu erkennen gebend und mit genügsamen Vermögen und hierzu dienlichen Werkzeugen ausgerüstet, an einem solchen Ort begegnet, da er einem

wirklich Schaden tun kann, auch diejenige Zeit mit dazu gerechnet, die man notwendig braucht, ihm eher selbst zuvorzukommen als sich zuvorzukommen zu lassen. Hingegen **währt** sie nicht länger, als bis der Feind entweder zurück getrieben ist oder von selbst weicht, wie auch, wenn es ihm in dem Augenblick, da er die Tat vorhat, selbst wieder gereut, oder ihm dieselbige sonst durch einen widrigen Ausgang dergestalt misslingt, dass er einen für diesmal nicht schaden und man sich an sichere Örter begeben konnte. Denn dass solcher Unfug gerächt werden und man aufs zukünftige gesichert sein möge, das muss man von der Vorsorge und Gewalt der weltlichen Obrigkeit erlangen.

§. 17. Wiewohl nun im vorigen gesagt worden ist, dass man es zur Schärfe und einer Mordtat nicht

kommen lassen soll, wenn man die Gefahr auf andere Weise umgehen kann; so pflegt doch, wie bei Abmessung der Zeit, so auch sonst bei anderen Umständen einer Nothwehr, in Ansehung der großen **Gemütsbestürzung**, darin ein Mensch bei so andringender Gefahr gerät, **nicht alles so genau genommen** zu werden, weil es unmöglich ist, dass ein Mensch in solcher Angst alles so akkurat überlegen und sich soeben auf die Mittel und Wege, der Gefahr zu entgehen, bedenken kann, als etwa ein anderer, der die Sache mit ruhigem Gemüt überlegt. Und wie es daher eine Verwegenheit wäre, sich auf geschehene Aufforderung aus der Sicherheit mutwillig zum Feind zu begeben; so hat man hingegen auch nicht nötig, alsbald davon zu laufen, wenn einen je-

mand auf öffentlicher Straße angreift, es sei denn, dass man alsbald in der Nähe an einen sicheren Ort springen könnte; ja, man ist nicht eben allezeit schuldig, aus dem Weg zu weichen. **Denn** dabei muss man den Rücken bloßgeben und beide Male in Gefahr stehen, dass man wohl gar fallen möge, zugeschwigen dass da man sich einmal aus dem Lager oder Vorteil treiben lassen hat, man sich vielleicht so bald nicht wieder darein dürfte stellen können. Gleichwie aber demjenigen, der seinen Verrichtung nachgeht, deswegen die Gunst der Notwehr nicht verweigert wird, weil, da er zuhause geblieben ist, er die Gefahr vermeiden konnte; so hat sich derselben derjenige durchaus nicht zu getrösten, der verbotener **Herausforderung** zufolge **in einen Duell erscheint**, und daselbst sein Leben durch die Hinrich-

tung des anderen zu retten genötigt wird. Denn weil die Gesetze eine solche mutwillige Gefahr gänzlich untersagen, so kann sie auch zur Entschuldigung des daraus entstehenden Totschlags das Geringste nicht beitragen.

§. 18. Was bisher von der Beschützung des Lebens ist vorgebracht worden, das ist ebenfalls auch in Ansehung der **Gliedmaßen des Leibes** zugelassen: Also, dass derjenige für unschuldig geachtet wird, der einen gewalttätig anfallenden Feind, so er ihm ein Glied zu lähmen oder hart zu verwunden Willens gewesen war, mit Verlust des Lebens zurück treibt. Denn man entsetzt sich beides von Natur aus vor einer solchen Verstümmelung oder schweren Verletzung, und zuweilen ist die Verderbung eines, zumal derer edleren, Gliedmaßen dem Leben

beinahe gleich zu schätzen. Ja, man weiß auch nicht zuvor, ob aus sota-niger Verletzung oder Wunden der Tod nicht erfolgen werde, ohne dass dergleichen Geduld, als hierzu erfordert wird, die gemeine Standhaftigkeit der Menschen übertrifft, wozu einen die Gefahr, und zumal um so boshafter Leute willen, regulär nicht zu verbinden pflegt. Ein gleiches Urtheil ist auch von der **Beschützung der Keuschheit** zu fällen; allermaßen einem ehrlichen Frauzimmer kein größerer Schimpf widerfahren kann, als wenn ihr dasjenige wider ihren Willen geraubt wird, auf dessen Erhaltung die Zierde ihres Geschlechts einzig und allein besteht, und sie gezwungen werden sollte, ihrem ärgsten Feind aus ihrem eigenen Geblüt zu Kindern zu verhelfen.

§. 19. **Hab** und **Gut** kann man **in der natürlichen Freiheit** gar wohl mit Vergießung des feindlichen Blutes verteidigen, wenn es nur nicht von so wenigem **Wert** ist, dass man es leicht entbehren oder vergessen kann. **Denn** ohne zeitliche Güter kann man das Leben nicht erhalten, und derjenige, der einen unbefugter Weise darum zu bringen sucht, erklärt sich ebensowohl feindselig, als wenn er das Leben selbst meinte. Allein in **den Republiken**, allwo man dem Gestohlenen durch Hilfe der Obrigkeit wieder beikommen kann, ist dies regulär nicht zugelassen; außer nur in den Fällen, da man demjenigen, der uns um das Unsrige bringen will, nicht vor Gericht ziehen möge; wonach es denn unverwehrt ist, Räuber, nächtliche Diebe, und dergleichen auf der Stelle zu ermorden.

§. 20. Und soviel von der Notwehr derjenigen, die unrechtmäßiger Weise und mutwillig von anderen angesprengt werden. Wenn aber **einer einen anderen zuerst verletzt, also angefangen hätte, so kann er die Notwehr nicht eher** gegen jenen **brauchen** und ihm darunter einen Schaden zufügen, als wenn er sich zuvor die Tat gereuen ließ, auch zur Ersetzung des Schadens und Versicherung zukünftiger Unschädlichkeit anerbote, der andere aber aus allzu großer Erbitterung dennoch nicht nachlassen, sondern die Rache schlechterdings mit der Faust abdringen wollte.

§. 21. Endlich, so wird auch die Erhaltung seiner selbst so hoch geachtet, dass ein Mensch bloß in deren Ansehung, und alsfern dieselbe anderergestalt nicht zu gewinnen gewesen sei, bei

verschiedenen Begebenheiten von der Verbindlichkeit der gemeinen Gesetze losgezählt wird. In welchem Verstand es dann auch insgemein heißt, dass **die Not kein Gesetz habe**. Nämlich, weil der Mensch auf nichts so sehr ersteuert ist, als auf seine eigene Wohlfahrt und Erhaltung, so ist auch nicht leicht zu vermuten, dass ihm etwas auferlegt worden ist, dem diese Eigenliebe Platz geben oder weichen sollte. Denn ob uns wohl nicht allein der große Gott, sondern auch, da es der Sachen Wichtigkeit erfordert, die weltliche Obrigkeit zu so einer harten Obligation anstrengen kann, viel eher in den Tod zu gehen, als sich einen Nagel breit davon zu entfernen: **So** ist doch eine solche Strenge der Gesetze nicht allemal, auch nicht allenthalben, zu vermuten. Denn weil diejenigen, so dieselben gegeben oder

eines und anderes in der menschlichen Gesellschaft eingeführt haben, eben hierdurch die Wohlfahrt oder Bequemlichkeit der Menschen befördern wollen, so scheint, dass sie regulär auch die Beschaffenheit der menschlichen Natur und den Abscheu, so sie vor denen zu ihrer Niederrichtung gereichenden Dingen trägt, vor Augen gehabt haben. Daher denn leicht zu schließen ist, dass sie, insbesondere bei den Positiv-Gesetzen und allen menschlichen Gestiften, wo einer und anderer Kasus nicht ausdrücklich oder wegen der Eigenschaft der Sache mit darunter begriffen ist, die Notfälle sonst allemal ausgenommen wurden, oder gar keine **Verbindlichkeit** gestatten wollen, wofern aus derselben Beobachtung eines die menschliche Natur verderbendes oder gemeine Standhaftigkeit über-

wiegendes Übel entstehen sollte. Und so kann die Not zwar so viel nicht zuwege bringen, dass man ihrentwegen einem Gesetz schnurstracks zuwider handeln und eine Missetat verüben dürfte: Sondern es lässt sich aus der vermutlichen gelinderen Meinung der Gesetzgeber und vor Augen gehabten Betrachtung der menschlichen Schwachheit nur urteilen, dass der gegenwärtige Notfall unter den allzu gemein abgefassten Gesetzen nicht mit enthalten sei. Es lässt sich dies am füglichsten mit einem und anderem Exempel erläutern. Obgleich der Mensch sonst so viel **Recht über seine Gliedmaßen** nicht hat, dass er sie nach eigenem Gefallen verstümmeln oder verderben darf; **so mag er doch** ein schadhaftes und sonst unheilbares gar wohl abschneiden, damit der ganze Leib hierdurch nicht in Gefahr gera-

te, oder die noch gesunden auch angesteckt, oder durch das unnütze der Gebrauch der übrigen gehemmt werde. Also, wenn bei sich ereignendem **Schiffbruch ihrer mehr zusammen auf einen Nachen kämen,** als derselbe ertragen könnte, und er einen allein nicht zuständig wäre, so scheint, dass sie unter sich um diejenigen, so hinaus müssen, lösen, und dem, so sich hierauf der Gefahr weigert, als einen solchen, der allerseits Untergang sucht, ohne Erwartung des Loses hinabstürzen dürfen. Gleichfalls, wenn **ihrer zwei in augenscheinliche Lebensgefahr gerieten,** darin sie sonst beide umkommen müssten; so darf der eine zur Rettung seines Lebens etwas tun, woraus des anderen, der doch ohnedies nicht davon kommen kann, Tod augenblicklich beschleunigt wird. Zum Exempel

wenn ich, als ein guter Schwimmer, mit einem anderen, der das nicht kann, in ein gefährliches Wasser geraten wäre, und jener umfasste mich, ich hätte aber die Kräfte nicht, ihn mit mir aus dem Wasser zu ziehen, so dürfte ich ihm, um nicht zugleich mit ihm zu ersaufen, mit gutem Gewissen gewalttätig von mir stoßen, ob ich ihm gleich sonst noch eine wenige Zeit erhalten könnte. Also auch, wenn ich bei erlittenem Schiffbruch ein Stück Holz, das für zwei zu schwach ist, ergriffen hätte, und ein anderer auf mich zu Schwimmender sich auch darauf erhalten wollte, hierdurch aber mich zugleich mit sich ins Verderben reißen würde; so kann ich ihm ohne eines Bedenken mit aller Violenz zurück treiben. Oder, wenn zwei von einem den Tod androhenden Feind verfolgt würden, so kann der eine den anderen mit Ver-

schließung der Tür oder Aufziehung und Abwerfung der Brücke in der Gefahr lassen, wenn es nicht möglich ist, dass sie alle beide davon kommen.

§. 22. Auf einen Notfall darf man auch den anderen indirekt, das heißt solchergestalt in eine Todes- oder sonst große Gefahr setzen, dass man die Meinung nicht hat, ihm zu schaden, **sondern nur** zu seiner Selbsterhaltung etwas zu beginnen, man vermutet aber doch, dass ihm ein Unglück daher zuwachsen dürfte, und wünscht seiner Not anderergestalt abzukommen, sucht auch, wie die Verletzung oder Beschädigung aufs allerleidlichste geschehen möge. Also, wenn einem ein **Stärkerer** mit mörderischem Gemüt nachsetzte, und Zeit währender Flucht ungefähr jemand in einem engen Weg begegnete; **den kann man**, wo er

sich auf geschehenes Zurufen nicht schleunigst zurückziehen möchte, oder des Orts und der Zeit Gelegenheit es nicht leiden wollte, übern Haufen stoßen und drüber hin fliehen, ob er gleich, allem **Vermuten** nach, einen sehr unsanften Fall tun sollte; es wäre denn, dass man diesem aus einer besonderen Ursache obliigert gewesen wäre, auch sich vor ihm selbst einer freiwilligen Todesgefahr darzubieten. Wäre aber die dazwischen kommende Person eine solche, die unerachtet des Ermahnens nicht aus dem Weg gehen könnte, als etwa ein Kind oder Krüppel, u. s. w., so würde man zum wenigsten doch entschuldigt sein, wenn man suchte, drüber hinzuspringen, ehe man sich durch ein langwieriges Zaudern den Verfolger auf den Leib kommen ließe. Allein, wo sich einer einen solchen **bedrängten Menschen** aus bloßem

Mutwillen oder Unbehilflichkeit widersetzen, und den Weg zur Flucht nicht gestatten wollte, den würde er auch vorsätzlicher Weise fortstoßen und niederschlagen dürfen. Im übrigen, wer bei solchen Begebenheiten etwas davon bekommt, der muss es, als ein zufälliges Unglück, mit Geduld verschmerzen.

§. 23. Wenn jemand ohne seine Schuld **in der äußersten Hungersnot** steckt, oder keine Kleidung hat, seinen nackten Leib wider die Kälte zu verwahren, noch auch von anderen reichen und wohlhabenden Leuten mit Bitte ums Geld oder für Darbietung seiner Dienste etwas erlangen kann: Der darf ihnen selbiges, ohne sich hierdurch einer Räuberei oder Dieberei schuldig zu machen, entweder mit Gewalt oder heimlich entwenden, zumal wenn er den guten Vor-

satz hat, bei ffügender Gelegenheit ihnen den Wert derselben wieder zu erstatten. Denn ein Reicher ist Kraft der natürlichen Liebes-Gesetze verbunden, solchen Notleidenden beizuspringen. Ob nun wohl die daher rührenden Schuldigkeiten regulär sonst niemandem abgezwungen werden können, so macht doch diesfalls die andringende äußerste Not, dass man mit diesen ebenso scharf als mit denjenigen, die einem etwas aus vollkommenen Recht schuldig sind, verfahren möge. Jedoch ist vonnöten, dass der Arme zuvor alle Mittel und Wege versucht, den anderen mit gutem Willen zur Erleichterung seiner Dürftigkeit zu bringen. Es muss auch der Eigentümer nicht etwa in gleicher Not stecken, oder in dem Zustand sein, dass er bald selbst da rein geraten könne. So muss auch

die Ersetzung nicht vergessen werden, zumal, wenn es des anderen Vermögen nicht litte, so etwas umsonst wegzugeben.

§. 24. Endlich, so scheint zugelassen zu sein, dass man aus Not und um das Seinige zu erhalten, **anderen an ihren Sachen einen Schaden zufügt**; jedoch solchergestalt, wenn die Not oder Gefahr den Unrigen ohne unsere Schuld zugestoßen ist, und man sie auf andere Art nicht abwenden kann; wie auch, dass wir für unser Geringes anderen Leuten nicht etwas Kostbares verderben; dass wir den Schaden wieder gut tun, wenn ihre Sachen sonst nicht verdorben wären, oder doch denselben ertragen helfen, wenn das Unrige durch eines anderen Verlust erhalten wurde, obschon ansonsten beides draufgegangen wäre. Und auf diese Billigkeit grün-

den sich **die Schiffgesetze.** Also mag man auch bei entstehender Feuersbrunst, indem einen dieselbe zu nahe kommen will, des Nachbars Haus wohl niederreißen, doch muss ihm ein jeder derjenigen, denen das Ihrige hierdurch gerettet worden ist, die erlittene Einbuße nach seinem gebührenden Anteil wieder erstatten helfen.

Das sechste Kapitel.

Von der schuldigen Gebühr der Menschen gegen einander, und zwar nach der ersten Regel: Dass keiner den anderen verletzen soll.

§. 1.

Nunmehr folgen diejenigen Arten der schuldigen Gebühr, so

ein Mensch gegen den anderen zu beobachten hat. Und zwar, so rühren **etliche** derselben **aus der allgemeinen** **Verbindungskraft** her, vermittelt deren der allmächtige Schöpfer alle Menschen, als Menschen unter sich und miteinander, verknüpft; **teils** aber entweder aus einem gewissen **von Menschen eingeführten** oder **angenommenen Gestift** und **Handlung**; oder **auch** aus einem **besonderen Zustand**, darin sie sich nunmehr befinden. **Jene** muss ein jeder schlechterdings gegen den anderen ausüben; **diese** aber nur mit Bedingung und insofern, als er sich mit einem solchen Geschäft und Handlung bewickelt befindet, oder er selbst in einem dergleichen Zustand lebt. Daher könnte man die ersten **schlechtliche** oder **gemeine**, die anderen aber **bedingliche** oder **sonderliche** nennen.

§. 2. Unter den **gemeinen** Schuldigkeiten, die ein jeder schlechterdings gegen den anderen zu beobachten hat, ist diese **die erste: Dass keiner den anderen verletze.** Denn diese hat wohl den größten Umfang und erstreckt sich auf alle Menschen, alsfern sie einerlei menschliche Natur miteinander gemein haben. So ist sie auch die leichteste, indem sie nur auf einer bloßen Unterlassung beruht, außer sofern man zuweilen die der Vernunft widerstrebenden Lüste dabei zu dämpfen hat. Ja, sie ist auch die allernotwendigste, weil ohne diese die Geselligkeit des menschlichen Lebens durchaus nicht könnte erhalten werden. Denn wenn uns einer schon gar nichts zugute tut, wenn er uns auch nicht einmal die gemeinen und geringen Freundschaftsdienste leistet, so kann man doch wohl schiedlich und

friedlich mit ihm leben, wenn er uns nur in Gegenteil auch nichts Leides zufügt. Ja, vom meisten Teil der Menschen verlangt man nicht einmal mehr; indem man doch nur mit den wenigsten in einer solchen Freundschaft und Zustand lebt, da man Liebes und Gutes gegeneinander zu verwechseln pflegt. Allein mit demjenigen kann man sich unmöglich wohl vertragen, der einem alles Herzeleid antut; allermaßen die Natur einem jeden Menschen eine so empfindliche Zuneigung zu sich selbst und zu den Seinigen eingepflanzt hat, vermöge deren er nicht umhin kann, demjenigen, so ihm diesfalls Schaden zu tun gelüstet, mit aller Macht zurück zu treiben.

§. 3. Es wird aber durch sotanige Schuldigkeit und Gebühr nicht nur dasjenige, so wir von Natur aus

haben, als Leib und Leben, die Gliedmaßen, Keuschheit und Freiheit; sondern auch alles und jedes, so man durch menschliche Anstalt, Handel und Vergleiche erworben hat, in Sicherheit gestellt, dermaßen, dass, was man redlicher Weise an sich gebracht hat, in Kraft dieses Verbots einem weder genommen, noch verderbt oder beschädigt, noch seinem Nutzen **einigerlei** Weise weder ganz und gar noch zum Teil darf entzogen werden. Daher sind eben hierdurch alle Übeltaten verboten, wodurch jemandem Schaden zugefügt werden kann, als da sind Mord, Verwundung, Schläge, Raub, Dieben, Betrug, Gewalt, u. dergl., es mag nun solches durch gerade oder krumme Wege, mittelbarer oder unmittelbarer Weise geschehen.

§. 4. Hieraus lässt sich ferner folgern; **dass, wenn einer dem anderen Schaden getan oder auf eine Art verletzt hat, und ihm solches mit Recht zugemessen werden kann, er dasselbe, so viel als möglich, wieder ersetzen müsse.** Denn sonst würde das Verbot wegen zu unterlassender Beleidigung und Beschädigung ganz vergeblich sein, wenn man allen tätlich zugefügten Unfug für eine lange Weile einfressen müsste, und derjenige, der den Schaden angerichtet hat, die Früchte seines Unrechts in guter Ruhe und ohne einzige **Wiedererstattung** genießen dürfte. Zuge-
schweigen, dass außerdem, da die frevelhaften Beschädiger nichts wieder ersetzen müssten, weder die Bosheit der Menschen sich jemals unbefugter Beleidigung enthalten, noch auch diejenigen, so dergleichen

erlitten, sich mit den anderen zum Frieden bequemen würden, bevor sie deswegen eine zulängliche Vergnügung erhalten hätten.

§. 5. Ob nun wohl **ein Schaden** eigentlich derjenige ist, den man an seinen Sachen erleidet; so nehmen wir doch dieses Wort anjetzt in einen so weitläufigen Verstand, dass es sowohl eine jedwede Verletzung, Verderbung, Verringer- oder Entwendung dessen, so man bereits habhaft ist, als auch eine Vorenthaltung und Schmälerung all desjenigen, so einem aus einem vollkommenen Recht entweder von Natur oder durch seinen eigenen Fleiß oder auch wohl aus Kraft der Gesetze gebührt hätte, in sich begreift, wie ingleichen auch endlich die Unterlassung oder Verweigerung all desjenigen, was einem ein anderer aus vollständiger Verbindlich-

keit hätte leisten und erweisen sollen. Allein, wenn einem nur dasjenige vorenthalten wird, was man etwa aus einer bloß unvollkommenen Obligation fordern möge, so ist es für einen solchen Schaden nicht zu achten, dessentwegen man sich an dem anderen von Rechts wegen wieder erholen könnte. Denn es würde ungeräumt sein, wenn man sich hierdurch für beschädigt achten und deswegen Ersetzung fordern wollte, weil man dasjenige nicht empfangen hat, welches man doch von dem andern anderergestalt nicht als in Form einer bloßen Wohltat gewärtig ist, und vor der eigenwilligen Anbietung ganz nicht für dasjenige rechnen darf.

§. 6. Ferner, so verstehen wir unter dem Wort **Schaden** nicht allein dasjenige, so uns an den uns wirklich zustehenden oder doch

rechtlich gebührendem Habe und Gütern Leid zugefügt, verderbt, oder vorenthalten wird; sondern auch, so uns dergleichen an den daher erwachsenen **Nutzungen** geschieht, sie mögen nun entweder schon genossen und eingebracht oder noch einzubringen sein, wenn man sie nur gewiss würde genossen haben; jedoch ist dies nach dem Abzug derer Unkosten zu verstehen, welche zur Einbringung sotaner Früchte angewendet werden müssen. Es ist aber der Anschlag noch zu gewartender Nutzung bisweilen größer, bisweilen geringer, nachdem sie vom Ziel einer ungewissen Einkunft entweder wenig oder mehr entfernt seien, das heißt noch weniger oder vieler Gefahr unterworfen, und entweder zeitig oder spät zugute zu machen. Endlich, so wird auch dies alles nur für einen Schaden geach-

tet, was gleichsam durch eine natürliche Notwendigkeit aus einer einmal geschehenen Verletzung entsteht.

§. 7. Es kann aber einer dem andern **Schaden tun**, nicht allein **unmittelbar** und **selbst**, sondern auch **durch andere**. Auch kann ein unmittelbar von jemandem angerichteter Schaden einem **anderen zugerechnet** werden, wenn er zu solchem unbefugten Beginnen entweder tötlich etwas mit beigetragen hat, oder wenn er unterlassen hat, was er allerdings hätte tun sollen. Zuweilen wird unter ihren vielen, die ein Unglück zusammen angestiftet haben, einer für **den Prinzipal**, der andere nur für **den Gehilfen** geachtet; bisweilen ist **einer so gut als der andere**. Wobei denn dies anzumerken ist, dass diejenigen, die wirklich Ursache an einem Schaden wurden,

und entweder zu dessen gänzlicher Verübung oder nur zum Teil etwas beigetragen haben, allerdings auch schuldig sind, denselben wieder zu ersetzen. Wofern aber einer zu einer Handlung, daraus der Schaden entsprungen ist, wirklich nicht geholfen hat, auch nicht vorher zu deren Vornehmung und Erfolg Ursache gegeben hat, noch einen Nießbrauch davon gehabt hat, so wird er auch zu des Schadens Ersetzung nicht können angehalten werden, ob er sich gleich, etwa durch Veranlassung solchen Handelns, sonst eines Lasters oder Verbrechens schuldig gemacht hat. Wie diejenigen tun, die sich über anderer Leute Unglück freuen, eine schädliche Tat loben und entschuldigen; oder auch wohl, ehe sie geschieht, es jemandem gönnen, und indem sie im Werke ist, ihr gewogen sind und beifallen.

§. 8. Wenn ihrer verschiedene zu einer Tat helfen, daraus jemanden ein Unglück erwächst, so geht man zuvörderst demjenigen zu Leibe, der die anderen durch seinen Befehl oder sonst durch eine Zwangs-Anlegung zur Tat angetrieben hat. **Der Täter**, so sich des Dienstes nicht entbrechen konnte, ist nur für ein **Werkzeug** zu achten. Wer aber ohne dergleichen Not ein Unglück anrichtet, an den muss man sich zum ersten halten, und dann an die anderen, die etwas dabei geholfen haben; doch solchergestalt, dass, wenn die ersten den Schaden ersetzt haben, die übrigen frei ausgehen. (Welches zwar in den Strafen eine weit andere Bewandtnis hat.) Wenn ihrer etliche einer solchen bösen Tat halber ein Komplott zusammen machen, so müssen sie alle für einen und einer für alle haften, sodass, wo

man sie alle bekäme, ein jeder seinen gebührenden Anteil zur Ergänzung des Schadens erlegen müsste; hingegen, da die anderen durchgingen und man nur einen ergriffe, dieser einzige für die übrige ganze Rotte zahlen müsste. Hätten auch einige aus ihren Mitteln nicht das Vermögen, so wären die anderen Wohlhabenderen schuldig, sie in Entrichtung des völligen Verlusts zu übertragen. Dafern aber viele ohne dergleichen Rottbande über einer Tat angetroffen würden, und man könnte eigentlich nicht wissen, wie viel ein jeder besonders Schaden getan hat, so darf auch ein jedweder nur seinen Anteil gut machen; und so einer für die anderen alle zahlen wölte, so müsste man die übrigen von der Erstattung frei ausgehen lassen.

§. 9. Für Schaden muss nicht allein derjenige stehen, der dem an-

deren betrüglicher und boshafter Weise etwas Leid zuzieht; sondern der ihm auch nur etwa durch seine **Schuld**, oder **Versehen** ohne habenden Vorsatz, in Ungelegenheit bringt, da er es doch leicht hätte ändern können. Denn dies ist nicht der mindeste Teil der menschlichen Geselligkeit, dass man in allen Sachen so behutsam verfährt, damit anderen Leuten unsere Konversation nicht fürchterlich oder unerträglich fallen möge. Überdies, so ist mancher aus einer besonderen Pflicht zu Anwendung alles äußersten Fleißes und Vorsichtigkeit verbunden. Daher kann es wohl kommen, dass einem auch für das allergeringste Versehen Satisfaktion angefordert wird, wenn nämlich das Geschäft den genauesten Fleiß und Achtsamkeit erfordert, und nicht etwa derjenige, der den Schaden lei-

det, selbst mehr Schuld daran hat, als derjenige, der ihn verursacht hat; oder einen eine große Gemüts-Bestürzung und anderer bedenklicher Umstand an sorgfältiger Vorsichtigkeit verhindert; wie es wohl zu geschehen pflegt, dass einer, der in einem hitzigen Gefechte begriffen ist, einem zunächst Beistehenden unversehens eins mit versetzt, und so fort.

§. 10. Allein, wer einem **durch Unglücks-** und **Zufälle** ohne seine Schuld etwas Leid zufügt, der kann zur Wiedererstattung des Schadens nicht angehalten werden. Denn weil er nichts getan hat, das man ihm beimessen könnte, so wird man auch keine Ursache finden, warum der Unfall vielmehr über denjenigen ausgehen soll, der ihm wider seinen Willen angerichtet hat, als über den anderen, der ihn erlitten hat.

§. 11. Dies ist auch der natürlichen Billigkeit gemäß, dass, wenn **unser Gesinde** sonder unserer Verschuldung einem anderen Schaden tut, wir es ihm entweder selbst gutmachen, oder dem **Verderber** ihm übergeben. Denn ein Knecht ist ja von Natur aus schuldig, Unfug und Schaden wieder zu erstatten; da er nun aber nichts Eigentümliches hat, daran man sich erholen könnte, und sogar auch sein Leib und Leben seinem Herrn gehört, so ist es billig, dass der Herr entweder den Schaden selbst büße oder den Knecht hingebe. Denn sonst würde so ein boshafter Mensch Freiheit bekommen, einen jeden nach seinem Gefallen zu kränken, wenn man sich weder an ihm, der nichts, auch sich selbst nicht, mehr hat, noch an seinem Herrn erholen könnte. Denn wenn ihm der Herr gleich mit Schlägen

und Gefängnis noch so hart abstrafte, so würde doch dem Beschädigten hiermit weniger als nichts geholfen werden.

§. 12. Ebenfalls ist es **unserer Tiere** und **Viehs** wegen billig, dass, wenn dieselben, auch sonder unsere Schuld und wider ihres Geschlechtes Art, von selbst jemandem Schaden tun, der Herr denselben entweder ersetze oder das Vieh dafür hingebe. Denn wenn man von einem solchen in seiner natürlichen Freiheit lebenden Tier wäre beschädigt worden, so hätte man sich des Schadens an denselben etlichermaßen durch die Einfangung oder Tötung erholen können; welches Recht gleichwohl durch eines anderen Beherrschung noch unentnommen zu sein scheint. Und weil der Herr Nutzen von ihm hat, ein anderer aber darüber in Schaden ge-

rät, und doch die Erstattung einer unbefugten Beschädigung allemal favorabler ist als der Gewinn eines Nutzens; so erhellt klar, dass man den Herrn eines solchen Viehes ganz recht ansinnen kann, entweder den Schaden zu bezahlen, oder das Tier, wenn er es zumal so sonderlich nicht achtet, dafür auszuantworten.

§. 13. Gleichwie nun derjenige, so einen anderen **ohne bösliehen Vorsatz** beschädigt, ihm freiwillig Genüge anzubieten hat, und dass es aus keiner Bosheit geschehen sei zu bezeugen schuldig ist, damit ihn der Beleidigte nicht für einen Feind ansehen und wiederum was feindseliges beweisen möge; hingegen aber derjenige, der den anderen aus **Frevel** verletzt, ihm nicht allein freiwillig Satisfaktion anzutragen hat, sondern auch seine darob empfunde-

ne Reue erkenntlich zu machen und um Vergebung zu bitten Ursache hat; so soll sich im Gegenteil der Beschädigte auf den ersten Fall, nach erhaltener Erklärung und Abtrag des Schadens, zufrieden stellen, und da bei dem anderen überdies noch Reue und Abbitte erfolgt, **ihm vergeben** und sich wieder versöhnen lassen. Denn wer hierbei nicht beruhen, sondern die Rache mit gewaltsamer Hand suchen will, der tut nichts anderes, als dass er der Verbitterung seines Gemüts nachhängt, und so die Ruhe der menschlichen Gesellschaft um nichtiger Ursachen willen zerstört. Deswegen wird **die Rache** auch von den natürlichen Gesetze so nachdrücklich verboten, welche keinen anderen Zweck hat, denn dass sie denjenigen, die uns etwa beleidigt haben, Weh antue, und dass ein Rachgieriger

sein Gemüt an so tanem Weh kühle. Es soll sich aber ein Mensch nur um deswillen zur Vergebung der ihm zugefügten Beleidigung desto geneigter finden lassen, weil wir alle die Gebote des großen Gottes sogar oft übertreten, und daher der Vergebung auch täglich von ihm vonnöten haben.

Das siebente Kapitel.

Von der schuldigen Gebühr der Menschen gegen einander, nach der anderen Regel:

Dass ein jeder den anderen für seinesgleichen halten soll.

§. 1.

Es ist der Mensch nicht allein auf die Selbsterhaltung

höchst beflissen, sondern ihm auch eine dermaßen zärtliche Hochachtung seiner selbst von Natur aus angeboren, dass, wo ihm dieselbe in etwas will geschmälert werden, er sich darüber zum öfteren nicht weniger, als über einem anderen, dem Leib, oder seinen Habe und Gütern zugefügten Schaden, zu bewegen pflegt. Ja, es bedünkt uns **das Wort Mensch** selbst von einer besonderen Würde zu sein, indem man dieses gegen anderer hochtrabende Verachtung gemeiniglich zur äußersten und nachdrücklichsten Verantwortung gebraucht: **Bin ich doch kein Hund, sondern ebensowohl ein Mensch als du.** Weil wir denn die menschliche Natur alle miteinander unter uns gemein haben, und niemand mit denjenigen gern will oder kann in Gesellschaft leben, von welchen er nicht zum we-

nigsten ebenfalls so gut, als ein Mensch und der gleichen Natur mit ihm theilhaftig ist, geachtet wird; also muss man dies **zum andern** bei der schuldigen Gebühr der Menschen gegeneinander in Acht nehmen: **Dass nämlich ein jeder den andern für einen Menschen halte, und ihm also begegne als einen, der ihm von Natur aus gleich oder der ebensowohl ein Mensch ist, als er.**

§. 2. Es besteht aber diese Gleichheit der Menschen nicht allein darin, dass die Erwachsenen einander an **Kräften** und **Stärke** insofern fast alle gleich sind, dass auch der Schwächere dem Stärkeren den Tod entweder durch Hinterlist oder Geschicklichkeit oder auch wohl durch Behuf der Waffen zuwege bringen könne; sondern auch indem, dass obgleich einer vor den andern

in Leibes- und Gemüts Gaben einen Vorzug hat, er doch nichtsdestoweniger die Gebote des natürlichen Rechts gegen die anderen ebenso wohl ausüben müsse, als er dergleichen etwa hinwiederum von ihnen verlangt; und wird ihm deswegen in geringsten keine Freiheit verstatet, andere um der erlangten Vorteile wegen unrechtmäßiger Weise zu beleidigen. Gleichwie im Gegenteil auch, da die Natur gegen jemanden etwas sparsamer und das Glück zu neidisch gewesen ist, sie ihm doch dazu selbst keineswegs verdammen mag, dass er in der Genießung der gemeinen Rechte geringer sein sollte als andere. Sondern, was einer vom anderen fordern oder gewärtig sein kann, das muss er ihnen (jedoch, dass solches allen Umständen gemäß geschehe) hinwiederum abstatten und erweisen; und

was einem gegen andere recht ist, nach demselben muss er sich auch selbst richten lassen. Denn **die Verbindlichkeit, mit anderen ein geselliges Leben zu führen, geht alle Menschen gleich durch an**, und ist diesfalls keinem eingeräumt, dass er die natürlichen Rechte an jemanden vor anderen brechen darf. Wiewohl es überdies auch nicht an gemeinen Beweisgründen fehlt, welche die natürliche Gleichheit nicht wenig erläutern; als da sind, dass wir alle von einem Stamm absprossen, alle auf einerlei Art geboren und ernährt werden, ja auch sterben müssen, und dass Gott niemandem eines beständigen und immerblühenden Glücks wegen einen Bürgen gestellt hat, u. s. w. Gleichwie auch die Lehre der christlichen Religion zur Erlangung der göttlichen Gnade keineswegs den Adel, Gewalt, oder

Reichtum, sondern einzig und allein die Gottesfurcht vorschlägt, als welche ebensowohl bei einer niedrigen als auch hohen **Standesperson** kann angetroffen werden.

§. 3. Aus dieser Gleichheit folgt ferner, dass derjenige, welcher anderer Leute Hilfe zur Beförderung seines Nutzens gebrauchen will, sich hinwiederum auch zu ihrem Dienst anschicken soll. Denn wer nur immer verlangt, dass ihm zwar andere aufwarten sollen, selbst aber allezeit leer ausgehen will, der muss andere notwendig nicht für seinesgleichen halten. Daher wie diejenigen sonderlich zur Gesellschaft geschickt und tauglich sind, welche anderen gern und willig alles dasjenige, was ihnen selbst gut deucht, gestatten. So sind dies hingegen theils gar unleidliche und in der Gesellschaft unerträgliche Gemüter,

welche sich mehr als andere bedünken, alles allein Macht haben und vor anderen geehrt sein wollen, auch von allem das Beste zu sich reißen wollen, da sie doch vor anderen ein besonderes Recht niemals erlangt haben. Daher ist auch dies in die Reihe der gemeinen natürlichen Obliegenheiten zu bringen: **Dass sich niemand, der dessen nicht absonderlich befugt ist, mehr als andere anmaße, sondern die anderen gleiches Recht neben sich genießen lasse.**

§. 4. Ebendiese Gleichheit weist auch, wie sich einer zu verhalten hat, wenn er **anderen Recht soll widerfahren lassen**, nämlich, dass er sie als gleiche traktieren und keinen über der **Sachen Verdienst** vor den anderen etwas nachhängen müsse. Denn widrigenfalls, so wird derjenige, den er hintansetzt, nicht

allein benachteiligt, sondern auch beschimpft, und ihm die von Natur gebührende Würdigkeit entzogen. Daraus folgt, dass man von Rechts wegen diejenigen Sachen, die allen gleich gemein sind, unter gleichen auch nach gleichen Stücken aus teilen soll. Wo sich eine Sache aber nicht zerteilen lässt, so müssen sich diejenigen, so gleiches Recht dazu haben, derselben in Gemeinschaft bedienen, und zwar, sofern es deren Wichtigkeit oder Größe gestattet, soviel einem jeden davon beliebt; da sie es aber nicht litte, so muss ein jeder derselben nach dem verordneten Maß und nach Proportion der dazugehörigen Anzahl gebrauchen. Denn eine andere Art, die Gleichheit zu erhalten, kann nicht ausfindig gemacht werden. Wenn aber eine Sache weder die Teilung, noch gemeinschaftlichen Gebrauch

zulässt, so muss man sie entweder wechselweise nutzen, oder wenn auch dies nicht anginge, den übrigen vor dem Abtritt anderwärtige und gleichgültige Genüge schaffen, oder sie einem **durch das Los** allein zukommen lassen. Denn in solchen Fällen ist das Los das füglichsste Mittel, als wodurch der Wahn aller Verachtung und Bevorteilung gänzlich hinfällt, und hat derjenige, dem das Glück nicht wohl will, deswegen hiernach nicht Ursache zu klagen.

§. 5. Gegen diese natürliche Gebühr und Schuldigkeit wird nun gehandelt durch **Hoffart**, da sich jemand einer nichtswürdigen oder nicht genug erheblichen Ursache wegen über andere heraus brüstet, und sie, als ihm ganz nicht gleichende, neben sich verachtet. **Einer nichtswürdigen Ursache wegen**, sage ich,

denn wo einer einzig Recht oder Befugnis für sich hat, vermöge dessen ihm ein Vorzug gebührt, so kann er dasselbe gar wohl ausüben und behaupten, jedoch sonder eitlem Hochmut und anderer Leute Verachtung. Gleichwie auch im Gegenteil ein jeder demjenigen den Vorzug und die Ehre, die er von Rechts wegen abheischen kann, nicht mehr als billig einräumt. Im übrigen, so hat die Großmütigkeit dennoch allezeit eine geziemende **Demut** und **Leidseligkeit** zur Gefährtin, welche darin besteht, dass man sich auch bei seinem höchsten Ehrenstand dennoch der Schwachheit seiner Natur und deren Irrtümern, darin man ebensowohl als andere Menschen, teils hiervor geraten, teils auch noch verfallen könne, vernünftig bescheide, wodurch man sich denn dahin angewöhnt, dass man

sich leicht niemandem selbst vorzieht, in wohlbedachter Ermessung, dass andere Leute vielleicht ihren freien Willen ebensowohl zu brauchen wissen, als wir; dessen rechte und geziemende Anwendung das einzige ist, so der Mensch für das Seinige zu achten hat, und darüber er sich entweder was einbilden, oder sich selbst gram sein und verachten könne. Sich aber um einer nichtswürdigen Ursache willen etwas herausnehmen, ist wahrhaftig ein recht lächerliches Laster, einmal, weil es an und für sich töricht ist, sich über nichts zu erheben oder groß zu machen; und dann, weil ein solcher alle Leute für so närrisch hält, ob würden oder müssten sie ihn sonder der geringsten Ursache bewundern und hochachten.

§. 6. Noch eine größere Sünde ist, wenn jemand andere Leute gar

mit äußerlichen Zeichen, Worten, Werken, Gebärden, Gelächter, oder anderer Beschimpfung **verächtlich hält**, indem deren beleidigte Gemüter hierdurch allzu heftig zum Zorn und Rachgier angereizt werden. Sogar, dass man derer viele findet, welche sich lieber stracks in die äußerste Lebensgefahr stürzen, (warum denn nicht vielmehr den Frieden mit dem Verächter brechen?) als dergleichen Beschimpfung ungerächt lassen sollten; immaßen hierdurch ihre Ehre und gute Achtung gekränkt wird, auf deren Erhaltung doch die Vergnüglichkeit und Belustigung eines rechtschaffenen Gemüts zuvörderst beruht.

Das achte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Menschen gegen
einander, nach der drit-
ten Regel:
Dass einer den anderen al-
les Liebe und Gute
erweisen soll.

§. 1.

Wegen der schuldigen Ge-
bühren, die ein jeder Mensch
gegen den anderen zu erweisen und
der gemeinen Geselligkeit zum Bes-
ten auszuüben hat, ist dies zum
dritten zu merken: **Dass ein jeder**
des anderen Nutzen, so viel als
möglich ist und füglich Ma-
ßen geschehen kann, befördern sol-
le. Denn weil die Natur zwischen
allen Menschen eine durchgängige

Verwandschaft gestiftet hat, so wird es damit nicht getan sein, dass man einander etwa nur nicht verletzt oder verachtet; sondern es muss ein jeder dem anderen so begegnen und solche Dienste oder Willfährigkeit erweisen, dass daraus eine allseitige Gewogenheit und Freundschaft unter den Menschen gestiftet und beibehalten werden möge. Nun kann man einem anderen dienen, und nütze werden, entweder auf **eine ungewisse** oder **eine gewisse** Art, und beides zwar wiederum solchergestalt, dass einem dabei entweder **gar nichts** oder doch **wohl etwas** abgeht.

§. 2. **Ungewiss** kann man anderer Leute und der menschlichen Gesellschaft Bestes befördern, wenn man sein Gemüt und Leib dermaßen wohl ausrüstet, dass andere dereinst

ersprießliche Taten und Dienste davon gewarten können; oder wenn man durch die Hurligkeit seines Verstands dergleichen Dinge erfindet, welche dem menschlichen Leben zu mehrerem Aufnehmen und **Vorteil** gedeihen. Daher sind diejenigen für **Verächter** dieser Gebühr zu halten, die nichts redliches lernen, und denen ihr Leben bei stetiger Faulenzerei nur gleichsam zu einer Würze dienen muss, damit sie nicht gar anbrüchig und stinkend werden; die nur den Haufen größer machen und das Brot aufzehren; sie sich mit ihrer Vorfahren Erworbenen begnügend vermeinen, dass sie gar wohl auf der Bärenhaut liegen dürfen, weil ihnen andere schon so viel vorgearbeitet haben, davon sie sich erhalten können; die, wie der Poet sagt:

*Das anerbte Gut mit Müßig-
gehn verzehren,
Und es durch eigenen Fleiß nicht
suchen zu vermehren.*

Ja, die endlich gleich den Mast-Schweinen niemanden eher eine Freude machen, als wenn sie sterben; und was dergleichen unnütze und müßige Erdenlasten mehr sind.

§. 3. Hingegen sind die übrigen denjenigen, so sich um das menschliche Geschlecht wohl verdient zu machen angelegen sein lassen, dies dafür schuldig, dass sie sie deswegen nicht beneiden, noch sich ihrem trefflichen Unterfangen und Vornehmen widersetzen, oder denselben ein Hindernis in den Weg streuen; auch, da sie es ihnen etwa nicht gleich tun könnten, zum wenigsten doch den Preis ihres Andenkens und deren **guten Ruf**, welches die beste Frucht

aller Arbeit ist, vermehren und ausbreiten helfen.

§. 4. Auf **gewissere Art** kann man anderen dienen, wenn man gewissen Personen etwas erweist, wovon sie einen Nutzen nehmen, und welches **man** ohne seinen Schaden und Beschwerde geschehen lassen kann, daher es auch eine abscheuliche Bosheit oder Unmenschlichkeit sein würde, wenn man ihnen dergleichen verweigern oder ungerne gestatten wollte. Es heißen solche **Dinge einer unschädlichen oder uns unnachtheiligen Nutzbarkeit**, welche demjenigen, so sie erlangt und genießt, Nutzen schaffen, dem aber, der sie zulässt, keine Beschwerde machen; als da sind: Wenn man einem den Gebrauch des vorbei fließenden Wassers vergönnt, Licht und Feuer von den Seinigen anbrennen lässt, ei-

nen guten Rat mittheilt, Irrende auf den rechten Weg bringt, u. s. w. Also, wenn einer eines Dinges zu viel hätte, und nicht alles behalten wollte oder könnte, oder es fiel ihm dessen Besizung sonst beschwerlich, warum wollte er es dem nicht lieber ganz lassen, dass es andere, die seine Feinde nicht sind, noch brauchen können, als dasselbe vorsätzlich verderben? Also ist nicht recht, dass, wenn man sich gesättigt hat, man das übrige verwüste; noch auch, dass man anderen zum Schaden einen Brunnen und Quelle verstopfe oder verberge, wenn man sich erst satt getrunken hat; ingleichen, dass man die Zeichen am Weg und zur See, wenn man sich derselben erst bedient hat, weg- reiße oder üben Haufen schmeiße. Hierher gehören die mäßigen Allmosen, so reiche Leute den Armen geben sollen, ingleichen die Behilflichkeit

und Leutseligkeit, so man Fremden oder Reisenden aus billigen Ursachen erweist, zumal wenn sie etwa in Not und Unglück geraten, u. d. a.

§. 5. **Ein höherer Grad der Willfährigkeit** ist es, wenn man gegen jemanden aus besonderer Wohlgeogenheit etwas umsonst beweist, das einem große Mühe oder Kosten macht, um hierdurch seiner Notdurft zustatten zu kommen, oder ihm sonst einen ansehnlichen Nutzen zuwege zu bringen; welches man denn in der vortrefflicheren Bedeutung **Wohltaten** nennt. Und sind dieselbigen die allerbequemste Materie, sich vor der Welt ein großes Lob zu erwerben, wenn man sie insbesondere mit Großmütigkeit und Klugheit rechtschaffen zu temperieren weiß. Es lehrt aber sowohl des Gebers als auch des Nehmers Zustand die Art und Maße am allerbesten,

wonach man sich bei derselben Austeilung zu verhalten hat. Und ist dabei zuvörderst in Acht zu nehmen, dass man unter so tater Freigebigkeit nicht etwa denjenigen, denen man gütlich zu tun gedenkt, oder jemand anderem Schaden zufüge; hiernach, dass man nicht mehr gebe, als eines jeden Vermögen zulässt; und dann, dass man einem jeden seiner Würde gemäß gütlich tue, und zwar zuvörderst denjenigen, die es wohl verdient haben oder die unserer Hilfe am meisten bedürfen, dabei man denn unter anderem auch die Nähe oder Ferne der Anverwandtschaft nicht aus den Augen zu setzen darf. Ferner muss man zu sehen, was ein jeder am meisten nötig habe, und was er etwa bloß durch uns oder auch wohl ohne uns erlangen könne oder nicht. Die Art des Gebens kann die Annehmlichkeit

der Wohltaten nicht wenig vermehren, wenn man nämlich selbige mit freudigem Mut, willigem Herzen und mit Bezeugung einer besonderen Wohlgewogenheit darreicht.

§. 6. Gegenteils wird auf Seiten desjenigen, der eine Wohlthat empfängt, **ein dankbares Gemüt** erfordert, als wodurch er zu erkennen gibt, dass es ihm angenehm gewesen ist, dessentwegen er dem Wohltäter auch gewogen bleibt und alle Gelegenheit sucht, so viel als möglich es zu erwidern, oder noch wohl mehr dagegen zutun. Denn das ist eben nicht nötig, dass man nur so viel wiedergebe, als man empfangen hat; sondern oft kann man seiner Pflicht auch wohl durch möglichste Bemühung und einem guten Willen Genüge leisten. Nur ist noch zu merken, dass nicht

etwa so etwas im Weg stehen darf, welches man demjenigen, der uns eine Wohltat erwiesen haben will, mit gutem Fug anstatt des Danks entgegen halten könne. **Denn wenn mich einer**, zum Exempel, aus dem Wasser gezogen hätte, da er mich zuvor selbst hineingestoßen hat, dem würde ich es Dank zu wissen nicht schuldig sein.

§. 7. Je geschickter nun die Wohltaten sind, um hierdurch der Menschen Gemüter verbindlich zu machen, je eifriger hat sich derjenige, so sie empfängt, auf Dank und Vergeltung zu befleißigen; zum wenigsten muss er demjenigen, der ihn aus einer zu ihm tragenden Zuversicht zuerst Gutes getan hat, hierunter sich nicht verschlimmern oder Not leiden lassen. Auch soll man nichts nehmen ohne mit den Vorsatz und Meinung, sich äußerst zu

bemühen, damit der andere nicht Ursache finden möge, sich seiner Wohltat reuen zu lassen. Denn wenn man jemandem aus gewissen Ursachen besonders nicht will verpflichtet werden, so kann man die angetragenen Guttaten stracks anfänglich mit guter Manier ausschlagen. Und wahrhaftig, wenn es gar nicht vonnöten wäre, erkenntlich zu sein, so handelte derjenige wider alle Vernunft, der das Seinige vor Langweile wegwerfen, und, was er vor sichtlichen Augen verloren sehe, an jemanden anwenden wollte. Auf solche Art dürfte unter den Menschen alles Vertrauen und Guttätigkeit, ja hierneben auch alle Wohlgeogenheit, aufhören, und würde keiner dem anderen umsonst irgendwas zugefallen sein, auch kein Mensch sich mehr um des anderen Gunst bewerben.

§. 8. Ob einem wohl von einem undankbaren Gemüt an und für sich durch die bloße Unerkennlichkeit keine ungerechte Beleidigung zugefügt wird, so ist doch der Name eines Undankbaren viel verhasster und abscheulicher als der eines Ungerechten. Denn man hält eines solchen Menschen Gemüt für sehr niederträchtig und unartig, der sich derjenigen Einbildung, so sein Wohltäter von seiner Redlichkeit und Dankbarkeit gemacht hat, selbst unwert bezeugt, und durch keine Wohltat, die doch sogar auch die wilden Tiere anzulocken pflegen, zur Empfindung einiger Leutseligkeit kann angereizt werden. In bürgerlichen Gerichten wird zwar wider eine schlechte Undankbarkeit (oder, da einer der Guttaten und des Danks bei ereignender Gelegenheit schlechterdings vergisst,)

keine Klage und Prozess verstatet; denn der edelste Teil einer Guttat fiele dahin, wenn man einen Undankbaren ebensowohl, als etwa einen Schuldner um ein gewisses Darlehen, belangen könnte; ja, sie würde solchergestalt eben die Eigenschaft einer Schuldforderung bekommen. Und weil die Erkenntlichkeit bisher unter die löblichsten und großmütigsten Verrichtungen eines Menschen gerechnet werden; so würde ihr solche Trefflichkeit nunmehr gänzlich abgehen, wenn man sie mit gerichtlichem Notzwang belegen sollte. Zugeschweigen, dass alle Rathäuser und Richterstuben kaum mit diesem einzigen Gesetz und der Entscheidung über daher entstehende Streithandel fertig werden dürften, sonderlich wegen der sehr schweren und bedenklichen Ermessung aller hier-

bei vorfallenden Umstände, welche eine Wohltat bald größer, bald geringer machen können. Zudem, so erweist man einem ja deswegen eine Wohltat, das heißt, man bedingt sich die Wiedererstattung desjenigen, so man weggegeben hat, darum nicht von ihm aus, damit er an seinem Ort Gelegenheit haben möge, zu erweisen, wie er nicht etwa aus Furcht richtlicher Strafen oder Zwang, sondern aus Liebe zur Tugend und einem willkürlichen löblichen Antrieb so erkenntlich sein wolle; unseren Theils aber, dass man dafür gehalten sein wolle, ob habe man es nicht um des Gewinns willen, sondern aus bloßer Leutseligkeit getan, desentwegen man sich denn auch eines Gegengenusses wegen in Geringsten nicht versichern lassen kann. Allein, wenn einer eine Wohltat nicht nur keineswegs vergilt, sondern dem

Wohltäter auch **noch dazu Böses beweist**, der ist sotaner Übelthat wegen desto härter zu strafen, je schändlicher und boshafter seine Gemütsart ist, die er hierunter zu erkennen gibt.

Das neunte Kapitel.

Von der schuldigen Gebühr der Menschen bei Aufrichtung ihrer Vergleiche insgemein.

§. 1.

Von den schlechtlichen und gemeinen Schuldigkeiten kommen wir nunmehr, und zwar, vermittelst einer vorgängigen Betrachtung der Vergleiche insgemein, auf die **bedinglichen** und **sonderbaren**; allermaßen all die übrigen Ge-

bühren, die ein Mensch den anderen über die bereits erwähnten abzustatten hat, einen besonderen entweder heimlichen oder ausdrücklichen Pakt und Vergleich präsupponieren. Daher wird nunmehr **von der Eigenschaft sotaner Vergleiche**, und derjenigen, so damit zu tun bekommen, Schuldigkeit zu handeln sein.

§. 2. Dass sich aber **die Menschen notwendig in gewisse Verträge miteinander einlassen müssen**, ist gar leicht ausfindig zu machen. Denn ob sich wohl die Leutseligkeit oder Liebesdienste weit und breit über das menschliche Leben erstrecken; so kann dennoch aus dieser Quelle bloßerdingt nicht alles hergeleitet werden, womit die Menschen einander behilflich und nütze sein können. Denn fürs erste, so sind nicht sämtliche von so guter Ge-

mütsart, dass sie alle dasjenige, womit sie anderen willfahren können, bloß aus Leutseligkeit und ohne gesicherte Hoffnung, ein Gleiches wieder zu empfangen, abstaten sollten. So ist auch vielmals dasjenige, womit uns andere etwa dienen könnten, so beschaffen, dass man solches sonder Verletzung der Scham von ihnen umsonst nicht begehren darf. Ja, es will es öfters unsere Ehre und Stand nicht zulassen, sich jemandem durch sotane Wohltat zu verpflichten. Also läuft es mehrentheils darauf hinaus, dass entweder der andere etwas nicht geben kann, oder wir es nicht annehmen wollen, ohne ihm ein Gleichmäßiges zu erweisen. Zudem, so weiß mancher oft nicht, worin er uns mit seiner Willfährigkeit füglich zur Hand gehen soll. Daher damit die allseitigen Dienstleistungen, welches

die Früchte der menschlichen Gesellschaft sind, unter denselben desto besser in Schwung gebracht und gleichsam nach gewissen Regeln erwiesen werden mögen; so war es höchst nötig, dass sie sich über der Abstattung derjenigen Dinge, die sich einer von den anderen aus bloßer Leutseligkeit nicht versprechen konnte, absonderlich miteinander vertriegen, oder vergleichen; und derentwegen war nicht minder vonnöten, es zuvor eigentlich auszumachen, was einer dem anderen leisten, und was er hinwiederum von ihm dafür zu gewarten und von Rechts wegen zu fordern haben sollte. Dies geschieht nun durch **Versprechen und Vergleiche**.

§. 3. Hierbei ist anfänglich aus den natürlichen Rechten als eine allgemeine Schuldigkeit anzumerken, dass **ein jeder Versprochene**

Treu und Glauben unverbrüchlich halten, das heißt, seinen Versprechen und Vergleichen fest nachkommen, solle. Denn wenn dieses nicht wäre, so dürfte der größte Teil des hohen Nutzens, so dem menschlichen Geschlecht aus willfähriger Mitteilung der Dienste und Sachen sonst zuwachsen kann, verloren gehen. Und wenn niemand gezwungen wäre, sein Versprechen zu halten, so würde man sich niemals eine gewisse Rechnung auf des anderen Hilfe und Beistand machen dürfen; zugeschweigen, dass dergleichen schändliche Treu-und-Glaubens-Brüche rechtmäßige Ursachen zu Zank und Kriegen geben können. Denn wenn der eine getan hat, was er vermöge des Vergleichs schuldig gewesen war, der andere aber treulos und zum Lügner wurde, so hat jener seine Kosten,

oder Mühe vergeblich angewendet. Hat er aber auch dem Vergleich zufolge noch nichts ins Werk gerichtet, so ist es doch verdrießlich, dass einem seine Rechnung und Anschläge hierdurch zu Wasser werden; zuvörderst, da man sich sonst wohl anderergestalt hätte helfen können, wenn sich jener nicht zum Vergleich verstanden hätte. Außer dem allen, so ist nicht recht, dass man sich darüber, weil man den anderen für einen ehrlichen und aufrichtigen Mann gehalten hat, soll lassen bei der Nase rumführen.

§. 4. Es ist aber zu wissen, dass die von bloßer Leutseligkeit entstehende Schuldigkeit von der aus einem vollkommenen Versprechen oder Pakt herrührenden Pflicht sonderlich darin unterschieden ist, dass man einem jene zwar mit Recht anfordern kann, und der andere auch

sehr löblich handelt, wenn er solche gutwillig abstattet; allein, wofern er solches zu tun unterlässt, so kann man sich nur über seine Grausamkeit, Härte, und Unbarmherzigkeit beklagen, sonst ihm aber weder durch eigenen noch durch eines höheren Zwang zu dessen Abtrag anstrengen. Welches doch wohl vergönnt ist, wenn einer demjenigen, wozu er sich durch ein vollständiges Versprechen oder Pakt verbindlich gemacht hat, nachzukommen verabsäumen sollte. Daher heißt es auch, dass man zu **jenen nur ein unvollkommenes**, zu **diesen aber ein vollkommenes Recht** habe, wie sich im Gegenteil **jener unvollkommen, dieser aber vollkommen** verpflichtet und verbunden macht.

§. 5. Man versichert einander seiner Treue entweder **durch eine einseitige Handlung**, oder **durch**

eine beiderseitige, indem sich zuweilen nur der eine, zuweilen aber zwei oder mehr gegen einander zu etwas verbinden. Das erste heißt **ein einseitiges freies Versprechen**, das andere aber **ein Vergleich** oder **Pakt**. Die Pakte werden wiederum entweder in Sonderheit und bloß ihrer natürlichen Eigenschaft nach betrachtet und heißen **schlechterdings Pakte**; oder alsfern sie von den bürgerlichen Gesetzen eine besondere Form und Namen bekommen, und heißen zum Unterschied **Kontrakte**, welche, weil sie ihr Absehen etwas genauer auf die eigentümliche Beherrschung und den Wert der Sachen richten, also wollen wir derselben Betrachtung, und der natürlichen Rechte hierbei habende Verordnung, bis dorthin versparen.

§. 6. **Das einseitige Versprechen** kann abgeteilt werden in **ein unvollkommenes** und **ein vollkommenes**. **Jenes** ist, wenn derjenige, der etwas verspricht, zwar seines Orts zu dessen Erfüllung gehalten sei, jedoch aber dem anderen kein Recht einräumen will, solches mit Gewalt von ihm zu fordern. Als wenn er es etwa solchergestalt einrichtet: **Er habe sich fest vorgesetzt, dem andern dies oder das zu erweisen, und bete, dass er es ihm doch glauben möge.** Denn auf diese Weise würde er mehr aus dem Gesetz der Wahrhaftigkeit als aus einer strengen Rechtsverbindlichkeit gehalten sein, und für einen solchen angesehen sein wollen, der sich zum Abtrag seiner Schuldigkeit viel lieber aus Antrieb eigener Beständigkeit und Ehre, als durch des anderen rechtliche Abnötigung aufbringen

ließe. Hierher gehören die Zusagen großer Herren und Patronen, wenn sie einem ihrer Empfehlung, Fürbitte, Beförderung, Wortes, und dergleichen, nicht etwa aus einer gewöhnlichen Höflichkeit, sondern im Ernst versichern; allermaßen sie sich solches als eine Schuldigkeit durchaus nicht abtrotzen, sondern es bloß ihrer Leutseligkeit und dem guten Vertrauen auf ihre unbetrüglige Parole wollen überlassen haben. Damit solchergestalt, und je weniger man sie dazu zwingen kann, die Begnadigung ein desto größeres Ansehen gewinnen möge.

§. 7. **Ein vollkommenes Versprechen** ist, wenn nicht allein derjenige, der es tut, will verbunden sein, sondern auch dem anderen, dem es geschieht, zugleich ein Recht einräumt, dass er ihm die versprochene Sache als eine Schuldigkeit anfordern kann.

§. 8. Ferner, **dass einen sowohl die Zusagen als auch die Vergleiche kräftig verbinden können**, etwas zu geben oder zu tun, welches man zuvor nicht schuldig gewesen ist, oder etwas zu unterlassen, welches man vorher mit gutem Fug hätte tun können, dazu wird zuvörderst **unser freiwilliger Beifall und Zufriedenheit** erfordert. Denn weil eines jeden Versprechens oder Pakts Erfüllung mit einer Beschwerde verknüpft ist, so scheint keine nähere Ursache zu sein, warum man sich darüber von Rechts wegen nicht beschweren könne, als weil man von freien Stücken da eingewilligt hat, welches man doch sonst wohl hätte Umgang nehmen mögen.

§. 9. Ob nun wohl solcher Beifall ordentlicher Weise **durch gewisse Zeichen**, als Worte, Schrift, oder Gebärden pflegt ausgedrückt

zu werden; so geschiehts doch bisweilen, dass sich derselbe aus der Beschaffenheit eines Geschäfts und aus anderen Umständen, ohne dergleichen Zeichen, klar abnehmen und erkennen lässt; gleichwie zuweilen **das bloße Stillschweigen**, mit gewissen Umständen betrachtet, für eine Anzeige des Beifalls zu gelten pflegt. Daher gibt es nicht allein **ausdrückliche**, sondern auch **heimliche Vergleiche**, wenn man nämlich, wie schon gemeldet, seinen Willen nicht durch dergleichen Zeichen, als sonst ordentlicher Weise bei Handel und Wandel üblich sind, eröffnet, sondern solcher aus des Geschäfts Natur und anderen Umständen deutlich kann geschlossen werden. Ebenermaßen, so **hängt** dem Haupt-Vergleich öfters noch **ein geheimer Pakt an**, welcher gleichfalls aus der Eigen-

schaft desselben Geschäfts herfließt. Gleichwie es auch nichts Ungeöhnliches ist, dass die getroffenen Vergleiche **heimliche Abfälle** und **Bedingungen** in sich enthalten, welche notwendig darunter verstanden werden müssen.

§. 10. Dass ein Mensch aber deutlich und verständlich einwilligen kann, dazu wird bei ihm **der Gebrauch der gesunden Vernunft** erfordert, insofern, dass er das gegenwärtige Geschäft verstehe, ob es nämlich für ihn sei, und er es zu Werke richten könne, wie auch, dass er nach reiflicher Überlegung seinen Beifall mit genugsamen Zeichen an den Tag geben könne. Daraus folgt, dass die Zusagen und **Pakte der Kinder** und **Unsinnigen** oder **Rasenden** (ohne nur, wo die Tollheit bei manchen eine geraume Zeit nachlässt,) nichtig seien; welches man

ebenfalls auch von den Verheißungen **der trunkenen Leute** zu urteilen hat, wenn es nämlich mit der Trunkenheit so weit bei ihnen gekommen ist, dass die Vernunft ganz überschüttet und eingeschläfert ist. Denn das kann für einen wahren und wohlbedachten Beifall nicht passieren, wenn einer auch schon etwa augenblicklich und durch einen unbedachtsamen Einfall zu etwas geneigt wird, oder etliche Zeichen, so sonst einen Konsens beweisen, von sich blicken lässt, zumal zu der Zeit, wenn der Verstand, gleich als durch eine Verzauberung, bei einem Menschen verrückt worden ist. So würde es auch sehr unverschämt sein, wofür der andere auf ein solches Versprechen dringen wollte, und insbesondere, wenn es etwa mit einer merklichen Beschwerde behaftet wäre. Ja, wenn einer mit Fleiß auf eine

solche Trunkenheit gelauert und etwas bei verspürter daher rührender Leichtwilligkeit mit List heraus gelockt hat, der würde sich in Wahrheit von der wohlverdienten Anschuldigung eines boshafteu Betrugs nicht loswirken können. Allein, wenn einer nach verdauteu Rausch das in Trunkenheit Geschehene für genehm hält, so ist er allerdings auch dazu verbunden, nicht sowohl von wegen dessen, das er sich trunkener, sondern was er sich nüchterner Weise gefallen lassen hat.

§. 11. **Wie lange** sonst **bei Kindern die Schwäche des Verstandes wäre**, welche der Vollziehung einer zurecht gültigen Verbindlichkeit im Wege steht, das kann man überhaupt so eigentlich nicht ausmachen; indem das Judizium bei manchen zeitiger, bei manchen hingegen langsamer zu reifen beginnt. Sondern

man muss es aus eines jedweden täglichem Vornehmen und Verhalten urteilen; wiewohl die bürgerlichen Gesetze in den meisten Republiken derentwegen eine gewisse Zeit bestimmt haben, gleichwie es auch an etlichen Orten ganz heilsam versehen ist, dass sie solange, bis etwa die unbedachtsame Jugendhitze verbraust haben möge, bei Vollziehung einer kräftigen Obligation andere verständigere Leute zu Hilfe nehmen müssen. Denn es wird dieses Alter auch sodann, da es eine vorhabende Sache schon versteht, dennoch gemeiniglich durch einen sehr heftigen und unbehutsamen Trieb geleitet, und ist leicht zu einem Versprechen zu bereden, es lässt sich bald eine Hoffnung zu etwas machen, will gern für freigebig angesehen sein, sucht in vieler Freundschaft eine Ehre, und ist auf ein klügliches Miss-

trauen noch nicht abgerichtet. Daher ist für nicht viel besser als einen rechten Betrug zu halten, wenn einer der Gutwilligkeit junger Leute nachstellt, und sich mit derjenigen Schaden bereichern will, die sich wegen Schwachheit ihres Verstands nicht wohl vorzusehen, noch eine Sache recht zu achten wissen.

§. 12. Es hindert den kräftigen Beifall auch, wenn bei Vergleich und Pakten **ein Irrtum** vorgeht. Wovon nachfolgende Regeln zu merken sind: **Erstlich**, wenn man bei einem Versprechen etwas als eine gewisse Bedingung supponiert, ohne deren Ansehung man sich in das Versprechen nicht würde eingelassen haben, so hat das Versprechen dem natürlichen Rechte nach keinen Bestand. Denn man hat nicht schlechterdings, sondern mit gewis-

ser Bedingung eingewilligt; und ist demnach, da die Bedingung ermanget, das Versprechen auch für nichtig zu halten. **Zum anderen**, wenn einem ein Irrtum zum Versprechen oder Pakt verleitet, und man selbigen bei annoch ungeschehener Sache und bevor etwas werkstellig gemacht wurde, vermerkt, so ist nicht mehr als billig, dass man einen wieder umzukehren und zurück zu treten vergönne; zumal, wenn er es stracks am Anfang des Pakts hat an sich merken lassen, was für eine Ursache ihn dazu bewogen hat; und der andere aus solchem Rücktritt keinen sonderlichen Schaden empfindet oder dieser zu desselben Begnügung erbötig wird. Allein, wo der Handel nicht mehr ungeschehen wäre, und der Irrtum alsdann erstlich ausbräche, da der Pakt entweder schon völlig oder auch nur

zum Teil erfüllt ist; so würde derjenige, der im Irrtum steckt, von demselben nicht wieder abspringen dürfen, außer, sofern es der andere aus Leutseligkeit zufrieden sein wollte. **Drittens**, wenn sich über der Sache selbst, darum man Versprechen und Vergleich aufgerichtet hat, ein Irrtum ereignet, so wird das Pakt zunichte, und zwar nicht sowohl von wegen des Irrtums, als weil den Gesetzen des Vergleichs kein Genügen geschehen kann. Denn es muss bei denselbigen die Hauptsache, und zum wenigsten ihre vornehmsten Eigenschaften bekannt sein, sonder welche Kundschaft man sich einen richtigen Beifall nimmermehr wird einbilden können. Daher darf derjenige, der hierunter Schaden leiden würde, nach dem entdeckten Irrtum entweder vom Vergleich abtreten, oder dem anderen zur

Ersetzung des Mangels anstrengen, oder auch wohl auf die Erstattung des Interesses und Schadens dringen, wenn von jenes Seiten einer Betrug oder Schuld und Versehen dabei vorgelaufen ist.

§. 13. Wenn einer durch **eines anderen Betrug und Arglist** zu einem Versprechen oder Pakt bewogen wurde, so hat man dies dabei zu beobachten: **Erstlich**, ist es ein Dritter, der den Betrug angerichtet hat, und derjenige, mit dem man im Handel steht, hat solches nicht mit ihm abgeredet, so bleibt der Handel nichtsdestoweniger beständig; doch kann man sich am Betrüger seines Interesses wegen, und was man hierdurch eingebüßt hat, erholen. **Zum anderen**, gibt aber derjenige, mit dem man sich in Versprechen und Pakte eingelassen hat, durch seinen eigenen Betrug und List

hierzu Ursache, so ist man ihm deswegen auch ganz und gar zu nichts verbunden. **Drittens**, da einer hingegen von selbst freiwillig und mit wohlbedachtem Vorsatz zu einem Pakt schreitet, und sich allererst hiernach im Handel etwa über das Objekt oder dessen Eigenschaften und Werte ein Betrug ereignet, so ist der Vergleich insoweit unkräftig, dass es dem betrogenen Teil frei steht, selbigen entweder gänzlich aufzuheben, oder seines Schadens Ergänzung zu fordern. **Zum vierten**, was nicht zum Wesen der Sache nötig ist, noch ausdrücklich mit bedungen oder namhaft gemacht wurde, das kann eine sonst richtig beschaffene Handlung nicht ungültig machen, obgleich der andere unter während dem Vergleich daran gedacht und es sich so eingebildet hat, oder man ihn

auch mit List in seiner Meinung unterhalten hat, solange bis der Handel richtig und völlig geschlossen wurde.

§. 14. **Furcht**, so bei Versprechen und Pakten vorkommt, kann auf zweierlei Weise verstanden werden: Entweder nur für einen scheinbaren und glaublichen **Argwohn**, ob möge man vom andern hintergangen werden, weil er etwa sonst einer solchen schlimmen Gemütsart ist, oder weil er seinen bösen Willen bereits genugsam bloß gegeben hat; oder auch für einen **heftigen Gemüts-Schrecken**, welcher aus einem angedrohten schweren Unglück entsteht, wofern man das Versprechen oder den Pakt nicht einwilligen wollte. Bei der **ersten Art** der Furcht ist dies in Acht zu nehmen: **Erstlich**, wer auf eines solchen Menschen Versprechen

und Pakt traut, bei dem Treu und Glauben doch durchgehends nur für ein Kinderspiel gehalten wird, der handelt zwar wohl unvorsichtig und unweislich, allein bloß um deswillen kann er den einmal geschlossenen Handel nicht umstoßen. **Zum anderen**, ist das Pakt schon gerichtet, und man findet keine neue Anzeigung, dass der andere auf Betrug umgehe, so darf man aus dem bloßen Vorwand und Furcht der vor dem getroffenen Pakt von ihm bekannten Laster nicht auf die Hinterfüße treten. Denn wovor man sich zuerst, da man sich eingelassen, nicht gefürchtet hat, das soll einen von Rechts wegen auch nicht hindern, dem Pakt hiernach ein Genügen zu leisten. **Drittens**, sollten aber nach dem abgehandelten Vergleich gewisse Indizien davon ausbrechen, dass der andere, wenn man erst seines Orts ge-

tan, wozu man sich verbunden hat, einen hintergehen will, so kann man zur Abstattung seiner Gebühr nicht eher angehalten werden, als bis der andere gegen den Betrug und vorhabende List genügsame Versicherung bestellt.

§. 15. Bei **der anderen Art** der Furcht hat man diese Regeln zu bedenken: **Erstlich**, diejenigen Pakte, so man aus Antrieb einer von einem dritten zugefügten Furcht mit jemandem aufrichtet, müssen fest gehalten werden. Denn hierin ist kein solcher Mangel zu befinden, welcher dem anderen hinderlich sein könnte, sich aus dem geschlossenen Pakt ein Recht zu erwerben; vielmehr verdient es eine reichliche Vergeltung, wenn man jemandem die äußerliche angedrohte Furcht hintertreiben hilft. **Zum anderen**, diejenigen Vergleiche, so aus Furcht

oder Ehrerbietigkeit gegen seine rechtmäßige Herrschaft, oder sonst in Ansehung und Respekt derjenigen, denen man höchlich verpflichtet ist, getroffen werden, sind zurecht beständig. **Zum dritten** sind hingegen all die Pakte ungültig, zu welchen man von eben denjenigen, mit denen man in Vergleich und Versprechen steht, durch unbefugte Gewalt gezwungen worden ist. Denn eben das Unrecht, welches einen derselbige durch die unbillig eingejagte Furcht zufügt, macht ihn unfähig, ein Recht aus selbiger Handlung an uns zu gewinnen. Und da einer sonst schuldig ist, alle verursachten Schäden wiedergutzumachen, so ist es in diesem Fall so viel, als hätte man der Verbindlichkeit durch eine Kompensation oder Aufhebung zu gleichen Teilen abgeholfen, indem man nicht abgestattet hat,

was einen doch alsbald wieder ersetzt werden muss.

§. 16. Überdies, so muss **der Beifall** nicht nur in Versprechen, sondern auch in Pakten **beiderseitig** sein, sodass nicht allein derjenige, so da verspricht, sondern auch der, dem das Versprechen geschieht, da einwillige. Denn wenn des letzteren Konsens fehlt, oder wenn er das angebotene Versprechen nicht annehmen will, so bleibt die versprochene Sache des Versprechers eigen. Denn wer dem anderen das Seinige anbietet, der kann es ihm zwar nicht mit Gewalt aufdringen, jedoch will er es auch nicht auf die Gasse werfen lassen, und wenn es demnach der andere nicht annimmt, so mag hierdurch des Darbietenden Recht an der Sache nichts abgehen. Hat jemand zuvor um etwas angesucht, so wird dafür gehalten, als ob solche Bitte

noch immer währe, solange sie nicht ausdrücklich widerrufen wird; und in dem Fall ist es auch so viel, als wenn die Annahme schon voraus geschehen wäre; doch dergestalt, dass das dargebotene auch mit der Bitte übereinstimme. **Denn** wenn es damit nicht übereinkommt, so braucht es einer ausdrücklichen und absonderlichen Annahme, alldieweil einem oftmals anders nicht geholfen ist, als wenn man empfängt, so viel man gebeten und erlangt hat.

§. 17. Bei der **Materie** der Versprechen und Pakte wird erfordert, dass das, was man verspricht oder worüber man sich vergleicht, **nicht über sein Vermögen sei**, und man an dessen Vollziehung nicht durch die Gesetze abgehalten wird; denn sonst würde solch Versprechen oder Pakt für närrisch und leichtfertig zu achten sein. Hieraus

folgt, dass sich niemand zu so etwas verbinden könne, das ihm unmöglich ist zu Werke zu richten. Wofern aber eine Sache, so man zur Zeit des geschlossenen Pakts für möglich gehalten hat, hiernach allererst, jedoch durch einen Zufall und ohne des Paktierenden Schuld, unmöglich wurde, so ist das Pakt bei noch ungeschehenen Dingen auch ganz von keinen Kräften; wäre bereits vom anderen etwas darauf geleistet worden, so muss es ihm wieder ersetzt oder ein Gleichgeltendes dagegen erwiesen werden; könnte aber auch dies nicht sein, so muss man wenigstens doch sein Äußerstes tun, um des anderen Schaden zu verhüten. Denn in solchen Handlungen sieht man zuvörderst auf dasjenige, worüber der Vergleich ausdrücklich getroffen worden war; da man dies nicht erreichen kann, so muss man sich an einem Äqui-

valent vergnügen lassen, und sich insbesondere auf alle Art und Weise vorsehen, dass man keinen Schaden leide. Wenn sich aber einer die zu des Pakts Erfüllung benötigten Kräfte und Vermögen durch List oder gröbliche Schuld und Versehen selbst entzogen hat, so ist er nicht allein zum äußersten Fleiß und Bemühung verbunden, sondern auch gleich als zur Erfüllung noch mit einigem Übel oder Strafe zu belegen.

§. 18. Es erhellt hieraus, dass man sich zu einer **unzulässigen Sache** nicht verbinden könne. Denn es mag sich rechtsbeständiger Maßen niemand zu mehr obligieren, als ihm vergönnt und zugelassen ist. Wer nun eine Aktion durch die Gesetze verbietet, der nimmt zugleich auch die Gewalt und Freiheit hinweg, solche ins Werk zu richten, oder sich derentwegen

in eine Verbindlichkeit einzulassen. Denn es widerspricht und hebt sich selbst miteinander auf, dass man etwas durch eine rechtskräftige Obligation notwendig tun solle, welches doch hinwiederum durch eben dieselbigen Gesetze muss unterlassen werden. Daher tut derjenige zwar unrecht, der etwas Unzulässiges verspricht; allein derjenige tut doppelt übel, der das Versprechen werkstellig macht. Ja, es lässt sich hieraus noch weiter folgern, dass man ein solches Versprechen, woraus denen, darauf es gerichtet ist, einer Schaden erwachsen würde, nicht halten darf; sintemal es in den natürlichen Rechten verboten ist, dass einer den anderen, auch wenn er so närrisch wäre und es selbst verlangte, Schaden zufüge. Ist nun ein Pakt über eine schändliche Sache getroffen, so wird keiner zu dessen Er-

füllung gehalten; ja, wenn auch der eine schon was Schändliches verrichtet, so ist der andere den bedungenen Lohn zu reichen nicht schuldig. Jedoch kann auch dasjenige, so etwa bereits darauf gegeben worden ist, nicht wieder zurück gefordert werden, es wäre denn, dass etwa ein großer Betrug oder Verletzung dabei vorgegangen ist.

§. 19. Endlich, so ist noch dies klar, dass man über **fremden Sachen**, weder Versprechen noch Vergleiche machen kann, insofern dieselbigen nicht unserer, sondern eines anderen Direktion und Willkür unterworfen sind. **Wenn** man aber etwa solchergestalt versprochen: Man wolle Fleiß anwenden, dass der andere (dem man nichts zu befehlen hat,) dies oder jenes zu Werke richte; so ist man auch schuldig, sich äußerst möglichster Maßen (das heißt, so sehr, als

jemand solches ohne Verletzung der Scham von uns begehren kann, und so viel es die bürgerliche Lebensart mit sich bringt oder die Höflichkeit zulässt,) dahin zu bearbeiten, damit der andere zu dessen Leistung bewogen werden möge. Sonst kann man auch einen Dritten wegen seiner Aktionen oder Sachen, darauf jemand bereits einen rechtlichen Anspruch hat, nichts Beständiges versprechen, ohne nur auf den Fall, da erst jenem sein Recht und darauf habender Anspruch verlöschen möge. **Denn** wer seine Gerechtsame schon durch ein Versprechen oder Pakt an jemanden übergeben hat, der kann ja solche nicht mehr und anderwärtig an einen Dritten veräußern. Und diesermassen würden leicht alle Pakte und Versprechen krebsgängig werden, wenn man immer wieder etwas neues machen dürfte, worin dem

ersten zugegen gehandelt wird, und da beide zugleich unmöglich Bestand haben oder zugleich erfüllt werden könnten. Hierauf gründet sich das bekannte Sprichwort: Wer eher kommt, der mahlt eher.

§. 20. Überdies ist bei den Versprechen zuvörderst in Acht zu nehmen, dass man sie entweder **schlechterdings**, oder **unter einer gewissen Bedingung** abzufassen pflegt, da nämlich die Kraft und Gültigkeit derselben auf einen von Zufälligkeit oder menschlicher Willkür herrührenden Ausgang ausgesetzt wird. Es sind aber solche **Bedingungen** entweder **mögliche**, oder **unmögliche**. **Jene** werden wieder eingeteilt in **zufällige** oder auf Glück beruhende, deren Sein und Nichtsein in unserer Gewalt nicht steht; in **willkürliche** oder in des Menschen freiem Willen be-

stehende, deren Sein und Nichtsein in dessen Gewalt steht, dem das Versprechen geleistet worden ist; und endlich in **vermischte**, deren Erfüllung theils in desjenigen, auf dem sie gestellt, freien Willen, theils in Glück und Zufällen beruht. Die **Unmöglichen** aber sind entweder solche **wegen der Natur**, oder **wegen der Gesetze**; das heißt, theils können sie natürlicher Weise nicht werkstellig gemacht werden, theils aber sind sie durch die Gesetze und Ehrbarkeit nicht zugelassen. Wenn man nun der von der Natur vorgegebenen reinen und schlechten Ausdeutung folgt, so ist der Verstand der mit unmöglichen Bedingungen verhängten Reden verneinend. Jedoch kann es durch die bürgerlichen Verordnungen wohl geschehen, dass wenn sie einem ernsthaften und sonst zulässigen Ge-

schäfte angefügt sind, man solche als garnicht Anwesende betrachte, damit die Menschen durch dergleichen vergebliche und sonst keine Wirkung erreichende Handlungen nicht zum Öfteren verspottet und hinter Licht geführt werden.

§. 21. Endlich, so verspricht und vergleicht man sich um etwas nicht allein **selbst und unmittelbar**, sondern auch wohl **durch andere Leute**, die man zu **Unterhändlern** und **Dolmetschern** braucht, welche, wenn sie dasjenige, wozu man sie bevollmächtigt, redlich und mit guter Treue verrichten, so wird man hierdurch denselbigen, mit denen sie an unsere Statt gehandelt haben, recht bindlich und beständig obligiert.

§. 22. Und dies wären also die schlechtlichen oder gemeinen **Gebühren der Menschen**, wie auch

die Pakte, vermittelt denen wir zu den übrigen hiernach abzuhandelnden gelangen. Diese alle präsupponieren nun eine **menschliche Erfindung oder Gestift**, welches sich auf einen allgemeinen Pakt gründet, und nach und nach in die menschliche Gesellschaft eingeführt worden ist; oder auch einen und mehrere absonderliche Stände, wovon gleichfalls ins Künftige Meldung geschehen wird. Anbelangend demnach erstlich die erwähnten Gestifte oder Erfindungen, so gibt es derselben sonderlich drei, nämlich **die Rede, die eigentümliche Beherrschung der Dinge**, und **die bürgerliche Regierung**. Von allem und jeden und den daher entspringenden Schuldigkeiten der Menschen wollen wir hiernach handeln.

Das zehnte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Menschen
in Reden.

§. 1.

Wie sogar ein nötiges und nützliches Werkzeug bei der menschlichen Gesellschaft die Rede sei, ist wohl niemandem verborgen, allermaßen viele bloß aus diesem Vermögen geurteilt haben, dass der Mensch von Natur aus zur Unterhaltung eines geselligen Lebens beordert worden ist. Daher legt das natürliche Gesetz einem jeden bei deren rechtmäßigen und der menschlichen Gesellschaft zuträglichem Gebrauch dies zu einer Schuldigkeit auf: **Dass niemand den anderen durch die Rede oder andere dergleichen zu Ausdruck der Ge-**

mütsmeinung **erfundene**
Zeichen hintergehen solle.

§. 2. **Damit** man aber die Eigenschaft der Rede desto genauer erkennen möge, so ist nötig zu wissen, dass bei derselben, sie mag entweder mit Worten oder Schrift an den Tag gegeben werden, zweierlei Obligation vorfällt: **Die eine** ist, nach welcher diejenigen, die einerlei Sprache haben, einer jeden Sache ein gewisses Wort, wie es die Sprache mit sich bringt, beilegen müssen. Denn weil weder die mündlich ausgesprochenen noch auch die geschriebenen Worte von Natur aus etwas gewisses bedeuten (denn sonst müssten alle Sprachen und Schreibarten einerlei sein); daher, und damit der Gebrauch oder die von Gott verliehene so schöne Gabe der Sprache nicht vergeblich sei, wenn ein jeder eine Sache nach eige-

nem Gefallen bedeuten und benennen wollte, so wäre nötig, dass alle diejenigen, so sich einerlei Sprache bedienen, sich auch mittelst eines geheimen Vergleichs dahin vereinigen, allemal eine gewisse Sache mit einerlei und üblichen Worten anzuzeigen. Denn wenn man sich nicht über einer solchen einförmigen Anwendung der Wörter verglichen hätte, so würde es ganz unmöglich gewesen sein, dass einer des anderen **Sinn und Meinung** aus seiner Rede abnehmen könnte. Daher ist, vermöge soltanem Pakts, ein jeder verpflichtet, die üblichen Worte in seiner Rede so anzuwenden, wie es der eingeführte Gebrauch derselben Sprache erfordert. Woraus denn auch dies erfolgt, dass obgleich eines Menschen wahre Gemütsneigung von der Rede entfernt sein kann, dennoch im

menschlichen Leben ein jeder dasjenige gemeint zu haben erachtet wird, was seine Worte äußerlich mit sich bringen, obschon etwa der innerliche Vorsatz seines Gemüts weit davon entfernt gewesen ist. Denn weil man anders als durch Zeichen keine Nachricht haben kann, so würde aller Gebrauch der Rede dahin fallen, wenn die verborgenen Herzensgedanken, die sich ein jeder nach seinem eigenen Gefallen fingieren kann, im gemeinen menschlichen **Leben** das Vorgeben der äußerlichen Zeichen übern Haufen stoßen dürften.

§. 3. **Die andere Obligation**, so bei der Rede vorfällt, besteht darin, dass einer dem anderen seine **Gemütsmeinung** vermittelt der Rede so eröffnen soll, damit der andere dieselbige daraus deutlich abnehmen könne. **Denn** weil der

Mensch nicht nur reden, sondern ebensowohl auch schweigen kann, und weil er nicht schuldig ist, allezeit dasjenige, was er im Sinne hat, einen jeden wissen zu lassen; daher muss allerdings eine besondere Verbindlichkeit vorhanden sein, welche einen sowohl zum Reden, als auch dermaßen zu reden nötigt, damit der andere unsere eigentliche und wahrhafte Gemütsmeinung daraus verstehen könne. Nun entsteht dieselbe entweder aus einem besonderen Pakt, oder aus dem gemeinen Gesetz der natürlichen Rechte, oder aus der eigentlichen Art eines jeden vorhabenden Geschäfts, bei welchem man sich der Reden bedient. Denn oft vergleicht man sich ausdrücklich mit einem dahin, dass er seine Gedanken über ein Ding entdecken solle; als wenn man sich von jemandem in gewis-

sen Disziplinen unterrichten lässt. Oftmals wird einem auch von natürlichem Recht anbefohlen, dem anderen seine Wissenschaft mitzuteilen, damit man ihm hierunter einen Nutzen erweisen, Schaden von ihm abwenden, oder zu demselbigen keine Ursache und Anlass geben möge. Endlich, so kann öfters ein unter Händen habendes Geschäft anderer-gestalt nicht abgetan werden, als wenn man seine **Meinung** darüber eröffnet, gleichwie bei Schließung der Kontrakte, u. s. f. zu geschehen pflegt.

§. 4. Weil es sich aber nicht allemal so fügt, dass man aus einem der jetzt erwähnten **Bewegnisse** einem jedweden seine **Gedanken** darf auf die Nase binden; so ists offenbar, dass man einen durch seine Rede sonst irgendwas kund zu machen nicht eben nötig habe, außer zu dessen Vermel-

dungersichentweder ein vollkommenes oder wenigstens unvollkommenes Recht an uns erlangt hat, und dass man also, auch auf geschehene Nachfrage, dasjenige durch ein weisliches Still-schweigen gar wohl dissimulieren könne, welches von uns zu erfahren oder zu erforschen der andere kein Recht hat, und zu dessen Entdeckung man seines Orts sich nicht verpflichtet befindet.

§. 5. Ja weil die Rede **nicht allein anderer, sondern auch unserer selbst** wegen erfunden ist; so kann man, wo es einem zu seinem Nutzen und dem anderen nicht zu Schaden gereicht, oder sein Recht hierunter nicht verletzt wird, die Rede dergestalt einrichten, dass man etwas anderes, als man im Sinne hat, vorgebe oder mit einem Wort simuliere.

§. 6. Endlich, weil es oft mit denjenigen, gegen welche man redet, eine solche Bewandnis hat, dass, wenn sie die anzutragende Sache so platt und deutlich erführen, dies ihr größter Schaden sein würde, auch wir den guten Zweck, den wir uns vorge-
setzt haben, hierdurch nicht erreichen würden; daher kann man in solchen Fällen **eine verstellte und erdichtete Rede** brauchen, wodurch diejenigen, so sie anhören, unsere eigentliche Meinung und Intention so gerade nicht verstehen können. Denn wer einem anderen nütze sein will und soll, der muss es nicht auf eine solche Art anfangen, wodurch er seinen Zweck und Vorsatz nicht erreichen würde.

§. 7. Hieraus lässt sich nun schließen, worin die **Wahrheit** besteht, von deren Geflissenheit die redlichen Leute so hoch gepriesen wer-

den, nämlich darin, dass man seine rechte Gemütsmeinung demjenigen, der solche zu verstehen ein Recht hat, und dem man sie aus einer vollkommenen oder unvollkommenen Obligation zu eröffnen schuldig ist, füglich vorstellt, und zwar zu dem Ende, dass er aus deren richtigem Verstand entweder einen gebührenden Nutzen erlange, oder damit er nicht durch ein widriges und unrechtes Vorgehen unverdienter Weise in Schaden gestürzt werde. Wobei kürzlich und ungefähr auch dies anzumerken ist, dass nicht allezeit stracks eine Lüge begangen werde, wenn man auch mit Fleiß nicht von sich sagt, was entweder mit der Sache selbst oder mit unseren Gedanken übereinstimmt; und dass also die so genannte logische Wahrheit, welche in der Übereinstimmung der Rede mit den Sachen besteht, mit

der moralischen nicht allemal einerlei Art habe.

§. 8. Hingegen ist **eine Lüge** eigentlich, wenn man in seiner Rede mit Fleiß eine andere Gemütsmeinung von sich gibt, als man wahrhaftig hat, da doch derjenige, gegen den man die Rede braucht, berechtigt ist, die Wahrheit zu wissen, und uns obliegt, dieselbe so anzustellen, damit der andere unsere **eigentliche Meinung** erfahren möge.

§. 9. Aus dem bisher Erwähnten ist nunmehr nicht schwer zu begreifen, dass diejenigen sich **keiner Lügen teilhaftig** machen, welche Kindern und dergleichen Leuten, die der platten und derben Wahrheit nicht so fähig sind, **erdichtete Reden** und Fabeln vorsagen; wie auch ferner diejenigen nicht, welche gegen andere dergleichen Gedichte zu einem guten Ende und Ab-

sehen, welches sonst nicht zu erhalten gewesen wäre, gebrauchen: Als wenn etwa ein Unschuldiger zu beschützen ist, ein Zorniger zu besänftigen ist, ein Betrüber zu trösten ist, ein Furchtsamer beherzt zu machen ist, ein Ekelnder zum Gebrauch der Arznei zu überreden ist, ein Halsstarriger zu bezähmen ist, ein Boshafter von seinem bösen Vorsatz abzuführen ist; oder wenn Staatsgeheimnisse und Anschläge, an deren Verhehlungen der Republik viel gelegen ist, mit erdichteten Zeitungen verdeckt werden, und derjenigen, denen die Sache nichts angeht, ungestüme Kuriosität gestillt werden muss; wie auch, wenn man dem Feind, dem man so offen nicht beikommen kann, mit fälschlichem ausgesprengten Gerücht als einer wohl zugelassenen Kriegslist hinters Licht führt.

§. 10. Hingegen, wenn einer allerdings schuldig war, dem andern seine Gemütsmeinung deutlich zu erkennen zu geben, so entgeht er hierdurch der Bezichtigung einer Lüge nicht, wenn er gleich etwa ein Stück von der Wahrheit angezeigt, oder den andern mit zweifelhaften und zweideutigen Reden verführt, oder wohl gar eine heimliche und vom gemeinen Brauch abweichende Zurückhaltung in der Rede gebraucht hat.

Das elfte Kapitel. Von der schuldigen Ge- bühr der Menschen in Schwüren.

§. 1.

Dann ist billig beglaubt, dass durch **einen Eid** der Menschen Rede und allen Handlungen,

dabei sie sich der Rede gebrauchen, eine vortreffliche Befestigung zuwächst. Denn er ist nichts anderes als **eine religiöse Aussage, dadurch man sich der göttlichen Barmherzigkeit begibt, oder Gottes Strafe auf sich ladet, wofern dasjenige, so man beschwört, nicht die rechte, reine Wahrheit sein würde.** Es wird aber eben hierdurch, da man den allwissenden und allmächtigen Gott sowohl zum Zeugen als auch Rächer über sich anruft, deswegen die Vermutung der Wahrheit erweckt, weil man nicht glaubt, dass jemand so gottlos sein und sich so frevelhafter Weise den Zorn des großen Gottes auf den Hals laden solle. Daher versteht sich von selbst, dass der Schwörenden schuldige Gebühr diese sei, **beides mit gutem Bedacht und Ehrer-**

bietigkeit zum Eidschwur zu treten, und das Beschworene unverbrüchlich zu halten.

§. 2. **Der Zweck** und **Nutzen** eines Eides besteht insbesondere hierin, dass die Menschen zur Aussage der Wahrheit oder Haltung ihrer Pakte und Versprechen durch die Furcht und Scheu vor dem allwissenden und allgewaltigen Gott desto mehr und beständiger angestrengt werden, indem sie auf dem Erfolg eines wissentlichen Betrugs durch den Eid dessen schreckliche Rache und Strafe über sich anrufen, da sonst etwa andere von Menschen zu befahrende Furcht bei ihnen nicht so mächtig durchschlagen möge, als deren Gewalt sie zu verachten, oder ihr zu entkommen, oder auch wohl sie mit der Unwahrheit zu hintergehen getrauen könnten.

§. 3. Weil man nun außer Gott nichts Allwissendes oder Allgewaltiges weiß, so ist es sehr abgeschmackt, wenn die Eidschwüre **bei einer Sache, davon doch niemand die Einbildung der Gottheit hat,** in dem Verstand abgelegt werden, dass dieselbe ein Zeuge und Bestrafer des erfolgenden Meineides sein solle. Wiewohl dies öfters geschieht, dass in Eidschwüren ein gewisses Ding genannt wird, bei dem man schwört, allein in dem Verstand und Meinung, dass, wenn der Schwörende untreu und meineidig werden sollte, Gott seine Rache zuvörderst über dasselbige, welches dem Eid-Leistenden am allerliebsten und wertesten ist, verhängen möge.

§. 4. In den **Eidesformeln** muss die Beschreibung Gottes, dem man zum Zeugen und

Rächer anruft, **nach desjenigen Religion oder Einbildung, so er von Gott hat, eingerichtet werden, der den Eid abschwört.**

Denn es ist umsonst, dass man einen bei so etwas schwören lasse, welches er für den wahren Gott nicht hält und sich also auch nicht davor fürchtet. Es glaubt auch niemand, dass er unter einer anderen Formel, oder unter einem anderen Namen bei Gott, also beständig und ernstlich schwöre, als wenn selbiges seiner, das heißt, seinen Gedanken nach der wahren Religion gemäß eingerichtet und abgefasst ist. Daher kommt es nun, dass auch diejenigen, die **bei den falschen Göttern** schwören, dennoch fest obligiert werden, weil sie sie für den rechten Gott halten, und so ebenso wohl einen Meineid begehen als andere, wenn sie ihrem Eidschwur

nicht nachkommen. Denn man mag sich die gemeine Bemerkung der Gottheit vorstellen unter was für einem Spezial-Konzept man will; so wird durch einen wissentlichen Meineid auf Seiten dessen, der ihm begehrt, und so viel an ihm ist, dennoch die schuldige Hochachtung der göttlichen Majestät geschändet und gelästert.

§. 5. Zur Verbindlichkeit eines Eides wird erfordert, dass er **mit gutem Bedacht** und **Vorsatz** geschehe. Daher wird derjenige nicht daran verbunden, der eine Eidesformel nur etwa schlechterdings hersagt, oder sie in der ersten Person, **ich, N., schwöre, etc.** einem anderen vorliest. Allein derjenige, der sich im Ernst dafür angibt, dass er schwören wolle, der macht sich allerdings verbindlich, wenn er auch gleich unter wärender

Eidesleistung heimlich etwas anderes im Sinn genommen hätte. Denn sonst würde aller Nutzen der Eidschwüre, ja all die eingeführten Arten, sich durch gewisse Zeichen zu etwas zu verbinden, aus dem menschlichen Leben hinweg fallen, wofern einer durch eine heimliche Intention verhindern könnte, dass eine Handlung ihre Wirkung, um derentwillen man sie doch vorgenommen hat, nicht erreiche.

§. 6. Die Eidschwüre machen an und für sich keine neue und besondere Obligation, sondern sie helfen nur die vorigen und ohnedies schon gültigen und beständigen **als ein dazu kommendes Band** desto mehr bestärken. Denn wenn man schwört, so supponiert man allezeit etwas, durch dessen Nichtleistung man den göttlichen Zorn über sich laden werde; welches in

Wahrheit ungeräumt und töricht gehandelt wäre, wofern die Unterlassung desjenigen, so man supponiert, ohne Sünde abgehen könnte, oder wofern man nicht schon vorher dazu verbunden wäre. Hieraus folgt, dass man zu denjenigen Handlungen und Geschäften, die an sich unzulässig und eine Verbindlichkeit zuwege zu bringen untauglich sind, vermittelt eines Eidschwurs durchaus nicht verbunden werden könne, gleichwie man im Gegenteil auch eine sonst beständige und nötige Obligation durch einen erfolgenden Eid nicht aufheben, noch einen anderen durch eine boshafte Verschwörung seiner Rechte und Forderungen berauben kann. Und ist demnach ganz vergeblich, wenn einer z. Ex. schwüre, er wolle dem anderen die Schuld nicht bezahlen, u. s. w. So erreicht ein Jura-

ment auch seine verbindliche Kraft keineswegs, wenn man versichert ist, dass derjenige, so den Eid abgelegt, etwas supponiert, welches sich doch hiernach in der Tat so nicht befindet, und sonder dessen Beglaubung er nicht würde geschworen haben, zumal, wenn ihm etwa derjenige, dem zu gefallen er den Eid getan hat, mit List und Betrug in sogenannten **Irrtum** gebracht hat. Es bekommt auch derjenige, der einem durch unrechtmäßige Furcht und Bedrohung einen Eid abtrotzt, hierdurch das mindeste Recht nicht, einem etwas abzufordern. Ebenermaßen, so hat ein Eid, wodurch man sich zur Vollziehung einer bösen und lasterhaften Tat, oder zur Unterlassung eines guten und von göttlichen und menschlichen Gesetz gebotenen Dinges, verbindet, keine Rechtskräfte. Und letztens, so

mag ein Eidschwur die Natur und das Wesen desjenigen Versprechens oder Pakts, dem es angehängt wird, nicht verändern. Daher ist vergebens, dass man sich über unmöglichen Dinge verschwört. Auch wird ein bedingtes Versprechen durch den Eid nicht in ein schlechtes verwandelt; ja, wenn einer gleich etwas eidlich verspricht, so muss doch der andere in solch Versprechen erst einwilligen und es akzeptieren.

§. 7. Es haben aber alle Eidschwüre ihren Nachdruck und Wirkung einzig und allein von der dabei gebrauchten Anrufung des allmächtigen Gottes, welcher sich weder mit List betrügen, noch ungestraft und ungerächt verspotten lässt, und daher glaubt man, dass weil diejenigen **eine weit härtere Strafe** zu gewarten haben, die be-

schworene, als andere, die nur etwa schlechte und unbeschworene Treue brechen, man hierdurch in denjenigen Geschäften und Handlungen, wobei man Eidschwüre braucht, vor Hinterlist und fälschlicher Verdrehung der Worte desto gesicherter sein könne.

§. 8. Jedoch sind die Juramente nicht allezeit nach einem gar zu weitläufigen, sondern **zuweilen auch wohl nach einem engen Verstand** auszudeuten, wenn die gegenwärtige Sache und Geschäft es so zu erfordern scheinen; als wenn man etwas beschworen hat, dadurch einem anderen Weh geschieht, oder wenn man nicht sowohl eine gültliche Verheißung, als etwa eine scharfe Bedrohung und dergleichen mit einem Eid bestärkt. Ja, es kann ein Eid auch wohl heimliche Bedingungen und Abfälle oder Um-

schränkungen leiden, wofern selbige aus der Natur der Sachen und des Handels herfließen; als wenn einer jemandem eidlich versprochen hat, ihm zu willfahren, was er nur verlangen würde, und dieser wollte höchst unbillige und ungerechte Dinge fordern, so würde man ihm kraft dessen dazu nicht gehalten sein. Denn wer jemandem auf seine Bitte ohne Bedinge, ohne Benennung einer gewissen Sache, und ehe er weiß, was jener verlangen werde, insgemein ein Versprechen tut, der vermutet, dass er auch etwas Ehrbares, den Gesetzen nach Mögliches, und nicht was Ungeräumtes oder ihm und anderen Schädliches und Nachteiliges begehren werde.

§. 9. So ist auch dies noch zu merken, **dass in Eidschwüren die ganze Meinung der Rede so anzunehmen sei, wie sie derjeni-**

ge, der das Jurament abschwören lässt, will verstanden haben.

Denn um dieses, und nicht um des Schwörenden willen, wird der Eid zuvörderst abgelegt. Daher

mag er auch die Eides-Notel selbst abfassen, und zwar so deutlich, als es nur immer sein kann; sodass er selbst anzeige, wie er sie will verstanden haben, und den Schwörenden solange bedeute, bis er bekennt, dass er ihn recht eigentlich verstanden hat. Worauf dieser dann die Worte klar und deutlich aussprechen muss, und so die geringste Ursache oder Gelegenheit nicht übrig bleiben darf, die Meinung des Eides zu verkehren oder zu verdrehen.

§. 10. **Die Abteilung** der Eidschwüre lässt sich am füglichsten nach dem Nutzen und mannigfaltigen Gebrauch derselben machen. Denn etliche werden den Verspre-

chen und Pakten angefügt, damit dieselben desto beständiger sein mögen. Andere werden zum Beweis eines Vorgebens oder Aussage in einer unerwiesenen und zweifelhaften Sache, da man anderergestalt hinter die Wahrheit nicht kommen kann, gebraucht, dergleichen, den die Zeugen, oder diejenigen, so von fremder Tat Wissenschaft haben, ablegen müssen. Bisweilen geschieht auch wohl, dass streitige Parteien entweder auf des Richters bloße Erkenntnis, oder des einen Theils Verlangen dem Prozess vermittelt des Eides ein Loch machen.

Das zwölfte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Menschen bei er-
langender Herrschaft oder
Eigentümlichkeit ih-
rer Sachen.

§. 1.

Weil es mit dem menschlichen Leib die Bewandnis hat, dass er äußerlich vieler Dinge bedarf, vermittelst deren er sich ernähren und wieder alle dasjenige, so etwa zur Niederrichtung seiner Substanz gereicht, beschützen möge; es auch nicht wenige Sachen in der Welt gibt, die dem menschlichen Leben eine besondere Kommodität und Gemächlichkeit zuwege bringen können; also lässt es sich ganz sicher schließen, dass der Mensch

die anderen Kreaturen, vermöge göttlichen Willens und Wohlgefallens, zu seinem Nutzen anwenden, ja auch viele derselben ganz vernichten und umbringen darf. Und diese Vergünstigung erstreckt sich nicht allein über die Pflanzen und dergleichen unempfindliche **Gewächse**; sondern auch über die sonst unschuldigen **Tiere**, welche, ob sie schon von ihrer Hinrichtung einige Schmerzen empfinden, dennoch vom Menschen ohne Sünde getödet und zur Leibes Nahrung und Notdurft verbraucht werden können.

§. 2. Man muss sich aber einbilden, als ob **am Anfang all diese Dinge vom gütigen Gott in die Welt zum gemeinen Gebrauch gleichsam frei ausgesetzt gewesen waren**, dergestalt, dass sie weder diesem noch jenem besonders zugehören, und die Menschen den-

noch die Freiheit haben sollten, es damit also anzustellen und einzurichten, wie es der Zustand des menschlichen Geschlechtes und die Erhaltung der Ruhe, des Friedens und einer guten Ordnung an die Hand geben würden. Woher man es sich auch solange, als **das menschliche Geschlecht noch in einer wenigen Anzahl bestand**, gefallen lassen musste, dass **ein jeder dasjenige, was er mit dem Gemüt und Meinung, es sich zunutze zu machen, ergriffen und wirklich eingebracht hat, eigentümlich behalten durfte, die Körper aber**, woraus solche Sachen gewonnen wurden, **in Gemeinschaft verblieben**, ohne jemandem hiervon ein besonderes Recht einzuräumen. Hiernach, **da sich die Menschen vermehrt** und angefangen haben, die Sachen, wovon sie ihren Unterhalt

und Kleidung nehmen wollten, mit größerer Mühe und Sorgfalt zu bauen und zu pflanzen; so erforderte es die Notdurft, dass man, um dem sonst besorglichen Hader vorzubeugen und eine gute Richtigkeit zu machen, auch **die Körper der Sachen selbst unter die Menschen austeilte**, und einem jeden seine eigene Portion anwies; mit dem hinzugefügten Vergleich, dass was in sothaner erster Verteilung übrig geblieben war, fürderhin desjenigen Eigen sein sollte, der sich desselben zuerst anmaßen würde. Und auf solche Weise ist, **kraft göttlicher Genehmigung auf vorhergehende Einwilligung und wenigstens heimlichem Pakt der Menschen, die Beherrschung oder Eigentümlichkeit in die Welt eingeführt worden.**

§. 3. Diese **Beherrschung** über die Sachen ist nun nichts anderes als ein Recht, **vermöge dessen die Substanz eines Dinges so und dergestalt jemandem eigentümlich zugehört, dass ein anderer sich solcher vollkommen anzumaßen nicht befugt ist.** Woraus denn folgt, dass man über diejenigen Dinge, die einem eigentümlich zustehen, nach seinem Gefallen disponieren, und alle anderen von derselben Gebrauch abtreiben kann; es wäre denn, dass sie sich etwa durch besondere Verträge eine Befugnis dazu erworben hätten. Wie es dann in den Republiken sehr gemein ist, dass nicht ein jeder die freie Herrschaft seiner Dinge ungeschmälert behält, sondern dieselbe entweder von der hohen Obrigkeit oder durch der Menschen eigene Anstalt und gewisse Verträge

in Schranken eingeschlossen wird. Wenn eine Sache etlichen unzertheilt und in gleicher Berechtigung zusteht, so ist sie unter ihnen für **gemeinschaftlich** zu achten.

§. 4. Gleichwie nun, bisheriger Anzeige nach, nicht alle und jede Sachen zugleich oder auf einmal, sondern nach und nach, wie es etwa der Nutzen des menschlichen Geschlechts erfordert, unter die eigentümliche Beherrschung gebracht worden; so war es auch nicht einmal vonnöten, dass alles und jedes solchergestalt in den Zustand der Eigentümlichkeit geriet, sondern es **konnte, ja es musste, etliches gleichsam in der ursprünglichen Gemeinschaft verbleiben.** Denn diejenigen Dinge, deren sonst nützlicher Gebrauch ganz unerschöpflich ist, dermaßen, dass sie für Sämtliche zureichen können, ohne jeman-

dem eine besondere Beschwerde oder Nachtheiligkeit darüber zuzuziehen, diejenigen, sage ich, verteilen zu wollen, würde so vergeblich als ungeräumt herauskommen. **Dergleichen** sind nun das Sonnenlicht und dessen Wärme, das vorbei fließende Wasser, und was von solcherart mehr ist. Auch wird die offenbare See, so zwischen den großen Welttheilen inne steht, ihrem vom Ufer entlegensten Körper nach hierunter gerechnet, indem derselbe nicht allein zu männiglichem Gebrauch zulangt, sondern auch dessen Beschützung und Bewohnung einem einzigen Volk gar unmöglich fällt. Welche Sache nun aber so beschaffen ist, dass man andere von deren Gebrauch auf keinerlei Weise abhalten kann, derselben Verteilung oder eigentümliche Anmaßung würde nicht allein ganz vergeblich sein, son-

dem auch vielmehr zu stetigem Zank und Unruhe Anlass geben.

§. 5. **Die Arten, die Herrschaft über eine Sache zu erlangen,** sind entweder **ursprüngliche** oder **fortsetzliche**: Durch **jene** wird die Herrschaft und Eigentümlichkeit einer Sachen zuerst angebracht; durch **diese** aber die bereits angebrachte Herrschaft nur von einem auf den anderen fortgesetzt. Die ersten Arten sind wiederum entweder **schlechterdings solche zu nennen**, wenn nämlich die Herrschaft zuerst dem ganzen Körper einer Sache beigebracht wird; oder sie sind **nur gewissermaßen für dergleichen** zu achten, wenn nämlich eine von uns bereits beherrschte Sache einen neuen **Zuwachs** bekommt.

§. 6. Nachdem es unter den Menschen aufgekommen ist, die Sa-

chen nicht mehr in **Gemeinschaft**, sondern durch **Verteilung** besonders zu beherrschen, so haben sie sich dermaßen untereinander verglichen, dass wo etwas in die ursprüngliche Verteilung nicht mit eingekommen wäre, dasselbige dem zuerst Okkupierenden, das heißt demjenigen, so er sich erstmals mit dem Gemüt und Meinung, es für sich zu behalten anmaßen würde, zuteil werden soll. Woher heutigentags die Okkupierung oder **Einnehmung und Gewinnung** eines herrenlosen Dinges die einzige Art ist, die Herrschaft und Eigentümlichkeit den Körpern einer Sache anzubringen. Und werden auf solche Weise erworben, anfänglich **wüste und unbewohnte Länder**, die niemals einem Menschen untertan gewesen waren, indem sie dessen eigen und zuständig werden, der sie

zuerst mit dem Gemüt und Vorsatz, dieselben für sich zu haben, betritt, dergestalt, dass er sie angebaut und gewisse Grenzen gesetzt hat, wieweit er derselben als seine Eigentum, versichert sein wolle. Wenn aber zuweilen ein ganzes Volk insgesamt auf dergleichen Art ein lediges Stück Landes einbekommt, so ist es am üblichsten, dass einem jeden unter denselben sein gewisser Anteil angewiesen, und, was hernach von solcher Verteilung übrig bleibt, dem gesamten Haufen oder Volk vorbehalten werde. Hiernach, so werden durch diese Art oder Okkupierung auch **die wilden Tiere, Vögel, Fische**, sowohl im Meer als auch in Flüssen und Seen, ingleichen all diejenigen Sachen, so das Meer ans Ufer auszuwerfen pflegt, der Eigentümlichkeit untergeben, wo anders solche freie Einfangung und

Gewerbe nicht etwa schon durch bürgerliche Gewalt verboten wurde, oder jemand gewisses daran verwiesen worden ist. Will man aber Eigentümer von solchen Sachen sein, so muss man sie körperlich ergreifen und wirklich in seine Gewalt bringen. Auf gleiche Weise der Okkupation wird endlich auch dasjenige wiederum der Beherrschung unterwürfig, **in welchem die vormalige Herrschaft gänzlich erloschen** gewesen ist; als da sind solche Dinge, die ein anderer mit dem Vorsatz, ihrer verlustig zu sein, von sich geworfen hat; oder die am Anfang zwar ungerne verloren wurden, endlich aber doch für verloren und verlassen geachtet worden sind. Worunter denn **auch die gefundenen Schätze** oder dasjenige Geld und dergleichen gehört, dessen Eigentümer man nicht weiß, welches sofern, als die bürgerlichen Ge-

setze nichts anderes verordnen, natürlicher Weise dem Finder desselben zukommt.

§. 7. Sonst ist es an dem, dass nicht alle mit einer Herrschaft bereits bestrickte Dinge stets in einerlei Zustand bleiben, sondern ihre Substanz **oft mit mancherlei Zugängen erweitern**: Etliche bekommen einen äußerlichen Zuwachs und Vermehrung; Teile bringen ihre **natürlichen Früchte**; Teile mögen durch eine vom menschlichen Fleiß und Kunst herführende **neue Form** zu einen höheren Wert und Wichtigkeit gelangen. Dies alles kann unter dem Wort der Akzessionen oder der **Zugänge** und des **Zuwachses** begriffen, und in zwei Klassen unterschieden werden. Denn Teile derselben rühren ohne menschliche Zutuung bloß von der Natur sotaner Dinge

her; Teile aber entstehen entweder bloßerdings und gänzlich, oder nur zum Teil aus menschlichem Fleiß und Erfindung. Wobei jetzt kürzlich diese Regel zu beobachten ist: **Dass, wer Herr von der Hauptsache ist, dem auch die Zugänge gehören; und wer aus seinem Material oder Zeug eine neue Art verfertigt, derselbe auch für den Herrn sotaner Art muss anerkannt werden.**

§. 8. Jedoch geschieht es oftmals, dass sich jemand entweder durch einen diesfalls geschlossenen Kontrakt oder anderergestalt ein Recht erwirbt, um aus unserem Eigentum einen gewissen Nutzen zu ziehen, oder auch wohl zu verhindern, dass wir dessen nicht allerwegen frei und nach unserem Belieben genießen dürften; welcherlei Berechtigungen man gemeiniglich

Dienstbarkeiten zu nennen pflegt. Und sie werden eingeteilt in **persönliche**, wenn nämlich der Nutzen aus einer fremden Sache einer Person unmittelbar zugute kommt, als da sind **die völlige Frucht und Nutznießung** einer fremden Sache, da man solches sowohl selbst als auch durch andere mag tun lassen; **der notdürftige Gebrauch** einer fremden Sache für sich; **der Wohnungs-Nutzen**; und endlich **die Befugnis, fremde Gesinde** zu gebrauchen; ferner in **reale** oder **dingliche**, wenn nämlich der Nutzen aus einer fremden Sache jemandem allererst mittelbar und vermittelt der Seinigen zugute kommt; diese werden wiederum in **Gebäude-** und in **Feld-Dienstbarkeiten** unterschieden, weil jene bei den Gebäuden in **Städten** und **Dörfern**,

diese aber bei dem Feld-Gütern stattfinden. Exempel der ersten sind die Tragungs- und Lichtgerechtigkeit, da ein anderer uns das Licht unverbaut und den freien Prospekt lassen muss, wie auch das Traufrecht und dergleichen; derrer anderen aber das Recht eines Fußsteiges und Fahrweges, des Wasserschöpfens, der Viehtränke, der Trift und Hutweide auf eines anderen Grund und Boden, u. dgl. m., welche Dienstbarkeiten ihren Ursprung mehrenteils durch Veranlassung der Nachbarschaft genommen haben.

§. 9. Unter den **fortsetzlichen Arten der Herrschafts-Erlangung** sind etliche, da die Sachen **durch Verordnung der Gesetze** von einem auf den anderen kommen; und wieder andere, da solches **durch die bloße Tat des ersten Eigen-**

tümers geschieht; und zwar werden sodann **entweder die sämtlichen Habe und Güter** oder nur **ein gewisser Anteil davon** an den anderen verwendet.

§. 10. **Die sämtlichen Habe und Güter** kommen durch Verordnung der Gesetze von einem auf den anderen in der Erbfolge, so der Eigentümer ohne ein Testament verstirbt. Denn weil beides sowohl der gemeinen Zuneigung entgegen als auch zur Erhaltung guter Ruhe im menschlichen Geschlecht gar nicht zuträglich ist, wenn dasjenige, so einer bei Lebzeiten mit großer Mühe und Sorgfalt zusammen gebracht hat, nach des Eigners Tod gleichsam für herrenlos geachtet sei, und einem jeden, der es nur etwa zuerst anpacken kann, offen stehen sollte; so ist es, auf Anraten der gesunden Vernunft, bei allen

Völkern also eingeführt worden, dass, wenn jemand seiner Verlassenschaft wegen selbst keine Anstalt gemacht hat, selbige auf diejenigen, so er der gemeinen menschlichen Neigung nach am liebsten gehabt hat, verfallen sollten. Das sind nun ordentlicher Weise die Kinder und Verwandten in absteigender Linie, und nächst diesen die anderen Blutsfreunde, ein jeder nach der Nähe des Grades und der **Verwandtschaft**. Und ob es wohl deren etliche gibt, die entweder wegen empfangener Gutthaten oder eines sonderlichen Affekts halber fremde Leute mehr lieben als ihre eigenen Blutsfreunde; so wollte dennoch, um den Frieden und Ruhe in der menschlichen Gesellschaft zu erhalten, vonnöten sein, hierin vielmehr der allgemeinen menschlichen Inklination als Weniger Neigung Folge zu leisten,

und dieser Art den Erbnamen als die deutlichste und allerfüglichste, auch so vielen verwirrten Streit- händeln an sich nicht unter- worfene, zu beobachten; dergleichen sich gewisslich genug hervorgetan haben würden, wofern Wohltäter und gute Freunde mit den Bluts- verwandten hierin ein gleiches oder vorzügliches Recht hätten ge- nießen sollen. Da einer aber ja jetzt besagten seinen Freunden und Gut- tätern einen Vorzug gönnen will, so steht es ihm gleichwohl frei, des- wegen bei seinem Leben eine aus- drückliche Disposition und Anstalt zu machen.

§. 11. Hieraus erhellt nun, dass **die Kinder** eines jeden **näch- sten Erbfolger** sind, als deren Er- nährung und Auferziehung die Natur den Eltern fleißig anbefiehlt, und **für welche die Vermutung** ist, dass

sie die Eltern gern am reichlichsten versorgt, und was sie übrig lassen, diesen zuvörderst zugewandt wissen wollten. Es werden aber durch die Kinder insbesondere diejenigen verstanden, die aus **einer rechtmäßigen Ehe** erzeugt sind. Denn diesen sind nicht allein die gesunde Vernunft und die Sauberkeit des bürgerlichen Wandels, sondern auch die Rechte aller sittsamen Völker mehr als den **natürlichen** zugehan und gewogen. Jedoch ist dies alles mit den Bedinge zu verstehen, da nämlich ein Vater nicht erhebliche Ursachen hat, das Kind für das seinige nicht anzunehmen, oder dafern es sich nicht etwa der Kinderschaft durch eine grobe Missetat selbst verlustig gemacht hat. Es werden unter die Kinder auch noch diejenigen gerechnet, die **in den ferneren Graden der absteigenden**

Linie stehen, welche, gleichwie sie die Großeltern nach dem Tod der leiblichen zu ernähren schuldig sind, also ists auch nicht mehr als billig, dass sie mit ihres Vaters und ihrer Mutter Geschwistern zum großväterlichen Erbe gelassen werden; dann sie sonst in doppelten Schaden kämen, wenn sie über den durch Sterben ihrer Eltern zugestoßenen Unglück zugleich auch der großväterlichen Hinterlassenschaft entbehren müssten. Wo nun keine Erben von absteigender Linie vorhanden sind, so ists billig, dass der Kinder hinterlassenes Gut **zurück auf die Eltern** falle. Die aber weder Kinder noch Eltern lassen, die erbt das **Geschwister** und die Seitwärtigen. Und sofern auch diese erman gelten, so gebührt die Erbfolge jedes Mal denjenigen, die dem Verstorbenen mit **Sippschaft am näch-**

sten verwandt sind. Wiewohl es in den meisten Republiken zur Verhütung vielen daher entstehenden Streits und Ungelegenheit, nach eines jeden Orts Gelegenheit gar heilsam versehen ist, wie es mit der Erbfolge soll gehalten werden. Und ist am sichersten, dass die Privatleute sich an diese Ordnung binden, wenn sie nicht etwa wichtige Ursachen zu einer sonderlichen Disposition antreiben.

§. 12. **Durch die Tat** des ersten Eigentümers pflegen die gesamten Habe und Güter auf erfolgenden Todesfall durch **ein Testament** verwendet zu werden. Denn bei den meisten Völkern ist dies gleichsam zu einer Ergötzlichkeit für den Tod und die Sterblichkeit aufgebracht worden, dass einer noch bei seinem Leben seine Güter denjenigen zuwenden kann, den er am aller-

meisten liebt. Nun scheint vor uralten Zeiten üblich gewesen zu sein, dass ein Sterbender bei Herannahen der Todesstunde seine Erben öffentlich ernennt, und ihnen die Hinterlassenschaft selbst in die Hände gegeben hat. Allein nachmals haben sich viele Völker um wichtiger Ursachen willen die andere Art der Testamente besser gefallen lassen, da man nämlich, zu welcher Zeit es einem beliebt, seinen Willen derentwegen entweder mündlich und öffentlich anzeigen oder insgeheim und in Schriften verfassen mag, solchen auch nach seinem guten Gefallen wiederum ändern kann; sintemal den ernannten oder geschriebenen Erben hieraus eher kein Recht wächst, als bis der Testierer des Todes verblieben ist. Und ob nun wohl dergleichen Testamente billig eine große Gunst haben; so sind sie doch auf

die Art und Weise einzurichten, wie es etwa die Beschaffenheit der Anverwandtschaft und das gemeine Beste erfordert. Woher denn die Republiken gewisse Maße und Ziele gegeben haben, wie sich ein jeder in solchen Testamenten verhalten und welchergestalt er sie abfassen solle. Wer nun von dieser Ordnung abschreitet, der hat sich nicht zu beschweren, wenn sein letzter Wille den vorhabenden Zweck und Wirkung nicht erreicht.

§. 13. Unter den Lebendigen wird die Beherrschung der Dinge, und zwar durch eine ausdrückliche und besondere Handlung oder **Tat des ersten Herrn**, fortgesetzt: Entweder **umsonst**, dergleichen Fortsetzungs-Art man **Schenkungen** nennt; oder vermittelt **aufgerichteter Kontrakte**, von welchen

hiernach mehr soll gehandelt werden.

§. 14. Bisweilen wird auch die Eigentümlichkeit einer Sache **wider des ersten Besitzers Willen** entwendet, und zwar in den Republiken mehrenteils durch Art einer Strafe, indem man denjenigen, so gewisser Verbrechen halber verurteilt worden sind, zuweilen alle ihre Habe und Güter, zuweilen nur einen Teil derselben nimmt, und es entweder dem Fiskus, oder dem Beleidigten für den erlittenen Schimpf und Schaden, zuerkennt. Ebenfalls pflegt auch der Feind **im Krieg** an Macht Überlegene wider des anderen Willen etwas an sich zu reißen und es für sich zu akquirieren; jedoch verliert der erste Eigentümer sein Recht, das Verlorene wieder beizubringen, eher

nicht, als bis er sich durch erfolgte Friedenshandlungen allen Ansprüchen darauf begeben hat.

§. 15. Letztlich, so ist noch eine besondere Art der Herrschafts-Erlangung übrig, nämlich durch **die Verjährung**, kraft deren ein solcher, der den Besitz einer Sache redlicher Weise und durch einen rechtmäßigen Titel erhalten hat, auch lange Zeit geruhig und ungehindert dabei verblieben ist, endlich für derselben rechtmäßigen und vollkommenen Eigentümer geachtet wird; sogar, dass er auch den alten Besitzer, wofern er solches Gut und Sache wieder an sich zu bringen begehrt, davon abhalten dürfte. Die Ursache, solches Recht einzuführen, war theils diese, dieweil man denjenigen, der seiner Sache sich anzunehmen so lange Zeit angeschlossen hat, dafür achtete, als ob er sie

gänzlich verlassen und verlieren wollte, sintemal nicht glaublich ist, dass es ihm binnen solcher Frist allezeit an Gelegenheit ermangelt haben sollte; teils auch, weil die Ruhe und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft dadurch merklich befördert würde, wenn man durch ein solches Mittel die Besetzung der Sachen **außer** sonst jederzeit zu besorgendem Streit setzt; zumal, da es viel unerträglicher zu sein scheint, eines vorlängst mit gutem Titel und Gewissen erworbenen Dinges beraubt zu werden, als desjenigen, so man schon lange Zeit verloren und zu dessen Wiedererlangung man sich die Hoffnung bereits vergehen lassen hat, vollends zu ermangeln. Doch ist dem gemeinen Besten sonderlich daran gelegen, dass man in den Republiken, und zwar nach einer jeden **Gelegenheit und Notdurft,**

gewisse Ziele und Maße gebe, binnen welchen das Verjährungsrecht seine Zeitigkeit erreichen solle.

Das dreizehnte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Menschen, so aus
der Beherrschung der
Sachen selbst
herfließt.

§. 1.

Nachdem nun die Beherrschung und Eigentümlichkeit der zu dieses Lebens Notdurft und Bequemlichkeit dienenden Sachen einmal wirklich eingeführt worden war, so sind daher unter den Menschen nachfolgende Schuldigkeiten entstanden: **[I.] Dass ein jeder den anderen (wenn er nur sein Feind nicht ist,) bei dem Seinigen ge-**

ruhig lassen, und ihm dasselbe weder mit Gewalt noch mit List verderben, vernichten, oder an sich reißen solle. Wodurch dann Diebstahl, Raub, und dergleichen andere fremden Gut zu Schaden gereichende Misshandlungen untersagt werden.

§. 2. [II.] Wenn man ohne seine Schuld und redlicher Weise an ein fremdes Gut oder Recht gekommen ist, und man es noch in seiner Gewalt hat, so ist man schuldig, so viel als möglich, dahin geflossen zu sein, damit es seinem rechtmäßigen Herrn wieder zugestellt werden möge. Jedoch ist man nicht verbunden, solches auf seine Kosten zu tun, vielmehr kann man, dafern deren etliche aufgewendet worden wären, sie wiederfordern, oder die Sache bis zu selbiger Ersetzung bei sich behalten. Auch ist

man zur wirklichen Auslieferung nicht eher verbunden, als bis man, dass die Sache einem anderen zugehöre, gewisse und sichere Nachricht erhalten hat. Denn alsdann gebührt sich freilich, anzuzeigen, dass man die Sache hat und es an uns nicht liegt, dass der rechte Eigentümer des Seinigen bisher entbehren musste. Gleichwohl ist eben nicht nötig, sich über dasjenige, was man rechtmäßiger Weise erworben hat, selbst einen Zweifel zu machen und gleichsam öffentlich ausrufen zu lassen, ob es jemand vindizieren wolle. Übrigens, so überwiegt diese Schuldigkeit die Partikular-Vergleiche, und hängt ihnen allezeit eine heimliche Exzeption an. Daher, wenn z. Ex. ein Dieb etwas Gestohlenes, so man für dergleichen nicht gehalten hat, bei uns niederlegt, und hiernach dessen rechter Herr offen-

bar wird, so muss man die Sache diesem, und nicht dem Dieb, wieder geben.

§. 3. **Dafern man aber [III.] eine solche fremde Sache, die man sonst redlicher Weise an sich gebracht hat, schon vertan und verzehrt hätte, so erfordert dennoch die Schuldigkeit, dem Eigentümer so viel wieder zu ersetzen, als man sich aus deren Genuss bereichert oder verbessert hat;** denn es sonst eine Unbilligkeit wäre, sich solchergestalt aus fremden Gut ohne des anderen Verschuldung einen Nutzen und Vorteil zu schaffen.

§. 4. Hieraus lassen sich ferner nachfolgende Schlüsse ziehen: **Erstlich,** wer **eine fremde Sache** redlicher Weise besessen hat, und dieselbige **nicht mehr vorhanden ist,** sondern er wieder darum gekommen ist, der darf Garnichts erstatten, weil

weder die Sache noch einer Nutzen aus derselben bei ihm vorhanden ist.

§. 5. **Zum anderen**, wer eine fremde Sache redlicher Weise besitzt, der **muss nicht allein diese selbst**, sondern auch **die noch übrigen Früchte und Nutzung** derselben ersetzen. Denn nach dem natürlichen Recht gehören demjenigen auch die Früchte, dem die Sache zusteht. Jedoch mag der Besitzer alle Kosten, so er auf die Sache und Früchte oder derselben Erzielung verwandt hat, abkürzen.

§. 6. **Drittens**, wer eine fremde Sache redlicher Weise besessen hat, der muss sowohl **die vertane oder verzehrte Sache als auch die Früchte** erstatten, wenn er anders sonst vom Seinigen so viel vertan haben würde und von seinem Wehrmann der Schadloshaltung versichert sein kann. Denn eben hierdurch ist er reicher geworden, indem

er durch Konsumierung einer fremden Sache das Seinige hat schonen können.

§. 7. **Viertens**, wer eine fremde Sache redlicher Weise besitzt, ist nicht schuldig, **die Früchte, die er vernachlässigt hat**, zu ersetzen; weil er weder die Sache hat, noch was an derselben Stelle erfolgt ist.

§. 8. **Zum fünften**, wenn einer, der eine fremde Sache redlicher Weise **geschenkt bekommen hat**, dieselbe fernerweit verschenkt, so ist er zur Wiedererstattung nicht verbunden, es wäre denn, dass er dergleichen Geschenke aus einer Schuldigkeit und Notwendigkeit tun müsste, in welchem Fall er den Nutzen von der fremden Sache hat, dass er die seinigen dadurch schont.

§. 9. **Zum sechsten**, wenn einer, der eine fremde Sache redlicher Weise, und zwar mit einen beschwer-

lichen Titel erlangt, dieselbe **wieder veräußert**, es mag geschehen, auf welcherlei Art es wolle, so ist er nichts schuldig zu ersetzen, außer nur, wofern er sich einen **Vorteil und Gewinn** daraus zuwege gebracht hätte.

§. 10. **Siebentens**, wenn einer redlicher Weise eine fremde Sache auch gleich **mit einem beschwerlichen Titel** besitzt, so ist er dennoch schuldig, dieselbe zu ersetzen, und kann dasjenige, was er drauf gewendet hat, nicht vom rechten Eigentümer, sondern nur von demjenigen, von dem er sie empfangen hat, wiederfordern. Es wäre denn, dass der rechte Herr allem Ansehen nach, ohnedem zum Besitz soltanen Dinges sonder einige Unkosten nicht wieder gelangen könnte, oder freiwillig für die Anzeige eine Ergötzlichkeit versprochen hätte.

§. 11. Wer eine **fremde Sache findet**, von welcher die Vermutung ist, dass sie ihr Eigentümer ungern verloren hat, der kann selbige mit dem Vorsatz, sie auf geschehene Nachfrage unterzuschlagen, nicht zu sich nehmen. Wenn aber derselben Herr nicht kundig wird, so mag er sie mit guten Gewissens behalten.

Das vierzehnte Kapitel.

Vom Wert der Sachen.

§. 1.

Nachdem die eigentümliche Beherrschung in der Welt eingeführt worden war, und doch alle Dinge nicht einerlei Art waren, sich auch zum gleichmäßigen Gebrauch nicht schickten, und die wenigsten Menschen von einem jeden so viel selbst be-

saßen, als sie zu ihrer Notdurft vonnöten hatten; so ist es gar zeitig in der menschlichen Gesellschaft dahin gekommen, dass man eines gegen das andere **vertauscht hat**. Alldieweil es sich aber auch öfters fügte, dass man auf solche Weise Sachen von ungleicher Natur und Gebrauch gegen einander umsetzen musste, so war nicht minder höchst nötig, um zu verhüten, dass unter sotaner Vertauschung zu beiden Seiten einer in Schaden käme, den Dingen durch ausdrückliche Vergleiche einen gewissen Halt oder Wichtigkeit beizulegen, nach welchen sie gegen einander angeschlagen und eines dem anderen gleich geachtet werden könnten. Auf eben solche Weise hat man es auch mit den **menschlichen Verrichtungen** und der Arbeit gehalten, welche einer zu des anderen Nutzen, aber nicht umsonst

oder aus Freundschaft, abstaten und anwenden will. Und dies heißt mit einem Wort **der Wert oder Anschlag** der Sachen.

§. 2. Dieser Wert wird nun eingeteilt in den **den gemeinen und den eminenten** oder **ausgesetzten**. **Jener** ist zu befinden in allen Sachen, wie auch in den Verrichtungen und Geschäften, die im Handel und Wandel vorkommen, sofern den Menschen hieraus einer Nutzen oder Ergötzlichkeit zuwächst. **Dieser** aber wird in der Münze oder Geld angetroffen, welches dazu besonders ausgesetzt ist, dass es, seiner Wirkung nach, aller Sachen und Geschäfte Wert in sich enthält, und man dieselbigen hienach ermessen oder anschlagen solle.

§. 3. **Der Grund des gemeinen Preises** ist an und für sich die **Tauglichkeit** einer Sache oder eines

Geschäfts, demnach selbige zur Notdurft oder Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit des menschlichen Lebens etwas mittelbar oder unmittelbar beitragen; daher man auch das, was ganz und gar untauglich ist, Sachen von keinem Wert zu nennen pflegt. Jedoch gibt es etliche Dinge, die den Menschen zwar überaus nütze sind, dennoch aber keinen gewissen Preis oder Anschlag haben, entweder weil sie gänzlich von aller Eigentümlichkeit befreit sind und bleiben sollen, oder weil sie sich zum Tausch nicht schicken und daher im Handel und Wandel nicht gebraucht werden können, oder da dies allenfalls angeht, sie anders doch nicht als ein Anhang oder Zugabe einer anderen Sache betrachtet werden müssen. Weil auch überdies die göttlichen und menschlichen Gesetze gewisse Geschäfte und Verrichtun-

gen außer Handel und Wandel setzen, oder sie um Lohn abzustatten untersagen, so hat es eben die Bedeutung, dass sie ihnen hiermit allem Preis und Anschlag entziehen wollen. Die Exempel werden es deutlich machen: Die obere Gegend der Luft und des Himmels samt den himmlischen Körpern, wie auch die offene See, sind von aller menschlichen Herrschaft befreit, daher hat ihnen auch kein gewisser Preis beigelegt werden können. Ein freier Mensch leidet keinen Tax, weil man keinen Handel mit ihm treibt. Das Sonnenlicht, reine und gesunde Luft, eine schöne Landesgegend, alsfern man die Augen nur daran weidet, der Wind, Schatten, und dergleichen Dinge, haben ebenfalls, wenn man sie so bloß an sich betrachtet, keinen Preis, indem die Menschen derselben ohne

Grund und Boden nicht gebrauchen können; und gleichwohl, wo sie in einem Land, Haus, oder Gut zu finden sind oder ermangeln, so pflügen sie dessen Wert nicht wenig entweder zu erhöhen oder zu vermindern. Gleichergestalt ist es unrecht, wenn man diejenigen geistlichen Verrichtungen, welchen aus göttlicher Einsetzung eine übernatürliche Wirkung beigelegt ist, um einen gewissen Preis anschlägt, welches Laster sonst eine **Simonie** genannt wird. So handeln auch die Richter leichtfertig, welche mit der Gerechtigkeit einen ungerechten Wucher treiben.

§. 4. Zuweilen wird **der Preis einer Sache vermehrt**, zuweilen **vermindert**, also eines dem anderen vorgezogen, obgleich das Heruntergesetzte der menschlichen Gesellschaft einen ebenso großen oder

noch wohl größeren Nutzen einbringt. Dessen lassen sich nun verschiedene Ursachen angeben. Denn in diesem Stück ist es sofern, dass entweder die Notdurft einer Sache oder die Trefflichkeit des Nutzens und Gebrauchs allemal die vornehmste Schuld daran habe, dass man auch vielmehr im Gegenteil sieht, wie öfters dasjenige, so man am allerwenigsten im menschlichen Leben entbehren kann, an wohlfeilsten zustehen kommt, und zwar darum, weil Gottes gnädige Vorsorge die Natur mit einem reichen Überfluss solcher Dinge versehen hat. Daher ist die **Steigerung** des Preises vielmehr der Seltenheit einer Sache beizumessen, welche daher noch um ein ziemliches vermehrt wird, wenn dieselbige aus weit entlegenen Orten muss hergebracht werden. Und deswegen hat die vertu-

liche Lüsternheit und Hoffart der Menschen viele Dinge, deren man sonst gar wohl entübrigt sein könne, auf einen übermäßigen Preis gesteigert, als insbesondere die Perlen und Edelsteine. Was aber die **zum täglichen Gebrauch benötigten Sachen** anbelangt, so pflegt derselben Wert vornehmlich daher aufzuschlagen, wenn sie zur Zeit der Not abzunehmen und rar zu werden beginnen. **Künstlicher Dinge** Wert steigt, wenn sie außer der Rarität auch etwa sehr subtil und künstlerisch wirken; bisweilen hilft des Künstlers Ruhm, des Werkes Schwere, der Meister Wenigkeit, und dergleichen etwas dazu. **Arbeit und Verrichtungen** werden um deswillen teurer bezahlt, wenn sie sonderlich mühsam, nützlich und notwendig sind, oder die Leute, so man dazu

braucht, vor anderen geschickt, selten zu bekommen und etwa vornehm sind, oder dergleichen sonst vorzunehmen nicht vonnöten hätten. So ist auch darauf zu sehen, ob die Kunst oder Arbeit edel und hochangesehen, oder unedel und verächtlich ist, und nach diesen ist gleichfalls der Anschlag derselben zu machen. Was nun dem entgegen steht, das pflegt den **Wert** jetzt erwähneter Dinge und Verrichtungen **wieder herunterzusetzen** und niederzuschlagen. Endlich, so geschiehts zuzeiten, dass eine gewisse Sache nicht durchgängig an ihrem Wert steigt, sondern nur von dem einem oder anderen aus einer besondern Zuneigung höher geschätzt wird: Etwa weil man denjenigen, von welchen man selbige bekommen hat, hochachtet, und sie uns von ihm zur Bezeugung seiner Gewogenheit gegeben worden ist, oder auch wohl da-

rum, weil man einer Sache sonderlich gewohnt ist, oder weil sie etwa ein Denkmal eines besonderen Zufalls gibt, oder man durch sie einem großen Unglück entkommen ist, oder weil man sie selbst verfertigt hat, u. dergl. m.; welches man einen **Affektions-Wert** zu nennen pflegt.

§. 5. Man hat aber **bei jedesmaliger Bestimmung des Werts einer Sache** noch auf eines und anderes mehr zu sehen. Und zwar was **Leute, die in ihrer natürlichen Freiheit leben**, anbelangt, so kann unter denselbigen der Wert der Sachen anders nicht als durch deren eigene Vergleiche ausgemacht werden; weil es ihnen frei steht, zu veräußern, und hingegen auch wieder anzuschaffen, was sie wollen, und sie also keinen gemeinen Oberherrn haben, der ihrem Handel

Ziel und Maß geben könnte. **Allein in den Republiken** wird der Preis der Sachen auf zweierlei Weise festgestellt: Einmal durch den Befehl der **Oberen**, oder durch die Gesetze; und zum anderen durch den gemeinen Anschlag und Urteil der Leute, oder des **Marktes** Herkommen und Gewohnheit, wiewohl auch allerdings derjenigen, so etwas miteinander handeln, Zufriedenheit und Einwilligung dazu erfordert wird. Der erste Wert heißt bei etlichen **ein gemessener**, der andere ein **landes- oder marktüblicher**. Wo nun, den Käufern zum Besten, ein gemessener Wert vorhanden ist, desgleichen denn bei vielen Waren zu geschehen pflegt, so dürfen die Verkäufer auch mehr nicht fordern, ob ihnen gleich unverwehrt ist, etwas weniger zu nehmen. Also, wo der arbeitsamen Leute, der

Handwerker, und der Künstler Verdienst und Lohn denjenigen, so ihrer bedürftig sind, zum Vortheil einen gewissen Tax haben; so dürfen sie nichts darüber fordern, ob ihnen gleich im Gegenteil wiederum nicht verboten ist, ein geringeres zu nehmen.

§. 6. Hingegen beruht **der landesoder marktübliche Wert**, welcher durch obrigkeitliche Verordnung nicht angeschlagen ist, keineswegs in so engen Schranken, dass man nicht etwas darüber oder darunter geben und nehmen könnte, nachdem sich etwa die handelnden Personen miteinander verglichen haben. Jedoch richtet man sich diesfalls mehrenteils nach Gelegenheit des Marktes, und was selbiger an die Hand gibt; dabei man dann sonderlich Achtung zu geben hat auf die Mühe und Kosten, so die Kaufleute

gemeinlich bei Zuführung und Hantierung von deren Waren anwenden müssen, ingleichen ob sie in großer Menge oder einzeln eingekauft und wieder verkauft werden. Zuweilen steigt oder fällt auch dieser Preis, nachdem der Käufer, des Geldes, oder der Waren viele oder wenige seien. Denn der Mangel an Käufern und Geld (welcher jezuweilen aus besonderen Ursachen entstehen kann,) und andernteils der Überfluss an Waren sind Ursache, dass der Wert abschlägt; da hingegen, wenn der Käufer und des Geldes viel, der Waren aber wenige sind, der Preis aufzuschlagen pflegt. Gleichergestalt hilft es viel zur Verminderung des Werts, wenn der Verkäufer seine Waren ausbieten muss, also nicht der Mann das Gut, sondern das Gut den Mann

sucht. Hingegenteils wächst derselbe, wenn man einen um den Verkauf eines Dinges ansprechen muss, welches er sonst nicht von sich würde gelassen haben. Und endlich wird gar viel darauf gesehen, ob ein Kaufmann stracks Bargeld bietet, oder ob er auf Kredit und künftige Bezahlung handeln will, sintemal auch die Zahlungszeit dem Preis und der Kaufsumme etwas zusetzt oder abnimmt.

§. 7. Im übrigen, so hat man befunden, dass, nachdem die Menschen von der ursprünglichen Simplizität abgeschritten sind und aus Gewinnsucht eines und anderes eingeführt haben, der gemeine Wert bei so vielen Geschäften und steigendem Handel nicht mehr zureichen wolle. Denn anfänglich bestanden alle Kommerzien in einem bloßen **Tausch**, und wenn einer des anderen

Dienstes bedürftig war, so konnte er solches nicht anders als durch Gegendienste oder sonst eine gewisse Sache vergelten. Nachdem aber hiernach der Menschen Begierden, so hoch zu steigen begannen, dass sie nicht etwa nur dasjenige, was zur täglichen Notdurft, sondern auch was zur Bequemlichkeit und Wollust diene, verlangten, so war es unmöglich, dass ein jeder allezeit dergleichen in Vorrat haben sollte, wogegen ein anderer das Seinige verstecken konnte, oder welches des anderen Seinigen gleich kommen könnte. Zugeschweigen, dass in wohlangelegten Republiken, da es Bürger von verschiedenen Ständen gibt, notwendig vielerlei Leute sein müssen, welche, wofern diese Vertauschung der Waren und Geschäfte gegeneinander annoch im Schwange wäre, **ihr Leben** entweder gar

nicht oder doch sehr schwerlich würden erhalten können. Daher ist es von den meisten Völkern, welchen eine zierlichere und bequemere Lebensart gefallen hat, für gut angesehen worden, gewissen Dingen durch einhelligen Vergleich einen **eminenten** oder **ausgesetzten Wert** zuzueignen, nach welchem man aller übrigen Sachen gemeinen Preis und Gültigkeit anschlagen und ihn der Wirkung nach in demselben antreffen soll, dergestalt, dass vermittelt dessen sich ein jeder alles andere anschaffen könne, auch Kommerzien treiben und ansonsten allerlei Gewerke und Vergleiche eingehen möchte.

§. 8. Zu Erhebung dieses Zwecks haben sich nun die meisten Völker **die edelsten und rarsten Metalle** beliebt lassen. Denn dieselbigen sind nicht allein eines so sehr dichten

und derben Wesens, dass man sie durch den täglichen Gebrauch nicht leicht aufreiben und vernichten kann; sondern sie lassen sich auch gar füglich in allerhand kleine Sorten zerteilen. Zudem sind sie zur Verwahrung und Hantierung nicht minder geschickt, und können ihrer Rarität wegen den Wert vieler anderer Dinge erschöpfen. Wiewohl man auch weiß, dass zuweilen bei gewissen Völkern aus Not und Ermangelung der Metalle andere Dinge anstatt des Geldes sind gebraucht worden.

§. 9. **Den Wert des Geldes** zu setzen gehört in den Republiken niemanden zu als der hohen Obrigkeit, und daher pflegt sie ihm auch öffentliche Zeichen aufzuprägen. Doch muss sie sich wegen der Ausmünzung nach den benachbarten oder denjenigen Völkern

richten, mit welchen sie Handel treibt. Denn sonst, wenn sie ihrem Geld einen gar zu hohen Preis auflegt, oder es nicht von tauglichem Schrot und Korn machen lässt, so erfolgt dies Unheil daraus, dass sie ihre mit den Ausländern habenden Kommerzien, welche durch bloßes Umsetzen einer Ware gegen die andere nicht bestehen können, ins Stecken und Abnehmen bringt. Und eben deswegen soll man im Münzwesen nicht leicht eine Neuerung vornehmen, es wäre denn, dass solches die **höchste Notdurft** einer Republik erforderte. Es geschieht doch wohl, dass, wenn das Geld in einem Land mehr wird; und man dasjenige, so man hiavor wohlfeil kaufen konnte, nunmehr teurer bezahlen muss; folglich der Wert des Geldes, in Ansehung der aufschlagenden Äcker oder liegenden

Gründe, und daher rührenden Nutzungen und Früchte, von selbst gleichsam allmählich zurücksetzt.

Das fünfzehnte Kapitel.
Von den Kontrak-
ten, welche einen gewissen
Wert der Sachen prä-
supponieren, und der da-
her entstehenden schul-
digen Gebühr der
Menschen.

§. 1.

Ein Pakt insgemein ist nichts anderes als ein Vergleich, den zwei oder mehr über eine gewisse Sache bewilligen und be-
lieben. Weil aber dergleichen bloßer Pakt oder Gedinge den durch bürgerliche Gesetze mit gewissen For-

malitäten umschränkten **Kontra-**
kten oder **verbindlichen Hand-**
lungen mehrenteils kontradistin-
guiert werden, so scheint **beider**
Unterschied vornehmlich hier-
auf zu beruhen: Dass die Kontrakte,
ob sie schon allerdings auch unter die
Pakte gehören, dennoch nur über
dergleichen Sachen und Geschäf-
te, die im gemeinen Handel und
Wandel vorkommen, und so un-
ter gewisse Eigentümlichkeit oder
Anschlag zu bringen seien, getroffen
werden; dahingegen alle anderen
Vergleiche und Einigungen, sie mö-
gen sonst gestiftet sein, worüber sie
wollen, den gemeinen Namen der
Pakte führen. Jedoch sind un-
ter diesen auch etliche, die ohne Un-
terschied bald Pakte, bald Kontrakte
genannt werden.

§. 2. Anbelangend nun die Kontra-
kte in Sonderheit, so kann man dieselben

hauptsächlich in **vorteilhafte** und **beschwerliche** einteilen: **Jene** sind, welche dem einen handelnden Teil ohne seine Beschwerung und umsonst einen Vorteil zuwege bringen, als etwa bei übernommenen Vollmachten oder Mandaten, beim Verborgen, und Verwahrung niedergelegter Sachen geschieht. **Diese** aber, welche beide Teile zu einer gleichmäßigen Beschwerung verbinden, dabei nämlich von dem einen etwas zu dem Ende gegeben oder geleistet wird, damit er vom anderen ebenso viel wieder empfangen möge.

§. 3. Und dennoch, so ist dies der beschwerlichen Kontrakte vornehmste Eigenschaft, dass sie **Gleichheit** halten, das heißt, von beiden Kontrahenten einer so viel als der andere bekommen muss, oder, so ja eine Ungleichheit dabei vorgelaufen wäre,

dennoch der hierunter bevorteilte Fug und Macht haben muss, entweder die Ersetzung desjenigen, worin er zu kurz gekommen ist, zu suchen und zu verlangen, oder den Kontrakt ganz und gar aufzuheben. Welches denn zuvörderst nur bei denjenigen angeht, die in den Republiken und bürgerlichen Gesellschaften leben, allwo alle Dinge entweder durch die Polizeiodnungen, oder durch des Marktes Herkommen ihren gewissen Preis haben. Solche Gleichheit aber ausfindig zu machen und festzustellen, erfordert, dass beide kontrahierende Parteien von der Hauptsache, worüber sie schließen, zusamt von allen denjenigen Eigenschaften, die hierbei in Obacht zu nehmen nötig und von Wichtigkeit sind, **richtige Erkenntnis** haben. Woher derjenige, der einen anderen

vermittelst eines Kontrakts etwas zuwenden will, schuldig ist, ihm nicht allein der Sachen **preiswürdige** Eigenschaften, sondern ebensowohl auch derselben wichtige Mängel und Fehler anzuzeigen. Denn außer dem kann man keinen gewissen Wert ausmachen. Andere Umstände, welche die Sache an sich selbst nicht betreffen, und für keine **Haupt-Mängel** zu achten sind, hat man nicht nötig anzugeben; ingleichen auch diejenigen nicht, die beiden Teilen schon bewusst sind. Denn wer wissentlich etwas Mangelhaftes kauft, der hat die Schuld niemandem als sich selbst beizumessen.

§. 4. Es ist aber die Gleichheit in solchen Handlungen dermaßen genau zu beobachten, dass, obgleich am Anfang nichts mit Willen hinterhalten worden war, man dennoch, wenn

nach der Zeit eine sonder der Kontrahenten Schuld entstehende und etwa aus der Mängel Heimlichkeit oder Irrtum des Werts herrührende Inequalität zu Tage kommt, dieselbige verbessern müsse, und denjenigen, der zu viel hat, etwas abnehmen, dem anderen hingegen, der den Schaden leidet, solches zulegen müsse. Wiewohl die **bürgerlichen Gesetze** zur Vermeidung des gar zu vielen Klagens diesfalls fast nur den allzu unmäßigen **Verletzungen** abhelfen, im Übrigen aber einen jedweden seiner Sachen bestmöglichst wahrzunehmen anbefehlen.

§. 5. **Der vorteilhaf-**
ten Kontrakte gibt es sonderlich drei, nämlich das Mandat oder die Gewalt, das Verborgnen, und die Niederlegung anvertrauten Guts. **Ein Mandat** ist, wenn einer des anderen

Geschäfte auf sein Ansuchen und Erfordernis aus gutem Willen und ohne Entgelt über sich nimmt. Und dies geschieht **auf zweierlei Weise**: Entweder, da man dem anderen das Maß der Verrichtung ausdrücklich vorschreibt; oder dass man dasselbe des anderen Verstand und Geschicklichkeit bloß anheim gibt. Und wie man nun in diesem Kontrakt nach aller Treue und äußerster Geflossenheit zu handeln hat, immaßen niemand einem anderen leicht eine Vollmacht aufträgt, wo er ihn nicht für seinen guten Freund geachtet und sich dessentwegen auf ihn verlassen hätte; so muss hingegenteils der Gewalt-Inhaber aller beim Geschäft aufgewandten Unkosten wegen **schadlos** gehalten werden, und ihm alle über der Vollmacht erlittene und aus derselben eigentlich herflie-

ßende Schäden und Kosten ersetzt werden.

§. 6. **Verborgen ist**, wenn man einem den Gebrauch seiner Sachen ohne Entgelt gestattet. Wobei dann zu beobachten ist, dass das Erborgte sorgfältig und mit höchstem Fleiß bewahrt und gehandhabt, auch zu einem anderen und ferneren Gebrauch, als es der Verborgende zuließ, nicht angewendet werden darf, und dann unbeschädigt, in der Güte, wie man es empfangen hatte, außer was etwa durch ordentlichen und gebührenden Gebrauch daran abgegangen ist, restituirt werden müsse. Ist jemandem eine Sache auf eine gewisse Zeit geborgt worden, und es stößt dem Eigentümer immittelst eine unversehene Not an, dass er derselben selbst bedürftig wird, so ist jener schuldig, sie diesem auf sein Verlangen auch vor der Zeit wieder zuzu-

stellen. Geschehe es aber, dass ein solch verborgtes Gut durch Unglück und ohne des Borgenden **Schuld** verloren ginge, so ist er den Wert desselben zu ersetzen nicht schuldig, wofern dasselbige bei dem Eigentümer ebenfalls so hätte aufgehen müssen. Außerdem scheint es billig, dass es der Borgende bezahle, sintemal der Eigner nicht darum gekommen wäre, wenn er sich gegen jenen nicht so gütig und willfährig erwiesen hätte. **Im Gegenteil**, so auch der Abborgende etwas an Besserung und anderen nötigen Kosten auf das Gut verwenden musste, außer denjenigen, die etwa sonst beim Gebrauch desselben ordentlicher Weise aufzugehen pflegen, so ist nicht mehr als billig, dass der Eigentümer dieselbigen wieder erstatte.

§. 7. **Die Niederlegung eines anvertrauten Guts** ist, wenn einer seine eigene, oder gewissermaßen ihm sonst nur angehende Sache einem anderen anvertraut, damit er ihm solche umsonst und ohne Entgelt verwahre. Wobei dann erfordert wird, dass die anvertraute Habe sorgfältig aufgehoben, und allemal auf des Niederlegenden Begehren wieder ausgefolgt werde; es wäre denn, dass entweder er selbst oder andere Leute über die Aushändigung in Gefahr gerieten, bei welchem Fall man sie billig aufzuschieben hat. So darf man auch das niedergelegte Gut ohne des **Eigners Willen** nicht nutzen, zumal wenn solches hierdurch einigermaßen verringert werden dürfte, oder dem Herrn etwa daran gelegen wäre, dass es niemand zu sehen bekommen soll. Da sich aber ein Aufnehmer dergleichen

zu tun unterstünde, so ist er auch schuldig, für alle aus so tanem Gebrauch erfolgende Gefährdungen zu haften. Auch darf man ein niedergelegtes Gut nicht aus demjenigen **Verwahrsam** oder **Behältnis**, worin es der Niederlegende eingeschlossen oder verfasst hat, heraus nehmen. Und gleichwie es sehr schändlich, auch noch hässlicher als ein Diebstahl selbst ist, wenn einer dem Eigener für sein ihm anvertrautes Gut nein sagen wollte; so ist es eine noch weit gräulichere Bosheit, wenn einer die bei ihm aus Furcht einer Feuersbrunst, gefährlichen Falls, oder bevorstehenden Tumults, und dergleichen deponierte armselige Habe wiederzugeben verweigert. Gegenteils ist der Hinterleger schuldig, dem Aufnehmer alle auf die anvertrauten **Sachen verwandte Unkosten** wieder zu ersetzen.

§. 8. Unter den **beschwerlichen Kontrakten** ist der älteste, vermittelt dessen man vor Erfindung der Münze einzig und allein Handlung getrieben hat, **der Tausch**, da man eine Sache gegen andere, die von gleichem Wert und Würde sind, umsetzt. Wiewohl auch noch heutigentags, nachdem der Gebrauch des Geldes eingeführt worden ist, insbesondere unter den Handelsleuten eine gewisse Art des Tauschens im Schwange ist, wenn sie nämlich die Güter nicht schlechterdings gegeneinander umsetzen, sondern sie erst an ein gewisses Geld anschlagen, und hiernach an Geldes Statt gegeneinander liefern und verstecken. Eine vom Tauschhandel unterschiedene Art sind die **Wechselgeschenke** guter Freunde, sintemal hierin nicht vonnö-

ten ist, eine so genaue Gleichheit zu halten.

§. 9. **Kauf und Verkauf** heißt, wenn man sich für ein gewisses Stück Geld die Herrschaft oder ein derselben gleichgeltendes Recht an einer Sache zuwege bringt. Deren üblichste und richtigste Art ist, wenn der Käufer, nachdem man des Werts halber einig geworden ist, das Geld darbietet, und der Verkäufer die Ware aushändigt. Jedoch wird man des Handels halben auch öfters so schlüssig, dass die Ware zwar stracks geliefert, das Geld aber erst nach einer Frist gezahlt werde. Jezuweilen vergleicht man sich zwar wohl auch des Kauf-Schillings wegen, aber die Lieferung der Sachen oder Waren wird auf eine gewisse Zeit verschoben. Wobei denn dies der Billig-

keit gemäß zu sein scheint, dass vor Verfließen des gesetzten Termins die Sachen oder Waren auf des Verkäufers Gefahr stehen; sollte aber der Käufer nach dessen Ablauf säumig sein und sich dieselbigen nicht übergeben lassen, so geht der Schaden über ihn, wenn die Sache verdirbt oder verunglückt. Sonst pflegen dem Kauf- und Verkaufshandel auch wohl zuweilen verschiedene Pakte angehangen zu werden, als da ist **der Zuschlag einer Sache mit Vorbehalt mehreren Kaufgeldes auf eine benannte Zeit**, da etwas nämlich entweder allsogleich wirklich verkauft wird, jedoch mit dem Gedinge, dass wenn binnen gewisser Zeit jemand mehr bieten sollte, der Verkäufer alsdann den Kauf wieder aufheben kann; oder da ein Verkauf zwar

abgeredet, aber nicht eher für wirklich geschlossen geachtet wird, als mit dem Bedinge, da binnen gesetzter Zeit niemand mehr bieten würde. **Ferner**, wenn man sich dahin vergleicht, dass, wofern der Kauf-Schilling auf ernannte Zeit nicht entrichtet würde, der Kauf wieder zurück gehen solle. **Drittens der Wiederkauf**, welcher Pakt so eingerichtet wird, dass, im Fall der Verkäufer das Kaufgeld entweder binnen einer gewissen Zeit, oder wann es ihm beliebt, wieder darbieten würde, der Käufer jenem das Gut einräume, oder, wenn der Käufer selbiges dem Verkäufer anbietet, dieser das Kaufgeld wieder auszahle, oder auch, da es der Käufer freiwillig losschlagen würde, der erste Verkäufer vor anderen zugelassen werden solle, wel-

ches letzte denn in Sonderheit der **Näher-** oder **Vorkauf** pflegt genannt zu werden. Also ist es auch gar gebräuchlich, dass sich ein Verkäufer aus dem verkauften Gut ein gewisses Stück oder Nutzung **vorbehalte**, und sich nach der gemeinen Redensart **mit einkaufe**. Noch ist eine gewisse Art des Kaufens, da man **überhaupt** oder **durch den Bogen** viele Dinge von ungleichem Wert nicht nach einzelnen, sondern allgemeinen Anschlag oder Tax erhandelt. **Im Auktions-** oder **öffentlichen Ausrufungshandel** wird eine Sache demjenigen zugeschlagen, der unter vielen Feilschenden das meiste bietet. Und letztes, so gibt es auch eine besondere Art zu kaufen, da man nicht um eine gewisse Sache, sondern nur auf eine scheinbare **Hoffnung** han-

delt, bei welchem Handel es denn zu beiden Teilen dermaßen aufs Glück hingewagt sein will, dass weder der Käufer, wenn ihm seine Hoffnung fehlschlägt, noch auch der Verkäufer, wenn das Gut die Einbildung weit übersteigt, sich darüber beschweren dürfe.

§. 10. **Pacht** oder **Miete** ist, wenn man jemandem sein eigenes Gut oder Arbeit um einen gewissen Zins oder Lohn verdingt. Und obwohl wegen des Pachtgeldes oder Mietlohns ordentlicher Weise vorher Abrede genommen wird; so ist dennoch, wenn sich beide Teile gleich anfänglich darüber ja nicht verglichen hätten, leicht zu erachten, dass sich der Vermieter oder Pacht herr auf so viel Rechnung mache, als landesüblich ist, und der Pächter oder Mietmann selbst für billig er-

kennen muss. Sonst ist bei diesem Kontrakt zu merken, dass wenn ein verpachtetes Gut ganz zu Grunde gegangen ist, von derselben Zeit an der Pächter zur Entrichtung des Pachtzinses nicht gehalten sei. Ist einem eine Sache zu gewisser und gemessener Nutzung eingetan; so wird an Seiten des Eigentümers erfordert, dass er sie auch dem Pachtmann in einem solchen Zustand liefere und erhalte, worin er sie füglich nutzen könne; und dafern sie in Schaden und Abnahme gerät, so mag er am Zins so viel abziehen, als er dadurch am Nutzen hat entbehren müssen. Wären aber die Einkünfte einer Sache ungewiss, dergestalt dass sie theils mit auf dem bloßen Glück beruhen, sodann muss der Pachtmann, gleichwie er den Überschuss zu seinem

Vorteil hat, also auch den Mangel für seinen Schaden rechnen und behalten; und kann er wegen entstehenden Misswuchses oder Unfruchtbarkeit von Rechts wegen keinen Remiss am Pachtgeld verlangen, allermaßen was er etwa in einem Missjahr einbüßt, ihm im anderen desto häufiger und reichlicher wieder ersetzt wird. Es müssten denn etwa diejenigen Fälle, so die Einkünfte hintertrieben haben, ganz ungewöhnlich sein, deren glückliche oder unglückliche Fügung über sich zu nehmen einem Pächter vermutlich **nicht in den Sinn kommen kann**, woher sie auch billig zur Verminderung oder Nachlass der Pension eine zulängliche Wirkung haben müssen. Im übrigen, gleichwie ein Pachtherr oder Vermieter allerdings schuldig ist, darauf zu sehen und Anstalt

zu machen, damit der Pacht- und Zinsmann die bestandene Sache rechtschaffen gebrauchen könne, und demnach die dazu benötigten Unkosten über sich nehmen muss; so gebührt es im Gegenteil dem Pächter, dass er die Güter, als einem guten Hauswirt gehört, pfleglich halte, und was durch seine Schuld verwahrlost worden ist, wieder guttue. Gleichergestalt muss auch ein jedweder, da er etwas um Lohn zu arbeiten annimmt, für dasjenige stehen, so durch seine Schuld verderbt und beschädigt worden ist. Wer sich auf eine sehr kurze Zeit zu etwas verdingt, der kann keinen Lohn fordern, wenn er auch gleich durch einen Zufall an der Arbeit verhindert worden ist. Dahingegen, wenn sich einer beständig und auf anhaltende Zeit zu einem Dienst ver-

sprochen hat, und er durch Krankheit oder andere Zufälle etwas daran verhindert und zur Arbeit untauglich würde, so könnte der Herr ihm, ohne Begehung einer Grausamkeit, deswegen weder aus dem Dienst stoßen, noch ihm etwas an seinem Sold abkürzen.

§. 11. Im **Anleihehandel** streckt einer dem anderen zur Verwechselung taugliche Sachen solchermaßen vor, dass er ihm nicht eben dieselbigen, sondern andere, jedoch von gleicher Art, Gewicht und Güte, nach Verfließen einer Zeit wieder erstatte. Es heißen aber dergleichen Sachen zu Latein *Fungibiles*, und zwar deswegen, weil sie in ihrer Art gleichsam eine Funktion oder Verwaltung über sich nehmen, indem eines des anderen Stelle so verwalten und an dieselbige treten

kann, dass, wenn einer, wie gedacht, nur von eben solcherart, an gleichem Gewicht und Güte wiederbekommt, was er ausgeliehen hat, er dafür geachtet wird, als wenn er eben das Ausgeliehene wiederbekommen hätte. So werden sie auch nach Gewicht, Zahl und Maß gerechnet und angegeben, wonach man sie von soltaner Größe oder Gehalt zu benennen und zu verleihen, und denjenigen, so stückweise betrachtet werden, entgegenzusetzen pflegt. Im übrigen, so verleiht man etwas entweder umsonst und so, dass man nicht mehr wiederbekommt, als man weggegeben hat, oder man tuts mit einem Vorteil, welcher gemeinlich **Zinsen** heißt. Und diese sind an sich dem natürlichen Recht nicht zuwider, wofern sie nur das

Maß nicht überschreiten, und mit demjenigen Nutzen, den der andere aus unserem Geld oder anderen Darlehen nehmen kann, oder auch mit dem Verlust, den wir über der Entbehrung des Unsrigen leiden, und dem uns hierdurch entgehenden Gewinn eine Proportion haben; und endlich, wenn man solche nicht von notdürftigen armen Leuten nimmt, bei welchen wir das Darlehen vor ein Almosen rechnen sollen.

§. 12. In der **Gesellschafts-Handlung** setzen sich zwei oder mehr mit ihrem Geld und ihren Waren oder auch mit ihrer Mühe und Arbeit zu dem Ende zusammen, damit, was sie hierdurch gewinnen und verlieren, ein jedweder nach dem Maß seiner Anlage zum Teil nehme, oder auch übertragen helfe. Wie nun in dieser Handlung eines

jeden Mitglieds Schuldigkeit erfordert, dass es allen äußersten Fleiß und Treue anwende; so darf auch keiner zur Unzeit und seinem **Gesellschafter zu Schaden** aus der Kompagnie treten. Nachdem sich aber eine solche Gesellschaft zerschlagen hat, so mag ein jedweder, nach Abzug des Gewinns und Verlusts, so viel zurück nehmen, als er an Kapitalien hineinverwendet hatte. Oft geschieht, dass einer Geld oder Waren zur Handlung bringt, der andere aber die Arbeit tut, und alsdann muss man zusehen, wie die Art und Weise der Zusammensetzung beschaffen gewesen ist. Denn wenn der eine seine Mühe und Arbeit nur bloß zur Hantierung und Vertreibung der Waren oder des Geldes, so der andere eingelegt hat, anwendet, alsdann kann die Einteilung des Profits am allerfüglichsten dergestalt gemacht

werden, dass ein jeder die Hälfte des vom Geld oder Waren abfallenden Interesses bekomme, das Kapital aber demjenigen bleibe, oder auch, wenn es verunglückt wird, entgehe, der es eingelegt hat. Wofern einer aber seine Arbeit auf die Melioration der Waren oder Sachen, so der andere in die Gesellschaft eingebracht hat, verwendet, so ist er dafür zu achten, als ob er in dessen Ansehung am Kapital und den Sachen selbst einen Anteil habe. Es gibt auch solche Kompanien, da die Gesellschafter alle ihre Habe und Güter zusammen schießen. Und wie nun bei solchen ein jeder, was er erwirbt, getreulich einzubringen hat; so müssen sie hinwiederum samt und sonders, ein jeder nach Gelegenheit seines Stands und seiner Familien, aus der gemeinen Kasse unterhalten werden. Da sich auch dergleichen

Handlung zerschläge, so müssen sie die Güter untereinander, und zwar nach Proportion desjenigen Antheils, so ein jeder anfänglich eingelegt hat, teilen, ohne darauf einige Reflexion zu machen, ob die Handlung aus eines derselben Geld oder Güter etwa besonders bereichert worden wäre. Und dies hat also allezeit seinen Bestand, es wäre denn anders verglichen worden.

§. 13. Außerdem gibt es noch verschiedene Kontrakte, welche **auf dem Glück beruhen**, worunter man rechnen kann: Erstlich **die Werten**, wenn nämlich einer den Ausgang eines zu beiden Teilen noch nicht bekannten Falles mit Aufsetzung eines gewissen Preises bejaht, der andere aber verneint, welchen derjenige haben soll, mit dessen Meinung die Wahrheit übereinstimmt. Hierher gehören auch alle Arten der

Spiele, dabei man um einen gewissen Preis kämpft. Je mehr Nachsinnen, Geschicklichkeit, Fleiß oder Stärke dieselbigen nun erfordern, je weniger beruhen sie auf dem Glück; in etlichen hat das Nachsinnen und Glück gleiches Recht und gleiche Wirkung; in etlichen aber führt das letzte die Oberhand. Wie wohl es den Regenten einer jeden Republik zusteht, ein gebührendes Einsetzen zu haben, wiefern es dem Gemeinwesen und seinen Bürgern zuträglich sei, dergleichen Kontrakte zu gestatten. Hierher gehört auch, wenn viele um eine Sache, so sie erstlich durch ein zusammengelegtes Geld erhandelt haben, **losen**, welcher sie unter ihnen allein haben solle. Ingleichen der so genannte **Glückstopf**, da man durch Erlegung eines Stückes Geld eine gewisse Anzahl der in einem Topf

liegenden, teils bezeichneten, teils unbezeichneten, Steinlein oder Zettelchen an sich löst, zu dem Ende, dass man dasjenige, worauf die Zahl oder Überschrift weist, für sich behalten möge. Diesen Handlungen ist noch verwandt **die Assekuranz** oder **Versicherung**, da einer gegen ein gewisses Geld all diejenige Gefahr, so etwa den verhandelten Waren unterwegs zustoßen möge, zu verhüten oder dafür zu haften über sich nimmt, dergestalt, dass wofern solche verunglückt werden sollten, der Assekurant oder Bürge dem Eigentümer den Wert derselben wieder ersetzen wolle.

§. 14. Zu desto mehr Befestigung und Sicherheit pflegen den Kontrakten oftmals **Bürgschaften** und **Pfänder** angefügt zu werden. Da denn in **der Bürgschaft** ein anderer, dem der Kreditor für

tauglich erkennt, des Prinzipal-Schuldners Obligation zu desto mehr Bestärkung über sich nimmt, damit auf dem Fall nicht erfolgter Zahlung man sich an ihn halten und erholen möge, jedoch dergestalt, dass ihm der Prinzipal-Schuldner das Ausgelegte wieder erstatten müsse. Ob nun wohl der Bürge zu Zahlung von mehr als der Hauptschuldner selbst nicht kann angehalten werden, so ist doch nicht unbillig, dass man jenem mehr zu Leibe gehe als diesem, weil auf ihn mehr als auf jenen gesehen worden ist. Gleichwohl aber muss man dem Prinzipal-Schuldner natürlichen Rechten nach eher als den Bürgen in Anspruch nehmen, es wäre denn, dass dieser sich zum Selbst-Schuldner erklärt und des anderen Verbindlichkeit völlig über sich genommen hätte. Wenn mehrere sind, welche

die Bürgschaft für einen gestellt haben, so hat man einen jeden nur auf seinen gebührenden Anteil zu belangen, es sei denn, dass etwa einer mit der Zahlung nicht fortkommen oder man ihn nicht in Anspruch nehmen könnte; alsdann müssen die anderen seine Portion übertragen helfen.

§. 15. Oftmals wird auch dem Gläubiger vom Schuldner zu desto mehr Versicherung wegen der Schuld solange eine gewisse Sache zum **Unterpfand** oder zur **Hypothek** eingeräumt, bis dass er die Schuld wieder abgetragen habe. Die Ursache dessen ist nicht allein diese, damit der Schuldner desto mehr zur Wiedereinlösung des Seinigen angestrengt werde, und der Gläubiger etwas haben möge, woran er sich erholen könne. Daher die Pfänder ordentlicher Weise ebenso wichtig, oder noch einträglicher, als

die Schuld zu sein pflegen. Im übrigen, so sind die Pfänder so beschaffen, dass sie entweder selbst eine **Frucht** und **Nutzung abwerfen**, oder **nicht**: Beim ersten wird öfters **der Nutzungspakt** mit abgehandelt, oder dass der Gläubiger des Unterpfands Früchte anstatt der Zinsen genießen solle; beim anderen aber **die Pfandserstehung**, dass nämlich das Pfand, wenn die Zahlung auf bestimmte Zeit nicht erfolgt, dem Gläubiger als eigen anheimfallen solle. Welches denn den natürlichen Rechten nicht ungemäß ist, wenn zumal das Unterpfand mehr nicht als die Schuld austrägt, und die unmittelbarst genossenen Zinsen, oder auch dasjenige, was die Schuld übersteigt, wieder zurück gegeben wird. Gleichwie nun der Gläubiger nach geschehener Zahlung schuldig ist,

das Pfand wieder zurück zugeben; also muss er inzwischen dasselbe so gut als sein Eigentum verwahren; und wo das Nießbrauchspakt dabei nicht verglichen worden war, oder die Sache an sich so beschaffen ist, dass sie durch den Gebrauch aufgerieben werden kann, oder auch dem Schuldner diesfalls sonst einigermaßen etwas daran gelegen ist, so kann er dasselbige wider seinen Willen nicht gebrauchen. Endlich macht man noch einen Unterschied unter einem Pfand und der Hypothek, weil jenes durch eine ausdrückliche Übergabe und Aushändigung, diese aber nur durch eine bloße Anweisung ohne besondere Tradition, zuvörderst in unbeweglichen Dingen, bestellt wird, dass sich der Gläubiger auf den Fall nicht erfolgender Bezahlung seiner Forderung wegen daran erholen könne.

§. 16. Was letztens der **Kontrahenten Pflicht** und **Schuldigkeit** bei jeder Handlung sei, das kann man am allerbesten aus derselben Zweck und Eigenschaft abnehmen.

Das sechzehnte Kapitel.
Welchergestalt die Obligationen, so aus den Pakten herrühren, wieder aufgehoben werden.

§. 1.

Unter den Arten, die aus den getroffenen Vergleichen oder Pakten herrührenden Obligationen wieder aufzuheben, und sich von der dadurch zugezogenen **Schuldigkeit** loszuwirken, ist die allernatürlichste **die Erfüllung und Zuwerkerichtung desjenigen, wo-**

rüber man sich verglichen hat.

Wobei denn zu merken ist, dass obgleich ordentlicher Weise derjenige zu zahlen schuldig ist, der eine Schuld gemacht hat, dennoch dieselbige auch dadurch aufgehoben wird, wenn ein anderer in jenes Namen die Zahlung leistet, zumal wenn sonst nicht etwas besonderes daran gelegen ist, von und durch wem diesfalls die Vergnügung geschehe. Jedoch versteht sich von selbst, dass derjenige, so für den anderen, nicht mit dem Gemüt und der Meinung, es ihm zu schenken, etwas entrichtet, Fug und Recht haben muss, sich an ihm der Auslage wegen wieder zu erholen. Die Zahlung muss aber niemand anderem als denjenigen, dem man verpflichtet ist, oder welchem dieser Vollmacht gibt, die Schuld in Empfang zu nehmen, entrichtet werden. Und endlich, so muss man eben

dasjenige leisten oder zahlen, worüber man sich verglichen hat, nicht etwas anderes an seiner Statt, auch das ganze, nicht verstümmelt, noch ein Stück davon, noch dasselbe zertheilt; ingleichen muss es in bestimmter Zeit und Ort geschehen. Wiewohl zuweilen aus Gütigkeit eines Gläubigers oder eines Schuldners **Unvermögen** die Zahlungszeit etwas verschoben, die Summe gespalten, oder auch eines für das andere angenommen wird.

§. 2. So werden die Verbindlichkeiten auch aufgehoben durch **die Kompensierung** oder **das Bezahlen durch eine Gegenforderung**, wenn nämlich eine Schuld gegen die andere aufgehoben und der Schuldner deswegen befreit wird, weil ihm der Gläubiger etwas von gleicher Art und Wert schuldig und dasselbige geständig ist.

Denn weil es, zumal in Sachen, die in Zahl, Maß und Gewicht bestehen, gleich viel ist, wenn man nur ebenso viel an Quantität und Güte wiederbekommt als man ausgegeben hat, und in solchen zweiseitigen Schulden man doch alsbald ebenso viel wieder hingeben müsste als man empfangen hat; so ist, zur Verhütung des vergeblichen Zahlens dies für das füglichste angesehen worden: Dass indem ein jeder das Seinige behält, hierdurch beide Teile von der Zahlung los kommen. Es ist aber leicht zu ermessen, dass die Aufhebung in jetzt gemeldeten fungiblen Sachen eigentlich nur angehe, wenn sie von einerlei Art sind, und die Zahlungszeit entweder gegenwärtig oder bereits verflossen ist. Andere und ungleiche Dinge lassen sich gegen einander nicht wohl kompensieren, es wäre denn, dass man sie an einen

gewissen Preis oder Geld anschließen.

§. 3. Ferner hören die Obligationen auf durch **Schenkung** oder **Nachlass**, so von demjenigen geschieht, der eine Schuld zu fordern hatte und dem an der Verbindlichkeits-Erfüllung zuvörderst gelegen war. Dies geschieht nun ausdrücklich durch solche Zeichen, die den Beifall und Willen ausdrücken; als durch die Scheinzahlung, durch Wiedergabe oder Kassierung der Handschriften; oder heimlich, wenn einer selbst hinderlich ist, dass der andere ihm die Schuld nicht zahlen könne.

§. 4. Noch pflegen die Obligationen, welche in einer beiderseitigen Erfüllung beruhen, durch **beider Teile Missfallen und Reue** vernichtet zu werden, wenn in der Sache noch nichts geschehen ist, und

die Positiv-Gesetze solches nicht etwa verhindern und verwehren. Wofern aber der eine Teil schon etwas darauf getan hat, so muss er selbiges entweder so gut sein lassen und übersehen, oder es muss ihm anderergestalt Genugtuung dafür geschehen.

§. 5. Überdies, so wird die Verbindung nicht so wohl aufgehoben, als **unterbrochen** und zerrissen durch des anderen Theils **Untreue**. Denn wenn einer nicht leistet, was verakkordiert worden ist; so ist auch der andere zu nichts verbunden, was er sonst, in Ansehung solches Akkords, über sich genommen hätte. Denn die ersten Punkte, so man in Vergleichen zu halten oder zu leisten verspricht, hängen den anderen gleichsam als eine Bedingung an, und hat es damit diese Meinung: Ich wills tun, wenn du erst das Deinige wirst getan haben.

§. 6. Es verlöschen die Obligationen auch, wenn entweder derjenige, der etwas zu tun versprochen hat, oder dem es zu leisten versprochen worden ist, den Zustand, worauf die Verbindung einzig gegründet gewesen war, verändert.

§. 7. Durch **die Zeit** verschwinden die Verbindlichkeiten, wenn die Dauer oder das Währen auf einen gewissen Zeitpunkt gesetzt wurde, es wäre denn dieselbige durch der Parteien entweder ausdrücklichen oder geheimen Vergleich verlängert worden. Jedoch ist es nötig, dass man binnen solcher Zeit das Vermögen gehabt habe, die Obligation einzutreiben.

§. 8. Endlich werden die Obligationen, so sich bloß auf eine Person gründen, durch **den Tod** aufgehoben. Denn wenn die Person oder das Subjekt nicht mehr vorhanden ist,

so müssen notwendig auch die Akzidenzen oder Zufälle verlöschen. **Je-****doch** wird oftmals eine von Verstorbenen hinterlassene Obligation von den Hinterbliebenen fortgesetzt. Und dies zwar entweder, weil sie solches aus einem Liebesdienst oder anderer Ursachen halber auf sich nehmen; oder weil es als eine Last mit der Erbschaft an sie gekommen ist, dass sie eine solche Verbindlichkeit von des Verstorbenen Hinterlassenschaft entrichten müssen.

§. 9. Durch **Anweisung** substituiert einer seinen Gläubiger mit dessen Willen seinem Schuldner, sodass er ihm an seiner Statt eine Schuld bezahle. Wobei dann, als gesagt, allerdings des Gläubigers, keineswegs aber des dritten Schuldners Zufriedenheit erfordert wird, an welchen man auch jemanden, der Lust dazu hat, wider sein Wissen und

Willen anweisen kann. Denn es ist nichts daran gelegen, wem einer bezahle, sehr viel aber daran, von wem man eine Schuld abfordern solle.

Das siebzehnte Kapitel. Von der Auslegung oder Erklärung der Gesetze.

§. 1.

Es ist zwar an dem, dass man einen weder in denjenigen Dingen, die ihm befehlsweise auferlegt werden, zu mehr, als er selbst eingewilligt hat, obligieren dürfe, noch auch in Sachen, wozu er sich freimütig verpflichtet hat, über seinen Willen zum Geringsten anhalten könne. Weil aber gleichwohl ein Mensch von des anderen Willen nicht urteilen kann, ohne aus

den Geschäften und Zeichen, so in die äußerlichen Sinne fallen: Also muss man dafür halten, **dass ein jeder in menschlichen Gerichten und der Gesellschaft nur allein zu demjenigen verbunden werde, was die richtige Auslegung der äußerlichen Zeichen an die Hand gibt.** Daher dient zur gebührenden Erkenntnis sowohl der Gesetze als auch der Pakte und deren daher entstehenden Schuldigkeiten sehr viel, dass man **die Regeln einer richtigen Auslegung, insbesondere der Worte,** als deren gemeinsten Zeichen, wohl fasse.

§. 2. Wegen **der gemeinen Reden** ist die Regel zu beobachten, dass die Worte ordentlicher Weise in ihrem bekannten Verstand, den sie nicht sowohl von einer den bloßen Silben oder der grammatikalischen Ähnlichkeit und der Derivation oder

Abstammung gemessen Bedeutung entlehnen, sondern meistens nach dem sonst üblichen Gebrauch müssen angenommen werden, als in dessen Willkür es steht, den Redensarten gleichsam Gesetz und Norm vorzuschreiben.

§. 3. **Die Kunstworte** müssen nach dem Ausspruch und Satzung der Verständigen von jeder Kunst erklärt werden. Und wenn sie von verschiedenen auf mancherlei Art angenommen werden, so ist zur Verhütung allen besorglichen Streits und Missverständs am besten, wenn man die Bedeutung derselben durch andere gemeine Redensarten ausdrückt.

§. 4. **Mutmaßungen** hat man zur Erforschung des eigentlichen Verstands alsdann erst vonnöten, wenn entweder die einzelnen Worte, oder derselbe Begriff, zweideu-

tig und dunkel lauten, oder wenn etliche Stücke der Rede sich selbst zuwider zu sein scheinen, damit man solche vermittelt einer geschickten Erklärung gleichwohl miteinander vergleichen könne. Denn wo eine offenbare und gewisse Repugnanz ist, da wird das erste durch das letztere aufgehoben.

§. 5. Es werden aber die Mutmaßungen von eines Willen in einer zweifelhaften oder verworrenen Rede sonderlich hergenommen **aus der vorhabenden Materie, aus der Wirkung der Worte, und aus dem Zusammenhang,** oder Haltung derselben gegen andere Orte der Rede. Wegen **der vorhabenden Materie** ist die Regel zu merken: **Dass die Worte ordentlicher Weise derselben gemäß müssen verstanden und erklärt werden.** Denn man vermutet,

dass derjenige, der etwas redet, allezeit die Materie, wovon er den Diskurs anstellt, vor Augen hat, wessentwegen auch die Meinung und der Verstand seiner Worte allezeit darauf eingerichtet sein muss.

§. 6. Wegen **der Wirkung und Folge der Worte** hat man nachfolgende Regel: **Wo die Worte, so roh und bloßhin angenommen, entweder gar keine oder eine abgeschmackte Wirkung nach sich ziehen würden, so muss man vom gewöhnlichen oder gemeinen Verstand in etwas abweichen, solange als zur Verhütung soltaner Wichtigkeit oder Absurdität die Nothdurft es erfordert.**

§. 7. Aus der **Zusammenfügung** oder Haltung der zweifelhaften Worte gegen andere Örtter der Rede werden die allerkräftig-

sten Mutmaßungen genommen, weil man dafür hält, dass ordentlicher Weise ein jeder Mensch beständig bei seiner ehemaligen Meinung verbleibt. Solche **Zusammenfügung** der Worte geschieht nun, wenn man entweder **einen gewissen Ort gegen den anderen**, oder nur eine **Meinung gegen den Ursprung derselben** ansieht. Wegen des ersten ist die Regel: **Wenn der Wortverstand an einem Ort in eben selbiger Rede klar und deutlich ausgedrückt ist, so müssen die dunkleren Redensarten aus demselbigen erklärt werden.** Welcher die andere verwandt ist: **Man muss bei der Auslegung einer jeden Rede genau auf das vorhergehende und nachfolgende Achtung geben, nach welchen die dazwischen stehenden Worte at-**

temperiert, und als mit denselben übereinstimmende geachtet werden müssen. Wegen des andern lautet die Regel also: **Eines Menschen dunkle Rede muss man aus eben desselben deutlicheren und verständlicheren Ausdrücken interpretieren, wie sie zu anderer Zeit und an einem anderen Ort vorgebracht worden wären; es wäre denn augenscheinlich zu befinden, dass er seine Meinung geändert hätte.**

§. 8. Es hilft auch sehr viel zur Ausforschung des eigentlichen Verstands, wenn man, insbesondere in Gesetzen, **die Ursache derselben,** oder die Bewegnis, so den Gesetzgeber dazu angetrieben hat, betrachtet, insbesondere, wenn es am Tage ist, dass selbige deren einzige und wahre Ursache gewesen ist. Und ist hierbei folgende Regel anzunehmen:

Man muss derjenigen Auslegung des Gesetzes folgen, welche mit der Ursache und Bewegniss desselben übereinkommt; und hingegen diejenige, so von ihr abweicht, verwerfen. Ingleichen, wenn die einzige und Hauptursache des Gesetzes aufhört, so muss auch das Gesetz selbst hinweg fallen. Allein wo mehr als eine Ursache eines Gesetzes vorhanden ist, so fällt das ganze Gesetz darum nicht alsbald hinweg, wenn etwa eine Ursache abgeht, sientmal die übrigen noch stark und vermögend genug sein können, dasselbe in Kräften zu erhalten. Oftmals ist auch der bloße Wille eines Gesetzgebers genug, ob man gleich von der Ursache des Gesetzes keine Nachricht erlangt.

§. 9. Überdies muss man in Acht nehmen, dass viele Wörter **mehr**

als **eine Bedeutung**, nämlich **eine weitläufige** und **eine enge** haben. Auch ist eine **Materie favorabel** oder besonderer Gewogenheit und Zuneigung würdig, **die andere verhasst**, und wieder eine **andere von vermischter Art**. **Favorabel** ist, was beider Teile Zustand gleich macht, was das gemeine Beste anbetrifft, was zur Erhaltung aller Geschäfte und Beförderung des Friedens dient, u. dergl. **Verhasst** ist, welches nur einem Teil, oder den einen mehr als den anderen graviert, was auf eine Strafe angesehen ist, was ein Geschäft zunichte macht oder das erste umkehrt, was zum Krieg förderlichst ist, u. s. w. **Eine vermischete Art** ist, was z. Ex. das erste zwar umkehrt, aber doch um Frieden und Ruhe willen. Hiervon ist die Regel zu merken: **Dass man in**

favorablen Dingen einer weitläufigeren, in verhassten einer engeren Auslegung stattgeben müsse.

§. 10. Man kann aber Mutmaßungen auch anderswo als aus den Worten hernehmen, welche verursachen, dass **die Auslegung** zuweilen **erweitert**, bisweilen **eingehalten** werden muss. Wiewohl sich eher Ursachen angeben, welche zu diesem als zu jenem raten. Daher kann z. Ex. ein Gesetz auch wohl auf einen Kasus, der in denselben ausdrücklich nicht enthalten ist, extendiert werden, wenn man nämlich befindet, dass die Ursache, so sich auf selbigen Fall schickt, dem Gesetzgeber einzig und allein bewogen hat, und er sie in eine dermaßen weitläufige Betrachtung gezogen hat, dass auch andere gleichmäßige Kasus darunter begriffen werden

können. Zudem so soll ein Gesetz seine Gewalt auch auf diejenigen Fälle erstrecken, wenn arglistige Leute etwas erfinden, wodurch sie sich demselben betrüglicher Weise zu entziehen gedenken.

§. 11. Dass aber in Gegenteil jezuweilen **allzu gemein lautende Worte eingehalten werden müssen**, das geschieht daher, weil entweder derselben Urheber anfänglich diese Meinung ganz und gar nicht gehabt hatte, oder der vorkommende Kasus seinen Willen und Meinung ganz zuwider ist. Dass **einer, allem Vermuten nach, am Anfang eine Meinung nicht gehabt haben muss, kann man abnehmen erstlich** aus der ungeräumten Folge, und weil etwas daraus entsteht, welches sonst kein vernünftiger Mensch verlangen würde. Daher sind die allzu gemein abgefassten Worte

insofern einzuhalten, als sonst einige Absurdität daraus erfolgen würde. **Zum anderen** aus Unzulänglichkeit der Ursache, welche den Urheber doch einzig und allein zu soltanen Worten bewogen hat. Daher werden unter einer allzu gemeinen Rede diejenigen Fälle nicht mit begriffen, worauf sich die einzige und vornehmste Ursache des Gesetzes nicht reimt. **Drittens** aus Ermangelung der Materie, als worauf derjenige, so die Worte abgefasst hat, notwendig gesehen haben muss; Woher man auch die zu generell lautenden Worte allezeit nur nach demselben zu richten und zu erklären hat.

§. 12. **Dass aber ein Fall, der sich hiernach erst ereignet, mit desjenigen Willen, der etwas gesetzt hat, streite und ihm widerstrebe, das kann man sowohl**

aus einer natürlichen Ursache als auch aus einem Zeichen des Willens abnehmen. Das erste geschieht, wenn man von der Billigkeit abschreiten müsste, wofern gewisse Fälle vom allgemeinen Gesetz nicht ausgenommen wären. Denn es ist die Billigkeit, wie schon oberwähnt, nichts anderes als eine Verbesserung desjenigen, worin ein Gesetz wegen seiner Allgemeinheit gleichsam über die Schnur hauen würde. Weil nun alle Fälle nicht vorausgesehen, noch auch ihrer unzählbaren Vielheit wegen ausgedrückt werden können; so müssen in der Applikation der gemeinen Worte auf solche einzelne und sonderne Fälle diejenigen, so der Gesetzgeber, da man ihn um selbige befragt hätte, unfehlbar selbst ausgenommen haben würde, allerdings eximiert und von der Geset-

zes Kraft befreit gelassen werden. Jedoch darf man zu dieser Billigkeit nicht eher schreiten, als bis selbiges genugsame Anzeichen erfordern; worunter wohl dieses das gewisseste ist, wenn es sich äußert, dass durch genaue und buchstäbliche Beobachtung des bürgerlichen Gesetzes die natürlichen Rechte würden verletzt werden. Nächst dem aber, wenn es zwar nicht schlechterdings unbillig wäre, den Worten eines Gesetzes genau nachzufolgen; gleichwohl aber, da man die Sache der Güte und Gelindigkeit nach beherzigt, sothane scharfe Obacht entweder allen Menschen insgemein oder nur gewissen Personen ziemlich hart und unerträglich fallen würde. Und endlich, wenn es sich mit dem Haupt-Absehen oder Zweck der mühsamen und genauesten Beobachtung nicht verlohnen

dürfte, sich darüber so große Ungelegenheit zu machen.

§. 13. **Zum anderen**, so bekommen allzu gemein gefasste Reden auch ihre Abfälle, wenn etwa an anderen Orten gewisse Worte zu befinden sind, welche zwar dem gegenwärtigen Gesetz oder Pakt nicht schnurstracks entgegen stehen, gleich wohl aber wegen eines gewissen Umstandes der Zeit dann und wann zugleich nicht beobachtet werden können. Deshalb muss man hierbei nachfolgende Regeln in Acht nehmen, damit man verstehen könne, **welches Gesetz auf den Fall, da man beiden zugleich nicht Genüge leisten kann, den anderen vorgezogen werden müsse.** (I.) Was nur bloß zugelassen ist, das muss demjenigen, so ausdrücklich anbefohlen wird, weichen und nachgeben. (II.) Was man zu einer gewissen Zeit tun soll,

ist demjenigen vorzuziehen, das man allemal tun kann. (III.) Die gebietenden Gesetze müssen den verbietenden nachgeben; das heißt: Wenn man einem Gebot ohne Verletzung eines Verbots nicht Genüge tun kann, so muss man des ersteren Erfüllung bis zu besserer Zeit und Gelegenheit aufschieben. (IV.) Unter den sonst gleichen Verträgen und Gesetzen ist ein besonderes allemal den gemeinen vorzuziehen. (V.) Wenn einem auf eine Zeit zweierlei zu leisten oder abzustatten vorfällt, darunter das eine anständiger oder einträglicher ist als das andere, so muss dieses jenem billig Platz machen. (VI.) Ein unbeschworener Pakt weicht dem beschworenen, wenn man beiden zugleich nicht nachkommen kann. Also muss auch (VII.) eine vollkommene Obligation der unvoll-

kommenen vorgehen: Und letztens (VIII.) muss, jedoch gewissermaßen, das Gesetz der Guttätigkeit dem Gebot der Dankbarkeit nachstehen.

E N D E
des ersten Buchs.

Des
Herrn von Pufendorfs
 Anderes Buch
 von der
schuldigen Gebühr
aller Menschen.

Das erste Kapitel.
Vom natürlichen
Zustand der Men-
schen.

§. 1.

Es erfordert nunmehr die Ordnung, dass wir uns hiernach um diejenigen **Schuldigkeiten** bekümmern, die einen

Menschen in Ansehung **der verschiedenen Zustände**, darin er sich im gemeinen Leben befindet, obliegen. Wir verstehen aber unter **den Zuständen** insgemein denjenigen Zustand, darin die Menschen zu gewissen Geschäften gesetzt und verordnet sein, und wonach ihnen mancherlei besondere Rechte zustehen.

§. 2. Solcher Zustand ist nun entweder **ein natürlicher**, oder **ein beikommender**. **Der natürliche kann**, der Vernunft nach, **auf dreierlei Weise** betrachtet werden: Entweder **in Ansehung Gottes, des himmlischen Schöpfers**, oder **aller und jeder Menschen besonders gegen sich selbst**, oder endlich **gegen andere Menschen**.

§. 3. **Der natürliche Zustand** eines Menschen **nach der ersten Betrachtung** ist nichts anderes als

diejenige Beschaffenheit, darin er von Gott, seinem Schöpfer, gesetzt wurde, und vor allen anderen Tieren mit einer besonderen Vortrefflichkeit ist begabt worden. Aus welchem Zustand dann dies erfolgt, dass er Gott für seinen Urheber anerkennen, ihn ehren, seine Werke bewundern, und sein Leben auf eine von der unvernünftigen Tiere ganz verschiedene Weise anstellen solle. Daher auch diesem Zustand **das wüste Leben und Zustand der Bestien** entgegengesetzt wird.

§. 4. **Nach der anderen Art** kann man den natürlichen Zustand eines Menschen so betrachten, dass man sich in seinem Gemüt vorstellig macht, was es doch für eine Bewandnis mit ihm haben würde, wenn ein jeder sich selbst gelassen wäre, sich ohne eines anderen Menschen Zuthun bei demjenigen Zustand der

menschlichen Natur, als er jetzt vorhanden ist, behelfen müsste. Welchem Zustand nach er wahrhaftig viel elender als einige Bestien sein würde, wenn man nur bedenkt, mit was für einer Armseligkeit und Gebrechlichkeit der Mensch in die Welt kommt, und wie er allsogleich verderben müsste, wenn ihm andere Leute nicht zu Hilfe kämen; ja welch ein wüstes und ungeschicktes Leben er führen würde, wenn er sonst gar nichts hätte außer dem, so er etwa aus eigenen Kräften und Witz erfinden könnte. Dass er nun aber bei so vieler Gebrechlichkeit gleichwohl groß gewachsen ist, dass er nunmehr so unzählige Bequemlichkeiten vor sich findet, dass er seinen Leib und Seele zu seinem eigenen und der Gesellschaft Besten so herrlich erbauen kann, dies alles hat er der anderen Leute **Hilfe und Willfährigkeit** zu

danken. Und in solcher Meinung wird **der natürliche Zustand dem durch menschlichen Fleiß erbauten zierlichen Leben entgegen gesetzt.**

§. 5. **Nach der dritten Art** betrachtet man den natürlichen Zustand der Menschen, alsfern sie sich bloß aus der gemeinen und von der Gleichheit der Natur herrührenden, auch ohne einen dergleichen Pakt oder Eigentätigkeit, dadurch einer den anderen sich sonst absonderlich verbunden macht, bestehenden Verwandtschaft gegeneinander verhalten. Und in dieser Meinung sagt man, dass diejenigen miteinander im natürlichen Zustand leben, die weder einen gemeinsamen Herrn haben, noch einer dem anderen unterworfen ist, und die einander weder durch Freundschaft noch Feindschaft bekannt sind, welchenfalls dann

der natürliche Zustand **dem bürgerlichen entgegengesetzt wird.**

§. 6. Ferner so kann die Eigenschaft dieses natürlichen Zustandes entweder **durch eine erdichtete Vorstellung,** oder so, **wie er in der Tat beschaffen ist,** erwogen werden: Das erste geschieht, wenn man sich entweder einbildet, als ob die Welt stracks am Anfang auf einmal mit einer großen Menge von Leuten besetzt gewesen war, deren keiner von den anderen dependierte, wie etwa die Fabeln von den Kadmischen Brüdern vorgeben; oder wenn man sich überredet, als ob das ganze menschliche Geschlecht anjetzt dermaßen untereinander zertrennt wäre, dass sich ein jeder absonderlich regiere, und niemand gegen den anderen im geringsten durch etwas als bloß durch die Gleichheit der Natur verbunden befände. Allein der wahr-

haftige Naturzustand hat die Eigenschaft, dass einer mit gewissen Leuten in eine besondere Gesellschaft eintritt, mit den übrigen aber nichts gemein behält außer die Menschheit, deswegen er auch ihnen anderergestalt zu nichts besonders verbunden ist. Und in solchem Zustand befinden sich unterschiedene Republiken, wie auch Bürger von denselben gegen einander. In dergleichen Zustand haben auch die Hausväter und Häupter der Familien vor alters, als sie noch voneinander abgesondert wohnten, gelebt.

§. 7. Denn es ist offenbar, dass das ganze menschliche Geschlecht niemals zugleich und auf einmal im natürlichen Zustand gewesen ist, sintemal die Kinder der ersten Eltern, wovon wir Sterblichen alle unseren Ursprung nehmen, nach dem Zeug-

nis der Heiligen Schrift, gleich anfänglich der väterlichen Gewalt unterworfen gewesen sind. Und nichtsdestoweniger ist dieser natürliche Zustand hiernach unter Theilen von Leuten aufgekommen. Denn es sind die ersten, um die weite und wüste Welt zu besetzen und sowohl sich als auch ihrem Vieh mehr Raum zu verschaffen, mit Verlassung der väterlichen **Wohnungen** an verschiedene Örter ausgewichen, und haben, was männiglich war, fast ein jeder seine eigene Familie aufgerichtet. Unter deren Nachkommenschaft, die sich ebenfalls weiter zerstreute, ist endlich das genaue **Band der Verwandtschaft** und die daher rührende Affektion allmählich verloschen, und nichts mehr übrig verblieben, als der Rest der allgemeinen und aus der Naturgleichheit herfließenden Neigung;

solange, bis endlich beim so trefflichen Anwachs und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, und als man die Mängel dieser zerstreuten Lebensart empfunden hat, die zunächst aneinander Wohnenden auf den Sinn gekommen sind, in bürgerliche Gesellschaften miteinander zu treten, welche dann anfangs ziemlich klein gewesen waren, hernach aber durch freiwillige und gewaltsame Vereinigung verschiedener kleiner zu großen und mächtigen **Staatskörpern** ausgeschlagen sind. Und diese sind es nun, welche, indem sie von keinem anderen als dem gemeinen natürlichen Freundschaftsband wissen, sich heutigentags im natürlichen Zustand befinden.

§. 8. **Ihr vornehmstes Recht** ist, dass sie niemandem außer Gott untertan und gehorsam sein dür-

fen. In welchem Absehen ihr Zustand auch den Namen der **natürlichen Freiheit** verdient, Kraft derer ein jeder, ohne eigenwillige Unterwerfung, sein eigener Herr und keines einzigen Menschen Botmäßigkeit untertan ist. Vermöge deren auch ein jeder den anderen gleich geschätzt wird, indem keiner über den anderen irgendwas zu befehlen hat. Und weil ferner ein jedweder Mensch von seiner Natur aus so viel Erleuchtung hat, dass er hierdurch seine Sachen und Verrichtungen selbst vernünftig anstellen könne; so folgt hieraus, dass die in natürlicher Freiheit Lebenden bei Regierung ihrer Aktionen von niemandem dependieren, sondern alles, was der gesunden Vernunft gemäß ist, nach ihrem freien Willen und eigenem Gutbefinden vornehmen und zu Werke richten dürfen. Weil auch ein Mensch

wegen der gemeinen und allen Tieren eingepflanzten Zuneigung notwendig auf die Erhaltung seines Leibes und Lebens, und auf die Hintertreibung all desjenigen, so ihm daran einen Schaden zu tun trachtet, äußerst geflissen ist, auch alle zu diesem Zweck dienende Mittel hervorkehrt; aber im natürlichen Zustand niemand einen Oberherrn anerkennt, dem er seinen freien Willen und Meinung untergeben hätte; also fasst in selbiger ein jeder den Rat wegen solcher Mittel nach seinem eigenen Kopf und **Gutdünken**, ob sie nämlich zu seiner Erhaltung zulänglich sein mögen, oder nicht. Und wenn er auch schon eines anderen Rat mit anhört, so steht es doch bei ihm, ob er solchem folgen oder verwerfen wolle. Damit er sich aber in Anstellung seines Thuns und Lassens rechtschaffen verhalten

möge, dazu wird erfordert, dass solches alles nach dem Ausspruch der gesunden Vernunft und der natürlichen Gesetze geschehe.

§. 9. Ob nun wohl dieser Naturzustand unter dem Vorwand der Freiheit und Verschonung von aller Untertänigkeit ein vortreffliches Ansehen bekommt; so ist doch derselbige, bevor sich die Menschen in bürgerliche Gesellschaften begeben haben, nicht sonder große Beschwerden und Ungelegenheit gewesen: Man mag sich einbilden, dass entweder alle und jeder in demselben gelebt haben; oder nur den Zustand der besonders wohnenden Hausväter bedenken. Denn wenn man sich in seinen Gedanken einen auch schon erwachsenen Menschen vorstellt, wie er sich in der Welt allein aufhalte, und von allen Mitteln und Vortheilen, so dieses Leben durch ange-

wandten Fleiß in den gegenwärtigen bequemen und sauberen Zustand gebracht haben, entblößt sei; so wird man sich ihn nicht anders denn nackt, stumm, dürftig, den Hunger etwa mit Wurzeln und Kräutern stillend, den Durst mit einem jeden nächst aufstoßenden Wasser löschend, die Ungelegenheit des Wetters und der Luft aber mit einer düsteren Höhle vertreibend, vor den wilden Thieren in stetiger Gefahr schwebend, und sich vor einem jeden, so ihm etwa unvermutet begegnet, ängstlich entsetzend einbilden können. Hingegen stünde es zwar um die Hausväter, die sich mit ihren Familien besonderswo aufhielten, schon etwas besser und gemächlicher, jedoch aber konnte solches mit dem bürgerlichen Zustand noch keineswegs in Vergleich kommen, nicht sowohl wegen der Dürftigkeit, welcher

endlich schon bei den einzelnen Familien durch Umschränkung der unmäßigen Begierden ziemlich vorgebeugt werden kann, als weil man der Sicherheit wegen dabei nicht so völlig außer Sorgen stehen dürfte. Und damit wir alles kurz fassen: So muss im natürlichen Zustand ein jeder sich durch seine eigenen Kräfte beschützen, in der Republik aber setzen alle zusammen; dort ist niemand des Genusses seiner Arbeit versichert, hier alle; dort haben die Begierden Krieg, Furcht, Armut, Unsauberkeit, Einsamkeit, Barbarei, Unwissenheit, viehische Tollheit, und dergleichen die Oberhand, hier aber sieht man Vernunft, Frieden, Sicherheit, Reichtum, Sauberkeit, Geselligkeit, Reinlichkeit, Wissenschaft und Wohlgewogenheit regieren.

§. 10. Wenn einer den anderen **im natürlichen Zustand nicht abstattet** und entrichtet, was er ihm vermöge eines Pakts schuldig ist, oder ihm ein Unrecht zufügt, oder oder sonst zwischen solchen Leuten eine Kontroverse entsteht, so ist da niemand, der sie aus eines Oberen Gewalt zur Entrichtung der Schuld, Genüge der Beleidigung, oder Aufhebung des Streits anstrengen dürfe, gleichwie etwa in den Republiken, allwo man des gemeinen Richters Amt und Hilfe anrufen kann. Weil aber auch die natürlichen Rechte nicht verstaten, um jeden Dinges willen allsogleich einen Krieg anzufangen, wenn einer seiner Gerechtsame schon mehr als andere versichert wäre; also muss man billig zuvor versuchen, ob die Sache nicht durch einen gelinderen Weg, nämlich durch gütliche Hand-

lung der Parteien, oder durch **einen unbedingten Kompromiss auf Austrag unparteiischer Schiedsrichter**, könne ausgemacht werden, welche sich gegen beide Parteien gleich bezeugen, und im Ausspruch nichts aus Hass oder Gunst tun, sondern einzig und allein den Verdienst oder Gerechtigkeit der Sachen ansehen sollen. Daher man auch keinen zu einem Schiedsmann in solchen Dingen zu nehmen pflegt, der aus der Überwindung von einem Teil mehr Vorteil oder Ehre als vom anderen zu gewarten hat, und ihm also etwas daran gelegen ist, dass dieser die Sache vor jenen gewinne, es geschehe auch, auf welche Art oder Weise es wolle. Um deswillen soll auch zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien kein Pakt oder Zusage geschehen, vermöge dessen er

in Sonderheit für den einen zu sprechen genötigt werden möge. Sollte nun dieser weder aus der Parteien Geständnisse, noch aus gewissen Urkunden, oder unzweifelhaften Gründen und Zeichen, was an der Tat ist, abnehmen können, so muss er es auf **der Zeugen** Aussage ankommen lassen. Welche, ob sie gleich das natürliche Gesetz und mehrenteils die angefügten Eidschwüre zur Wahrheit anhalten; so ist es doch am sichersten, dergleichen Leute hierzu nicht zulassen, welche dem einen Teil dermaßen geneigt und zugetan sind, dass sie sich in ihrem Gewissen erst mit Gunst, Hass, Rachgier, oder einer anderen gewaltsamen Regung, oder auch mit naher Anverwandtschaft gleichsam in einen Kampf einlassen müssen, sintemal nicht jedermann von solcher Standhaftigkeit ist, dass er

dieselben erlegen und ihr **Meister** werden könne. Zuweilen werden die Zwistigkeiten auch wohl durch **Unterhandlung guter Freunde** gehoben, welches billig unter die allerwertesten und größten Liebesbezeugungen mag gerechnet werden. Im übrigen, so muss in diesem Zustand ein jeder, der von seinem Gegner in Güte keine Satisfaktion haben kann, die Exekution selbst verrichten.

§. 11. Wiewohl aber die Natur selbst unter den Menschen eine allgemeine Verwandtschaft stiften will, in Kraft derer, sonder offener Verletzung ihrer Gesetze, keiner dem anderen ein Leid und Ungemach zufügen solle, vielmehr aber sie einander alles Liebe und Gute erweisen sollen; so sind doch die Kräfte dieser Verwandtschaft unter Leuten, die in natürlicher Freiheit le-

ben, dermaßen schwach, dass man billig Ursache hat, demjenigen, der von einer auswärtigen Republik ist, oder mit uns in natürlicher Freiheit steht, nicht zwar für einen Feind, dennoch aber für einen **nicht gar zu sicheren Freund** zu halten. Ursache dessen ist die, weil die Menschen einander nicht allein viel Schaden zufügen können, sondern solches aus vielerlei Ursachen öfters auch tun wollen; denn einige pflegt die Bosheit ihrer Gemütsart, andere die unbändige Herrschsucht und der Geiz zu anderer Leute Verletzung anzuregen; andere, ob sie schon von sanftmütigem Geiste sind, müssen **dennoch, nur um sich zu erhalten** und anderen sich nicht vorkommen zu lassen, zur Wehr greifen; noch andere hetzt die Begierde nach einerlei Dingen und die Eifersucht der Gemüter zusammen, u. s. w.

Daher mangelt es in diesem Zustand fast niemals an Argwohn, Misstrauen, und Begierde, andere Leute um ihr Vermögen zu bringen und zu übereilen, oder zu bevorteilen, oder aus ihrem Unglück sich zu bereichern. Wie es nun einem ehrlichen Mann zusteht, mit demjenigen, was ihm Gott gegeben hat, begnügt zu sein, sich an anderen nicht zu vergreifen, und fremdes Gut unangetastet zu lassen; so ist es auch einem vorsichtigen und auf seine Wohlfahrt beflissenen Menschen nicht zu verargen, wenn er zwar alle Leute für Freunde hält, doch aber solchergestalt und mit der Behutsamkeit, als ob sie ebenfalls wiederum seine Feinde werden könnten; ja wenn er mit jedermann in Frieden lebt, doch anders nicht, als ob selbiger leicht in einen Krieg verwandelt werden könnte. Um deswillen hält man diejenige

Republik für glücklich, welche auch mitten im Frieden zugleich mit an den Krieg gedenkt.

Das andere Kapitel. Von der schuldigen Ge- bühr der Eheleute.

§. 1.

Unter den **beikommenden Ständen**, das heißt solchen, wovon der Mensch mittelst einiger menschlichen Thaten oder Thätlichkeit gesetzet wird, gebührt der erste Platz **dem Ehestand**, welcher auch gleichsam die erste Probe eines geselligen Lebens und ein Pflanzgarten des menschlichen Geschlechtes ist.

§. 2. Hierbei muss man nun anfänglich wissen, dass die hitzige **Zuneigung beiderlei Geschlechter**, nämlich des männlichen und des weib-

lichen, gegen einander vom allerweisesten Schöpfer nicht etwa zur bloßen Sättigung von deren geilen Begierden gestiftet sei; allermaßen, wenn man allein darauf sehen wollte, dem menschlichen Geschlecht gewisslich hieraus die allerschändlichste Unreinheit und Verwirrung zuwachsen würde. Sondern es ist solches geschehen theils darum, damit die eheliche Beiwohnung mit einer desto empfindlicheren Vergnügung vergesellt, theils auch, damit sich die Menschen die Fortpflanzung ihres Geschlechtes desto mehr angelegen sein lassen, und die Ungelegenheit, so bei der Kinder Geburt und Auferziehung vorfällt, umso viel lieber ertragen möchten. Woraus denn dies erfolgt, dass aller Gebrauch der Geburts-Glieder, welcher nicht auf diesem Zweck gerichtet ist, den natürlichen Rechten zu-

wider laufe. Und sind demnach hierdurch alle mit einer anderen Art, oder mit gleichem Geschlecht getriebene Unzucht, ingleichen sonst alle schändlichen Verunreinigungen, und endlich alle außer der Ehe vorgenommene Vermischungen, sie mögen mit des Weibes Willen, oder durch Zwang, geschehen, gänzlich verboten.

§. 3. **Die Verbindung zur Ehe** kann entweder **in Ansehung des ganzen menschlichen Geschlechtes**, oder aber **in Ansehen jedes Menschen besonders** betrachtet werden. **Jene** Obligation besteht insgemein darin, dass die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes keineswegs durch unbeständigen und ledigen Beischlaf, sondern durch gewisse Umschränkung der Eheordnungen, also bloß durch den richtig vollzogenen Ehestand geschehen solle. Denn

außer dem kann man nicht absehen, wie Zucht, Ehrbarkeit und gute Ordnung in der menschlichen Gesellschaft bestehen können. Was aber **jeden Menschen besonders** anbelangt, so sind dieselben schuldig in den Ehestand zu treten, sobald sich eine fügliche Gelegenheit dazu ereignet; welche denn nicht allein in dem Alter und Geschick Kinder zu zeugen, sondern guten Theils auch darin besteht, dass einer einen anständigen Dienst oder sonst das Vermögen habe, eine Frau zu ernähren, und den Kindern Unterhalt zu schaffen, und dass der Mann auch fähig sei, einen Hausvater abzugeben. Und von dieser Pflicht ist keiner ausgenommen, es wäre denn, dass er sich aus gänzlicher Unempfindlichkeit zu den unehelichen Leben sonderlich kapabel befinde, und dem **Gemeinwesen im ledigen Stand** weit mehr

Nutzen zu schaffen gedächte, als im ehelichen, zuvörderst, wenn so leicht kein Mangel an Kindern zu befürchten ist.

§. 4. Unter denjenigen, die sich miteinander in Ehestand begeben wollen, pflegt und soll **eine Ehestiftung** aufgerichtet werden, welche, wenn sie **richtig und vollkommen ist**, auf diesen Punkten beruht: **Erstlich**, weil des Mannes (von dem sich sotane beiderlei Geschlechtshandlung wegen des Geschlechtes Vorzug billiger Maßen anhebt) Meinung und Absehen ist, aus der zukünftigen Ehe seine eigenen und nicht etwa fremde oder eingeschobene Kinder zu erheben; so **muss Ihm die Frau getreulich versprechen**, dass sie ihres Leibes Gebrauch niemandem außer ihm allein verstatten wolle; welches **sich dann die Frau gegen-**

teils vom Mann wieder-
um angeloben lässt. **Hiernach,**
weil der Eigenschaft eines geselligen
und bürgerlichen Lebens nichts mehr
zuwider ist, als ein wüstes und un-
beständiges Herumschweifen,
da man sein Glück an keinem
Ort fest sucht; weil auch die
gemeine Kinderzucht am besten von-
statten geht, wenn beide El-
tern ihre Hand daran legen; und ei-
ne stetige Beiwohnung unter Ehe-
leuten, die sich wohl miteinander
begehen, viel Vergnügung und
unter anderem auch den Vorteil
schafft, dass der Mann seiner Frau
Keuschheit desto versicherter sein kann;
so muss eine Frau ihrem Mann
auch noch dies zusagen, dass **sie**
ihn allezeit beiwohnen, und sich
also mit ihm in die allergenaueste Le-
bensgesellschaft wie auch in eine
Familie mit ihm einlassen wolle;

welchem dann zu beiden Seiten dieses Versprechen notwendig angefügt wird, dass man so mit einander umgehen wolle, als es die Eigenschaft dieser Gesellschaft und Vereinigung erfordert. Weil es aber nicht allein dem natürlichen Zustand dieser beiden Geschlechter überaus gemäß ist, dass der Mann im Ehestand den Vorzug habe, sondern dieser auch unstreitig der von ihm gestifteten Familie einziges Oberhaupt ist; so will daraus folgen, dass sich eine Frau in Sachen, die den Ehestand und die Familie betreffen, des Mannes Regierung unterwerfe. Daher muss der Mann für die Wohnung und Aufenthalt sorgen; und kann die Frau wider seinen Willen weder anderswohin ziehen, noch ihm bei sich schlafen zu lassen verwehren. Jedoch scheint zum Ehestand ein so scharfes Regiment

oder Gewalt eben nicht nötig zu sein, dass ein Mann auch über das Leben und den Tod seiner Frau zu gebieten, oder sie sonst mit harter Strafe zu belegen, und die völlige Macht über alle deren Güter und Vermögen haben müsste; sondern es wird solches zum Teil durch gewisse zwischen Eheleuten aufgerichtete Pakte, teils aber durch die bürgerlichen Gesetze verglichen und ausgemacht.

§. 5. Ferner, gleichwie dies dem natürlichen Gesetz offen zuwider ist, **dass eine Frau zugleich mehr als einen Mann habe;** so ists bei vielen Völkern annoch im Gebrauch, auch vorzeiten bei den Juden üblich gewesen, **dass ein Mann auf einmal zwei und mehr Weiber habe.** Nichtsdestoweniger, so ist es (wenn man auch schon nicht einmal an die erste Stiftung des Ehestands, wie solche in der Heiligen

Schrift beschrieben steht, gedenken wollte) aus der gesunden Vernunft abzunehmen, dass es viel geziemender und nützlicher sei, wenn sich ein Mann an einer Frau vergnügen lässt. Wobei es auch, unserem Wissen nach, die Gewohnheit aller christlichen Völker von so vielen hunderten Jahren her hat bewenden lassen.

§. 6. So bezeugt es auch die Natur einer so genauen Verbindung, **dass die Ehe beständig und unzertrennlich sei,** und nicht eher als durch des einen Ehegatten Tod aufgehoben werden solle; es wären denn etwa die Hauptstücke des Ehepakts durch Ehebruch oder böslische Verlassung übertreten worden. Denn böse Sitten und anderes üble Verhalten, so mit der böslischen Verlassung nicht gleiche Wirkung hat, macht unter den Christen nur eine Absonderung von

Tisch und Bett, ohne dass den solchermaßen Gesonderten erlaubt werde, sich anderwärtig wieder zu verheiraten; welches denn um dieser Ursache willen geschieht, damit die aus einer gänzlichen Trennung zu erhoffende Freiheit zu einen bösen Leben und Sitten nicht Anlass gebe; sondern vielmehr die entzogene Hoffnung eines vergnüglicheren oder anderen Zustands die boshafte Ehegatten zu einem besseren Wandel und mehr Verträglichkeit antreibe. Im übrigen, so wird nur der durch Verletzung der ehelichen Pflicht beleidigte Teil seiner Verbindung entlassen, welche auf Seiten des anderen fortgesetzt wird, sofern es jener verlangt, und sich etwa mit dem Bundbrüchigen wieder auszusöhnen gefallen lassen sollte.

§. 7. Wo es die bürgerlichen Gesetze nicht verhindern, so können **alle**

Personen **zusammen** **heiraten**, welche einander nur verlangen, wenn sie nämlich sonst Alters und der Leibes-Konstitution halber geschickt dazu sind, und ihnen nicht etwa eine **Unmöglichkeit** **von** **den** **Gesetzen** **in** **Weg** **gestreut** **wird**, als da sind, dass z. Ex. einer oder eine, die schon in Ehestand leben, sich an andere nicht wieder verheiraten können.

§. 8. Für ein dergleichen morali-sches Hindernis ist auch zu achten, wenn **zwei** **Personen** **einander** **mit** **Blutsfreundschaft** **oder** **Schwägerschaft** **so** **nahe** **zuge-** **tan** **sind**. Daher werden in den natürlichen Rechten die Heiraten zwischen Personen von auf- und niedersteigender Linie ohne Aufhören für schändlich und unzulässig gehalten. Auch sind die übrigen Ehen in der seitwärtigen Li-

nie, nämlich mit des Vaters und der Mutter Schwester, ingleichen mit der Schwester; so auch in der Schwägerschaft mit der Stief- und Schwiegermutter und Stieftochter nicht allein durch göttliche, sondern auch anderer klugen Völker Rechte, und aller Christen einhelligem Konsens, jederzeit für abscheulich gehalten worden. Ja es verbieten vieler Völker Reichsgesetze die noch ferneren Grade, um dadurch die vorgemeldeten unverbrüchlich zu haltenden gleichsam zu umzäunen, und desto sicherer zu verwahren, damit sich der Menschen Bosheit so leicht daran nicht vergreifen möge.

§. 9. Gleichwie aber die bürgerlichen Gesetze anderen Kontrakten und Geschäften etliche gewisse Eigenschaften zugesetzt haben wollen,

sonder deren Beobachtung sie nicht für gültig geachtet werden: So ist es auch mit der Ehe beschaffen, indem die bürgerlichen Gesetze zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung hin und wieder **gewisse Solennitäten** dabei erfordern, welche, ob sie wohl vom natürlichen Gesetz nicht herkommen, so können doch diejenigen, so bürgerlichen Rechten unterworfen sind, ohne dieselben eine rechtmäßige Ehe nicht vollziehen; oder zum wenigsten wird dergleichen Verbindung in bürgerlicher Gesellschaft die Wirkung einer rechtschaffenen Ehe nicht haben.

§. 10 **Die Schuldigkeit eines Ehemannes** besteht zuvörderst darin, dass er seine Frau liebe, ernähre, regiere und beschütze; **der Frau aber**, dass sie den Ehemann gleichfalls liebe, ehre, und ihn nicht allein in Erzielung und Auferzie-

hung der Kinder, sondern auch in den anderen häuslichen Sorgen treuen Beistand und Hilfe leiste. **Beiderseits** aber erfordert die Natur der so genauen Vereinigung, dass die Ehegatten sowohl in Glück als auch Unglück miteinander aushalten, und wenn dem einen ein Unfall widerfährt, das andere solchen zu erleichtern suche; nicht minder, dass zur Eehaltung Friedens und Eintracht eines sich fein vernünftig in des anderen Humor zu schicken befließige, welchenfalls doch der Frau mehr zusteht, etwas nachzugeben, als dem Mann.

Das dritte Kapitel. Von der schuldigen Ge- bühr der Eltern und Kinder.

§. 1.

Aus der Ehe werden Kinder er-
zielt, worüber **die väterliche
Gewalt** als die älteste, allerver-
bindlichste und höchst zu achtende Art
der Regierung angeordnet ist, Kraft
derer die Kinder ihrer Eltern Be-
fehle in Ehren halten, und dersel-
ben über sie führende **Hoheit und
Vorzug** anerkennen müssen.

§. 2. **Es entsteht** aber sotane
Gewalt der Eltern vornehmlich
aus zwei Ursachen: Erstlich,
weil selbst das Naturgesetz, in-
dem es den Menschen die Gesel-
ligkeit anbefohlen hat, auch **den El-
tern die Sorge für ihre Kinder**

aufgelegt, und damit solche desto weniger vernachlässigt werden möge, ihnen zugleich eine so zärtliche Zuneigung und Liebe gegen die Ihrigen eingepflanzt hat. Soll nun diese Sorgfalt gebührend angelegt werden, so ist nötig, dass Eltern die Macht haben, ihrer Kinder Tun zu ihren Besten einzurichten, welches sie wegen Schwachheit des Verstands selbst noch nicht vermögen. **Nächst dem** gründet sich solche Gewalt auch auf **die heimliche Einwilligung der Kinder**; denn es ist ganz wohl zu vermuten, dass wenn ein Kind zur Geburtszeit seine völlige Vernunft hätte, und absehen könnte, wie es ihm unmöglich sei, ohne der Eltern Sorgfalt und deren anhängige Botmäßigkeit das Leben zu erhalten, selbiges mit allen Willen hierin konsentieren, und sich dafür einer guten und heilsamen Aufer-

ziehung bedingen würde. **In der Tat** aber bekommen Eltern die Herrschaft über ihre Kinder, wenn sie dieselben nach der Geburt dafür annehmen, ernähren, und sie zu einem nützlichen Gliedmaß der menschlichen Gesellschaft zu erziehen sich möglichst angelegen sein lassen.

§. 3. Weil aber zur Erzielung eines Kindes **die Mutter nicht minder als der Vater** beitrifft, also dasselbe der Natur nach beiden gemein ist; also fragt sich billig, **welches von beiden mehr Recht und Gewalt über das Kind habe?** Und darauf muss man mit Unterschied antworten. Denn wenn ein Kind **außer ordentlicher Ehe** gezeugt wurde, so steht dasselbige freilich der Mutter als erstes zu, weil man den Vater ohne der Mutter Anzeige nicht wissen kann. So mag es auch unter

denjenigen, **die in natürlicher Freiheit und von bürgerlichen Gesetzen entfernt leben**, durch gewisse Vergleiche ausgemacht werden, dass das Vorrecht nicht dem Vater, sondern der Mutter zugehören solle. Allein, weil **in den Republiken**, welche allerdings durch Männer gestiftet wurden, der Ehekontrakt ordentlicher Weise vom Mann anfängt, und er das Haupt der Familie bleibt, so ist er auch zu seinen Kindern mehr berechtigt, dermaßen, dass ob dieselbigen gleich der Mutter alle Ehrerbietigkeit und Dank abzustatten schuldig sind, sie sich dennoch derselben Befehlen entziehen können, wofern sie etwa des Vaters nicht ungebührlicher Order entgegen stehen möchten. Nachdem aber der Vater verstorben ist, so scheint, als ob dessen Recht zum wenigsten

über die noch nicht erwachsenen Kinder **der Mutter** und, da sie sich wieder verheiratet, **dem Stiefvater zufalle**, wenn nämlich dieser mit Treue, Liebe und Sorgfalt in des natürlichen Vaters Fußstapfen eintritt. Wenn auch sonst jemand ein verlassenes oder elternloses Kind ehrlich auferzieht, so kann er dagegen von Rechts wegen kindlichen Gehorsam und Respekt von ihm verlangen.

§. 4. Damit man aber desto genauer verstehen möge, wie weit sich **die Gewalt der Eltern über die Kinder** erstreckt, so muss man einen Unterschied halten sowohl **unter den Vätern, ob sie mit ihren Familien besonders, oder aber in einer Republik leben;** als auch **unter der Gewalt, welche ein Vater hat als Vater oder in Ansehung der Erzie-**

lung; und der, die ihm zusteht als
Oberhaupt seiner Familie. Einem Vater, alsfern er
Vater ist, hat die Natur aufer-
legt, dass er die Kinder wohl erziehen
und der menschlichen Gesellschaft
zum Besten solange versorgen solle,
bis sie sich selber helfen und ernähren
können. Daher versteht sichs,
dass ihm so viel Gewalt über die Kin-
der eingeräumt worden ist, als zu die-
sem Zweck vonnöten und zuläng-
lich ist. Und erstreckt sich dieselbige
demnach nicht so weit, dass die Eltern
ihre annoch im Mutterleib liegen-
de Früchte vernichten, oder nach der
Geburt wegsetzen, viel weniger gar
töten könnten. Denn ob sie wohl aus
deren Eltern Substanz erzeugt
wurden, so sind sie doch ebensowohl
Menschen, und werden gleich an-
deren Menschen aller ungerechten
Beleidigungen fähig; auch derjeni-

gen, die ihnen von den Eltern selbst zugefügt werden. Ja es will sich nicht einmal tun lassen, dass man ihnen durch diese Gewalt das Recht über deren Kinder Leben und Tod auch nur auf die Begebenheit gröblicher Verbrechen einräume; sondern es besteht dieselbe vielmehr bloß in einer mäßigen Züchtigung, indem sie solche nur gegen das zarte Alter der Kinder auszuüben und zu gebrauchen haben, in welchem dergleichen schändliche Laster, welche mit dem Tod verbüßt werden müsten, **kaum jemals vorzukommen** pflegen. Allenfalls aber ein Kind ja die geringste Hoffnung zur Besserung nicht von sich geben wollte, sondern der angewandten Zucht immerzu halsstarrig widerstreben sollte, so haben dessen Eltern die Freiheit, dasselbe aus ihrem Haus zu stoßen, und für deren Kind nicht mehr zu achten.

§. 5. Zudem so kann diese Gewalt, wenn man genau davon reden will, **nach Unterschied des Alters bei den Kindern** unterschiedlich betrachtet werden. Denn **in der Kindheit**, und solange der Verstand an noch zu keiner Reifung gediehen ist, so müssen billig alle derselben Aktionen unter deren Eltern Regierung und Anstalt stehen. Wenn nun binnen solcher Zeit den Minderjährigen etwas an Gütern zufällt, so muss der Vater selbiges an ihrer Stelle akzeptieren und verwalten, jedoch solchergestalt, dass die Eigentümlichkeit und Herrschaft den Kindern verbleibe, wiewohl es höchst billig ist, dass diesfalls der Nießbrauch dem Vater bis zum völligen Erwachs eines Kindes überlassen werde. Gleichergestalt eignet sich ein Vater von Rechts wegen all diejenigen Nutzungen und Vorteile

zu, welche die Kinder durch ihren Fleiß und Arbeit schaffen mögen, wogegen dem Vater der Unterhalt und Auferziehung der Kinder auf dem Hals liegt.

§. 6. **Im anwachsenden Alter**, da die Kinder zwar ihren völligen Verstand haben, dennoch aber ein Glied der väterlichen Familie bleiben, muss man die väterlichen Gewalt nach dem Unterschied, da sie ihnen **teils als Vätern, teils als Häuptionern ihrer Familie** gebührt, betrachten. **Jener**, weil er jederzeit eine nutzbare und erbauliche Einrichtung der Kinderzucht zum Zweck hat, so ists am Tage, dass auch die Erwachsenen ihren Vätern, als die weit verständiger und vorsichtiger denn sie selbst sind, Folge leisten sollen. So ists auch gewiss, dass derjenige, so vom väterlichen Vermögen ernährt

wird, und hiernach in der Erbfolge Teil nehmen will, sich notwendig nach dem Zustand der Familie richten, und diesfalls dem Vater, der dieselbige unterhält, nachsehen müsse.

§. 7. Im übrigen kann man nicht in Abrede stellen, dass hiervor diejenigen **Hausväter**, die sich zur Zeit in eine Republik noch nicht eingelassen hatten, sich in ihren Häusern gewissermaßen den souveränen Herrn oder Fürsten gleich bezeugten; woher auch die Kinder, solange sie in ihrer Familie verblieben, deren Regierung für die oberste und höchste ehren und annehmen mussten. Allein nach der Hand ist dieses Hausregiment (gleich anderen Rechten) allmählich noch verzwicket, und nach dem Nutzen und Wohlstand einer jeden Republik eingerichtet worden, da dann den

Vätern an zum Teil Orten mehr, anderswo aber weniger Gewalt übrig verblieb. Und daher rührt es, dass die Väter bei etlichen Völkern das Recht zum Leben und Tod über ihre verbrechenden Kinder noch lange Zeit ausgeübt haben; bei den meisten es ihnen aber, und zuvörderst aus diesen Ursachen genommen worden: Damit sie dasselbige nicht etwa zum Nachteil des Gemeinwesens, **oder zur unbilligen Unterdrückung der armen Kinder missbrauchen**; oder auch wohl die zu des **Landes Verderben** hiernach ausschlagenden Laster aus väterlicher Gelindigkeit und Verzärtelung verschweigen; und endlich den Vätern die schier unerträgliche Last, selbst in ihrer Kinder Verbrechen Urteile zu fällen, nicht auferlegt werden möge.

§. 8. Allein wo ein Kind seines Vaters Familie ganz völlig vernachlässigt, und entweder eine eigene anlegt oder sich in eine andere begibt; so hört zwar die väterliche Gewalt über dasselbe auf, doch mit dem Maße, dass nichtsdestoweniger die Pflicht der kindlichen Liebe und Ehrfurcht in ihrem Bestand bleibe; welche sich auf die Verdienste der Eltern gründet, und weil man billig beglaubt ist, dass ihnen die Kinder ihre **Wohltaten niemals**, oder doch sehr selten nach der Gebühr vergelten können. Denn es bestehen dieselbigen nicht nur darin, dass sie ihnen das Leben, als die Veranlassung aller anderen Güter, zu danken haben; sondern auch, dass sie sich derselben mühsamen und kostbaren Auferziehung unterziehen, und sie dadurch zu tauglichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft ma-

chen, ja wohl öfters zu einer behaglichen und reichlichen Lebensart ihnen alle nur ersinnlichen Mittel zuwege schaffen.

§. 9. Ob nun wohl den Eltern, als bisher erwiesen, die Kinderzucht von Natur aus obliegt, so hindert dies dennoch im geringsten nicht, dass, wofern es der Kinder Bestes oder die Not erforderte, auch wohl **einem anderen soltane Verwaltung anvertraut werden** könne, wobei sich die Eltern gleichwohl die Oberaufsicht vorbehalten. Daher tut ein Vater wohl, nicht allein, wenn er sein Kind tüchtigen Präzeptoren anvertraut, sondern auch, wenn er solches jemand anderem an Kindes Statt hingibt, sofern er versichert ist, dass dem Kind hiervon ein Vorteil zuwachsen werde. Ja, wenn ein Vater keine anderen Mittel weiß, ein Kind zu ernähren,

so kann er solches, ehe ers vor Hunger sterben ließe, entweder jemandem verpfänden, oder es in eine leidliche Dienstbarkeit veräußern, zum wenigsten wiederkäuflich, wenn nämlich der Vater zu besserem Glück und Mitteln gekommen sein wird, oder einer von den Verwandten dasselbe wieder an sich lösen möchte. Wofern aber die Eltern ein Kind aus unmenschlicher Leichtfertigkeit aussetzen und von sich werfen, so tritt derjenige, so selbiges aufnimmt und erzieht, auch in das väterliche Recht, und hingegen ist ihm solch Pflegekind zu allen kindlichen Respekt und Liebe verbunden.

§. 10. **So wenig nun einem Vater gebührt, seine Kinder aus der Familie zu verstoßen,** und sich ohne sehr erhebliche Ursachen deren Auferziehung und Hilfe, solange sie derselben bedürftig sind, zu ent-

brechen; ebenso wenig soll gegen-
teils ein Kind sonder **Urlaub** und
Einwilligung des Vaters aus der
Familie treten. Weil aber solches
sonst mehrentsils nur bei Schluss
einer Heirat zu geschehen
pfl egt, und den Eltern gleichwohl
nicht wenig daran gelegen ist, wem
ihre Kinder beigelegt, und wo-
her ihres Stammes Erben und
Enkel erzielt werden; also will den
Kindern freilich obliegen, dass
sie sich **diesfalls nach des Vaters
Konsens richten**, und sich wider
dessen Willen kein Gemahl erkiesen.
Falls die Kinder aber dergleichen
dennoch ohne deren Eltern Einwil-
ligung vornehmen und gänzlich
vollzögen, so scheinen zum wenigsten
die natürlichen Rechte sotane Ehe-
gelöbnis nicht umzustößen oder
aufzuheben; zumal, wann die Ver-
ehelichten der väterlichen Familie da-

durch keine Beschwerde zuziehen, noch die Gelegenheit sonst unanständig sein würde. Und wenn demnach an manchen Orten dergleichen Ehen für nichtig oder ungültig gehalten werden, so ist solches bloß den bürgerlichen oder Landesgesetzen zuzuschreiben.

§. 11. Kurz: **Der Eltern Pflicht** beruht zuvörderst hierin, dass sie die Kinder pfleglich unterhalten, auch ihren Leib und Gemüt durch eine geschickte und ehrliche Aufzucht so abrichten, damit sie dereinst nützliche Gliedmaßen der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft abgeben, das heißt: Fromm, redlich und wohl gezogen sein mögen; wie auch, dass sie sie zu einer tauglichen und ehrlichen Lebensart anhalten, und zu deren zeitlichen Glück, so viel es ihre Gelegenheit und Vermögen leidet, guten Grund

legen und allen Vorschub tun
mögen.

§. 12. Hingegen **gebührt den Kindern**, dass sie die Eltern ehren, das heißt: Nicht nur mit äußerlichen Zeichen, sondern vielmehr durch eine innerliche Hochachtung gegen dieselbigen, als die **Urheber ihres Lebens** und so vieler anderer Wohltaten, eine gebührende Ehrfurcht erweisen; ihnen gehorchen; nach Kräften dienen; und insbesondere im hohen Alter oder Armut unter die Arme greifen; ohne deren Rat und Gutbefinden nicht wichtiges vornehmen; und endlich derselben Verdrießlichkeit oder andere Fehler, so sie welche an sich hätten, mit aller kindlichen Geduld und Sanftmut ertragen.

Das vierte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Herren und
Knechte.

§. 1.

Nachdem sich das menschliche Geschlecht zu vermehren begann, und man befunden hat, wie füglich sich die häuslichen Geschäfte auch durch andere verwalten ließen, also ist es gar zeitig eingeführt worden, dass man hierzu **Knechte und Dienstboten in die Familien eingenommen hat.** Es ist aber zu vermuten, dass sich dergleichen Leute am Anfang nur aus Not und Armut, oder aus vermerkter Blödigkeit ihres Verstands, und Ungeschicklichkeit, für sich und ohne eines anderen Direktion etwas vorzunehmen, **freiwillig dazu angetra-**

gen haben, und gegen Darreichung stetigen Unterhalts und anderer Nothdurft einem Herrn ihre Dienste auf Lebenszeit versprochen haben. Hienach, als sich unter den Menschen hin und wieder Krieg und Unruhe angesponnen haben, so ist es bei den meisten Völkern in Gebrauch kommen, dass man diejenigen, denen als **Kriegsgefangenen** das Leben geschenkt worden ist, zusamt ihren Kindern und Nachkommen in die Dienstbarkeit oder Knechtschaft gesteckt hat; wiewohl es auch derjenigen Nationen nicht wenige gibt, bei denen dergleichen Knechtschaft nicht im Gebrauch ist, sondern alle häuslichen Verrichtungen durch gewisse hierzu auf eine Zeit lang bedungene oder gemietete Lohnleute expediert werden.

§. 2. Nachdem es aber sozusagen **verschiedene Grade der**

Dienstbarkeit gibt; nachdem ist es auch auf Seiten der Herren und Knechte bald so, bald anders beschaffen. **Einem auf gewisse Zeit bedungenen Mietling** ist sein Herr den versprochenen Lohn, jener hinwiederum diesen die Arbeit ver-
glichenem Maße nach zu liefern schuldig. Und weil in dergleichen Kontrakte der Herr freilich mehr ist als der Diener, so will diesem obliegen, dass er jenen nach Gelegenheit seiner Würde und seines Standes Ehrerbietigkeit erzeuge, und, dafern er sich in Verwaltung seines Amts boshaft oder nachlässig erweist, sich seiner Zucht unterwerfe; welche doch auch ihre gebührenden Maße hat, und sich keineswegs auf eine gar so harte Leibes-, viel weniger Lebensstrafe, sofern sich nämlich ein Herr derselben aus eigener Gewalt **unterfangen** sollte, erstreckt.

§. 3. Hinwiederum **einem solchen Knecht, der sich zu jemandem freiwillig und lebenslang in Dienstbarkeit begibt,** dem ist seine Herrschaft ebenso lange zu unterhalten und andere Nothdurft zu verschaffen verbunden; gegenteils muss er ihr wiederum alle Dienste, so sie ihm Zeit seines Lebens vorgibt, treulich abstaten, und über das übrige, so derselben daraus zunutze gedeihen kann, richtige Rechnung ablegen. Jedoch wird sich ein vernünftiger Herr diesfalls auch des Vermögens und der Geschicklichkeit eines jeden Dieners zu bescheiden, und sich soweit zu begreifen wissen, dass er mit allzu großer Härte mehr von ihm nicht fordere, als in seinen Kräften steht. So ist auch ein Knecht seinem Herrn zur mäßigen Züchtigung untergeben, nicht allein sofern dieselbe zur Abwendung

der erwiesenen Fahrlässigkeit an Amtsgeschäften dient, sondern auch zur Besserung seiner üblen Sitten und Beruhigung der Familie gereicht. Jedoch kann man einen solchen wider seinen Willen nicht an jemand anderen verkaufen, indem er sich aus gutem Willen diesen in Sonderheit, und nicht einen anderen Herrn, erwählen wollte, und ihm vornehmlich daran gelegen ist, bei wem er sich in den Dienst einlasse. Wenn nun ein solcher Mensch sich durch ein grobes Verbrechen an jemandem außer der Familie vergreift; so steht im bürgerlichen Zustand und in den Republiken es der Obrigkeit zu, solches gebührend zu ahnden; lebt er aber in einer einzelnen und von der Polizei abgesonderten Familie, so ist das füglichste Strafmittel, dass man ihn aus derselben verstoße. Liefere aber das Verbrechen wider solche besondere Familie

selbst, so mag der Herr und Haupt derselben auch wohl die äußerste Schärfe mit ihm vornehmen.

§. 4. Anbelangend diejenigen, so als **Kriegsgefangene** in die Knechtschaft verstoßen werden, so ist an dem, dass man mehrenteils mit solchen Leuten etwas schärfer verfahren darf, weil sich die Feindseligkeit so völlig und geschwind nicht verlieren kann, und sie gleichfalls vorher uns zu verderben und zu verunglücken alle Möglichkeiten angewendet haben. Sobald sich aber der siegende Teil mit dem Überwundenen vergleicht, ihm in seine Familie auf- und anzunehmen, so hat ebendieses die Meinung und Wirkung, dass alle vorhergegangene Feindseligkeit hierdurch aufgehoben sein solle. Und alsdann tut der Herr einen solchermaßen an sich gebrachten Knecht allerdings unrecht, wenn er ihm

entweder den nötigen Unterhalt verweigert, oder sich ohne Ursache grausam wider ihn bezeigt; ja noch weit mehr, wenn er ihm ohne ein den Tod verdienendes Verbrechen und Missetat ums Leben bringt.

§. 5. Sonst hat es mit denjenigen Knechten, welche jetzt besagter Maßen durch Kriegsgewalt in die Dienstbarkeit geraten sind, wie nicht weniger auch mit den von uns erkaufte, eben die Bewandnis als etwa mit anderen Sachen, die man sich für sein eigenes Geld anschafft: Indem man sie nämlich nach seinem Belieben, gleich als andere Waren, wiederum anderwärtig verhandeln und verkaufen kann, und es also dafür zu achten ist, als wenn **des Knechtes Leib dem Herrn eigentümlich zugehörte**. Jedoch heischt in dem Fall die natürliche Liebe zu bedenken, dass ein Knecht gleich-

wohl auch ein Mensch ist, und man ihn daher keineswegs denjenigen Dingen in allerwegen gleich halten dürfe, welche wir nach unserem Gefallen missbrauchen und gänzlich hinrichten mögen. Ja, wenn man einen solchen Knecht veräußern will, dass man ihn mit Fleiß und ohne seine Verschuldung nicht an einen solchen Herrn bringe, allwo er nichts anderes als ein unmenschliches Traktament zu gewarten hat.

§. 6. Endlich, so ist auch dies an vielen Orten gebräuchlich: Dass **die von Knechten erzeugten Kinder** selbst wieder in die Knechtschaft verfallen, und als Leibeigene ihrer Mütter Herren zugehören; und solches zwar aus dieser Ursache, weil wessen der Leibeigene ist, demjenigen von Rechts wegen auch die daher entfallenden Früchte und Nutzungen zuste-

hen; und wenn der Herr nach dem Kriegersrecht und Schärfe mit den Eltern hätte verfahren wollen, sie niemals zu Kindern würden kommen sein; imgleichen weil die Eltern nichts Eigentümliches besitzen, und demnach die Kinder anderergestalt nicht, als von ihren Gütern erhalten werden können. Da ihnen aber nun dieser lange Zeit zuvor Kost und Unterhalt darreicht, ehe er ihrer Hilfe und Dienste wieder genießen kann, und die folgende Arbeit gemeiniglich nicht viel mehr wert ist, als die Kost und Unterhaltung austrägt, so können sie sich freilich der Knechtschaft ohne des Herrn Willen nicht entbrechen. Gleichwohl, und weil dergleichen arme Leibeigene sonder ihre Schuld in die Dienstbarkeit geraten sind, so wird ein Herr keinen Vorwand oder Ursache finden, wodurch ihm gestattet

werden möge, gegen dieselben härter und schärfer als etwa gegen andere ordentliche Lohnleute oder beständige Mietlinge zu verfahren.

Das fünfte Kapitel.
Von den Ursachen,
so die Menschen zu Einfüh-
rung des bürgerlichen Staats
oder der Republiken
bewogen haben.

§. 1.

Ibwohl kaum eine Ergötzung und Bequemlichkeit mag ersonnen werden, welche man durch die bisher angeführten Schuldigkeiten und Stände zu erlangen nicht getrauen sollte, so ist doch noch übrig, dass wir fernerweit nun nachforschen, warum sich denn die Menschen an den kleinen und ursprüng-

lichen Gesellschaften nicht begnügen, sondern die weitläufigen und größeren, so man **Republiken oder bürgerliche Sozietäten** nennt, aufgerichtet haben.

§. 2. Nun wird diese Sache hiermit nicht gehoben, wenn man etwa sagen wollte: **Es empfindet der Mensch selbst von Natur aus einen sonderlichen Trieb zu dergleichen bürgerlicher Zusammentretung**, sogar, dass er ohne dieselbige weder leben könne, noch wolle. Denn, weil es kundbar ist, dass der Mensch zuvörderst sich selbst und sein eigenes Bestes liebt; so folgt notwendig, dass indem er von freien Stücken also nach der bürgerlichen Gesellschaft strebt, er hierbei sein Absehen auf einen besonderen Nutzen gerichtet haben müsse. Ob es auch wohl an dem ist, dass der Mensch außer aller Gesellschaft mit

seinesgleichen das elendste Tier von der Welt gewesen sein würde, so lässt sich doch noch keineswegs daraus folgern, dass ihn seine Neigung in Sonderheit eben zur bürgerlichen hätte verleiten und nöthigen müssen, sintemal seinem natürlichen Verlangen und Bedürfnissen auch nur durch die ersten Gesellschaften, und vermittelt derjenigen Leistungen, so aus bloßer natürlicher Freundschaft und Liebe, oder auch aus geschlossenen Pakten, erfolgt wären, ein völliges Genügen hätte geschehen können.

§. 3. Dies wird sich umso viel eigentlicher erhellen, wenn man **den Zustand, darin die Menschen durch Stiftung der Republiken geraten sind**, wie auch die **Eigenschaft eines rechtschaffenen Glieds von dieser politischen Gesellschaft oder eines redlichen und**

guten Bürgers, und dann letztlich **dasjenige, so bei einem Menschen von Natur aus der bürgerlichen Staatsverfassung zuwider ist**, in etwas genauere Erwägung zieht.

§. 4. Wer **ein Bürger oder Untertan** wird, der muss seine natürliche Freiheit quittieren, und sich eines anderen Regierung unterwerfen, welche unter anderem auch das Recht über Leben und Tod in sich begreift; er muss nach seinem Befehl viele Dinge tun, welche er sonst wohl bleiben ließe, und hingegen viel unterlassen, wonach ihm sonst gelüstete. Denn es müssen die meisten Geschäfte nach dem gemeinen Besten der Gesellschaft eingerichtet sein, welches oftmals dem Interesse eines Privatbürgers entgegenzustehen scheint. Nun aber weiß man wohl, dass der Mensch, seiner

angeborenen Zuneigung nach, niemandem gern untertänig sein will, und alles nach seinem Gefallen zu tun, auch allerwegen nur seinen eigenen Vorteil zu suchen, geflissen ist.

§. 5. Ein rechtschaffenes Glied dieser politischen Gesellschaft, oder ein redlicher und guter Bürger ist derjenige, der seiner Obrigkeit gehorsame Folge leistet, der das gemeine Beste nach allen Kräften zu befördern trachtet, und solches seinem Privatnutzen nachzusetzen allemal bereit ist; ja der ihm selbst nichts zuträglich zu sein erachtet, als was den gemeinen Staatsnutzen befördert; und sich endlich gegen seine Mitbürger dienstfertig, willfährig und hilfreich bezeugt. Im Gegenteil weist sichs aus, dass die wenigsten zu diesem Zweck sich anzulegen von Natur aus geneigt sind, der

meiste Teil lässt sich noch etlichermaßen durch Furcht vor den Strafen bändigen, und viele sieht man als unpolitische Tiere und unbändige Bestien die ganze Zeit ihres Lebens hindurch in Ungehorsam und Halsstarrigkeit gegen die bürgerliche Regierung beharren.

§. 6. Endlich, so ist **in der Welt kein trotzigeres und ungezähmteres Tier**, das zu mehr Lastern und auch zu Beunruhigung der menschlichen Gesellschaft mehr geschickt und geneigt wäre, als eben der Mensch. Denn nicht zu gedenken der großen Begierde nach Nahrung und Geilheit, wozu die Bestien gleichfalls angereizt werden. So ist der Mensch noch vielen Lastern ergeben, davon die unvernünftigen Tiere nichts wissen, als da sind: Das unersättliche Verlangen nach überflüssigen Dingen; der Ehrgeiz, das grau-

samste von allen Übeln; ingleichen das immerwährende Andenken erlittenen Unrechts; die Rachgier, die sich auch durch die lange Zeit so leicht nicht dämpfen lässt; **die unendliche Ungleichheit** der Zuneigungen und Begierden; und endlich der Eifer, womit ein jeder seine Hantierung und Profession vor anderen groß zu machen sucht; wozu denn noch dieses kommt, dass die Menschen mehrenteils mit einem solchen Ungestüm in ihr Geschlecht hinein stürmen; und man daher mit Bestand der Wahrheit sagen kann, dass das größte Teil derjenigen Übel, denen die Menschen unterworfen sind, von ihnen selbst herrührt.

§. 7. Demnach, so ist die eigentliche und vornehmste Ursache, warum sich die Hausväter und Häupter besonderer Familien mit Verlassung

der natürlichen Freiheit zu Stiftung der Republiken entschlossen haben, vornehmlich diese: **Damit sie sich vermittelst derselben wider alle von den Menschen zu befahrende Gewalttätigkeit und Bosheit befestigen und beschützen mögen.** Denn gleichwie, nächst Gott, ein Mensch dem anderen viel Nutzen schaffen kann; so fehlt es ihm, wie schon oft erwähnt, nicht weniger am Vorsatz und Vermögen, ihm ebenso großen Schaden zu zufügen. Woher diejenigen ganz recht und wohl von der menschlichen Bosheit und den hierwider verordneten Mitteln urteilen, welche sprichwortsweise zu sagen pflegen, dass, **wenn die weltlichen Gerichte täten, einer den anderen wohl gar auffräße.** Nachdem nun aber die Menschen durch aufgerichtete Polizeien erstlich in einen

solchen Zustand und Ordnung geraten sind, dass sie sich wegen solcher gewaltigen und unrechten Beleidigung voreinander nicht mehr fürchten müssen; so ist alsdann hieraus von selbst weiter erfolgt, dass sie diejenigen **Vorteile und Gemächlichkeiten**, die etwa ein Mensch dem anderen zuwege bringen kann, desto häufiger und überflüssiger genossen haben, indem man nämlich die Kinder von Jugend auf zu besseren Sitten angewöhnt, als etwa vorher geschehen ist, auch vielerlei Künste und gute Wissenschaften erfunden wurden, vermittelst deren dem menschlichen Geschlecht zu mehr Nahrung und Kommoditäten ist verholfen worden.

§. 8. Und dass dies die wahre Ursache der angelegten Republiken ist, wird desto deutlicher hervor scheinen, wenn man noch fernerweit zu

bedenken gibt, dass **kein anderes Mittel als ebendieses zur Beugung der menschlichen Bosheit zulänglich gewesen ist.** Denn obgleich das Naturgesetz anbefiehlt, dass sich die Menschen aller ungerechten Beleidigungen gegeneinander enthalten sollen, so kann dennoch der sotanem Gesetz gebührende Respekt und Hochachtung es so bloß nicht zuwege bringen, dass sie in der natürlichen Freiheit genugsam vor einander gesichert sein sollten. Denn gesetzt, es wären etliche von so sittsamer Gemütsart, dass sie auch bei versicherter Unsträflichkeit jemanden zu beleidigen sich nicht in den Sinn kommen ließen; gesetzt auch, es könnten etliche die bösen Begierden aus Furcht eines daher zu gewartenden Unglücks einigermaßen im Zaum halten; so ist doch im Gegenteil der Haufen derjenigen viel stärker,

die alle Rechte für nichts achten, so oft sich nur die Hoffnung eines Nutzens blicken lässt; und solche sich etwa zutrauen dürfen, dass sie den beleidigten Teil **durch ihre Macht** oder List zurück treiben und von sich abhalten können. Und wie sich nun ein jedweder vor dergleichen Leuten möglichstermaßen zu hüten und zu verwahren sucht; so hat man soltane Sicherung füglicher nicht, als durch Einführung der bürgerlichen Regierung erlangen können. Denn ob sich auch schon etliche außer dem verglichen hätten, einander wider äußerlich andringende Gefahr mit zusammengesetzter Macht beizuspringen, so wäre dennoch auf eine gewisse Hilfe keineswegs so sichere Hoffnung zu machen gewesen, indem man bei solcher Bewandnis kein zulängliches Mittel gehabt hätte, wodurch man ihre Meinungen recht-

schaffen unter einen Hut bringen, und sie zur Erfüllung des Vergleichs nachdrücklich anhalten könnte.

§. 9. Endlich, so stellt es zwar das natürliche Recht den Menschen genugsam unter die Augen, dass es keinem, der andere unrechtmäßiger Weise beleidigt, für ungenossen hinausgeht; und dennoch ist weder die **Scheu vor Gottes Gericht, noch das beißende Gewissen** bei bösen Leuten so vermögend, dass es sie von ihrer Leichtfertigkeit zurückhalten könnte. Denn es muss aus Schuld einer üblen Zucht und Gewohnheit bei vielen die Vernunft gleichsam stumm und taub werden; woher dann erfolgt, dass sie nur auf das Gegenwärtige fallen, um das Zukünftige sich aber wenig bekümmern, und von nichts mehr zu bewegen sind, als was etwa in die **äußerlichen Sinne** fällt. Weil auch

die göttliche Rache mehrtheils etwas langsam zu erfolgen pflegt, so lassen sich verstockte Gemüter dies dahin verleiten, dass sie die Strafe und Züchtigung der Gottlosen anderen Ursachen beimessen, zumal, da sie öfters sehen, dass solche Leute an Dingen, wonach der Pöbel die Glückseligkeit ermisst, vollauf und Genüge haben. Hierzu kommt noch, dass die Gewissensstacheln, so einer jeden bösen Tat vorhergehen, nicht so scharf und empfindlich zu sein scheinen, als diejenigen, so darauf erfolgen, welches aber alsdann insofern zu spät ist, indem sich eine einmal geschehene Sache nicht wieder ändern und in den vorigen Zustand richten lässt. Allein in den bürgerlichen Regierungen ist zur Stillung soltaner heftiger Begierden ein bewährtes und der menschlichen Natur ganz gemäßes Mittel vorhanden.

Das sechste Kapitel.
Von der inneren Zusam-
menfügung oder Verfassung
der Republiken.

§. 1.

Nunmehr wird wohl das nächste sein, dass wir uns um die Art und Weise, nach welcher das Gebäude der bürgerlichen Staatskörper gleichsam aufgeführt ist, und um derselben **innere Zusammenfügung oder Befestigung** bekümmern. Wobei denn dies anfänglich offenbar ist, dass einzelne Personen wider die andringende Gefahr frevelhafter und unruhiger Köpfe weder an den mächtigsten Festungen, noch an den gefährlichsten Waffen, noch auch an allen wilden Tieren eine so bequeme und nachdrückliche Schutzwehr, als zuvörderst nur an ihres-

gleichen haben können. Weil sich aber solche Macht der Menschen, wenn sie zumal vereinzelt ist, in die Ferne nicht erstreckt; also war höchst nötig, dass sie sich durch eine gemeinsame Zusammentretung und Vereinigung ihrer Kräfte zu diesem Zweck legten.

§. 2. Nun ist aber fernerweit leicht zu ermessen, dass ihrer hierzu mehr als etwa zwei oder drei sein müssen, sintemal sich sonst zu derer so wenigen Unterdrückung gar bald wieder so viele zusammenrotten können, als etwa zu erlangendem Sieg gegen dieselbigen genug sein mögen, welche sich zumal durch die Hoffnung eines glücklichen Sukzesses und wegen nicht zu befahrender Strafe desto mehr zu dem Angriff anfrischen lassen. Und daher wollte zu Behauptung dieses Zwecks höchst vonnöten sein, dass nicht et-

wa wenige, sondern vielmehr **eine große Anzahl von Leuten zusammentreten**, um dadurch ihren Feinden die Stange zu halten, welche sonst auch wohl durch eine geringe Verstärkung einen merklichen Vorteil zur Viktorie gewinnen mögen.

§. 3. Diese zusammentretenden Menschen mussten zuvörderst **einig und des Sinnes sein, alle zu solchem Zweck und zum Bestand dieser Gesellschaft gereichenden Mittel eifrigst miteinander anzuwenden, und sich denselben zu unterwerfen**. Denn wenn sonst der Haufen noch so groß wäre, aber einer da, der andere dort hinaus wollte, so würden sie dennoch nimmermehr etwas Heilsames ausrichten. Wenn sie auch schon, aus Antrieb eines sonderbaren Affekts oder Gemütsregung, auf eine Zeit lang

einig blieben, so würden sie sich, bekannter menschlichen Unbeständigkeit nach, bei veränderter Zuneigung doch ebenso leicht wieder trennen, und auf andere Wege finden. Ja gesetzt, dass sie sich gar durch gewisse Pakte verglichen haben, ihre Kräfte zu gemeinsamer Beschützung gegen auswärtige Gewalt beisammen zu halten, so würden sie dennoch auch hierdurch bloßerdinge ihrer Dauerhaftigkeit nicht genugsam versichert sein. Und demnach, so **brauchte** es bei denjenigen, die sich einmal um des gemeinen Bestens willen zum Frieden und gemeinsamer Behilflichkeit erklärt hätten, **noch etwas mehr**; wodurch ihnen nachdrücklich verwehrt würde, hiernach wieder auf die Hinterfüße zu treten, wenn sie gleich ihren Privatnutzen vom gemeinen Besten hierbei jezuweilen entfernt sehen möchten.

§. 4. Nun stecken den Menschen sonderlich **zwei Mängel** in den Köpfen, welche das meiste Hindernis machen, dass viele, die sonst ihre eigene Herren sind und voneinander nicht dependieren, lange auf einen Zweck zusammen nicht einstimmen können: Der eine ist **die Mannigfaltigkeit der Zuneigungen und des Urteils** in Entscheidung desjenigen, so zum Zweck diensam ist; wozu bei vielen noch kommt eine **Blödigkeit des Verstands** in Absehung und Erwählung der besten Meinung unter vielen; ingleichen **eine Hartnäckigkeit**, dasjenige, so man einmal, obwohl öfters nicht recht gründlich, gefasst hat, zu behaupten. Der andere ist eine **Nachlässigkeit und Ekel**, dasjenige freiwillig zu vollbringen, was einen Nutzen mit sich führt, wofern kein Zwangsmittel vorhanden ist, dadurch man die Wi-

derspenstigen oder Saumseligen auch wider deren Willen zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten könne. **Dem ersten Mangel** kann nun im gegenwärtigem Fall dadurch abgeholfen werden, wenn des gesamten Volkes Wille und Meinung auf eine beständige immerwährende Form vereinigt wird. **Dem anderen** aber durch Anordnung einer hohen Gewalt, welche den Halsstarrigen und gemeiner Wohlfahrt sich Widersetzenden allsogleich mit empfindlicher und in die äußerlichen Sinne fallender Strafe begegnen könne.

§. 5. **Vieler Leute Sinne und Meinungen** lassen sich auf keine Art besser **vereinigen**, als wenn ein jeder seinen Willen dem Willen oder Gutdünken einer einzigen Person, oder einer gewissen Versammlung, unterwirft; **mit dem Bedinge**, dass was

dieselben in Sachen, welche die gemeine Sicherheit betreffen, nötig und nütze zu sein befinden, solches hiernach für aller Willen und Meinung solle geachtet werden.

§. 6. Eine solche **hohe Gewalt, davor jedermann Scheu tragen müsse**, kann gleichfalls unter vielen Leuten auf andere Weise nicht angeordnet werden, als wenn sie sich samt und sonders dahin verbinden, dass sie ihre Kräfte und Vermögen nur allein nach desjenigen Verlangen anwenden wollen, dem sie die Direktion derselben antragen werden. Und wenn nun solchermaßen die Vereinigung und Zusammensetzung sowohl der Willen als auch der Macht und des Vermögens geschehen ist, so dann kann erst eine große Menge Volk die Gestalt eines mächtigen Staatskörpers oder einer Republik gewinnen.

§. 7. Hiervon aber noch etwas genauer zu handeln, so werden **ordentlicher Weise** zur Verfassung einer Republik **zwei Pakte und ein gemeinsamer Beschluss** erfordert. Denn **fürs allererste** muss man sich einbilden, dass, wenn eine Menge Volk, so bisher in ihrer natürlichen Freiheit gelebt haben, im bürgerlichen Staat zusammentreten will, **sie sich alle miteinander durch einen besonderen Pakt einzeln dahin vereinigen**, dass sie insgesamt eine beständige Gesellschaft unter sich aufrichten wollen; und was zu deren Besten und gemeiner Sicherheit gereichen kann, mit zusammengesetztem Rat und Leitung ausrichten mögen; oder, mit einem Wort, Bürger einer Republik werden wollen. In diesen Pakt müssen sie nun allesamt einwilligen, und sofern sich jemand dessen weigert, der bleibt auch von sotaner bürgerlicher Vereinigung ausgeschlossen.

§. 8. Hiernach braucht es einen gemeinsamen Beschluss, **was für eine Form der Regierung man einführen will.** Denn bevor diese festgestellt und eingeführt ist, kann man nichts Beständiges und dem Gemeinwesen Zuträgliches oder Ersprießliches ausrichten.

§. 9. Nach diesem muss man **den anderen Vergleich treffen,** wenn nämlich nunmehr in Sonderheit zu dessen oder derjenigen Wahl geschritten wird, denen man die Regierung des neu aufgerichteten Staatswesens antragen will. Kraft solchen Pakts verbinden sich diese zur Sorgfalt für die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt, die übrigen aber, dass sie ihnen untertan und gehorsam sein wollen, wodurch sie auch sich und ihren Willen ihnen sämtlich unterwerfen, und den Gebrauch ihrer Macht und ihres Vermögens zur Be-

schützung des Gemeinwesens antragen. Wenn nun dieser Vergleich rechtschaffen zur Exekution gebracht wird, sodann muss daraus eine vollkommene und **reguläre Republik** entstehen.

§. 10. Die nunmehr eingerichtete Republik hat man sich **als eine einzige Person** einzubilden, wie sie dann auch **unter einem Namen** von allen Partikular-Leuten unterschieden und ihnen entgegengesetzt wird. So hat sie auch ihre **eigenen Rechte und Güter**, welche sich weder ein jeder Bürger besonders, noch viele, noch auch alle insgesamt sonder dem obersten Staatsregenten anmaßen können. Und wird daher die Republik am füglichsten **beschrieben**, dass sie sei **eine aus vielen natürlichen Personen zusammengesetzte Moral-Person**, deren Wille, wie er aus deren sämt-

lichen Untertanen einhelligen
 Vergleichen vereinbart ist, also
 auch für allerseits gemein-
 samen Beschluss und Meinung ge-
 achtet wird, damit sie vermittelt
 dessen aller und jeder derselben
 Macht und Vermögen zur Beru-
 higung und Sicherheit des Ge-
 meinwesens gebrauchen kön-
 ne.

§. 11. Es äußert sich aber sotaner
 Republik Wille als der Ur-
 sprung und Brunquell aller ihrer
 Staatshandlungen, entweder
durch eine einzige Person, oder
durch eine besondere Versamm-
lung, nachdem die höchste Gewalt
 entweder auf diese, oder auf jene
 verlegt worden ist. Wenn sie **auf ei-**
nem einzigen Menschen ruht, so
 hat man dasjenige, was diesem (der
 jedoch eine gesunde Vernunft haben
 muss) gut zu sein bedünkt, und

zwar in Sachen, die den Zweck und Absehen des Staats betreffen, für den Willen der gesamten Republik zu halten.

§. 12. Wo aber ebendiese Obergewalt bei **einer besonderen Versammlung** vieler Personen besteht, deren eine jede ihren natürlichen freien Willen behält, so ist ordentlicher Weise dasjenige für den Willen der Republik zu halten, was der **meiste Teil der Versammlung** beschließt, es wäre denn durch eine ausdrückliche Verordnung schon ausgedingt, der wie vielste Teil unter ihnen den Willen der ganzen Versammlung, und so folglich den der Republik, vorstellig machen solle. Hinwiederum, wo zwei widerwärtige Teile an der Zahl gleiche Stimmen haben, so wird damit nichts ausgerichtet, sondern es bleibt die **Sache im ersten Zustand**. Und end-

lich, wenn viele widrige Meinungen haben, so gebührt derjenigen der Vorzug, welcher unter den einzelnen Abstimmenden und besonders Stimmenden die meisten beifallen; jedoch müssen derer auch so viel sein, als sonst durch die Staatsgesetze, den Beschluss und Meinung der gesamten Ratsversammlung zu repräsentieren, erfordert werden.

§. 13. Wenn nun eine Republik bisher angezeigter Maßen in Stand gebracht worden ist, so pflegt man den- oder diejenigen, welche die obere und höchste Staatsgewalt vertreten, nachdem es entweder eine einzelne Person, oder eine aus wenigen, oder auch wohl aus dem ganzen Volk bestehende Versammlung ist, einen **Monarchen**, oder **Staatsrat**, oder **freies Volk** zu nennen; die übrigen aber heißen **Untertanen** oder **Bürger**, und zwar in

einer weitläufigen Bedeutung. Denn in engerem Verstand nennen etliche nur diejenigen Bürger, durch deren Zusammentretung und Konsens eine Republik erstmals entstanden ist, oder die, so an derselben Stelle kommen, nämlich die Hausväter und Häupter der Familien. Diese sind nun theils **ursprüngliche**, die stracks am Anfang und bei der Stiftung einer Republik zugegen gewesen waren, oder hiernach von diesen geboren worden, daher man diese auch **Bürgers- oder Landeskinder** zu nennen pflegt; theils **Einsetzlinge**, welche nach der Zeit der aufgerichteten Republik von außen hinein kommen, und ihr Glück darin festsetzen. Denn diejenigen, so sich nur eine Zeit lang in einem Land aufhalten, sind deswegen eigentlich keine Bürger, sondern **Fremdlinge** oder fremde Einwoh-

ner, ob sie sich gleich sothane Zeit der bürgerlichen Regierung eines Staats unterwerfen müssen.

§. 14. Alles dies nun, was bisher vom Ursprung der Republiken angeführt worden ist, hindert uns deswegen garnicht, **die bürgerliche Regierung auch von Gott**, dem Allerhöchsten, herzuleiten. Denn weil er das natürliche Gesetz von allen Menschen will beobachtet wissen; aber nach der Vermehrung des menschlichen Geschlechtes in demselben eine so raue und ungeschlachte Lebensart einreißen wollte, wobei man das natürliche Gesetz fast ganz außer Augen gesetzt hat; dessen Übung durch Einführung des bürgerlichen Regiments trefflich wieder in Gang gebracht und befördert werden könne. Demnach und weil derjenige, so den Endzweck eines Dinges verlangt, auch

vermutlich die hierzu diensamen Mittel verordnet und anzuwenden befiehlt, so versteht sich, dass der große Gott dem nunmehr anwachsenden menschlichen Geschlecht vermittelst der gesunden Vernunft schon vorausbefohlen habe, die bürgerlichen Gesellschaften, welche sozusagen ihre Seele und Leben von der hohen Staatsgewalt haben, in die Welt einzuführen. Daher er auch diesen Stand in der Heiligen Schrift ausdrücklich approbiert, desselben Hochachtung durch besondere Gesetze anbefiehlt, und, wie hoch er sich denselben angelegen sein lässt, hin und wieder bezeugt.

Das siebente Kapitel.
Von den verschie-
denen Teilen der höchsten
Staatsgewalt oder deren
hohen Berechtigun-
gen.

§. 1.

Aus was für **Teilen** die hohe Staatsgewalt besteht, und auf wie vielerlei Art sie ihre Macht in einer Republik erweist, das kann man gar deutlich aus deren Natur und Endzweck abnehmen.

§. 2. Es ist bekannt, dass in einer jeden Republik die Untertanen in Sachen, welche die Wohlfahrt des gemeinen Staatswesens betreffen, ihren Willen dem Willen ihrer Ober-Regenten unterwerfen, und ihren Befehlen gehorsame Folge zu leisten sich willigst erklären. Damit nun

dies geschehen könne, so ist vonnöten, dass **die Regenten, was diesfalls ihr Wille und ihre Meinung sei, den Untertanen andeuten;** und das geschieht nicht allein durch **besondere Befehle,** welche sie zuweilen in gewissen Geschäften an einzelne Personen abgehen lassen; sondern auch durch **allgemeine Gesetze und Verordnungen,** danach sich samt und sonders in allem Tun und Lassen beständig zu achten haben. Dadurch auch erklärt wird, was ein jeder für das Seinige oder für ein fremdes Gut halten dürfe, was in der Republik als zulässig oder unzulässig, ehrlich oder unehrlich gelten solle, was ein jeder von der natürlichen Freiheit noch übrig habe, auch wie er sich im Gebrauch seiner Rechte zur Beruhigung der Republik mäßigen solle, und endlich wie viel oder welchermaßen einer dem anderen von

Rechts wegen etwas anfordern könne. Denn dass dies alles recht genau und deutlich ausgemacht und vorgeschrieben wird, daran ist einer Republik, ihres eigenen Wohlstands und ihrer Beruhigung halber, nicht wenig gelegen.

§. 3. Ferner, so ist dies der Republiken vornehmstes Absehen: Dass die Menschen mittelst einer gemeinsamen Vereinigung und Beihilflichkeit wider alle Gefährdungen und ungerechte Beleidigungen, die sie einander sonst zuzufügen gewohnt und vermögend sind, gesichert leben mögen. Dies nun von denjenigen, mit welchen man sich in eine Gesellschaft begibt, zu erlangen, so ist nicht genug, wenn man sich wegen enthaltender Beleidigung noch so genau vergleicht, ja es will auch der bloße Wille und das Verbot der weltlichen Obrigkeit hierzu nicht wohl

hinlangen; sondern es braucht zuvörderst einer **ernsten Straffurcht, und des Vermögens, sotane Härte allsogleich fühlen zu lassen.** Soll nun jetzt besagter Zweck durch dieses Mittel erreicht werden, so muss die Strafe dermaßen beschaffen und empfindlich sein, dass ein jeder in deren Ansehung die Übertretung der Gesetze allsogleich für ein größeres Übel als die Beobachtung derselben halte; und so die Bitterkeit der Strafen die von ungerechter Beleidigung bereits empfundene oder noch zu hoffende Lust und Vorteil um ein merkliches übertreffen möge; denn solchergestalt kann es nicht anders sein, als dass die Menschen aus zwei Übeln das kleinste erwählen werden. Und da sich etliche auch durch sotane scharfe Drohung von frevelhafter Beschädigung nicht abschrecken ließen, so hat

man solches unter diejenigen Dinge zu rechnen, die sogar oft eben nicht vorkommen, und deren gänzliche Unterbleibung bei sotaner bösen Gemütsart der Menschen freilich nicht zu hoffen steht.

§. 4. Alldieweil sich auch über der rechten Applikation der Gesetze auf die besonderen Geschäfte oftmals einige Skrupel zu ereignen pflegen, aber viele Dinge wohl und genau überlegt sein wollen, ehe man etwas für eine Misshandlung und wider die Gesetze laufende Übelthat erklärt; daher, so will, um Frieden und Einigkeit unter den Bürgern zu erhalten, der hohen Obrigkeit allerdings gebühren, dass **sie über derer Untertanen Misshellichkeiten richtige Erkenntnis stelle und sie entscheide**, die Handlungen, so den Gesetzen zuwider zu sein angeschuldet werden, untersuche, den

Verbrechern eine gesetzmäßige Strafe diktiere, und dieselbe an ihnen zur Exekution bringe.

§. 5. Damit aber diejenigen, die sich in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen geschlagen haben, auch vor Auswärtigen sicher sein mögen, so gebührt deren hohem Oberhaupt, dass es so viele, als etwa der ungewissen Anzahl und Macht ihrer Feinde zur gemeinsamen Beschützung gewachsen sein mögen, von den Untertanen **zusammen bringe, eine Armee davon richte, und sie bewehrt mache**, oder sonst eine zulängliche Werbung anstelle, auch hinwiederum, wenn es ihm gut und Zeit zu sein bedünkt, **Frieden** mache. Und weil sowohl zu Kriegs- als auch zu Friedenszeiten die **Bündnisse** dazu dienlich sind, dass die Vorteile und Einkünfte der Republiken desto füglicher gegeneinander umge-

setzt werden, und ein einbrechender allzustarker Feind mit geschlossener Macht und verdoppelten Kräften desto eher abgetrieben oder bändig gemacht werden könne; so steht es der hohen Obrigkeit gleichfalls zu, beizeiten auf diensame Allianzen zu gedenken, alle Untertanen zu derselben Festhaltung anzustrengen, und die daher fließende Vorteile den Staat genießen zu lassen.

§. 6. Weil auch die sowohl zur Friedens- als auch Kriegszeit bei einer so großen Regierung vorfallenden Angelegenheiten von einem einzigen Menschen, sonder **Bedienten und Unter-Obrigkeiten**, unmöglich zu Werke gerichtet werden können; so ist's nötig, dass die obrigsten Staatsvorsteher solche Leute einsetzen, welche an ihrer Stelle die Zwistigkeiten der Untertanen examinieren, auf der Benachbarten Anschläge ein

wachsames Auge haben, das Soldatenwesen bestellen, des Staats Einkünfte einbringen und richtig verwalten, und endlich in allerwegen für das gemeine Beste Sorge tragen. All diese nun kann und soll die hohe Obrigkeit zur Beobachtung ihrer Pflicht fleißig antreiben, auch von ihren Amtsverrichtungen genaue Rechenschaft fordern.

§. 7. **Ferner**, weil des Staats Geschäfte weder zu Friedens- noch zu Kriegszeiten ohne **große Kosten** können gehaben werden; so darf die hohe Obrigkeit ihre Untertanen zu derselben Entrichtung anhalten. Welches denn auf vielerlei Arten geschehen kann: Als wenn die Einwohner einen gewissen Anteil von ihren Gütern und anderen Einkünften, so sie aus dem Land ziehen, hierzu contribuieren; oder sonst samt und sonders von ihrer Habe und Gütern etwas

beitragen; und zugleich, wo es die Not erfordert, ihre Dienste darstrecken; ingleichen kann es auch auf die Weise geschehen, wenn man auf die ein- und ausgehenden Waren einen gewissen Maut oder Zoll schlägt (doch dass durch jenen die Untertanen, durch diesen aber die Fremden mehr beschwert werden); oder wenn man durch Anlegung der Akzise vom Preis der täglich aufgehenden Sachen einen mäßigen Teil für die fürstliche Kammer abzieht.

§. 8. **Endlich**, weil ein jeder seine Aktionen nach seinem eigenen Gutdünken anstellt, die meisten aber gemeinlich so zu urteilen pflegen, wie sie es etwa von **Jugend** an gewohnt sind, oder wie die **Urteile** insgesamt gefällt werden, die allerwenigsten aber den rechten Grund der Wahrheit und Tugend aus ihren eige-

nen Köpfen und Verstand ermessen können; daher, und weil es einer Republik sehr zuträglich ist, wenn man in derselben öffentlich solche **Lehren treibt**, welche deren eigentlichem Absehen und dem Staatsnutzen gemäß sind, und so die Gemüter der Untertanen von Jugend auf zu denselben angewöhnt; so ist es ein Werk der höchsten Obrigkeit, dass sie das Land mit solchen Leuten besetze, welche dergleichen Lehrsätze öffentlich darin vortragen müssen.

§. 9. All die bisher erzählten Stücke oder **Rechte der hohen Staatsgewalt** sind ihrer Natur nach dermaßen miteinander **vergliedert** und **verknüpft**, dass, wenn anders eine Republik ihre richtige Form haben soll, sie samt und sonders von einer einzigen Person, oder einer Versammlung, als von einer gemeinsamen

Wurzel herkommen müssen. Denn wenn eines oder das andere gänzlich fehlt, so ist die Staatsgewalt mangelhaft, und nicht geschickt, den **Endzweck** einer Republik zu erlangen. Sind sie aber zerteilt, und haften deren etliche gründlich und ursprünglich bei einem, die übrigen aber bei den anderen, so muss daraus notwendig ein unförmlicher und übel aneinandergfügter Staatskörper erwachsen.

Das achte Kapitel. Von den mancherlei Formen und Arten der Republiken.

§. 1.

Nachdem die höchste Staatsgewalt entweder **bei einer einzelnen Person**, oder **bei einer ganzen**, und zwar wiederum entweder

aus wenigen, oder aber aus dem gesamten Volk bestehenden Versammlung beruht, nachdem gibt es auch verschiedene Formen und Arten der Republiken.

§. 2. Es sind aber die Formen der Republiken entweder **reguläre oder irreguläre**. Durch **die ersten** verstehen wir diejenigen, da die hohe Staatsgewalt dermaßen in einem Subjekt beisammensteht, dass sich dieselbige von da aus, ohne einige Zerteilung und Einhalt, als von einem Willen und einer Seele herrührend, durch alle Teile und Geschöpfe einer Republik erstreckt. Wo dies nun nicht ist, da ist gewiss eine irreguläre Staatsform vorhanden.

§. 3. **Der regulären** gibt es wiederum **dreierlei**: Darunter die erste ist, wenn die hohe Staatsgewalt auf einer einzigen Person liegt,

und heißt eine **Monarchie**; die andere, wenn sie bei einer aus den vornehmsten Bürgern bestehenden Versammlung beruht, und heißt eine **Aristokratie**; die dritte, wenn sie bei der gesamten Hausväter einer Republik, also des Volkes Versammlung steht, woher sie auch eine **Demokratie** heißt. In der ersten regiert **ein Monarch**, in der anderen **die Vornehmsten**, und in der dritten **das Volk**.

§. 4. Nun ist die Macht und Gewalt zwar bei allen diesen Staatsformen gleich und einerlei; nichts desto weniger aber hat die **Monarchie** vor den anderen die treffliche **Bequemlichkeit**, dass man zur Beratschlagung und Beschlussfassung, das heißt zur wirklichen Ausübung dieser hohen Gewalt, nicht erst gewisse Zeit und Örter bestimmen muss, sondern solches allemal und allerwegen

nach guter Gelegenheit anstellen kann; und es so jederzeit in eines Monarchen Hand steht, wann und wo ihm die Reichshandlungen vorzunehmen gefällt. Hingegen, wenn die **Stände** oder das **Volk** etwas beschließen wollen, so müssen sie erst zu ihren Zusammenkünften eine gewisse Zeit und einen Ort ansetzen, alsdann von den Reichsgeschäften deliberieren, und einen Beschluss darüber fassen, sientemal es nicht möglich ist, den Beschluss eines Staatsrats, oder eines gesamten Volkes, welcher aus den meisten Stimmen muss gezogen werden, auf andere Art zu erkennen.

§. 5. Gleichwie es aber sonst bei der Verwaltung anderer Rechte zuzugehen pflegt, ebenso ist es auch mit der hohen Staatsgewalt beschaffen, indem dieselbige an zum Teil Orten wohl, anderswo aber übel und unvorsichtig administriert wird. Da-

her geschieht es, dass man sowohl **gesunde** oder **wohlbeschaffene** als auch **kränkliche** und **gebrechliche** Regierungen und Staaten findet, wiewohl nicht vonnöten ist, um dergleichen Gebrechen willen noch mehr besondere Formen oder Arten der Republiken auszudichten. Dies ist noch zu merken: Dass die Gebrechen, wodurch eine Republik beunruhigt wird, **teils den Regenten** und **Untertanen**, **teils** aber **dem Staat selbst** ankleben, und demnach die **Mängel der Leute** von den **Staatsmängeln** unterschieden werden müssen.

§. 6. **Mängel der Regenten in der Monarchie** sind, wenn derjenige, so den Thron beherrscht, die Regierungskünste nicht versteht; sich um dieselben wenig oder garnicht bekümmert, sondern sie durch hochmütige und geizige Diener zerrüt-

ten lässt; sich durch Grausamkeit und Ungestüm fürchterlich macht; den Staat ohne Not auf die Spitze setzt und zu Fall zu bringen sucht; des Reichs Einkünfte, so zu des Staats Erhaltung angewendet werden sollen, durch allerhand Üppigkeit und unbesonnene Geschenke verschwendet; oder seine Schätze durch große Auflagen und von den Bürgern erpresste Geldsummen ohne Ursache vermehrt; wenn er nichts auf Ehre hält; redliche Leute beschimpft; Ungerechtigkeit liebt; und was etwa dergleichen Laster mehr seien, die einem Fürsten einen üblen Namen geben können.

§. 7. **Mängel der Regenten in der Aristokratie** sind, wenn böse und untüchtige Leute, mit Hintansetzung der tugendhaften und geschickteren, durch Bestechung und allerhand lose Künste an die Regierung kommen; o-

der wenn die Großen und regierenden Herren einander in den Haaren liegen; dem gemeinen Mann als ihren Leibeigenen übel mitfahren; und die gemeinen Staatsgüter durch Vermehrung ihres eigenen Vermögens verringern und erschöpfen.

§. 8. **Die Mängel in einer Demokratie** sind, wenn unverständige und unruhige Köpfe ihre Meinungen mit Ungestüm und Sturm behaupten wollen; wenn man treffliche und die Republik nicht beschwerende Künste und Tugenden unterdrückt; um liederlicher Ursachen willen und ohne Bedacht neue Ordnungen macht und wieder aufhebt, und was einem erstlich gefällt, sich alsbald, ohne Erheblichkeit, wieder missfallen lässt; und endlich, wenn untaugliche und verächtliche Leute zur Verwaltung des Regiments und anderer hohen Ämter gezogen werden.

§. 9. So sind auch noch etliche gemeine **Mängel, die bei allen Republikformen** vonseiten der Obrigkeit oder Untertanen **vorfallen können:** Wenn nämlich diejenigen, denen die Staatsregierung aufgetragen ist, ihrem Amt nachlässig und sonst übel vorstehen; und die Bürger, anstatt dass sie gehorsam und untertänig sein sollten, sich widerspenstig und aufrührerisch erweisen.

§. 10. Hingegen sind die **Staatsmängel,** wenn die Reichsgesetze und Ordnungen sich für die Art eines Volkes und Landes nicht schicken; die Einwohner zu einer innerlichen Unruhe bewegen; oder ihnen auch wohl der Benachbarten gerechten Hass auf den Hals laden; ingleichen, wenn sie dieselben zu denjenigen Geschäften, die eine Republik doch nicht entbehren kann, untauglich machen, als wenn sie z. Ex. dadurch

zur Weichlichkeit und Kriegs-Unerfahrenheit, oder gegenteils zur Unerträglichkeit des Friedens, angewöhnt würden; und endlich, wenn die Fundamental-Gesetze so eingerichtet sind, dass derentwegen die Staatsgeschäfte anders nicht, als nur sehr langsam oder schwerlich expediert werden können.

§. 11. Diesen gebrechlichen Republiken pflegen viele noch besondere Namen beizufügen, sodass man die **mangelhafte Monarchie** eine **Tyrannie**, die **mangelhafte Aristokratie** eine **Oligarchie** oder eigennütziges Regiment Weniger, und die **mangelhafte Demokratie** eine **Ochlokratie** oder Pöbel-Regierung betitelt. Wie wohl es auch oftmals geschieht, dass man durch dergleichen Benennung **nicht sowohl die Gebrechen einer Republik, als seine Ge-**

mütsneigung und Missfallen über den gegenwärtigen Staat und Regenten zu verstehen gibt. Denn wer keine Lust zu einer königlichen oder monarchischen Regierung hat, der pflegt auch öfters wohl einen frommen und rechtmäßigen Prinzen einen Tyrannen zu nennen, zumal wenn derselbe etwa die Gesetze ernstlich und genau vollziehen lässt. Gleichfalls wenn einer zur Staats- oder Ständeversammlung nicht kommen kann, und sich dennoch ebenso gut als andere von diesem hohen Rats Glieder bedünkt, so pflegt er solche Regierung wohl aus einem Verdruss und verächtlicher Weise Oligarchen, das heißt solche Leute, zu nennen, welche, ob sie schon in keinem Stück besser sind als andere, dennoch aus Hochmut über ihresgleichen oder auch wohl über noch Geschicktere herrschen wollen. End-

lich geschieht auch wohl, dass Leute von hoffärtigem Geiste, denen die Gleichheit des Volkes nicht gelegen ist, wenn sie sehen, dass in einer Demokratie jedermann bei der Regierung gleich viel zu sprechen hat und doch der gemeine Pöbel hierunter allemal die meisten sind, solches eine Ochlokratie oder solchen Staat nennen, da der gemeine Pöbel die Oberhand hat; und rechtschaffenen tapferen Leuten, wie sie sich etwa zu sein einbilden, diesfalls kein Vorzug gelassen wird.

§. 12. Allen diesen sind nun entgegen die **irregulären Republiken**, als in welchen diejenige Vereinigung der hohen Gewalt, darin sonst das Wesen eines Staats besteht, nicht so gar vollständig in einem Subjekt angetroffen wird; und zwar ist solches nicht etwa für ein Gebrechen oder einen Mangel, so in der

Verwaltung der Republik stecke, anzusehen, sondern vielmehr dafür zu halten, dass dergleichen Form durch öffentliche Gesetze und Gewohnheiten wider die **gemeinen Staatsregeln** für rechtmäßig und richtig eingeführt worden ist. Weil man aber von einer gemeinen Regel auf unendliche Weise abschreiten kann, so lassen sich auch die unregulierten Republiken in gewisse und gemessene Sorten nicht abtheilen. Jedoch kann man derselben Beschaffenheit aus dem einen und anderen Exempel abnehmen: **Wenn** eine Republik so angelegt ist, dass der obere Staatsrat und das Volk die Reichsgeschäfte beiderseits mit gleich hohem Recht und Befugnis abhandeln, sodass keines dem anderen hierin unterworfen sein darf; oder wenn der Stände Macht in einem Reich dergestalt angewachsen ist, dass sie

dem König hiernach anders nicht als ungleiche Bundesgenossen untertänig sein wollen; so hat man dergleichen Regimentsverfassungen für irreguläre Staatsgebilde zu halten.

§. 13. **Vereinigte Staaten** sind, wenn etliche vollkommene Republiken durch ein besonderes Band so und dergestalt miteinander verknüpft sind, dass man ihre gemeinsame Macht wohl für eines einzigen großen Staats Vermögen ansehen möchte. Sie entstehen vornehmlich auf **zweierlei Weise**: Einmal, wenn solche ein gemeinsames Staatshaupt haben; zum andern, wenn sie bloß miteinander in Bündnisse treten.

§. 14. Vermittelst eines **gemeinsamen Oberhauptes** geschieht es, wenn verschiedene besondere Reiche entweder durch einen Ver-

gleich, oder durch Anlass einer Vermählung, Erbschaft, oder Viktorie unter einem König zu stehen kommen; jedoch dergestalt, dass sie sich um deswillen in ein einziges Reich nicht einschränken lassen, sondern ein jedes von den gemeinen Regenten nach seinen eigenen Grundgesetzen guberniert werde.

§. 15. **Die andere Art der vereinigten Staaten** entspringt folgendermaßen: Da sich verschiedene benachbarte Republiken auf solche Bedingung miteinander in ein beständiges Bündnis einlassen, dass sie etliche Teile der hohen Gewalt und Befugnisse, insbesondere die etwa des Landes Beschützung wider auswärtige Feinde betreffen, ohne gemeinsamen Beschluss und Einwilligung sämtlicher Konföderierten nicht ausüben wollen, im übrigen aber sich sämtliche ihre Freiheit und Independenz vorbehalten.

Das neunte Kapitel.
Von den vornehmsten
Eigenschaften der bürgerli-
chen hohen Staats-
gewalt.

§. 1.

Alle Gewalt oder Botmäßigkeit, dadurch ein ganzes Staatswesen bezäumt wird, muss bei allen und jeden Formen die Eigenschaft behalten, dass sie die **höchste** in demselben ist, das heißt: Dass sie in der Ausübung von niemandem als Oberen dependieren darf, sondern sich in allerwege nach ihrem eigenen Gutbefinden und Willkür äußern muss, und ihre Verrichtungen von keinem Höheren hintertrieben werden dürfen.

§. 2. Daher kommt es, dass eben diese hohe Staatsgewalt keinem Menschen zur Rede und Rechen-

schaft verbunden ist, und zwar mit der Wirkung, dass wenn schon jemandem ihr Tun nicht gefallen sollte, sie deswegen dennoch keiner menschlichen Strafe oder Züchtigung, sofern dieselbe von einem Oberen herrührend scheinen möge, unterworfen sein dürfe.

§. 3. Diesem ist anhängig, dass sotane hohe Gewalt auch alle **menschlichen und bürgerlichen Gesetze**, alsfern sie eigentlich solche seien, **übersteigt**, und durch dieselbigen direkt nicht gebunden werden könne. Denn diese rühren sowohl ihrem Ursprung als auch ihrem Währen nach von der hohen Obrigkeit her, und kann derhalben ihre Verbindungskraft sich über sie selbst nicht erstrecken, sintemal sonst daraus folgen würde, dass sotane Staatsmacht sich selbst über sich schwingen und erheben könnte. Wiewohl es nicht allein wohl

und löblich steht, sondern auch den Gesetzen ein größeres Ansehen gibt, wenn ein Oberherr nach Gelegenheit der Materie, und alsfern es sich für ihn schickt, sich selbst aus freiem Willen nach demjenigen richtet, was er seinen Untertanen in den Gesetzen vorgeschrieben hat.

§. 4. Endlich, so befindet sich die hohe Staatsgewalt noch mit dem Charakter einer besonderen **Hochachtung** versehen, dergestalt, dass es nicht allein das größte Unrecht ist, wenn man sich ihren rechtmäßigen Befehlen widersetzt, sondern wenn auch die Untertanen ihre Strenge nicht eben mit solcher Geduld als etwa gehorsame Kinder das mürrische und wunderliche Verhalten ihrer Eltern vertragen. Und demnach will sich geziemen, dass, wenn sie ihnen schon das allergrößte Unrecht zufügt, sie sich doch lieber mit der Flucht

salvieren, oder das alleräußerste Drangsal ausstehen, als sich mit bewaffneter Auflehnung an ihrem rechtmäßigen, obwohl grausamen, Landesvater vergreifen.

§. 5. Überdies, so wird man **die hohe Staatsgewalt**, insbesondere in der monarchischen und aristokratischen Regierung, an zum Teil Orten ganz **absolut und frei**, zum Teil aber etwas **umschränkt** befinden. Eine absolute Gewalt hat derjenige Monarch, der sich nicht an gewisse Gesetze und Ordnungen binden muss, sondern das Reich nach seinem eigenen Gutdünken, und nach Veranlassung des jedesmaligen der Sachen Zustands regieren darf; also des Staats Wohlfahrt und Aufnehmen nach seiner eigenen Willkür, und nachdem es etwa der Zeiten Lauf erfordert, einzurichten freie Hand hat.

§. 6. Alldieweil aber eines Menschen Verstand nicht allemal vor Irrtümern sicher ist, und zumal bei einer solchen Freiheit der Wille gar leicht zum Bösen verleitet werden kann; so haben etliche Völker für gut angesehen, **die hohe Staatsgewalt in gewisse Grenzen einzuschließen.** Welches dann auf die Weise geschieht, dass man einem hohen Regenten stracks bei Antragung des Reichs gewisse Gesetze vorlegt, nach welchen er künftig einige Stücke der hohen Gewalt auszuüben habe; und bei vorfallenden Reichsangelegenheiten und anderen Dingen, die sich in Vorrat sogleich nicht ausmachen lassen, ohne des Volkes Vorwissen und Willen, oder Beschreibung von dessen Deputierten auf gewissen Land- oder Reichstagen nichts vorzunehmen verbunden sein solle; um dadurch alle Gelegenheit, welche dem

König sonst von Beobachtung des Reichs Wohlfahrt abführen möge, desto eher und sicherer zu verhüten.

§. 7. Endlich, so wird man auch wegen der **Besitzungs-Art** in den Republiken und Reichen hin und wieder eine große Ungleichheit antreffen. Denn etliche besitzen selbige **als ihr Eigentum**, und können sie daher nach ihrem guten Gefallen verteilen, veräußern, und wem sie nur selbst wollen zuwenden; welches dann mehrenteils bei denjenigen angeht, die ihre Länder mit bewaffneter Hand erwarben und sich also solche Völker eigentümlich unterworfen haben. Dahingegen die anderen, die von einem Volk durch freie Wahl erhoben werden, ob sie wohl die höchste Gewalt in ihren Händen haben, dennoch das Reich nach ihrem Belieben weder teilen,

noch veräußern, noch jemandem zuwenden dürfen; sondern solches nach Erfordernis der Fundamental-Gesetze, oder des Volkes und Reichs Herkommen gemäß, einem Nachfolger überlassen; und sich also, wie etliche davon reden, gewissermaßen nur mit dem **Nießbrauch** begnügen müssen.

Das zehnte Kapitel.
Von der Art und Weise,
zur bürgerlichen hohen und
insbesondere monarchischen
Staatsgewalt zu
gelangen.

§. 1.

 bgleich zur Aufrichtung einer jeden rechtmäßigen Republik derer Untertanen **Wille und Konsens vonnöten** ist, so gibt es doch

mehr als eine Art, wodurch sich derselbige zu Tage legt. Denn bisweilen müssen sich etliche **durch Kriegsgewalt in des Überwinders Willen** und unter seine Botmäßigkeit begeben; bisweilen aber gerät ein Volk von selbst auf den Willen und Entschluss, einen Prinzen durch freie Wahl über sich zu setzen.

§. 2. Jene gewaltsame Art, zur Herrschaft zu gelangen, heißt eine **Okkupierung oder Einnehmung**, da einer nämlich, durch rechtmäßige Ursachen zur Ergreifung der Waffen genötigt, das Glück hat, ein Volk soweit einzutreiben, dass es sich seinem Dominat forthin unterwerfen müsse. Den rechtmäßigen Titel zu soltner Hoheit bekommt er nicht allein daher, dass er als ein sieghafter Feind, wenn er mit Schärfe verfahren wollte, den Überwundenen das Leben ganz und gar nehmen könn-

te, und ihm also dafür, dass er sie nur mit einer so kleinen Ungelegenheit belastet, noch dazu der Ruhm eines gelinden und gütigen Herrn gebührt; sondern auch, weil derjenige, der mit einem anderen ohne gegebene Ursache anbindet, indem er sich zu einer billigen Satisfaktion nicht verstehen will, all sein Glück auf die Spitze setzt, und sich also gleichsam schon voraus zu demjenigen Zustand, worein er im Ausgang des Krieges geraten möge, resolviert.

§. 3. **Aus freiem Willen** wird die hohe Staatsgewalt **vermittelt der Wahl** zuwege gebracht, wenn ein Volk, das entweder bereits in bürgerlicher Gesellschaft vereinigt ist, oder noch da eintreten will, eine gewisse Person, so es zum Regiment tüchtig zu sein erachtet, aus freien Stücken erkieset; und derselben, wenn sie nach geschehener An-

deutung des gemeinsamen Beschlusses solches anzunehmen einwilligt, das Reich mit Versicherung ihrer Untertänigkeit und Gehorsams übergibt.

§. 4. In einer schon eingerichteten Republik pflegt nach Sterben eines Oberhauptes, solange bis ein anderes erwählt wird, eine **Vakanz oder Interregnum** zu entstehen. Ob nun gleich binnen solcher Zeit der Staat in eine sehr unvollkommene Regierungsart zerfällt, indem das Volk sodann nur bloß durch Kraft des ersten Pakts beisammen bleibt; so hilft doch der Name und die Liebe des gemeinsamen Vaterlandes viel zur Befestigung dieses Bandes; wie denn auch dies hierbei nicht wenig tut, dass die meisten im Land mit Gütern angesessen sind, um derentwillen ehrliche Bürger auch von freien Stücken solange gern friedsam leben, und

zu ehester Ersetzung des Reichs allen möglichen Fleiß anwenden. Es kann aber vielem aus dergleichen Interregnums sonst besorgendem Unheil vorgebaut werden, wenn man in Vorrat feststellt, wer sich zeit während der Vakanz der Verwaltung des Regiments annehmen solle.

§. 5. An zum Teil Orten stellt man allemal nach Sterben eines Regenten eine neue Wahl an; anderswo aber werden sie stracks mit der Bedingung eingesetzt, dass das Reich durch das Recht der Nachfolge, sonder eine neue Wahl, bei ihrer Familie verbleiben solle. Und dies einzuführen rührt entweder von **des Königs oder des Volkes Willkür her.**

§. 6. Könige, denen ein Reich eigentümlich und erblich zusteht, können nach ihrem Gefallen **über die Nachfolge disponieren,** und wird

ihre Verordnung ebenso genau als der letzte Wille bei Privatleuten beobachtet, zumal wenn sie das Reich selbst gestiftet und erworben haben. Demnach können sie selbiges, wenn sie wollen, unter viele Kinder verteilen, auch die Töchter sind nicht einmal davon ausgeschlossen; ja es ist ihnen unverwehrt, einen Fremden an Kindes Statt anzunehmen und zum Nachfolger zu machen; desgleichen sie auch einem natürlichen Sohn, oder anderen, ihnen sonst garnicht Anverwandten, tun können.

§. 7. Wo nun ein König, oder hoher Landesherr, der **Nachfolge** wegen gar keine besondere Anstalt macht, ist von ihm so zu vermuten: Anfänglich, dass er gleichwohl seines Reichs in keinerlei Weise verlustig sein will, sondern vielmehr gemeiner menschlicher Zuneigung nach verlangt, dass es bei den Seini-

gen verbleiben möge; zum anderen, dass er die monarchische Regierungsart zu kontinuieren begehrt, welche er durch sein eigenes Exempel als die beste zu sein erwiesen hat; drittens, dass er das Reich nicht zerteilt wissen will, immaßen aus dergleichen Verstümmelung sowohl des Reichs als auch der königlichen Familie Ruin erfolgt; ferner, dass er unter gleichen Graden das männliche Geschlecht dem weiblichen, und den Erstgeborenen den übrigen vorzuziehen verlangt; und endlich, dass bei ermangelnden Leibserben er solches dem nächsten Blutsverwandten gönnen will.

§. 8. Hingegen, in den Republiken, die ein Volk anfänglich aus freiem Willen selbst gestiftet hat, **rührt die Ordnung der Nachfolge auch von desselben Willen her, wie solche erstmals von ihm be-**

liebt und verglichen worden waren.

Wofern es nun einem König, oder anderen hohen Regenten, zugleich mit der Regierung auch das Recht, Nachfolger einzusetzen, übergibt, so wird es mit der Sukzession gehalten, wie es dieser anordnet. Da aber dergleichen nicht geschehen ist, so ist zu schließen, dass sich das Volk solches Recht selbst vorbehalten habe. Und wenn es sich gefallen lässt, einem erwählten König hiernach erst das Erbrecht einzuräumen, so wird es mit der **Ordnung der Reichsfolge**, insofern es nämlich desselben Wohlfahrt zulässt, eben wie mit den gemeinen Erbfolgen gehalten, oder aber es wird dasselbe auf eine besondere Art etwas temperiert.

§. 9. **Wo ein Volk seinem König das Erbrecht am Reich schlechterdings einräumt,**

und nichts in Sonderheit dabei ausdingt, so will es zwar, dass dasselbige jedes Mal nach der Ordnung wie die Privat-Erbschaften verfällt werde, jedoch aber auch nicht gänzlich sonder alles Maß. Denn einer jeden Republik Wohlstand scheint in nachfolgenden Punkten vor jenen einen Unterschied zu erfordern: **Erstlich**, dass ein Reich nicht zerteilt werde; **zum anderen**, dass die Sukzession nur bei des ersten Regenten Nachkommen von absteigender Linie bleibe; **drittens**, dass keine anderen als die den Landesgesetzen gemäß geboren sind, also weder Unehchte, noch an Kindes Statt Angenommene, das Erbrecht genießen; **viertens**, dass in gleichem Grad die Mannspersonen den weiblichen, obschon der Geburt nach älteren, vorgezogen werden; und **zum fünften**, dass ein jeder Nachfolger

das Reich für eine Wohltat des Volkes, und nicht seines Vorfahren, halte.

§. 10. Weil sich aber bei Absterben eines Landesherrn über der Nähe oder Ferne der Anverwandtschaft, zumal wenn die Familie vom ersten **Stammherrn** schon etwas weit herab kommen ist, leichtlich sehr verworrene Streitigkeiten erheben könnten; also ist zu deren Verhütung **bei vielen Völkern die Linial-Folge** beliebt geworden, welche darin besteht: Dass, nachdem ein jeder vom **Urheber** der regierenden Familie abstammt, also er gleichsam eine Perpendikular-Linie mache, und deren Ordnung nach ein jeder in der Regierung folge; nicht aber aus einer ein Sprung in die andere geschehe, solange von der ersten noch jemand vorhanden ist, unerachtet auch welche sein mögen, die dem Ver-

storbenen in näherem Grad zugehören.

§. 11. Die gewöhnlichsten Arten der Linial-Sukzession sind die **männliche**, und dann **die männ- und weibliche**. In dieser werden die Weiber nicht ausgeschlossen, sondern nur dem männlichen Geschlecht in selbiger Linie nachgesetzt; also, dass man endlich auf sie zurück komme, wenn man keine Mannspersonen in gleichem oder näherem Grad haben kann; hingegen wird bei jener das weibliche Geschlecht, samt aller deren Nachkommen, beständig ausgeschlossen.

§. 12. Wenn wegen der Sukzession in einem Erb-Königreich ein Streit erwächst, so ist es am besten, dass selbiger durch **Schiedsleute** aus der königlichen Familie vertragen werde. Eignet sich aber dergleichen in einer Republik, da die

Sukzession bei dem Volk steht, so muss selbiges den Zweifel durch eine einhellige Erklärung heben.

Das elfte Kapitel. Von der schuldigen Gebühr der hohen Staats- häupter.

§. 1.

Worin die schuldige Gebühr der hohen Obrigkeit bestehe, kann man am gründlichsten aus der Eigenschaft und dem Endzweck der Republiken, wie auch aus der Betrachtung der hohen Staatsrechte und Angelegenheiten abnehmen.

§. 2. Wobei dann vor allen Dingen erfordert wird, dass die Regenten selbst fleißig erlernen, **was zu völliger Erkenntnis dieses hohen Amts gehört**; indem niemand dasjenige löblich verwalten kann, was er niemals rechtschaffen gelernt hat. **Und**

daher muss sich ein Fürst solcher Dinge enthalten, die zu diesem Zweck nichts dienen; sich auch der eitlen Ergötzungen und anderer läppischer und nichtswürdiger Dinge und Verrichtungen entschlagen, die ihm an der Erreichung seines Staatsziels nur hinderlich seien; ansonsten aber allezeit redliche und versuchte Leute um sich haben, und hingegen Schmeichler, Wäscher, und dergleichen unnützes Gesinde, das selbst nichts Rechtschaffenes weiß und gelernt hat, äußerst meiden. Damit er auch die allgemeinen Lehren der Regierungskunst recht applizieren könne, so muss er von der Beschaffenheit seines eigenen Staats und der Untertanen Zuneigung genaue Erkenntnis haben; insbesondere aber sich auf diejenigen Tugenden befleißigen, deren Nutzen und Gebrauch sich in Ver-

waltung einer so schweren Bürde hervortut, und sein ganzes Wesen nach der hohen Würde einer so vor-
trefflichen Funktion wohl einzurich-
ten wissen.

§. 3. Dies soll aller **hohen Regenten Generalregel** sein: **Dass sie sich des Volkes Wohlfahrt vor allen Dingen angelegen sein lassen.** Denn zu dem Ende ist ihnen die Regierung anvertraut, dass sie dadurch den Zweck, dessentwegen alle Republiken angelegt wurden, erhalten sollen. Und daher müssen sie fest beglaubt sein, dass sie an keinem Ding einen Privatvorteil haben können oder dürfen, wenn solcher nicht zugleich den gemeinen Staatsnutzen befördert.

§. 4. Zur innerlichen Beruhigung einer Republik ist vonnöten, dass derer sämtlichen **Untertanen Wille und Begierden** dermaßen in eine

richtige Harmonie gebracht, und in guter Leitung gehalten werden, als es etwa dem Gemeinwesen am zuträglichsten und ersprießlichsten zu sein scheint. Zu dem Ende hat die hohe Obrigkeit nicht allein zulängliche Gesetze vorzuschreiben, sondern auch allenthalben über gute **Zucht und Sitten** zu halten, damit sich die Untertanen nicht sowohl aus Furcht vor der Strafe, als auch aus einer löblichen Gewohnheit den Gesetzen gemäß bezeugen lernen. Und wird dieser Zweck hierdurch nicht wenig befördert, wenn sich die hohen Regenten ernstlich angelegen sein lassen, dass die christliche Religion in ihren Landen rein und lauter gelehrt wird, und daneben in den öffentlichen Schulen solche Lehrsätze getrieben werden, welche mit dem Haupt-Absehen der Republik übereinstimmen und demselben nicht zum Nachteil gereichen.

§. 5. Es hilft auch zu ebendiesem Zweck noch ferner, wenn diejenigen **Rechte und Ordnungen**, so die Untertanen bei ihren täglich vorkommenden Geschäften zu beobachten haben, **recht deutlich und klar** vorgetragen werden. Jedoch sollen solche bürgerlichen Gesetze auch mehr nicht sein, als des Staats und der Bürgerschaft Bestes erfordert; denn es pflegt ein Mensch in seinem Tun und Lassen viel eher seine gesunde Vernunft als die Gesetze zuzurufen. Wenn derer nun mehr sind, als man fest im Gedächtnis behalten kann, und in denselben etwas verboten wird, das ein Mensch von Natur aus und aus seiner bloßen Vernunft nicht wissen kann, so folgt notwendig, dass die Untertanen öfters bloß wegen dieser Unwissenheit ohne eine böse Intention wider die Gesetze anlaufen müssen. Wodurch ih-

nen die hohe Obrigkeit eine vergebliche Beschwerde über die Hälse zieht, welches gleichwohl dem Zweck und Absehen der Republiken gerade entgegen steht.

§. 6. Alldieweil es aber **mit allen Gesetzen** umsonst ist, wenn die hohe Obrigkeit derselben Übertretung ungestraft hingehen lässt; also muss sie selbige gebührend zur **Exekution bringen**; einem jeden ohne langes Verzögern, vergebliches Vertrösten und Herumführen zu seinen Rechten verhelfen; auch nach Beschaffenheit eines jeden Verbrechens und des Missetäters Vorsatz und Bosheit **Strafe auferlegen**, und ohne erhebliche Ursache nicht leichtlich durch die Finger sehen, immaßen es nicht allein die größte Unbilligkeit, sondern auch ein kräftiges Mittel ist, der Untertanen Gemüter schwierig zu machen; wofern diejenigen, die

gleiches verdient haben (jedoch nach Gelegenheit von deren anderen Umständen) nicht auch gleichen Lohn empfangen.

§. 7. Gleichwie man aber nicht so leicht auf etwas eine **Strafe** legen soll, wofern der Republik davon nicht ein merklicher Nutzen zu erwarten steht; also müssen dieselbigen auch dergestalt gemäßigt sein, dass sie gegen selbigen Zweck eine **Proportion** behalten, und die Untertanen davon nicht mehr Beschwerde, als die Republik Nutzen, empfinden mögen. Sollen sie aber ihren Zweck erreichen, so ist leicht zu ermessen, dass sie gleichwohl auch dermaßen geschärft sein müssen, damit derselben Empfindlichkeit den Gewinn und die Belustigung, so ein Übeltäter aus der Misshandlung und Übertretung der Gesetze zu haben sich einbildet, übertreffen; und ihm also hier-

durch der Appetit zu jenem vertrieben werden möge.

§. 8. Ferner, weil die Menschen um gemeiner Sicherheit willen gegen anderwärtig zu befürchtende Beleidigung in die Republiken zusammen getreten sind; so will den hohen Regenten in allerwegen obliegen, umso viel nachdrücklicher alle **Un-
gerechtigkeit** zwischen ihren Untertanen zu steuern und dieselbe abzuwehren, je mehr Anlass ihnen die stetige Beisammenwohnung zu allerlei unbefugten Verletzungen gibt. So soll auch der Unterschied der Stände und Würden bei der hohen Obrigkeit soviel nicht gelten, dass um dessentwillen die Geringeren von den Mächtigeren unterdrückt werden dürften. Und endlich, so ist es dem Endzweck eines jeden Staats zuwider, wenn sich die Untertanen wegen erlittener unbilliger

Beleidigungen durch eine Privatrache selbst Recht zu verschaffen unterfangen sollten.

§. 9. Überdies, obwohl ein Fürst nicht vermögend genug ist, unmittelbar alle wichtigen Geschäfte eines, zumal weitläufigen, Staats über sich zu nehmen, also notwendig die hohen Sorgen mit gewissen **Dienern und Beamten** teilen muss; so geschieht es dennoch, dass, gleichwie diese alle ihre Gewalt vom Fürsten entlehnen, also auch alle dasjenige, das diese entweder Gutes oder Böses stiften, dem Fürsten lediglich **beigemessen** werde. Daher, und weil nach Beschaffenheit der Bedienten die Geschäfte auch wohl oder übel laufen, so ist die hohe Obrigkeit verbunden, die Ämter in einer Republik mit redlichen und geschickten Leuten zu besetzen; auch hiernach in deren **Tun** zum öfteren ein sorgfältiges

Einsehen zu haben; und nachdem sie dieselbe in ihren Verrichtungen antrifft, ihnen entweder mit reicher Belohnung oder ernster Strafe zu begegnen; damit sich andere daran spiegeln, und dabei lernen, wie man dem Gemeinwesen so wohl als seinem eigenen Wesen, mit aller möglichsten Treue und Sorgfalt, vorstehen müsse. Und weil auch boshafte Leute unter der Hoffnung nicht erfolglicher Strafe noch viel mehr zum Bösen angefrischt werden, welches sie dann leichtlich schöpfen können, wenn **sich die Richter die Hände versilbern zu lassen gewohnt sind**; also muss die hohe Obrigkeit mit Schärfe hinter solchen geschenksüchtigen Leuten drein fahren, als durch deren Vorschub die zu der Untertanen Beunruhigung und **Verderb** gereichenden Laster gehegt und vermehrt werden. Und ob auch gleich die ordent-

liche Verwaltung einiger Ämter an die Bedienten überlassen werden muss, so soll sich doch die hohe Obrigkeit niemals entbrechen, deren Untertanen Klagen und Verlangen mit geduldigen Ohren anzuhören.

§. 10. **Steuern und andere Beschwerden** sind die Untertanen aus keiner anderen Ursache zu entrichten schuldig, als sofern dieselbe zu nötiger Unterhaltung des Staats sowohl zu Friedens- als auch Kriegszeiten erfordert werden; und demnach kann die hohe Obrigkeit, wenn sie ihrer Pflicht gemäß handeln will, mehr von ihnen nicht erpressen, als die Not und sonders hoher Nutzen einer Republik es jedes Mal heischen. Auch soll sie in Anlagen und anderen Beschwerden eine solches Maß gebrauchen, damit sie den Untertanen, so viel es nur sein will, leicht und erträglich falle. Ferner hat sie noch da-

rauf zu sehen, dass die Anlagen nach Proportion eines jeden Vermögens ausgeschrieben werden, und nicht etwa einige zu der Übrigen Nachteil und Unterdrückung frei ausgehen mögen. Ingleichen, dass selbige zu des Landes Besten angewendet werden, und nicht durch unnötige Pracht und Üppigkeit, allzu große Geschenke, oder sonst liederlicher und unnützer Weise verschwendet werden. Endlich dürfen die Ausgaben die Einkünfte nicht übersteigen, und wo diese nicht zulänglich seien, muss dem Mangel durch ein sparsames Haushalten und Beschneidung der überflüssigen Pracht oder des Staats abgeholfen werden.

§. 11. Es darf zwar ein Landesherr die Untertanen vom Seinigen nicht ernähren (außer wenn die natürliche Liebe befiehlt, sich denjenigen, die wegen eines un-

verschuldeten Unglücks sich selbst nicht erhalten können, besonders anzunehmen); jedoch aber, und weil nicht allein die zur Erhaltung des Staats gewidmeten Kosten mehrentheils aus der Untertanen Mittel gezogen werden, sondern auch die Macht einer jeden Republik sowohl auf derer Untertanen Reichtum als auch derselben Tapferkeit besteht; so hat ein Landesfürst möglichstermaßen dahin zu trachten, dass seiner **Untertanen Nahrung und Vermögen** mehr und mehr zunehmen möge. Das geschieht nun, wenn sie unter denselben allenthalben gute Verfassung macht, dass die Einwohner sowohl die Landes- als auch Wasser-Einkünfte in möglichste Besserung bringen; die Materialien, so im Land erzeugt werden, fleißig zugute machen; und was sie selbst verarbeiten können, an Auswärtige nicht ver-

kaufen, welches denn geschieht, wenn sie die mechanischen Künste emsig treiben. Auch dients zu eines Staats sonderlichem Aufnehmen, wenn die Kommerzien, und an den **Seeorten die Schiffahrt**, fleißig in Schwang gebracht werden; demnach muss die hohe Obrigkeit nicht allein Faulheit und Müßiggang fleißig austreiben; sondern die Untertanen auch durch Kleider- und andere gute Polizeiordnungen, dadurch aller Üppigkeit und Vertulichkeit insbesondere derjenigen, darüber einer Republik Reichtum außer Landes geht, gewisse Maße gesetzt wird, zur Sparsamkeit angewöhnen. Wie wohl eines hohen Regenten Exempel hierbei weit mehr fruchten kann als die allergenauesten Gesetze und Ordnungen.

§. 12. Weil auch der innere Wohlstand und Befestigung einer Repu-

blik aus **derer Untertanen Einigkeit** herentspringt, und je genauer man dieselbigen zusammenfassen kann, desto kräftiger sich die hohe Staatsgewalt durch den ganzen Körper einer Republik ergießt; daher will den hohen Regenten obliegen, allen Empörungen im Reich vorzubauen; und den Untertanen keine besonderen Bündnisse noch auch sonst zu verstatten, dass sie entweder insgesamt, noch einige unter ihnen, sich an jemand anderen, er sei in oder außer der Republik, es geschehe unter einem geistlichen oder weltlichen oder sonst anderem Prätext, außer an ihn als ihren rechtmäßigen Fürsten hängen und davon dependieren; noch auch sonst von jemandem **mehr Schutz** als von ihm gewärtig sein dürfen.

§. 13. Endlich, weil ein Staat des Friedens vonseiten seinen Benach-

barten niemals so gar gesichert leben kann; also müssen hohe Regenten jederzeit dahin besorgt sein, dass sie ihre Bürger bei der **Tapferkeit und den Kriegsübungen** erhalten, und alles, so zur Abtreibung feindseliger Einbrüche vonnöten ist, als gute Festungen, Waffen, Volk, und Geldmittel, welche gleichsam die Spannadern und Stärke des ganzen Staats sind, beizeiten anschaffen. Jedoch ist nicht ratsam, dass, wenn auch schon die gerechteste Sache vorhanden ist, ein Staat den anderen zuerst überfalle, es wäre denn, dass sich die allersicherste Gelegenheit dazu ereignete, und es mit des Staats sonderbarem Vorteil geschehen könnte. Nichtsdestoweniger hat man allezeit auf der Benachbarten Anschläge und Verfassung genaue Kundschaft zu legen, und ist in Wahrheit nicht ein geringes Stück der

Staatsklugheit, dass sich ein Regent nach Gelegenheit seiner Republik beizeiten mit Auswärtigen in besondere Freundschaft und Bündnisse einlasse.

Das zwölfte Kapitel. Von den bürgerlichen Gesetzen in Sonder- heit.

§. 1.

Es ist an dem, dass wir nunmehr auch die vornehmsten Teile der hohen Staatsgewalt besonders nacheinander ansehen, und, was bei einem jeden zu beobachten vorfällt, etwas genauer erwägen. Der erste Platz in dieser Betrachtung gebührt den **bürgerlichen Gesetzen**, welche nichts anderes sind als die Befehle eines hohen Landesregenten, kraft

deren er seinen Bürgern und Untertanen auferlegt, was sie im gemeinen bürgerlichen Leben tun oder unterlassen sollen.

§. 2. Zwar hat man ein doppeltes Absehen, wonach man Gesetze bürgerlich nennen kann, wenn man nämlich entweder auf **die Autorität**, die sie in der Republik haben, oder auf **den Ursprung** und deren erste und eigentliche Stifter Reflexion macht. In der **ersten Bedeutung** können all diejenigen Gesetze bürgerliche genannt werden, nach welchen man in weltlichen Gerichten Recht spricht, sie mögen ihren Ursprung haben, woher sie wollen. Allein im **anderen Verstand** sind nur dies bürgerliche Gesetze, welche erstmals vom Willen und Befehl eines weltlichen Potentaten oder Regenten herrühren, und solche Dinge anbetreffen, davon göttliche und natürli-

che Rechte unmittelbar nichts verordnen, sondern die nur etwa zu einer jeden Republik Nutzen und Vorteil gereichen.

§. 3. Gleichwie nun in bürgerlichen Gesetzen nichts angeordnet werden soll, was nicht **zu eines Staats und dem gemeinen Besten** abgezielt ist; aber die genaue Beobachtung der natürlichen Rechte zum Wohlstand und Aufnehmen des bürgerlichen Lebens auch ein großes Stück beiträgt; also ist es nicht das geringste Stück der obrigkeitlichen hohen Vorsorge, dass sie den natürlichen Rechten die Macht und den Nachdruck der bürgerlichen zueigne; denn es ist die Bosheit bei vielen Menschen so stark, dass sie sich weder durch die bloße, obwohl augenscheinlichste, Nutzbarkeit der jetzt berührten allgemeinen Gesetze, noch durch die Furcht der göttlichen Strafe bezäumen lassen.

Wenn aber die Obrigkeit über derselben Verbindlichkeit ebenso ernstlich als über deren eigenen halten will, so kann sie gleichwohl noch soviel zuwege bringen, dass ihre Untertanen ein ziemlich tugendhaftes und wohl gesittetes Leben führen müssen.

§. 4. Es besteht aber die Kraft der bürgerlichen Gesetze vornehmlich darin, dass man demjenigen, was einem jeden Untertanen zu tun oder zu unterlassen anbefohlen wird, eine **Strafklausel** anfüge, oder ausdrücklich dabei vermelde, was derjenige in den weltlichen Gerichten für eine Pön zu gewarten haben solle, der das Gebotene unterlassen und das Verbotene tun würde. Weil nun dergleichen Strafbedeutung bei den bloßen Naturgesetzen nicht zu befinden ist, also geht es denjenigen, die sich daran vergreifen, in irdischen Gerichten

für ungenossen hinaus, jedoch mit Vorbehalt der göttlichen Rache, welche solche Verbrechen vor ihren Richterstuhl zu ziehen nicht vergisst.

§. 5. Weil es auch hiernach die Art des bürgerlichen Lebens nicht leidet, dass ein jeder sein Recht durch eigene Gewaltsamkeit an anderen suche und eintreibe; so kommen die bürgerlichen Gesetze den natürlichen zuvörderst hierin zustatten, dass sie zur Erlangung desjenigen, wozu man jener wegen befugt war, **gerichtliche Klagen und Prozesse** erlauben; also mittelst deren die weltlichen Richter jedermann zu dem Seinigen verhelfen müssen. Wofern nun in bürgerlichen Rechten für einige Sachen oder Handlungen dergleichen gewaltsames Hilfsmittel nicht verordnet ist, und man einen Menschen durch dasselbige wider sei-

nen Willen nicht nötigen kann, so ist es ein Zeichen, dass sie deren Entrichtung eines jeden eigenen Gewissens und Schamhaftigkeit anheimstellen wollen. Jedoch pflegen sie mehrenteils denjenigen Obligationen Klage und Prozess zu verstaten, die durch ausdrückliche Pakte unter den Menschen sind errichtet worden; was einer aber dem anderen sonst so bloß aus einer ungemessenen Verpflichtung der natürlichen Rechte schuldig ist, dazu haben sie dergleichen nicht eingeräumt, um dadurch frommen und redlichen Gemütern auch eine Materie vorzubehalten, wobei sie einige Proben ihrer Tugend ablegen, und durch ein freiwilliges und ungezwungenes Wohlverhalten deren Lob desto mehr vergrößern möchten. Öfters ist eine Sache auch wohl so viel nicht wert, dass man dem Richter darüber Ungelegenheit machen dürfe.

§. 6. Weil auch in den natürlichen Rechten etliche Dinge nur insgemein anbefohlen werden, und die Applikation in eines jeden freien Willen gestellt wird; also pflegen die bürgerlichen Rechte dergleichen **Geschäften und Handlungen hiernach erst die Zeit, Art, Ort, Personen,** und andere Umstände zur Zierde und Beruhigung einer Republik eigentlich anzuweisen, unterweilen die Leute auch wohl durch Aufsetzung gewisser Belohnung dazu anzureizen. Und sofern in den natürlichen Rechten etwas dunkel zu sein scheint, so müssen die bürgerlichen Rechte solches **erläutern,** welchen die **Untertanen in ihrem Tun** zu folgen schuldig sind, ob sie schon ihre Privatmeinungen etwa zu anderen Gedanken verleiten wollten.

§. 7. Die Naturrechte überlassen zwar die meisten Aktionen eines je-

dem selbsteigenen Gutbefinden und freien Willen; weil es aber gleichwohl zur guten Ordnung und zur Beruhigung einer Republik dient, wenn dieselben allemal auf eine gleichmäßige Art temperiert und eingerichtet werden; so haben die bürgerlichen Rechte denselben **eine gewisse Form** vorgeschrieben, gleichwie in Aufrichtung der Testamente, Kontrakte, und vielen anderen dergleichen Geschäften zu ersehen ist. Ja, eben um deswillen haben sie auch den Gebrauch derjenigen Rechtsbefugnisse, die einem Menschen sonst von Natur aus zustehen, mit gewissen Schranken umzogen.

§. 8. Es sollen aber Untertanen den bürgerlichen Gesetzen, alsfern sie den göttlichen offen nicht zuwider sind, **gehorschen**, nicht aus bloßer Furcht vor der äußerlichen Strafe, sondern wegen der innerlichen

Verbindlichkeit, welche das Naturrecht selbst bestätigt und besiegelt, indem unter desselben Geboten auch dieses enthalten ist: **Dass man seinem rechtmäßigen Oberherrn gehorsam sein solle.**

§. 9. Und zwar müssen Untertanen nicht minder allen ihrer hohen Regenten **Spezial-Befehlen und Verordnungen**, als deren allgemeinen Gesetzen, untertänigen Respekt und Gehorsam erweisen. Wobei dennoch wohl in Acht zu nehmen ist, ob dasjenige, so der Fürst seinen Untertanen zu tun anbefiehlt, **eine Aktion sei, die einem Untertanen als Untertanen zusteht**, oder aber ob er ihn **etwas als des Fürsten eigene Tat, und in seinem Namen, exequirieren** heiße. Letzterenfalls kann er als ein bloßes Instrument, durch der hohen Obrigkeit Befehl angestrengt, auch wohl

etwas an sich Ungerechtes vollbringen, dabei doch die Sünde und Verantwortung einzig und allein auf dem Regenten haftet. Allein, dass ein Untertan, der Obrigkeit zu Gefallen, für sich und unter seinem Namen eine wider das Natur- und göttliche Gesetz laufende Tat verübe, das kann durchaus nicht ohne Verletzung seines Gewissens geschehen. Und daher kommt es, dass wenn zum Exempel ein Untertan auf der Landes-Obrigkeit Befehl die Waffen auch in einem unrechtmäßigen Krieg ergreift, er sich dennoch hieran nicht versündigt; wenn aber einer auf eben derselben Begehr einen Unschuldigen verdammen, falsch Zeugnis ablegen, und einem etwas Böses Schuld geben wollte, so würde es keineswegs ohne Sünde abgehen können. Denn die Waffen führt er im Namen seines hohen Landes-

herrn, allein das falsche Urtheilen, Zeugnisgeben und Beschuldigen geschieht in seinem eigenen Namen.

Das dreizehnte Kapitel.

Vom Recht über Leben und Tod.

§. 1.

Die hohe Obrigkeit ist **auf zweierlei Weise zum Leben ihrer Untertanen berechtigt:** Einmal, sofern sie dasselbige **bei der Beschirmung des Vaterlandes aufzusetzen** schuldig sind; und zum andern, wenn sie selbiges **durch ein Verbrechen verwirken.**

§. 2. Denn weil oftmals auswärtiger Völker feindselige Einbrüche abgewehrt, oder ihnen vorenthaltene Gerechtsame abgedrun-

gen werden müssen, so kann eine hohe Landes-Obrigkeit ihre Untertanen allerdings hierzu antreiben, wobei denn vorsätzlicher Weise ebendieses nicht gesucht wird, dass sie notwendig das Leben lassen, sondern nur, dass sie selbiges allenfalls in eine Todesgefährlichkeit setzen müssen. Damit sie sich nun hierin desto tapferer und geschickter bezeigen können, so gebührt der hohen Landes-Obrigkeit, sie in den Kriegswissenschaften wohl exerzieren, und alles hierzu Benötigte in gute Bereitschaft stellen zu lassen. Demnach darf sich kein Untertan aus einer Furcht oder Scheu zu den Kriegsdiensten selbst unfähig machen, noch auch derjenige, so sich einmal musste darein begeben, seinen angewiesenen Posten und Charge verlassen darf, sondern muss sich vielmehr bis auf den letzten Blutstropfen wehren, er hätte denn von

seinem oberen Befehlshaber des Gegenteils genugsame Versicherung, oder es wäre der Republik mehr an derer Untertanen Leben als an eines Platzes Erhaltung gelegen.

§. 3. Nächst dem so kann die hohe Landes-Obrigkeit den Untertanen das Leben auch **durch Art einer Strafe** nehmen, wenn sie solches durch grobe Misshandlungen verwirken; wie sich denn sotane Gewalt gleichfalls auch über andere derselben Habe und Güter erstreckt. Und bekommen wir daher Anlass, überhaupt etwas von den Strafen anzumerken.

§. 4. Es sind demnach **die Strafen** ein Übel, so ein Verbrecher seiner **Misshandlung halben erleiden** muss; oder eine harte Beschwerung, so einem in Ansehung seines vorhergehenden Verbrechens von der weltlichen Obrigkeit durch gerichtlichen

Zwang zu erdulden auferlegt wird. Denn ob einer gleich zur Strafe bisweilen auch etwas **tun** muss, und also dieselben nicht allemal eine **Leidenschaft** zu sein scheinen mögen; so hat man doch zuvörderst darauf zu sehen, dass gleichwohl auch dasselbige etwas Mühsames und Beschwerliches ist, und so der Täter eben durch dieses Tun mit einem Leiden belastet wird. Dass es aber durch Zwang und wider des Verbrechers Willen geschehen müsse, erscheint daher, weil die Strafen sonst ihren Zweck, welcher ist, die Leute durch solche Schärfe von den Lastern abzuschrecken, nicht erreichen würden, indem solches von denjenigen keineswegs zu hoffen steht, die die Strafe mehr für eine Kurzweil als für einen Ernst und Wehtag halten. Und ist demnach dies für keine Strafe zu achten: Wenn einer im Krieg, o-

der in einem Treffen, bei tapferem Widerstand und Gegenwehr, oder durch eine unrechtmäßige Beleidigung etwas Übles widerfährt, indem dieser nicht auf obrigkeitlichen Befehl und Erkenntnis, beide es aber nicht für begangene Übeltaten erdulden müssen.

§. 5. Gleichwie es aber mit der natürlichen Freiheit die Bewandnis hat, dass wer in selbiger lebt, keinen Oberherrn als Gott allein fürchten muss und keines anderen Strafe unterworfen sein darf; so legt hingegen die Wohlfahrt der bürgerlichen Sozietäten den weltlichen Regenten nebst der hohen Gewalt auch dies bei: Dass sie ihrer Untertanen Bosheit durch Darstellung schleuniger Strafe im Zaum halten sollen, und solchergestalt desto mehr Leute ruhig und sicher neben einander leben können.

§. 6. Ob nun gleich hierin kein Unrecht begangen wird, wenn derjenige, der Böses tut, auch Böses leiden muss; so hat man doch in der menschlichen Gesellschaft bei Anlegung einer Strafe nicht sowohl schlechterdings auf die Übeltat zu sehen, die einer begangen hat, als **vielmehr auf den Nutzen, der aus der Strafe** zu gewarten steht. Gleichwie auch niemals einige Strafen um deswillen auferlegt werden sollen, damit der Beleidigte seinen Mut daran kühlen, und seine Lust an des Verbrechers Schmerz und Leibesstrafe haben möge; sinthemal dergleichen Belustigung ganz unmenschlich ist und der angeborenen Zuneigung zur Gesellschaft schnurstracks zuwider läuft.

§. 7. **Das eigentliche und rechte Absehen der Strafen** ist und bleibt dies: Dass man dadurch unge-

rechter Verletzung und Beleidigung vorbauen möge, welches dann auf diese Weise geschieht, wenn entweder derjenige, der gesündigt hat, von seiner Bosheit ablässt; oder andere sich an seinem Exempel spiegeln, um hierfür nichts Böses zu tun; oder endlich, wenn der Übeltäter so gezüchtigt wird, dass er ins Künftige das Sündigen unterlassen muss. Man kann dies auch also exprimieren, dass in Strafen entweder auf desjenigen, der gesündigt hat, oder dessen, dem daran gelegen war, dass die Übeltat nicht begangen worden wäre, mit einem Wort, des Beschädigten, oder endlich ohne Unterschied auf männigliches Nutzen gesehen werde.

§. 8. Und demnach wird anfänglich bei Auflegung einer Strafe, jetzt besagtermaßen **auf desjenigen Bestes und Nutzen** gezielt, der etwas verbrochen hat, indem man

sein Gemüt durch soltane Schmerzen zu verbessern, und ihm die Lust zu fernerer dergleichen Bosheit auszutreiben sucht. Welche Art der Strafen auch die Hausväter in den meisten Republiken gegen ihre Kinder und Gesinde ausüben dürfen; jedoch sieht man gleich aus derselben Endzweck, dass sie sich bis ans Leben nicht erstrecken dürfen, sin-temal von einem Toten keine Beserung zu hoffen steht.

§. 9. Hiernach gereicht **die Strafe denjenigen zum Besten, die durch eine Übeltat beleidigt und verletzt worden sind**, alldieweil es zu dem Ende geschieht, damit sie ins Künftige von diesen und anderen bösen Leuten dergleichen nicht wieder zu befürchten haben. Das erste wird nun erhalten, wenn man einen Übeltäter gar aus dem Weg räumt; oder ihm ohne Lebens-Verlust das

Vermögen, fernerweit Schaden zu tun, beschneidet; oder endlich die Bosheit ihm sonst durch angelegte Pein und Züchtigung mit seinem Schaden abgewöhnt. Das andere aber, indem man die Strafen öffentlich und vor jedermanns Augen, und zwar mit einer solchen Anstalt vollziehen lässt, dadurch anderen ein Schrecken eingejagt werden könne.

§. 10. Endlich, so wird auch **männigliches Nutzen** unter den Strafen gesucht, indem man dahin trachtet, damit die Republik der bisher erlittenen Schäden ins künftige entübrigt sei, und andere, durch soltane Exempel geschreckt, vom Bösen ablassen möchten, welches denn eben auf die Art wie das erste zu erhalten steht.

§. 11. Wenn man nun ferner sowohl das Absehen der Strafen als auch den Zustand des menschlichen Ge-

schlechtes betrachtet, so ist leicht zu er-
messen, dass **nicht alle Verbrechen
von der Art sind, welche in den
weltlichen Gerichten abgestraft
werden könnten.** Derentwegen sind
hiervon ausgenommen anfänglich
die **Gedanken der Menschen,**
oder die sündliche Belustigung, Be-
gierde, Verlangen, und Vorsatz, als-
fern sie ohne äußerliche Wirkung
bleiben, ob sie schon hiernach
durch selbsteigene Geständnis unter
die Leute kommen sollten. Denn weil
durch dergleichen innerliche Bewe-
gung keinem Menschen ein
Schaden geschieht, so ist auch nieman-
dem etwas daran gelegen, dass um des-
sentwillen ein anderer gestraft wer-
de.

§. 12. Es wäre auch viel zu streng
verfahren, wenn man allsogleich
die geringsten Fehler, die ein
Mensch, unerachtet aller äußersten

Behutsamkeit, bei so tnaner Bewandnis unserer gebrechlichen Natur nicht vermeiden kann, mit richterlicher Strafe ansehen wollte.

§. 13. Überdies so pflegen die menschlichen Gesetze **zu desto mehr Beruhigung der Republiken, und aus anderen Ursachen, auch etliche Handlungen** wohl gar **zu übersehen**; als: Weil einige Akte desto mehr Ansehen und Glanz gewinnen, wenn sie aus Furcht vor der Strafe nicht vorgenommen zu werden scheinen; oder weil es öfters nicht die Mühe lohnt, die Richter über einer Sache anzulaufen; oder weil einiger Dinge Beweis sehr dunkel und schwer fallen möge; oder endlich, weil etwa das eine und andere Laster schon so weit eingewurzelt ist, dass man es ohne der Republik gefährliche Zerrüttung nicht aus dem Weg räumen könnte.

§. 14. Letztlich, so müssen notwendig auch diejenigen Gemüts-Fehler von menschlicher Strafe befreit bleiben, welche aus der allgemeinen Schwachheit unserer verderbten Natur herrühren, alsfern dieselbigen in schändliche Übeltaten und grobe Exzesse nicht ausbrechen; indem es derselben so sehr viele gibt, dass es endlich wohl gar an Untertanen ermangeln dürfte, wenn man alles mit der genauesten Schärfe verfolgen wollte. Hierher gehören nun Ehrsucht, Geiz, Unbarmherzigkeit, Undankbarkeit, Heuchelei, Neid, Hoffart, Feindseligkeit, heimlicher Groll, und dergleichen.

§. 15. Es ist aber nicht vonnöten, dass man **bei allen Verbrechen**, die einer irdischen Strafe sonst fähig wären, dieselbe wirklich vollziehe, sondern es kann den Verbrechern unterweilen auch wohl **Gnade und**

Vergebung widerfahren, obschon solches ohne erhebliche Ursache nicht geschehen soll, unter welchen denn dies die geringsten nicht sind: Wenn es in gewissen Fällen des Endzwecks der Strafen nicht bedarf, oder derselbe auf andere Weise besser erhalten werden kann; wenn die Begnadigung mehr nutzt als die Strafe, oder wenn der Delinquent seine eigenen, oder seiner Familie, hohen und einer besonderen Belohnung würdigen Verdienste gegen die Republik aufzuweisen hat; oder wenn er sich sonst durch eine treffliche Sache rekkommandiert, als wenn er etwa eine besondere Wissenschaft hätte; oder wenn zu hoffen stünde, dass er den Schandfleck durch ruhmwürdige Taten wieder auslöschen werde, zumal, wenn ihn zum Teil einige, obwohl nicht gänzlich zu entschuldigende, Unwissenheit dazu verleitet hat;

oder wenn die besondere Ursache der Gesetzes-Schärfe bei einer gewissen Person von selbst hinweg fiel. Öffters muss hohe Obrigkeit auch wegen Vielheit der Verbrecher Gnade ertheilen, damit sie die Republik durch allzu viele Lebensstrafen nicht zu sehr erschöpfe.

§. 16. Hingegen pflegt man **die Größe** eines jeden Verbrechens nach dem Objekt zu ermessen, woran sich einer versündigt hat, und desselben Edelheit und Kostbarkeit; ingleichen aus der Wirkung, ob nämlich die Republik dadurch vielen oder wenigen Schaden erlitten hat; und endlich aus der Bosheit und Frevell des Vorsatzes, die sich aus vielen Anzeichen schließen lässt, als: Wenn einer den Dingen, so ihn zum Verbrechen verleiteten, leicht widerstehen könnte; oder wenn er über die gemeinen Ursachen, so ihn von demselben abhalten sollten,

noch eine ganz besondere gehabt und derselben doch nicht geachtet hat; oder wenn sonderliche Umstände die Tat vergrößern; oder wenn es einem an Mut und Vermögen nicht gefehlt hat, wodurch er den sündlichen Reitzungen hätte widerstehen können. So wird auch darauf gesehen, ob einer der erste gewesen oder ob er von anderen verführt worden ist, ob er es ein- oder mehrmals getan hat, und ob er sich durch öfters geschehene Warnung nicht wollte abhalten lassen.

§. 17. Jedoch stehts bloß bei der hohen Obrigkeit, **was für eine Art und Schärfe der Strafe** sie einem jedweden Verbrechen auflegen wolle, wobei sie einzig und allein der Republik Wohlfahrt vor Augen haben soll. Daher kann und pflegt es zu geschehen, dass zuweilen zweierlei ungleiche Misshandlungen auf einerlei Art bestraft wer-

den. Denn wenn von den Richtern Gleichheit gegen die Schuldigen zu halten gefordert wird, so ist es von solchen Schuldigen zu verstehen, die einerlei Taten verübt haben; insofern, dass was an dem einen gestraft wird, sie bei dem anderen nicht unterdrücken oder ohne wichtige Ursache ungeahndet hingehen lassen darf. Ob nun wohl ein Mensch gegen den anderen so viel wie immer möglich gelinde sein soll, so erfordert doch bisweilen das gemeine Beste und der Untertanen Sicherheit, dass man **die Strafen vergrößere**, wenn nämlich die überhand nehmenden Laster mehr Nachdruck gebrauchen, oder ein Verbrechen zu der Republik größtem Unheil ausschlagen wollte. Gleichwohl ist der Strafen wegen ein- für allemal zu merken, dass sie jedes Mal so groß und scharf sein müssen, als zur **Dämp-**

fung derjenigen sündhaften Lüste und Begierden, woraus hiernach die straffälligen Übeltaten zu entstehen pflegen, genug und vonnöten sein will; dagegen hat man einem Delinquenten auch mit mehr nicht zuzusetzen, als in den Gesetzen vorgeschrieben ist, es wäre denn, dass einige Umstände die Tat noch besonders gravierten.

§. 18. Weil aber einerlei Strafen bei allen nicht gleich durchschlagen, also in der Bewältigung der sündhaften Begierden nicht einerlei Wirkung haben; also muss man sowohl in der gemeinen **Verordnung**, als auch hiernach in der jedermaligen **Applikation** des Verbrechers, Person, und bei derselben diejenigen Umstände, so die Empfindlichkeit der Strafen entweder mehren oder mindern können, als da sind Alter, Geschlecht, Stand, Güter, Kräfte u. dgl. in Obacht nehmen.

§. 19. Gleichwie auch ferner niemand in menschlichen Gerichten einer fremden Misshandlung wegen bestraft werden kann; so sind in Sonderheit in den Fällen, da **eine ganze Gemeinde oder Gesellschaft** etwas verwirkt hat, diejenigen nicht für straffällig zu achten, die ihren Willen in eine Tat nicht gegeben haben. Also kann man ihnen nichts nehmen, was sie nicht im Namen und wegen ihrer Gemeinde oder Sozietät gehabt haben, ob sie schon über der Strafe, die jenen auferlegt wird, auch einige Ungelegenheit mitempfinden müssen. Endlich verlöschen solcher Gemeinden Verbrechen von selbst, wenn von denjenigen Personen niemand mehr vorhanden ist, durch deren Einwilligung oder Vorschub ein solches ins Werk gerichtet worden ist.

§. 20. Jedoch ist nichts Rares, **dass eine fremde Schuld jemandem Anlass gebe**, darüber er in Ungelegenheit geraten wird, oder eines sonst gewärtigen Glücks verlustig gehen muss; als wenn z. Ex. unschuldige Kinder zuweilen bei Konfiszierung ihres väterlichen Vermögens in die Armut geraten; oder ein Bürge bei Austretung des Selbst-Schuldners die Geldbuße erlegen muss, nicht, als ob er dergleichen für seine Person verwirkt, sondern weil er sich solchenfalls gutwillig dazu verbunden hatte.

Das vierzehnte Kapitel.
Vom verschieden-
en Ansehen und Achtung der
Menschen, und in Sonderheit
der Untertanen einer je-
den Republik.

§. 1.

Die **Achtung** insgemein ist die Gültigkeit oder das Ansehen einer jeden Person im gemeinen Leben, wonach dieselbe geschickt und fähig ist, anderen gleich geachtet oder gegen sie verglichen, und ihnen entweder vorgezogen oder nachgesetzt zu werden.

§. 2. Sie wird eingeteilt in die **gemeine** oder **einfache**, und die **sonderbare**. Beiderlei ist sowohl an denjenigen, **die in der natürlichen Freiheit**, als auch **im bürgerlichem Zustand** miteinander leben, zu betrachten.

§. 3. Unter denjenigen, die **in natürlicher Freiheit** leben, besteht die gemeine Achtung (welche nichts anderes ist, als **ein ehrlicher Name**) zuvörderst darin, dass sich einer so bezeuge und für einen solchen gehalten werde, mit dem man als mit einem ehrlichen Mann umgehen könne, der jederzeit nach der Vorschrift der natürlichen Rechte zu leben willig ist.

§. 4. Diese Achtung nun wird so lange für **beständig** gehalten, als einer sich wider das Naturrecht durch eine frevelhafte oder grobe Miss-handlung mit Wissen und Willen an jemandem nicht vergreift. Und daher lässt man natürlicher Weise einen jeden für einen ehrlichen Mann passieren, solange das Gegenteil nicht zu erweisen steht.

§. 5. Hingegen wird diese **Achtung vermindert, wenn** einer durch

boshafte und schändliche Verbrechen wider die natürlichen Rechte handelt; welche verursachen, dass wenn man etwas mit ihm zu tun bekommt, man sich desto genauer vorzusehen hat. Jedoch kann dergleichen Schandfleck wieder ausgelöscht werden, wenn sich ein solcher von freien Stücken zur Ersetzung des Schadens anbietet, und einen Beweis ernster Reue von sich sehen lässt.

§. 6. Ganz und gar aber **geht der ehrliche Name verloren**, wenn sich einer zu einem solchen Leben oder Hantierung begibt, welche geradewegs zu männiglicher Beschädigung, und um nur sich von anderer Leute Schaden zu erhalten, angesehen ist. Und können solche Leute, solange sie nicht wieder umkehren, von einem jeden, dem sie nur einigermaßen durch ihre Bosheit zu nahe treten, feindselig traktiert werden.

Jedoch mögen sie ihren ehrlichen Namen noch wiederbekommen, wenn sie sich nach Erstattung des Schadens und darauf erhaltenem Pardon beständig wiederum einer ehrlichen Lebensart befleißigen.

§. 7. **Bei denjenigen, die im bürgerlichem Zustand leben, ist die gemeine oder einfache Achtung,** wenn einer den Gesetzen und dem Herkommen einer Republik nach niemals für ein schändliches Gliedmaß derselben erklärt worden ist, und so unter der Anzahl der ehrbaren und freien Bürger passiert.

§. 8. **Diese entfällt** nun in den Republiken entweder **bloß wegen des Standes,** oder **wegen eines Verbrechens.** Das **erste** geschieht auf zweierlei Weise: Wenn einer nämlich in einen Stand gerät, der entweder keine natürliche Schändlichkeit in sich hat, oder aber

der wahrhaftig, und zum wenigsten doch allgemeiner Einbildung nach, mit einer Hässlichkeit behaftet ist; **je-nes** findet man in den Republiken, allwo die Knechte und Leibeigenen gar keine Bürger- oder freier Leute Rechte genießen; **dieses** widerfährt zum Exempel den Hurenwirthen, öffentlichen Lohnhuren, und dergleichen, welche zwar, so lange sie in einer Republik geduldet werden, sich des gemeinen Schutzes zu getrösten haben, doch aber unter rechtschaffene und ehrliche Leute nicht kommen dürfen. Fast eben dergleichen Bewandtnis hat es mit denjenigen, die von schlechten und unflätigen Dingen Profession machen, ob selbige schon keineswegs wider die natürlichen Rechte laufen.

§. 9. Allein über groben Verbrechen, da einer gewisser Misshandlung wegen **nach einer Repu-**

blik Gesetzen vor unehrlich erklärt wird, geht der gute Name gänzlich verloren; und zwar auf die Weise: Dass er entweder zugleich mit am Leben gestraft wird und so auch sein Gedächtnis mit dergleichen Schimpf belegt werde; oder dass er aus dem Land getrieben werde; oder da er ja in demselben verbleibt, anders doch nicht, als ein ehrenverlustiges faules Gliedmaß geachtet werde.

§. 10. Und demnach ists offenbar, dass **die einfache Achtung** oder **natürliche Ehre** ohne Ursache, und nach deren bloßem Belieben niemandem von der hohen Obrigkeit könne abgenommen werden; sintemal dieses einer Republik im Geringsten nicht zunutze gereicht, und man also nicht sehen kann, wie ihr dergleichen Macht jemals eingeräumt worden wäre. Gleichwie es im Gegenteil auch kein wahrhafter Schimpf o-

der Unehre ist, wenn einer der hohen Obrigkeit Befehle als ein bloßer Bedienter derselben ausrichtet.

§. 11. Eine **besondere Achtung** oder **Ansehen** ist, nach welchem diejenigen Personen, die sonst der gemeinen Achtung nach unter sich gleich sind, einander vorgezogen werden, nachdem einer vor dem anderen etwas Sonderliches besitzt, wodurch sich die Gemüter der Menschen zur Ehrbezeugung aufbringen lassen; und ist also die Ehre, so hieraus entsteht, nichts anderes als ein Zeugnis der Hochachtung, die man von jemandes Vortrefflichkeit macht.

§. 12. Sotane besondere oder Ehren-Achtung kann aber gleichfalls sowohl **an denjenigen, die in natürlicher Freiheit leben, als auch an Bürgern einer Republik** betrachtet werden. Hiernach muss man derselben Gründe in Erwägung

ziehen, und zwar, alsfern sie entweder nur die **Fähigkeit und Würdigkeit**, von anderen eine Ehre zu empfangen, oder auch wohl gar **ein Recht**, solche von ihnen als eine Schuldigkeit zu prä tendieren, erteilen und zulegen.

§. 13. Insgemein ist alles dasjenige für einen **Grund zu einer sonderbaren Achtung** oder **eines geehrten Ansehens** zu halten, was einem einen trefflichen Vorzug oder eine Vollkommenheit gibt, oder dieselbige anzu deuten geglaubt wird; und zwar eine solche, deren Wirkung dem Endzweck des natürlichen Gesetzes oder der Republiken gemäß ist; als da sind: Ein kluger Geist; die Kapazität, viele Künste und Wissenschaften zu begreifen; ein durchdringender und hurtiger Verstand in Ausführung wichtiger Geschäfte; ein standhaftes Gemüt, das sich

durch äußerliche Dinge nicht leicht eintreiben, noch durch Wollüste und Schrecken bewältigen lässt; ein beredter Mund; ein wohlgestalteter und geschickter Leib; Glücksgüter; und zuvörderst tapfere und lobenswürdige Taten.

§. 14. Jedoch können all diese Dinge mehr nicht als **ein unvollkommenes Recht**, oder eine Fähigkeit, der Ehre von anderen Leuten gewärtig zu sein, zuwege bringen; wenn nun jemand dieselbige wohlverdienten Leuten verweigert, der tut ihnen zwar eigentlich kein Unrecht, jedoch bekommt er sotaner Unbescheidenheit halber einen üblen Namen. Hingegen **das vollkommene Recht**, von anderen Leuten Ehre oder Ehrenzeichen zu verlangen, rührt her entweder von der Gewalt und Botmäßigkeit, die man über sie hat; oder von gewissen

diesfalls errichteten Vergleichen; oder endlich von den Gesetzen, die von der gemeinen Obrigkeit derentwegen gegeben und approbiert worden sind.

§. 15. Was **hohe Potentaten** und ganze Völker anbelangt, so wird die Präzedenz unter ihnen mehrentheils nach dem Altertum ihrer Reiche und Familien, ingleichen nach der Größe und Vermögenheit ihrer Länder, oder nach ihrer Macht, wie auch nach der Art und Beschaffenheit der Regierung, und nach der Hoheit derer Titulaturen ausgemacht. Jedoch gibt auch dies alles an und für sich niemandem ein vollkommenes Vorzugsrecht über andere Könige und Völker, wenn er sich dessentwegen nicht noch überdies durch Vergleiche und Einwilligung gegen dieselben versichert.

§. 16. Allein unter Bürgern und Untertanen einer Republik gebührt der hohen Obrigkeit, die Staffeln der Ehren auszu- theilen, welche jedoch hierbei von Rechts wegen auf jedes Bürgers Trefflichkeit und auf das Geschick, so er hat der Republik zu dienen, sehen soll. Wenn nun ein Untertan einmal zu einer Ehrenstelle oder Würde gelangt ist, so hat er soviel Recht, dieselbe gegen alle anderen Mitbürger zu beschützen und zu behaupten, als er hingegen verbunden ist, selbst dabei zu beruhen und sich daran begnügen zu lassen.

Das fünfzehnte Kapitel.
Von der hohen Obrig-
keit Berechtigung über der
Republik und Unterta-
nen Güter.

§. 1.

Gleichwie, wenn die hohe Landes-
herrschaft ihren Untertanen
zu Gütern hilft, es auch in dersel-
ben **Willkür** steht, wie viel Ge-
walt sie ihnen drüber einräumen wol-
le; so mag ihr nichtsdestoweniger
auch über dasjenige, so die Unterta-
nen durch ihren eigenen Fleiß oder
sonst anderergestalt allein für sich
gebracht haben, zuvörderst ein aus den
Republiken Eigenschaft her-
rührendes und zu derselben End-
Zweck benötigtes **dreifaches**
Recht zustehen.

§. 2. **Das erste** beruht darauf, dass sie den Untertanen Gesetze geben und vorschreiben kann, sowohl wegen des **Gebrauchs** oder welchergestalt sie mit ihrer Habe und Gütern zu des Staats Nutzen gebaren sollen als auch wegen der Art und Eigenschaft sie zu besitzen, ingleichen wegen derselben Verwendung an andere, und was dergleichen mehr sein mag.

§. 3. **Das andere** darauf, dass sie einen Teil unter dem Namen einer **Steuer** oder eines **Zolls** davon nehmen kann; denn weil sie der Untertanen Leben und Güter im Schutze halten muss, so müssen diese notwendig die zu solanem Zweck gehörigen Kosten beitragen; und würde demnach derjenige sehr unverschämt sein, der zwar einer Republik Schutz und Vorteile genießen möchte, hingegen aber zu derselben Erhal-

tung weder eine Hand anlegen noch auch etwas beisteuern wollte. Wie wohl es tut ein Regent sehr weislich, wenn er sich in diesem Stück in die Weise des lamentierenden Volkes schicken lernt, und es mit solchen Anlagen in die Wege richtet, dass sie dieselbigen so wenig als immer sein kann fühlen und empfinden mögen; welches denn solchergestalt am füglichsten geschehen kann, wenn die hohe Obrigkeit eine durchgehende richtige Gleichheit hält, und sotane Anlagen vielmehr in einzelnen und geringen **Terminen**, wie auch unter mancherlei Benennungen, als auf einmal mit allzu starken Posten, und immerzu unter einerlei Namen, einbringen lässt.

§. 4. **Das dritte** Recht ist die **Oberherrlichkeit** oder **hohe Herrschaft**, welche darin besteht, dass ein Fürst bei erheischender

Landes-Notdurft eines Untertanen Habe und Güter, und zwar diejenigen, so der Zeit nach hierzu sonderlich vonnöten sind, des gemeinen Bestens wegen angreifen und sie dazu anwenden darf; ob dieselbe schon seinen Anteil, den er sonst ordentlicher Weise zu des Landes Erhaltung beizutragen hat, weit übersteigen. Jedoch muss einem solchen dasjenige, so er hieran zu viel einbüßt, entweder aus der gemeinen Kasse, oder aber von den anderen Einwohnern, so viel wie möglich wieder erstattet werden.

§. 5. Über diese drei Rechte gibt es in vielen Republiken noch absonderliche **gemeine Güter**, welche der Republik Eigentum und Kron- oder Staatsgüter genannt werden, und anderswo wiederum **in des Fürsten und des Staats Eigentum**, oder in die **fürstlichen Kammer-**

güter und in die **Landeskasse** unterschieden werden; von denen **die ersten** zum Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie, **die anderen** aber zu des Landes gemeinem Nutzen gewidmet sind. Von den ersten hat der Landesherr den Nießbrauch, und kann mit den daher erheblichen Nutzungen nach seinem Gefallen umgehen; über die Kasse aber hat er eigentlich nur die bloße Verwaltung, und muss sie zu demjenigen Nutzen, wozu sie gestiftet ist, anwenden. Keines aber von beiden kann er ohne des **Volkes Einwilligung** veräußern oder entwenden.

§. 6. Noch viel weniger können diejenigen, **die an einem Reich oder Land garnichts Eigentümliches haben**, dasselbe entweder ganz und gar, oder einen Teil davon, **in fremde Hände bringen**, es geschehe denn mit des ganzen Volkes, und

auf den letzten Fall, noch besonders mit desjenigen Theils **Einwilligung**, der veräußert werden soll. Gleichwie sich auch hinwiederum kein Gliedmaß oder Stand einer Republik ohne derselben Willen entziehen darf, es wäre denn, dass er durch andringende feindliche Gewalt in einen solchen Zustand geraten würde, dabei er sich anderergestalt nicht zu retten noch zu helfen wüsste.

Das sechzehnte Kapitel. Von Krieg und Frieden.

§. 1.

Wiewohl es den natürlichen Rechten überaus gemäß ist, dass die Menschen miteinander in Frieden leben, und dasjenige, wozu sie verbunden sind, einander freiwillig ab-

statten; ja obwohl der Frieden selbst ein solcher Zustand ist, der den Menschen, alsfern sie von den wilden Tieren verschieden sind, eigentlich und ganz besonders gehört; so ist der Krieg nichtsdestoweniger bisweilen zugelassen, und wohl gar höchst nötig: Wenn man nämlich wegen anderer Leute Bosheit das Seinige nicht erhalten möge, oder ohne gebrauchte Gewalt zu seinen Gerechtsamen nicht gelangen kann. Jedoch wird sich ein jeder schon selbst so vorsichtig und bescheiden zu verhalten wissen, dass er niemals zu den Waffen greife, wofern aus sotaner Antuung des erlittenen Unrechts mehr Schaden als Vorteil zu gewarten steht.

§. 2. **Die Gerechtigkeit der Ursachen**, worüber einem Krieg zu führen erlaubt ist, sind vornehmlich diese: Wenn man sich und das Seinige zu erhalten und wider anderer feind-

selige und unbefugte Anläufe zu beschützen strebt; oder dasjenige, so uns andere zu leisten schuldig sind, auf den Fall geschehener Vorenthaltung und Verweigerung ihnen abzudringen sinnt; oder auch Satisfaktion für das bereits zugefügte Unrecht und Sicherung wegen des zukünftigen zu erlangen trachtet. Der ersten Ursachen wegen pflegt man es einen **Defensiv-** oder **Schutz-Krieg**, der anderen aber einen **Offensiv-** oder **Angriffs-Krieg** zu nennen.

§. 3. Jedoch muss man nicht allso gleich, wenn man sich etwas beleidigt zu sein erachtet, zu den Waffen eilen, zumal wenn einer Tat oder Rechte wegen, darüber sich die Uneinigkeit erhoben hat, noch nicht alles klar ist; sondern vielmehr hat man zu versuchen, ob sich die Sache durch **gütliche Handlung** abtun lasse, nämlich durch fleißige Konferenz der streiti-

gen Parteien, durch Schiedsleute, oder durchs Los, und dergleichen. Insbesondere aber gebührt demjenigen, solche Mittel vor die Hand zu nehmen, der nur *in petitorio* versiert, oder bloß einen Anspruch auf etwas macht; immaßen wer nebst einem Rechtstitel schon in wirklichem Besitz ist, derselbe gemeinlich eine bessere Sache und mehr Rechtsgunst für sich zu haben scheint.

§. 4. Hingegen sind die unrechtmäßigen Ursachen eines Krieges entweder **offenbare**, oder **angefärbte**. Unter **jenen** mögen wohl der Geiz und die Herrschsucht, oder die unersättliche Länder- und Regiments-Begierde obenan stehen. Der **anderen** aber gibt es vielerlei, als die Furcht vor der Benachbarten anwesenden Macht, ein ungegründeter und unberechtigter Staatsnutzen,

die Lust nach besseren Ländern, die geschehene Verweigerung eines Dinges, so man doch nur bloß aus unvollkommenem Recht zu fordern hatte, die Einfalt des rechtmäßigen Besitzers, die Begierde einem anderen sein wohl hergebrachtes Recht bloß darum abzudringen, weil uns etwa einige Ungelegenheit daraus zuwächst, und dergleichen.

§. 5. **Des Krieges Eigenschaft** besteht zwar vornehmlich in offener Gewalt und Schrecken; nichtsdestoweniger aber mag man sich gegen seinen Feind auch der List und Kriegsränke bedienen, wenn man sonst nur in demjenigen Parole hält, wessen man sich besonders mit ihm verglichen hat. Daher ist nicht unrecht, wenn man die Feinde durch ein verstelltes Vorgeben und andere Erzählungen oder Reden hinter Licht führt; allein in Zusagen

und Versprechen darf dergleichen durchaus nicht geschehen.

§. 6. Anbelangend die Gewalt, die man im Krieg gegen des Feindes Person und Güter braucht, so ist ein Unterschied zu machen unter demjenigen, **was ein Feind rechtmäßiger Weise zu leiden sich nicht entbrechen kann, und was ihm ohne Begehung einer unmenschlichen Grausamkeit nicht kann bewiesen werden.** Denn indem derjenige, der sich feindselig gegen mich erklärt, eben hierdurch zu verstehen gibt, dass er mir alles äußerste Übel antun wolle, so räumt er mir zwar hinwiederum auch seines Orts ein, dass ich ihn ohne Maß und Aufhören verfolgen möge; gleichwohl aber befiehlt die Menschlichkeit, dass man, soviel es zwar der gewaltsame Lauf der Waffen gestattet, dem Feind mehr Übel nicht zufüge, als

die Beschützung oder Antuung unserer Rechte und die Sicherheit fürs Künftige erfordern.

§. 7. Es pflegt der Krieg auch ferner in einen **ordentlichen** und **unordentlichen** unterschieden zu werden. Zu **jenem** gehört, dass er erstlich von solchen, bei denen die Staats-Obergewalt beruht, geführt werde; andernteils aber, dass vorher eine ordentliche Ankündigung geschieht. **Unordentlich** hingegen ist derjenige, dabei keine Ankündigung geschieht, oder wenn die hohe Obrigkeit die Waffen wider Privatleute ergreift; und gehören also hierunter auch die bürgerlichen Kriege.

§. 8. Gleichwie nun, als gemeldet, **das hohe Kriegsregal** in einer jeden Republik nur demjenigen zukommt, der die oberste Gewalt und Botmäßigkeit in derselbigen hat; also kann sich keine Unter-

Obrigkeit derselben, wofern es ihr nicht besonders aufgetragen wird, sonder ungebührlicher Überschreitung ihrer Schranken eigentlig anmaßen; wenn auch schon zu vermuten stünde, dass solches der hohen Landesregierung, wenn sie darum begrüßt würde, dann und wann gefallen möchte. Eine weit andere Bewandnis hat es mit denjenigen, die einer Landschaft oder Festung mit gewisser Miliz vorgesetzt werden; denn es lässt sich aus dem Endzweck ihres anbefohlenen Amts leichtlich abnehmen, dass sie alle feindseligen Einbrüche von den ihnen anvertrauten Örtern abtreiben sollen; wie wohl sie sich auch dabei vorzusehen haben, dass sie sotanen Krieg nicht so leicht und vermessenlich bis gar in die feindlichen Lande fortstellen.

§. 9. Eigentlich und von Rechts wegen kann **in der natürlichen Frei-**

heit nur derselbe mit Krieg überzogen werden, der dem anderen an sich Anlass und Ursache dazu gegeben hat; allein in Republiken wird oftmals derselben **Oberhaupt**, oder sie selbst damit angefochten, ob sie gleich an einer Beleidigung an sich keine Schuld haben. Und demnach ist leicht abzusehen, dass wenn dies rechtlicher Weise geschehen soll, die hohe Landes-Obrigkeit oder der Staat einen Teil an der Affront haben müsse. Das geschieht nun, wenn sie ihren alten Untertanen, oder denjenigen, so sich aufs neue zu ihnen schlagen, dergleichen **zu verüben verstattet**, oder ihnen **Schutz und Unterschleif** gibt. Damit aber solche Verstattung für strafwürdig geachtet werden könne, so muss die hohe Obrigkeit oder der Staat um der Bürger Frevel **Wissenschaft** getrieben, und daneben die

Macht gehabt haben, ihnen solches zu verwehren. Was die **Wissenschaft** betrifft, so wird selbige von einem Regenten allemal vermutet in Dingen, so seine Untertanen öffentlich und vielfältig beginnen; wie ingleichen auch, dass er **Macht und Vermögen** gehabt habe, sie zu steuern, solange er das Gegenteil nicht augenscheinlich erweist. Wofern aber eine Republik einem ausländischen Übeltäter, der nur bloß, um vor der Strafe gesichert zu sein, bei ihr Zuflucht sucht, in Schutz angenommen hätte; so müsste auch das Recht, sie deswegen mit Krieg zu überziehen, mehr aus einigen diesfalls zwischen ihr und ihren Benachbarten errichteten Pakten und Bündnissen, als aus der gemeinen Obliegenheit hervorgesucht werden; es wäre denn, dass der Flüchtige bei der Schutz leistenden Republik wider

denjenigen Staat, daraus er entwichen ist, sich zu verstärken und einige Feindseligkeiten anzuspinnen trachtete.

§. 10. So ist auch dies bei den Völkern in Gebrauch kommen: Dass wenn entweder eine Republik an sich jemandem etwas schuldig ist, oder sich durch Verweigerung der Justiz einer fremden Schuld theilhaftig macht, alle derselben Untertanen Güter insofern dafür haften, dass wenn die ausländischen Gläubiger welche bei sich antreffen, sie dieselben anhalten lassen; wogegen diejenigen, so die Schuld gemacht haben, denen diesfalls unschuldig Beschädigten alles wieder ersetzen müssen. Dergleichen gewaltige Exekutionen heißen **Repressalien**, und pflegen oftmals ein Vorspiel darauf erfolgreicher blutiger Kriege zu werden.

§. 11. Krieg kann einer nicht **für sich**, sondern auch **für andere führen**. Und damit es hierbei rechtschaffen zugehen möge, so muss derjenige, von welchem der Krieg angefangen wird, ebenfalls rechtmäßige Ursache haben; dem Hilfeleistenden es aber auch an wahrscheinlichen Beweisgründen nicht fehlen, um derentwillen er sich gemüßigt befinde, für einen anderen loszubrechen. Nun sind unter denjenigen, für welche ein Fürst im Notfall die Waffen ergreifen kann und soll, die ersten seine Untertanen, sowohl sämtliche als auch ein Teil derselben, wofern die Republik hierdurch nicht in Gefahr kommt, angesichts derer in ein größers Unheil verwickelt zu werden. **Diesen** sind die Bundesgenossen am nächsten, wenn anders die Allianz dergleichen vermag; jedoch müssen sie nicht allein den Untertanen

nachstehen, wenn dieselben eben zu der Zeit Hilfe bedürfen, sondern man setzt auch allemal voraus, dass sie rechtmäßige Ursache zum Krieg haben müssen, und denselben nicht ohne Vernunft und genugsame Erheblichkeit anfangen. **Hierauf** folgen andere Freunde, ob man ihnen schon solches absonderlich niemals versprochen hat. **Endlich**, und wo keine nähere Ursache vorhanden wäre, so ist doch die allgemeine Verwandtschaft schon zulänglich, um einen Staat dahin zu vermögen, dass er dem anderen, der ihm aus Furcht vor unbilligen Drangsalen und Unterdrückung um Hilfe anruft, so viel als er ohne seinen besonderen Schaden tun kann, beispringe und zu Hilfe komme.

§. 12. **Die Freiheit im Krieg** ist zwar so groß, dass wenn einer gleich durch Plündern und Morden die **Grenzen der Menschlichkeit** noch so

sehr überschritte, er dennoch nach der gemeinen Völker Opinion deswegen für unehrlich, oder für einen solchen, mit dem redliche Leute nichts zu tun haben sollten, keineswegs darf geachtet werden. Nichtsdestoweniger, so halten wohlgesittete Nationen etliche Arten, womit man einem Feind Abbruch tun könnte, für zu barbarisch und unanständig, als z. Ex. das Gewehr zu vergiften, oder des Feindes Untertanen mit Geld zu bestechen, dass sie ihren Herrn meuchelmörderischer Weise ums Leben bringen.

§. 13. Anbelangend **die Beute**, so sind **bewegliche Dinge** alsdann für erbeutet oder gefangen zu achten, wenn sie in dem Zustand sind, da sie ein anderer nicht mehr feindseliger Weise verfolgen kann; **unbewegliche** aber, wenn man ihrer dermaßen versichert ist, dass man auch genugsames

Vermögen hat, den Feind davon abzutreiben. Wiewohl, wenn des ersten Eigentümers Zusprüche darauf gänzlich verlöschen sollen, so muss er sich derselben notwendig erst durch erfolgende Pakte begeben; denn was man einem bloß durch Gewalt abgewinnt, das mag er auch durch **Gegengewalt** wiedernehmen. Ferner, gleichwie die Untertanen den Krieg im Namen ihrer Republik führen, so gebührt auch dieser, und nicht jenen, eigentlich all dasjenige, so sie den Feinden abnehmen; wiewohl es jetzt mehrentheils gebräuchlich ist, dass die beweglichen Dinge, und zumal die von keiner so besonderen Wichtigkeit sind, denselben durch eine Übersehung, oder zur Belohnung, oder auch wohl zuweilen an Soldes Statt, ingleichen dadurch Leute, die es sonst eben nicht nötig hätten, desto mehr

zum Krieg und zur Aufsetzung ihres Bluts angelockt werden, den Soldaten gelassen werden. Wenn man hingegen einem Feind dergleichen erbeutete Sachen wieder abjagt, so kommt das Unbewegliche an ihre vorigen Herren; und so sollte es zwar auch mit den Beweglichen sein, allein bei den meisten Völkern werden sie den Soldaten zur Beute gegönnt.

§. 14. Endlich so pflegt man **durch die Waffen** auch **die Botmäßigkeit** sowohl über einzelne Gefangene, als auch über ganze Völker zu gewinnen. Damit aber diese ihren rechtmäßigen Bestand habe, und die Bezwungenen desto mehr in ihrem Gewissen zur Untertänigkeit verbunden werden, so ist vonnöten, dass sich der Überwinder dieselbigen huldigen lasse, und er hinwiederum alle

fernere Feindseligkeit gegen sie abstelle.

§. 15. Die wirklichen Kriegs-Operationen pflegen eine Zeit lang durch den **Waffenstillstand** in Ruhe zu kommen, welcher nichts anderes ist, als ein Vergleich, vermöge dessen man auf eine Zeit lang, binnen welcher der Kriegszustand und die Ursache, darüber sich selbiger entsponnen hat, an sich nichtsdestoweniger bei Kräften bleiben, sich aller feindseligen Handlungen enthält. Hingegen aber, da inzwischen kein völliger Frieden getroffen wurde, wird nach desselben Verfließen der Krieg, sonder einer neuen Ankündigung, fernerweit fortgesetzt.

§. 16. Man kann aber den **Waffenstillstand unterscheiden** in denjenigen, der getroffen wird, wenn die feindlichen Armeen zu beiden Theilen noch in Waffen bleiben, und ihre

völlige Rüstung beisammen behalten, dergleichen denn gemeinlich nur auf kurze Zeit gerichtet wird; und ferner in einen solchen, dabei die Armeen beider Seiten zugleich auseinander gehen, welcher auf eine ziemlich lange Zeit geschlossen werden kann, auch öfters so geschlossen wird, und das Ansehen eines völligen Friedens gewinnt, welchergestalt er denn zuweilen auch wohl den Titel eines **Friedens**, jedoch mit Beifügung einer gewissen Zeit, zu bekommen pflegt. Denn von Rechts wegen sollte ein Frieden allemal ewig sein, und alle Streitigkeiten, darüber sich der Krieg entsponnen hat, auf beständige Weise beilegen. Der so genannte **heimliche Waffenstillstand** hat keine rechte Verbindlichkeit, sondern es können die Parteien zu beiden Seiten nach eigenem Belieben inne halten, hingegen auch, wenn es ihnen gefällt, al-

lemal wiederum zu den Hostilitäten schreiten.

§. 17. Endlich wird der Krieg gänzlich aufgehoben, wenn die feindseligen hohen Staatshäupter zu beiden Theilen **Frieden machen.** Wie sie sich nun hierbei gewisser Artikel und Punkte wegen miteinander vergleichen, und denselbigen darauf einrichten; so müssen solche hiernach auch um vergleichene Zeit treulich gehalten und zur Exekution gebracht werden. Zu desto mehr Feststellung werden dieselben nicht allein beschworen, und Geiseln darüber gegeben; sondern es nehmen auch oftmals andere, in Sonderheit die Unterhändler der Friedens-Traktate, die Versicherung über sich, dass solche unverbrüchlich gehalten werden sollen; mit dem Versprechen, demjenigen, so diesem Vergleich zuwider von der

anderen Seite aufs Neue feindselig angegriffen werden möge, mit nachdrücklicher Hilfe beizuspringen.

Das siebzehnte Kapitel.

Von Bündnissen.

§. 1.

Sowohl in Kriegs- als auch Friedenszeiten können die **Bündnisse** zwischen hohen Potentaten und verschiedenen Republiken großen Nutzen schaffen. Sie lassen sich **in Ansehung der Materie einteilen** in diejenigen, die nur bloß eine beiderseitige Abstattung natürlicher Schuldigkeit in sich enthalten, und jene, die sotaner natürliche Schuldigkeit noch einen Zusatz geben, oder dieselbige zum wenigsten, wo sie noch allzu gemein scheint, zu etwas gewissem determinieren.

§. 2. Zur **ersten Klasse** gehören diejenigen, darin man sich wegen bloßer Leutseligkeit und Liebeserweisungen, oder wegen unterbleibender Beschädigung, miteinander vergleicht; ingleichen darin man schlechterdings nur Freundschaft und gutes **Vernehmen** stiftet, ohne sich daneben zu einer sonderbaren Abstattung eines Dinges zu verbinden; wie auch diejenigen, darin das Herberge- oder Gastrecht, und die Kommerzien, alsfern solches die natürlichen Rechte erfordern, auf beständigen Fuß gesetzt werden.

§. 3. Die aber zur **anderen Klasse** gehören, sind entweder **gleiche**, oder **ungleiche**. Jene haben auf beiden Seiten gleiche Beschaffenheit, indem sich beide konföderierte Teile, und zwar entweder schlechterdings oder **nach Proportion ihres**

Vermögens zu einem gleichmäßigen Bündnis, und auf gleiche Art verbinden; also, dass kein Teil diesfalls geringer als der andere, auch keiner dem anderen untertan, oder zu mehr als der andere gehalten sein solle.

§. 4. Ungleiche Bündnisse hingen sind, wenn von beiden Teilen nicht ein Gleichmäßiges geleistet wird, oder des einen Teils Kondition diesfalls schlimmer ist als des anderen; und ist demnach der, der sich zum Ungleichen verbindet, entweder höher oder niedriger als sein Bundsverwandter. **Das erste** geschieht, wenn ein Mächtigerer einem anderen Hilfe verspricht, und sich im Gegenteil nichts wieder versprechen lässt; oder wenn er seines Orts etwas nach größerer Proportion zusagt als der andere. **Das letzte** aber, wenn der geringere Bun-

desgenosse mehr leisten muss, als er vom anderen wieder empfängt.

§. 5. Teils nun diese letzteren Leistungen sind **mit Schmälerung** der hohen Staatsgewalt verknüpft, als wenn zum Exempel der Geringere oder Schwächere vermöge der Bündnisse einen Teil seiner Regalien ohne des Mächtigeren Vorwissen und Einwilligung nicht brauchen darf. Teils **lassen sie dieselbe zwar ungeschmälert**, sind aber dennoch sonst mit einer, wiewohl auf einmal abgehenden, Last verbunden, als wenn bei Friedensschlüssen der eine des anderen Soldaten bezahlen, die Kriegskosten erstatten, eine gewisse Geldsumme erlegen, die Mauern niederreißen, Geiseln, Schiffe, Munition, und dergleichen hingeben muss. Ob auch schon zuweilen in sotanen Bündnissen eine

beständige Beschwerde mit einverleibt wird, so kann es dennoch ohne Verminderung der Souveränität geschehen, als wenn zum Exempel nur der eine Teil des anderen Freunde und Feinde auch für die Seinigen halten muss, oder wenn er an gewissen Orten keine Festungen anlegen darf, nach denen und jenen Ländern keine Schifffahrt anstellen darf, u. s. w.; also auch, wenn sich der eine Bundesgenosse kraft errichteter Verbündnis dem anderen aus gutem Willen gewisse Ehrerbietigkeit oder Respekt zu erweisen hat, und sich geziemend nach denselben zu richten anheischig gemacht hat.

§. 6. **Im übrigen**, so werden sowohl die ungleichen als auch die gleichen Bündnisse um mancherlei Ursachen willen getroffen, unter welchen diese die allergenauesten und verbindlichsten sind, welche ihr Absehen auf eine

beständige Zusammensetzung und Vereinigung vieler Republiken richten. Die gewöhnlichsten aber sind diejenigen, die zur Hilfeleistung und Beistand in Offensiv- und Defensiv-Kriegen, oder zu Einrichtung der Kommerzien gestiftet werden.

§. 7. Es ist überdies noch bekannt die Einteilung in die **Real- und die Personal-Allianzen**; deren **diese** sind, welche mit einem König oder absoluten Regenten für und auf dessen Person geschlossen werden, und so zugleich mit ihrem Tod aufhören; **jene** aber werden nicht sowohl mit denselben für ihre Person, als in Ansehen der Republik und des ganzen Volkes errichtet, und haben ihren Bestand dennoch, obgleich ihre ersten Urheber vorlängst zu sein aufgehört haben.

§. 8. Den Bündnissen sind zunächst verwandt dieselben **unbekräftigten Beschluss-Handlungen oder Traktate**, so ein Gesandter von einer souveränen Republik in öffentlichen Staatsangelegenheiten ohne derselben Instruktion und Vollmacht über sich nimmt. Wie nun aber ein hoher Prinzipal an dergleichen Geschäfte seines Dieners nicht gebunden ist, bevor er dieselben vollzogen hat; so muss der Gesandte, wenn er dieselbe schlechterdings auf und über sich genommen hat, und die Bekräftigung nicht erfolgen will, auch selbst zusehen, wie er denjenigen, die auf sein Wort getraut haben und durch solche vergeblichen Pakte geöffit worden sind, Satisfaktion verschaffe.

Das achtzehnte Kapitel.
Von der schuldigen Ge-
bühr der Unter-
tanen.

§. 1.

Die schuldige Gebühr der Untertanen ist entweder eine **gemeine**, oder eine **besondere**: **Jene** hat ihren Grund in der gemeinen Obliegenheit, vermöge deren sie ihrer hohen Obrigkeit untertan sein müssen; **diese** aber rührt von besonderen Ämtern her, darin ein jeder von den hohen Landesregenten gesetzt wurde.

§. 2. **Die gemeine Schuldigkeit** der Bürger erstreckt sich entweder **gegen ihre hohen Regenten**, oder **gegen die gesamte Republik**, oder **gegen ihre Mitbürger**.

§. 3. **Dem hohen Regenten** ist ein Untertan Ehrerbietigkeit, Treue und Gehorsam schuldig, wozu noch dies kommt: Dass er mit der gegenwärtigen Staatsverfassung jedes Mal zufrieden sein soll, und sich von der Lust zur Neuerung nicht einnehmen lassen darf; noch auch zu anderen mehr Zuneigung bekommen, oder sie höchlich bewundern, und ihnen größere Veneration als seiner eigenen bezeugen soll; sondern vielmehr von seiner hohen Landes-Obrigkeit rühmlich reden, und allemal das Beste von ihr gedenken soll.

§. 4. **Gegen die ganze Republik** hat sich ein rechtschaffener Untertan so zu erweisen: Dass er nichts höher schätze, als derselben Flor und Beständigkeit; dass er sein Leben, Hab und Gut zu ihrer Erhaltung darstrecke; und um nur ihr einigen Glanz und Vorteil zuwege zu bringen, all

seinen Verstand und äußersten Fleiß anwende.

§. 5. **Ein jeder Untertan oder Bürger gegen den anderen** hat sich dahin zu befleißigen: Dass sie friedlich und schiedlich beisammen leben, sich gegen einander behilflich und willfährig erweisen, durch Verdruss und Eigensinnigkeit einander das Leben nicht sauer machen, keiner des anderen Glück missgönne und ihm noch viel weniger ganz und gar um dasselbe zu bringen trachte.

§. 6. **Die besonderen Schuldigkeiten** erstrecken sich entweder durch die ganze Republik, oder nur durch einen gewissen Teil derselben; wobei denn die Haupt-Regel zu merken ist: Dass niemand ein Amt in der Republik verlangen und annehmen solle, welchem er sich nicht gewachsen zu sein getraut.

§. 7. Wer den hohen Regenten **mit Rat und Anschlägen** beisteht, der muss sehr weislich und sorgfältig allenthalben in der Republik umherschauen, und was er derselben heilsam und dienlich zu sein befindet, vernünftig und treulich, sonder Affekte und einem boshaften Respekt, vortragen; muss in allerwegen das gemeine Beste suchen, und nicht die Vermehrung seines eigenen Reichthums oder Hoheit zum Zweck haben; darf durch Schmeichelei den Fürsten in seinen bösen Neigungen nicht stärken; muss verbotener und zum Aufruhr oder zur Meuterei angesehener Zusammenkünfte sich entschlagen; darf nichts, was herausgesagt sein muss, hinterhalten, und im Gegenteil, was verschwiegen sein soll, nicht ausplaudern; muss gegen auswärtige Bestechung sich eisenfest machen; darf die Amts- und Staatsgeschäfte seinen

Privatverrichtungen oder Ergötlichkeiten nicht nachsetzen, u. s. f.

§. 8. Diejenigen, so von der hohen Obrigkeit **zur Verrichtung des Gottesdienstes** verordnet wurden, müssen sich dabei exemplarisch und treufleißig erweisen; müssen von göttlichen Dingen die reine und lautere Lehre vortragen; müssen, was sie lehren, auch in der Tat selbst erweisen, und ihrer Gemeinde mit einem ehrbaren Lebenswandel vorleuchten; dürfen nicht aber durch ärgerliche Sitten ihr Amt verächtlich und ihre Lehre unkräftig machen.

§. 9. Die öffentlich dazu berufen sind, dass sie der Untertanen Gemüther sonst **in allerhand Künsten und Wissenschaften unterrichten** sollen, dürfen nichts Falsches oder Irriges vorbringen; auch sollen sie ihre Zuhörer nicht so anführen, dass sie etwas nur bloß darum wahr zu sein

glauben, und ihnen beifallen, weil sie es von ihnen so gehört haben; sondern sie sollen dieselben vielmehr auf die gründlichen Ursachen führen und danach zu forschen anweisen; sollen aller zur Beunruhigung des Staats ge- reichender Lehren sich enthalten; und sollen all diejenige menschliche Wissen- schaft für eitel achten, von welcher dem gemeinen Leben und der Repu- blik kein Nutzen zufließt.

§. 10. **Die zum Justizwesen bestellt** sind, sollen jedermann gerne freien Zutritt vergönnen; sollen dem gemeinen Volk wider der Mächti- geren Unterdrückung Schutz leisten; müssen sowohl den Armen und Niederen als auch den Reichen und Hohen Recht ver- schaffen; sollen die Prozesse ohne Not nicht verschleifen; dürfen durch Geschenke sich nicht verblenden lassen; sollen in Erkenntnis der Streithändel Fleiß anwen- den; müssen alle Affekte, die den Verstand

verdüstern können, beiseite schaffen; und dürfen bei ihrem gerechten und redlichen Wandel sich vor keinem Menschen scheuen.

§. 11. **Wem die Miliz anvertraut** ist, die sollen ihre untergebene Mannschaft fleißig und zu rechter Zeit exerzieren und sie zur Erduldung des mühseligen Soldatenlebens angewöhnen; sollen über gute Kriegszucht halten; dürfen die Soldaten vor Langeweile nicht auf die Schlachtbank liefern; müssen Proviant und Geld, so viel an ihm nötig sei, bezeiten anschaffen, und nichts davon unterschlagen; sollen die Soldaten allezeit in Liebe gegen den Staat erhalten und sie wider denselben nicht auf ihre Seite zu bringen suchen.

§. 12. **Die Soldaten** hingegen sollen mit ihrem Sold zufrieden sein; müssen von Ausplünderung der Landsleute und anderen Plackereien sich

enthalten; sollen alle Arbeit und Mühe für die Beschützung des Vaterlandes willig und tapfer ausstehen; dürfen sich aus Verwegenheit niemals in Gefahr stürzen, hinwiederum auch aus Trägheit und Verzagtheit derselben sich nicht entziehen; sollen Tapferkeit gegen den Feind und nicht gegen ihre Kameraden erweisen; müssen die angewiesenen Posten männiglich defendieren; und sollen allemal einen ehrlichen Tod einer schändlichen Flucht und ihrem Leben vorziehen.

§. 13. **Die der Staat auswärtig und an andere Republiken verschickt**, die sollen vorsichtig und behutsam sein; müssen das Vergebliche vom Gründlichen und das Wahre vom Erdichteten klüglich zu unterscheiden wissen; sollen Geheimnisse verschweigen; und müssen sich wider angebotene gefährliche Geschenke und Reizungen ihrer

Republik zum Besten standhaft zu verwahren wissen.

§. 14. **Die des Staats Einkünfte und Renten erheben** und unter Händen haben, müssen sich hüten, dass sie sich gegen das Volk ohne Not nicht zu hart erweisen, und ihnen weder ihres eigenen Nutzens halber noch aus Frevell und Bosheit eine neue Last aufbürden; dürfen in des Staats Intraden keinen Unterschleif machen; und sollen, wenn jemandem etwas aus der Kasse gezahlt werden muss, denselben sonder unnötigen Verzug befriedigen.

§. 15. All diese und dergleichen besondere Schuldigkeiten der Bürger und Untertanen **haben nun ihren Bestand solange**, als ein jeder in dem Stand und dem Amt, davon dieselben herrühren, beharrt; sobald sie aber davon abkommen, so hat es auch mit dieser Obligation ein Ende.

Ebenfalls dauert die gemeine Pflicht nicht länger, als einer ein Bürger oder Untertan verbleibt. Es **hört aber das Bürger- oder Untertanenrecht auf**, wenn einer entweder mit ausdrücklicher oder heimlicher Einwilligung der Republik aus derselben herauskommt und sein Glück anderswo anbaut; oder wenn einer eines Verbrechens halber daraus verjagt und ihm das Bürgerrecht entzogen wird; oder letztlich, wenn sich Untertanen aus Kriegszwang an einen obsiegenden Feind ergeben müssen.

E N D E.

**Gott allein die
Ehre!**